



ERSTER OPFERSCHUTZBERICHT DER LANDESREGIERUNG

Unterrichtung durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtages vom 24. Mai 2007
zu LT-Drucksache 15/1107

Stand: 1. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	13
B. Die Rechtsstellung des Opfers	15
I. Die Stellung des Opfers im Straf- und Strafverfahrensrecht	16
1. Allgemeines	16
2. Die Bedeutung des Opfers für die Verfolgbarkeit einer Straftat	20
2.1 Das Opfer als Strafantragstellerin oder Strafantragsteller	20
2.2 Besondere Verjährungsregelung für die Opfer von Sexualstraftaten	21
3. Das Opfer als Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren	22
3.1 Allgemeines	22
3.2 Besondere Schutzregelungen in Vernehmungssituationen	25
3.2.1 „Video-Vernehmung“	25
3.2.2 Ausschluss von Beschuldigten und Verteidigung	28
3.2.3 Ausschluss der Öffentlichkeit	29
3.2.4 Eingeschränkte Angaben zur Person	30
3.2.5 Schutz vor entwürdigenden und bloßstellenden Fragen	31
3.2.6 Befragung junger Zeuginnen und Zeugen allein durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden	31
3.2.7 Bestellung einer Ergänzungspflegerin oder eines Ergänzungspflegers	32
3.3 Übersetzung	33
3.4 Wahrung von Zumutbarkeit und Schamgefühl bei körperlichen Untersuchungen	33
3.5 Gefahr des Beweismittelverlustes bei verspäteter Untersuchung verweigerungsberechtigter Opfer ohne ausreichende Verstandesreife	34
4. Das Recht des Opfers auf Beistand	35
4.1 Vertrauensperson	35
4.2 Rechtsbeistand	35
4.3 Opferanwältin oder Opferanwalt	35
4.4 Prozesskostenhilfe und einstweiliger anwaltlicher Beistand	37
4.5 Zeugenbeistand	38
5. Ansprüche des Opfers auf Information, Auskunft und Belehrung	38
5.1 Informationsrechte	38
5.2 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht	39
5.3 Belehrungsansprüche	40

6.	Das Opfer als gefährdete Person	41
6.1	Allgemeines	41
6.2	Zeugenschutzharmonisierungsgesetz	41
6.3	Schutz der Opfer von Menschenhandel	41
6.4	Opferschützende Haftgründe	43
6.5	Mitteilungen zum Schutz minderjähriger Opfer	44
7.	Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	47
7.1	Der TOA im allgemeinen Strafverfahren	47
7.2	Der TOA im Jugendstrafverfahren	50
8.	Die Stellung des Opfers bei Einstellung eines Verfahrens	52
8.1	Allgemeines	52
8.2	Die Stellung des Opfers bei der Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO	55
8.3	Die Stellung des Opfers bei der Verweisung auf den Privatklageweg	55
8.4	Die Stellung des Opfers bei der Einstellung gegen Auflagen und Weisungen	56
8.5	Die Stellung des Opfers bei der Einstellung gemäß § 154d StPO	58
9.	Die Stellung des Opfers bei Anklageerhebung	58
9.1	Die Stellung des Opfers bei Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft im Allgemeinen	58
9.1.1	Bedeutung des Opfers für die gerichtliche Zuständigkeit	58
9.1.2	Der Anspruch auf Auskunft über die Anklageerhebung	60
9.1.3	Die Stellung des Opfers zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung	60
9.2	Die Stellung des Opfers als Nebenklägerin oder Nebenkläger im Besonderen	62
9.3	Das Opfer als Privatklägerin oder Privatkläger	64
10.	Unterstützung des Opfers bei wirtschaftlichen Ansprüchen	67
10.1	Die Rückgewinnungshilfe	68
10.2	Das Adhäsionsverfahren	69
10.3	Finanzielle Hilfe durch Auflagen oder Weisungen	70
10.4	Zahlungserleichterung für Verurteilte zur Ermöglichung der Schadenswiedergutmachung	72
11.	Die Stellung des Opfers bei und nach rechtskräftiger Aburteilung der oder des Angeklagten	72
11.1	Opferschutz im Rahmen von Bewährungs- und Führungsaufsicht	73
11.1.1	Strafaussetzung zur Bewährung	73
11.1.2	Führungsaufsicht	74
11.2	Informationsansprüche	76
11.3	Kosten und Auslagen	76
12.	Exkurs: Der Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren	78

II.	Besondere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen und bestimmter Personengruppen	80
1.	Zivilgerichtlicher Schutz bei Gewalttaten, Drohungen und Nachstellungen	80
1.1	Gewaltschutzgesetz	80
1.1.1	Schutzanordnungen	80
1.1.2	Regelungen zur Wohnungsüberlassung	82
1.1.3	Einstweilige Anordnungen	84
1.1.4	Geplante Reformen	85
1.2	Vorläufige Benutzungsregelung bzgl. einer gemeinsamen Wohnung bei Trennung	86
2.	Zeugenschutzharmonisierungsgesetz	88
3.	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz	89
4.	Schutz von Kindern und Jugendlichen	91
4.1	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	91
4.2	Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz)	93
4.3	Zivilrechtlicher Kinderschutz	95
4.4	Jugendschutz und Jugendmedienschutz	97
5.	Schutz ausländischer Opfer von Menschenhandel	102
5.1	Opferschutzrichtlinie	102
5.2	Besonderheiten in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht	103
5.3	Besonderheiten hinsichtlich Sozialhilfeleistungen	105
5.4	Kooperationskonzept zum Schutz von Menschenhandelsopfern	106
6.	Schutz überschuldeter Menschen	107
III.	Opferschutz durch Resozialisierung und Sicherung im Strafvollzug	108
1.	Opferschutz durch Strafvollzug	108
2.	Opferschutz durch Jugendstrafvollzug	110
IV.	Opferschutz durch Sicherung und Behandlung der Täterinnen und Täter	111
1.	Sicherungsverwahrung	111

2.	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt	113
3.	Unterbringung nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen	114
V.	Die Ansprüche des Opfers nach dem Opferentschädigungsgesetz	116
1.	Anspruchsvoraussetzungen	116
2.	Leistungen	118
3.	Ausblick	120
4.	Exkurs: Europäische Regelungen zur Opferentschädigung	120
	4.1 Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24. November 1983	120
	4.2 Die Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten	121
VI.	Zivilrechtlicher Opferschutz	122
1.	Opferschützende Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Zivilprozessordnung	122
2.	Opferanspruchssicherungsgesetz	124
3.	Landesschlichtungsgesetz	125
VII.	Sonstiges	127
C.	Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz	128
I.	Opfer und Geschädigte im Vergleich der Jahre 2007 und 1998	129
1.	Allgemeine Begriffsdefinitionen	129

2.	Entwicklung bei den Straftaten insgesamt	130
3.	Entwicklung bei einzelnen Straftatenobergruppen	133
3.1	Allgemeines	133
3.2	Straftaten gegen das Leben	133
3.3	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	137
3.4	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	140
3.4.1	Körperverletzungsdelikte	141
3.4.2	Misshandlung von Schutzbefohlenen	143
3.4.3	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	144
3.4.3.1	Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung	144
3.4.3.2	„Stalking“	146
3.4.4	Raubdelikte	147
3.5	Diebstahl	149
3.6	Vermögens- und Fälschungsdelikte	152
3.7	Sonstige Straftatbestände des Strafgesetzbuchs	153
3.8	Straftatbestände des Nebenstrafrechts	154
3.9	Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“	155
3.10	Summenschlüssel „Straßenkriminalität“	158

II. Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 1998 bis 2007 159

1.	Entwicklung der Opferzahlen und der Opfer-Tatverdächtigenbeziehungen in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 1998 bis 2007	160
1.1	Tabellarische Übersichten	160
1.1.1	Straftaten insgesamt	160
1.1.2	Sexualdelikte	161
1.1.3	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	162
1.1.4	Gewaltkriminalität	163
1.1.5	Straßenkriminalität	164
1.2	Überblick in Diagrammen	165
2.	Entwicklung der Geschädigtenzahlen und der Geschädigten-Tatverdächtigenbeziehungen in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 1998 bis 2007	170
2.1	Tabellarische Übersichten	170
2.1.1	Straftaten insgesamt	170
2.1.2	Sexualdelikte	171
2.1.3	Straßenkriminalität	172
2.2	Überblick in Diagrammen	173

D. Maßnahmen zum Opferschutz in Rheinland-Pfalz 176

I. Vorbeugender Opferschutz 177

1. Personalverstärkung in den Bereichen Polizei und Justiz	177
2. Präventionsarbeit im polizeilichen Bereich	179
2.1 Unterstützung der kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene	179
2.2 Geförderte Präventionsprojekte	180
2.3 Leitstelle „Kriminalprävention“	183
2.3.1 Allgemeines	183
2.3.2 Landespräventionstage	183
2.3.3 Fachtagungen der Leitstelle „Kriminalprävention“	188
2.3.4 Veröffentlichungen der Leitstelle „Kriminalprävention“	192
2.4 Landespräventionsrat	193
2.4.1 Allgemeines	193
2.4.2 Arbeitsgruppe „Kommunale Gremien“	195
2.4.3 Arbeitsgruppe „Jugend“ und „Gewalt“	195
2.4.4 Arbeitsgruppe „Wirtschaft“	195
2.4.5 Leitfaden zur Planung, Durchführung und Evaluation von Präventionsprojekten („Projektmacher“)	196
2.4.6 Homepage des Landespräventionsrates und „Projektdatenbank“	197
2.5 Förderverein „Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz e.V.“	197
2.6 Projekt „Gewaltprävention in Rheinland-Pfalz“ der Klaus Jensen Stiftung in Kooperation mit der Leitstelle „Kriminalprävention“	198
2.7 Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“	200
2.8 Polizeiliche Beratungszentren - „Polizeiläden“	200
2.9 Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“	202
2.10 Kommunikationstechnische Vernetzung der Sicherheitsbehörden	202
3. Präventionsarbeit im schulischen Bereich	203
3.1 Präventionsmaßnahmen zur Persönlichkeitsstabilisierung	203
3.1.1 „Programm zur Primärprävention (PROPP) - Schülerinnen und Schüler stärken, Konflikte klären“	203
3.1.2 „Prävention im Team (PIT)“	204
3.1.3 „ICH und DU und WIR“	206
3.1.4 „Wir im Verein mit dir“	206
3.1.5 Präventionskonzept „easi - Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“	207
3.1.6 Programm „Klasse 2000“	209
3.1.7 „Lions-Quest - Erwachsen werden“	210
3.2 Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt	210
3.3 „Jungenförderung“	211

3.4	Schülerassistentinnen und Schülerassistenten	212
3.5	Deeskalationstraining	212
3.6	Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen	212
3.7	Mediation im schulischen Bereich	214
3.8	Gewaltpräventionsmoderatorinnen und -moderatoren	215
3.9	Fortbildung und Information	216
3.10	Schulsozialarbeit	217
3.11	Schülerkongresse gegen Rechtsextremismus	218
3.12	Programme gegen Absentismus und Schulverweigerung	218
	3.12.1 ESF-Modellprogramm „Schulverweigerung - Die 2. Chance“	219
	3.12.2 Landesförderung „Schulverweigerung“	220
3.13	Landesprogramm „Zukunftschance Kinder“	221
4.	Weitere Prävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche	222
4.1	Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes	222
4.2	Projekt „Guter Start ins Kinderleben“	223
4.3	Prävention in Kindertagesstätten	224
4.4	Prävention in der Jugendhilfe	225
4.5	Maßnahmen im Bereich des Jugendschutzes	226
5.	Stärkung der Zivilcourage und der Sensibilisierung der Allgemeinheit	229
5.1	Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“	229
5.2	Wettbewerb für Schülerinnen und Schüler zum Thema „Opferschutz“	231
5.3	Journalistenwettbewerb zum Thema „Opferschutz“	231
5.4	Initiativen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit	232
6.	Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität	234
6.1	Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“	235
6.2	Weitere Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität	238
	6.2.1 Arbeitsgruppe „Neue Wege“	238
	6.2.2 Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren („Kids“)	239
	6.2.3 Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“	240
	6.2.4 Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses	240
6.3	Rahmenkonzeption zur Bekämpfung jugend- und jugendgruppenspezifischer Aggressionsdelikte	240
7.	Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen sowie der Gewalt im „öffentlichen Raum“	242
7.1	Pilotprojekt zur Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen	242
7.2	Rahmenkonzept zur Bekämpfung der Gewalt im „öffentlichen Raum“	243

8.	Opferschutz durch Strafvollzug und Jugendstrafvollzug	244
8.1	Allgemeines	244
8.2	Resozialisierung und Opferschutz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus verschiedenen Berufsgruppen	245
8.3	Resozialisierung und Opferschutz durch Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	246
8.4	Resozialisierung und Opferschutz durch Behandlung von Sexual- und anderen gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern	247
8.5	Resozialisierung und Opferschutz durch Sozialtherapie	247
8.6	Resozialisierung in den Justiz- und Jugendstrafvollzugsanstalten (Regelvollzug) als Beitrag zum Opferschutz	248
8.7	Kriminologischer Dienst und Opferschutz	249
9.	Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern (VISIER.rlp)	250
10.	Förderung der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualtäterinnen und -täter	252
10.1	Allgemeines	252
10.2	Forensische Ambulanzen bei den Maßregelvollzugseinrichtungen	253
10.3	Psychotherapeutische Ambulanz der Justiz (PAJu)	254
10.4	Therapieambulanz für Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter	254
11.	Vorbeugender Opferschutz durch die Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz	255
12.	Gewaltprävention durch Täterarbeit	256
12.1	Allgemeines	256
12.2	Täterarbeitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz	256
12.3	Bundesratsinitiative: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung	258
13.	Maßnahmen für suchtgefährdete und suchtkranke Personen	260
14.	Schutz von Homosexuellen vor Gewalt	261
15.	Schutz überschuldeter Menschen vor unseriöser Schuldnerberatung	262

II.	Nachsorgender Opferschutz	263
1.	Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsoptionen	263
1.1	Allgemeines	263
1.2	Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei	266
1.2.1	Opferbelange in der bisherigen Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV)	266
1.2.2	Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Fortbildung	267
1.2.3	Opferbelange im zukünftigen Bachelor-Studiengang	268
1.3	Fortbildung und Erfahrungsaustausch im Bereich der Justiz	269
2.	Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel und Internetangebote	273
2.1	Das Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren	273
2.2	Der „Leitfaden für Opfer von Straftaten“ und die Broschüre „Als Zeuge vor Gericht“	273
2.3	Die Broschüre „Kinderschutz und Strafverfolgung“	274
2.4	Informationen für die Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen	274
2.5	Informationen für die Opfer von „Stalking“	275
2.6	Informationen für die Opfer von Sexualdelikten	275
2.7	Informationen zur Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz	275
2.8	Das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“	276
2.9	Die Opferschutzanwendung „VIKTIM“	276
3.	Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern im Allgemeinen	277
3.1	Beratungszentren und Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“	277
3.2	Zeugenkontaktstellen	278
3.3	Weitere Zeugenbetreuung und Zeugenbegleitprogramme	280
3.4	Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts	282
3.5	Videokonferenz-Anlagen	282
3.6	Zeugenzimmer	283
4.	Das Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)	284
4.1	Ansatz und Struktur von RIGG	284
4.2	Einzelne Bausteine und Projekte im Rahmen von RIGG	287
4.2.1	Interventionsstellen und Erstberatungsstellen	287
4.2.2	Vernetzung und Präventionsarbeit mit Berufsgruppen aus dem Kindergarten-, Schul- und Gesundheitsbereich	288
4.2.3	Arbeit von Fachgruppen zum Kinderschutz	289
4.3	Polizeiarbeit im Zuge von RIGG	289

5.	Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz	290
6.	Das Netzwerk „STOPP“	291
7.	Kooperationskonzept zum Schutz der Opfer von Menschenhandel/Zusammenarbeit mit SOLWODI e.V.	292
8.	Schutz der Opfer von Zwangsheirat	293
9.	Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge	295
10.	Unterstützung der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution bei ihrer Heimkehr	295
10.1	Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution	295
10.2	Landesinitiative „Rückkehr“	297
11.	Bundratsinitiative: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem „Stalking“	298
12.	Unterstützung von Frauen- und Mädchenschutz-einrichtungen	300
12.1	Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser - Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen	300
12.2	Autonome Notrufe für vergewaltigte Frauen und Mädchen - Fachstellen für sexualisierte Gewalt	301
12.3	Weitere Hilfen für von Gewalt betroffene Mädchen und junge Frauen	302
13.	Förderung der Kinderschutzdienste und des Deutschen Kinderschutzbundes	303
14.	Förderung der Rechtsmedizinischen Ambulanz	304
15.	Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.	305
16.	Nachsorgender Opferschutz durch die Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz	307

17. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	308
17.1 Durchführende Stellen	308
17.2 Finanzierung der freien Träger	310
17.3 Verfahrenszahlen	311
17.4 Bemühungen zur Ausweitung des TOA	312
18. Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern	313
18.1 Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz	313
18.1.1 Zuständigkeit und Verfahren	313
18.1.2 Information der Bürgerinnen und Bürger	315
18.1.3 Arbeitsstatistische Daten zur Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in den letzten zehn Jahren	316
18.2 Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz	317
18.3 Leonore-Rösch-Stiftung	320
18.4 Projekt „Saubere - sichere Stadt“	321
19. Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Opferschutz - AG „FOKUS: Opferschutz“	322
20. Einführung eines länderübergreifenden Austauschs über wichtige Entscheidungen zum Opferschutz	323

E. Schlussbetrachtung und Ausblick	324
---	-----

A. Einführung

„Der Staat hat die Aufgabe, die persönliche Freiheit und Selbständigkeit des Menschen zu schützen sowie das Wohlergehen des Einzelnen und der innerstaatlichen Gemeinschaften durch die Verwirklichung des Gemeinwohls zu fördern.“

(Artikel 1 Absatz 2 der Verfassung von Rheinland-Pfalz)

In seinem Beschluss vom 24. Mai 2007 betreffend die Bemühungen der Landesregierung zur Verbesserung des Opferschutzes (zu LT-Drucksache 15/1107) hat der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz diesen Verfassungsauftrag aufgegriffen und die besondere Schutzbedürftigkeit der Opfer von Straftaten betont. Er hat die Landesregierung zugleich aufgefordert, einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, welche Maßnahmen sie zur Verbesserung des Opferschutzes ergriffen hat bzw. zu ergreifen beabsichtigt.

In dem Bericht sollen namentlich

- die Opferentwicklung in den letzten zehn Jahren, nach bestimmten Deliktgruppen differenzierend,
- die geltende Rechtslage hinsichtlich der unterschiedlichen Bereiche des Opferschutzes,
- etwaige Maßnahmen zur Verbesserung des geltenden Opferentschädigungsgesetzes,
- die Zusammenarbeit der Landesregierung mit Vereinen und anderen privaten Zusammenschlüssen zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern,
- die Unterstützung der Opfer von Straftaten durch die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz,
- die Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie
- etwaige Gesetzeslücken und beabsichtigte Bundesratsinitiativen im Bereich Opferschutz

dargestellt werden.

Zudem hat der Landtag beschlossen, dass der erstmals im Laufe des Jahres 2008 zu erstellende Opferschutzbericht fortan alle zwei Jahre fortgeschrieben werden soll.

Der vorliegende erste Opferschutzbericht der Landesregierung schildert zunächst eingehend die vielschichtige Rechtslage vor dem Hintergrund unterschiedlicher Aspekte des Opferschutzes (Abschnitt B., S. 15) sowie die Entwicklung der Opferzahlen (Abschnitt C., S. 128). Anschließend dokumentiert er die Bandbreite der durch die Landesregierung ergriffenen Maßnahmen und geförderten Projekte und Programme im Bereich des Opferschutzes (Abschnitt D., S. 176). Hierbei werden die weiteren Gesichtspunkte, zu denen der Landtag die Landesregierung um Berichterstattung ersucht hat, im jeweiligen Sachzusammenhang dargestellt.

„Opfer“ im Sinne dieses Berichts sind dabei dem Beschluss des Landtages entsprechend die *Opfer von Kriminalität*. Gegenstand des Beschlusses sind nicht nur die körperlich oder seelisch, also physisch oder psychisch, verletzten Kriminalitätsoffer, sondern auch die in wirtschaftlicher oder ideeller Hinsicht unmittelbar von Straftaten Geschädigten. Soweit erforderlich, geht der Bericht darüber hinaus auch auf die Situation „mittelbar“ von Kriminalität geschädigter Personen ein. Denn nicht selten werden die den im Sinne eines strafgesetzlichen Tatbestandes unmittelbar Geschädigten nahe stehenden Personen ihrerseits psychisch stark durch die zugrunde liegende Tat oder deren Folgen belastet.

Der Schutz von Opfern nach einer Straftat ist unverzichtbar. Allerdings muss effektiver Opferschutz schon *vor* der Tat ansetzen: Der beste Opferschutz ist letztlich der Schutz davor, überhaupt Opfer einer Straftat zu werden. Daher umfasst der vorliegende Opferschutzbericht auch die präventive Seite des Opferschutzes.

Neben präventiven Aufgabenstellungen zur Vermeidung einer Opferwerdung und gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung von Opferinteressen ist vor allem der persönliche Umgang mit den Verletzten von Straftaten ein zentraler Aspekt des Opferschutzes. Dies gilt in besonderem Maße für das Strafverfahren. Gerade hier werden die nicht selten traumatisierten Verletzten nachdrücklich mit ihrem Schicksal, der Tat und regelmäßig auch den Täterinnen und Tätern konfrontiert. Es ist daher wichtig, nicht nur den prozessualen Rechten der Opfer Geltung zu verschaffen. Nachhaltiger Opferschutz muss über die bloße Gewährleistung formaler Rechtspositionen hinausgehen. Er erfordert einen sensiblen Umgang mit den Verletzten, vor allem mit kindlichen oder jugendlichen Opfern, mit Opfern schwerer Gewaltverbrechen oder von Sexualdelikten.

Diesem umfassenden Auftrag folgend soll die Situation der Opfer von Straftaten in diesem Opferschutzbericht aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet werden. Die Landesregierung ist sich dabei bewusst, dass jede und jeder zu jeder Zeit Opfer einer Straftat werden kann. Sie sieht deshalb im Opferschutz eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe, der sich alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, aber auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes, stellen müssen.

B. Die Rechtsstellung des Opfers

Opfer brauchen in vielfältiger Hinsicht die Hilfe und Unterstützung der Gesellschaft, des Staates und seiner Einrichtungen.

Äußerliche Wunden mögen heilen, materielle Schäden mögen sich wirtschaftlich beheben lassen. Doch oftmals sind es gerade die unsichtbaren, die immateriellen Folgen einer Tat, die die Opfer besonders nachhaltig belasten. Eine Traumatisierung wirkt über die Tat hinaus und sie kann durch spätere Ereignisse in unterschiedlicher Weise erheblich beeinflusst werden.

Besondere Bedeutung erlangt dieser Gesichtspunkt im Rahmen von Strafverfahren. Hier gilt es, eine so genannte *sekundäre Viktimisierung* möglichst zu vermeiden. Sekundäre Viktimisierung bedeutet die erneute schwerwiegende Belastung und Beeinträchtigung von Geschädigten im Rahmen und als Folge des Strafverfahrens (nachdem die Verletzten bereits durch die Tat Opfer geworden - also „primär viktimisiert“ worden - sind).

Neben diesem wichtigen Aspekt dürfen aber auch die weiteren Belange des Opfers nicht vernachlässigt werden. Hierzu zählen etwa das Interesse an einer angemessenen Genugtuung für erlittenes Unrecht, nicht zuletzt auch in finanzieller Hinsicht, oder der Schutz des Opfers vor neuen Repressionen von Täterseite.

Diesen Belangen werden die in zahlreichen Regelungswerken niedergelegten gesetzlichen Vorschriften in unterschiedlicher Form und entsprechend ihres jeweiligen Gesetzeszwecks in unterschiedlichem Umfang gerecht.

Da der beste Opferschutz immer noch der Schutz davor ist, überhaupt Opfer einer Straftat zu werden, kommt gerade auch den präventiv wirkenden Regelungen zentrale Bedeutung zu.

Eine erschöpfende Darstellung aller opferrelevanten Regelungen würde den Rahmen des Opferschutzberichts sprengen. Allerdings erscheint ein Überblick über die Rechtsstellung der Opfer unter verschiedenen Blickwinkeln für die Beurteilung ihrer Lage und zur Sensibilisierung für mögliche Schutzlücken unabdingbar. Daher werden über den strafrechtlichen Bereich hinaus weitere wichtige Regelungen aus unterschiedlichen Rechtsbereichen dargestellt, die für den vorbeugenden und/oder nachsorgenden Opferschutz von Bedeutung sind.

I. Die Stellung des Opfers im Straf- und Strafvfahrensrecht

1. Allgemeines

Das Strafrecht enthält in vielfältiger Hinsicht opferschützende Normen.

Zwar stehen bei der Erörterung des Opferschutzes im Strafrecht regelmäßig die opferschützenden Vorschriften des Strafverfahrens in der Strafprozessordnung (StPO) und im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) im Vordergrund, doch enthält auch das Strafgesetzbuch (StGB) zahlreiche Regelungen, die dem Opferschutz dienen:

So entfalten die im StGB und im Nebenstrafrecht enthaltenen **Straftatbestände**, die dem Individualrechtsgüterschutz dienen, durch die von ihnen ausgehende Abschreckung opferschützende Wirkung. Besonders deutlich wird die Ausrichtung auf präventive Schutzaspekte bei den Straftatbeständen der Nichtanzeige geplanter

Straftaten und der unterlassenen Hilfeleistung (§§ 138, 323c StGB) oder bei Tatbeständen, die die bloße Vorbereitung einer Straftat oder die Gefährdung von Menschen und Sachen unter Strafe stellen.

Wegen des Umfangs verzichtet der Bericht auf eine Darstellung einzelner Straftatbestände. Dies gilt entsprechend für die strafrechtlichen **Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe**, die ebenfalls dem Schutz der Opfer dienen. Sie erlauben angegriffenen Opfern oder hilfsbereiten Dritten, sich gegen Rechtsgutsbeeinträchtigungen effektiv zu wehren, ohne sich selbst strafbar zu machen. Der Gedanke des Opferschutzes kommt auch bei der **Regelung des straffreien Rücktritts vom Versuch einer Straftat** in § 24 StGB zum Tragen. Denn die Gewährung von Straffreiheit für Täterinnen und Täter, die freiwillig von der weiteren Ausführung der Tat absehen oder ihre Vollendung verhindern, stellt einen dem Opferschutz dienenden Anreiz zur Aufgabe des Tatplans dar. Entsprechende Erwägungen liegen den **Regelungen über die tätige Reue** zugrunde (z.B. § 239a Abs. 4 StGB).

Dem präventiven Opferschutz dienen namentlich auch die **Maßregeln der Besserung und Sicherung** (§§ 61ff StGB). Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die freiheitsentziehenden Maßregeln der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt (vgl. Abschnitt B. III. 1. [S. 108] und 2. [S. 110]) sowie der Führungsaufsicht (vgl. Abschnitt B. I. 11.1.2, S. 76). Aber auch die übrigen Maßregeln wie die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Einen wirkungsvollen Beitrag zum vorbeugenden und zum nachsorgenden Opferschutz leisten ferner **Auflagen bzw. Weisungen im Rahmen einer Bewährung** (§§ 56ff StGB; vgl. Abschnitt B. I. 11.1.1, S. 73)

Mit Blick auf den nachsorgenden Opferschutz sind auch die **Strafzumessungsvorschriften** der §§ 46 und 46a StGB zu nennen. Nach § 46 Abs. 1 StGB gehört das Bemühen der Täterin bzw. des Täters, den Schaden wiedergutzumachen, oder einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten zu erreichen zu den Umständen, die bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. § 46a StGB

bestimmt, dass das Gericht die Strafe mildern oder unter Umständen sogar von Strafe absehen kann, wenn sich die Täterin bzw. der Täter um einen Täter-Opfer-Ausgleich (vgl. Abschnitt B. I. 7., S. 47) bemüht, eine Wiedergutmachung bewirkt oder ernsthaft erstrebt oder eine Entschädigung erbracht hat. Die Aussicht auf eine Strafmilderung bietet einen Anreiz für Täterinnen und Täter sich auf diese Maßnahmen einzulassen.

Bezug zum Opferschutz haben schließlich auch die in den §§ 77ff StGB normierten Regelungen zum **Strafantrag** (vgl. Abschnitt B. I. 2.1, S. 20) sowie die das Ruhen der **Verjährung** betreffende Vorschrift des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB (vgl. Abschnitt B. I. 2.2, S. 21). Hierbei handelt es sich um Vorschriften an der Schnittstelle zum **Strafverfahren**, dem der Schwerpunkt der folgenden Darstellung gewidmet ist. Denn gerade das Strafverfahren erinnert in herausragender Weise an den Moment der Opferwerdung. Nicht selten sind Opfer insbesondere in einer Hauptverhandlung vor Gericht gezwungen, die schrecklichen Ereignisse nochmals zu durchleben.

Das Opfer ist nicht bloßes Objekt des Strafverfahrens.

Opfer sind im Strafverfahren zwar in aller Regel als Zeuginnen oder Zeugen und damit als Beweismittel von wesentlicher Bedeutung für die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen jedoch auch im eigenen Interesse gestaltenden Einfluss auf das Verfahren nehmen. Dies kann bereits mit der Frage beginnen, ob überhaupt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann (vgl. Abschnitt B. I. 2., S. 20). Denn in nicht wenigen Fällen ist die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens von einem Strafantrag der oder des Verletzten abhängig. Unter bestimmten Voraussetzungen können Opfer von Straftaten ferner in unterschiedlicher Form Einfluss auf den Gegenstand und den Gang eines Strafverfahrens nehmen. Sie können sich im Wege der **Nebenklage** der öffentlichen Klage anschließen (vgl. Abschnitt B. I. 9.2, S. 62), mit der **Privatklage** die Strafverfolgung selbst betreiben (vgl. Abschnitt B. I. 9.3, S. 64) oder im so genannten **Adhäsionsverfahren** ihre zivilrechtlichen Ansprüche im Strafprozess verfolgen (vgl. Abschnitt B. I. 10.2, S. 69).

Darüber hinaus stehen Opfern zur Vermeidung rechtlicher Nachteile im Strafverfahren eine Reihe von **Schutz- und Informationsrechten** zu (vgl. Abschnitt B. I. 5., S. 38). Die gesetzlichen Regelungen berücksichtigen dabei, dass bei Opfern von Straftaten durchaus unterschiedliche Interessen im Vordergrund stehen können.

Opfern, die einen Strafantrag stellen oder sich im Wege der Neben- oder Privatklage an dem Verfahren beteiligen, ist das Interesse an einer nachhaltigen Strafverfolgung der Täterinnen und Täter gemeinsam. Sie erstreben hiermit in der Regel als Folge der Verurteilung zumindest auch eine persönliche Genugtuung oder die Wiederherstellung ihres Sicherheitsgefühls. Das Interesse von Opfern kann aber auch darauf gerichtet sein, in materieller Hinsicht eine Kompensation für das erlittene Unrecht zu erhalten und sich hinsichtlich eingetretener Vermögensverluste schadlos zu halten.

Vielen Opfern ist aber vor allem daran gelegen, im Rahmen des Strafverfahrens Schutz vor einer erneuten Traumatisierung, anderen starken psychischen Belastungen oder vor neuen Repressalien der Täter zu erlangen. Verschiedene Regelungen dienen deshalb dazu, eine *sekundäre* Viktimisierung von Opfern im und durch das Strafverfahren soweit als möglich zu vermeiden.

Unabhängig davon, ob und welche ihrer Befugnisse Opfer im Einzelnen geltend machen, haben die Richterinnen und Richter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaften aufgrund ihrer prozessualen Fürsorgepflicht die für die Verletzten mit dem Strafverfahren verbundenen Belastungen so gering wie möglich zu halten und deren Belange zu berücksichtigen (vgl. Nr. 4c der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren - RiStBV).

Im Folgenden sollen die für Opfer besonders bedeutsamen Regelungen zunächst nach ihrer jeweiligen Beteiligung oder Betroffenheit im Verfahren geordnet dargestellt werden. Dabei werden sie innerhalb der betreffenden Abschnitte grundsätzlich in der Reihenfolge dargelegt, in der sie für die Verletzten einer Straftat im Ablauf des Strafverfahrens regelmäßig erstmals oder in besonderer Weise zum Tragen kommen.

2. Die Bedeutung des Opfers für die Verfolgbarkeit einer Straftat

Das Opfer kann durch einen Strafantrag eine Voraussetzung dafür schaffen, dass ein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren überhaupt eingeleitet werden kann (vgl. Abschnitt B. I. 2.1, S. 20). Darüber hinaus kann die Person des Opfers in bestimmten Fällen auch für die Frage von Bedeutung sein, wie lange eine an sich von Amts wegen zu verfolgende Straftat verfolgt werden darf (vgl. Abschnitt B. I. 2.2, S. 21).

2.1 Das Opfer als Strafantragstellerin oder Strafantragsteller

Ein Ermittlungsverfahren ist von der Staatsanwaltschaft bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine verfolgbare Straftat einzuleiten (vgl. § 152 Abs. 2 StPO). Oftmals liegt der Einleitung des Verfahrens die Strafanzeige oder der Strafantrag eines Opfers zugrunde.

Grundsätzlich müssen Straftaten von Amts wegen und ohne Rücksicht auf den Willen der oder des Verletzten verfolgt werden. Allerdings gibt es auch Straftaten, deren Verfolgung *zwingend* einen wirksamen Strafantrag voraussetzt (so genannte „absolute Antragsdelikte“). Beispiele „absoluter Antragsdelikte“ sind etwa der Hausfriedensbruch (vgl. § 123 Abs. 2 StGB), die Beleidigungsdelikte (vgl. § 194 StGB) oder die Verletzung von Privatheimnissen (vgl. § 205 Abs. 1 S. 1 StGB).

Daneben gibt es Delikte, die zwar grundsätzlich einen Strafantrag voraussetzen, bei denen das Fehlen des Antrags jedoch dadurch ersetzt werden kann, dass die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht (so genannte „bedingte Antragsdelikte“). Dies ist etwa der Fall bei der fahrlässigen, der (einfachen) vorsätzlichen Körperverletzungen (vgl. § 230 Abs. 1 StGB) oder bei einfachen „Stalking“-Vorwürfen (vgl. § 238 Abs. 4 StGB).

Im Gegensatz zu einer *Strafanzeige* handelt es sich bei einem *Strafantrag* nicht lediglich um die als schlichte Anregung zu verstehende Mitteilung eines Sachverhalts, der Anlass für strafrechtliche Ermittlungen sein kann. Vielmehr beinhaltet der Strafantrag ein ausdrückliches oder schlüssiges *Strafverfolgungsverlangen* der oder des Antragsberechtigten. Der Strafantrag muss

innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von Tat und Täterin bzw. Täter (§ 77b Abs. 1 StGB) bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden oder Beamtinnen und Beamten des Polizeidienstes oder den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden (§ 158 Abs. 1 StPO). Bei Antragsdelikten muss der Antrag bei einem Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich gestellt werden (§ 158 Abs. 2 StPO). Antragsberechtigt sind die durch die Tat Verletzten, in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen bestimmte Angehörige oder die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter (vgl. § 77 Abs. 2 und 3 StGB).

Kommt es zu einer zeugenschaftlichen Vernehmung einer durch eine Straftat verletzten Person, so wird diese auch dazu befragt, ob sie einen etwa erforderlichen Strafantrag stellen, ihn sich vorbehalten oder hierauf verzichten möchte (falls eine Entscheidung noch nicht aktenkundig sein sollte).

Folgende Besonderheiten ergeben sich für das Opfer, das einen Strafantrag gestellt hat:

Wird das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen Vorliegens eines Verfahrenshindernisses (wie etwa der Verjährung) gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, steht den Verletzten unter bestimmten Voraussetzungen der Weg offen, eine Anklageerhebung im Wege des so genannten Klageerzwingungsverfahrens (§ 172 StPO) durchzusetzen. Nähere Einzelheiten zu den Rechten von Opfern in diesem Zusammenhang sind unter Abschnitt B. I. 8.2 (S. 55) dargestellt. Die Rücknahme des Strafantrages kann für Strafantragstellerinnen und Strafantragsteller mit Kosten verbunden sein. Nähere Ausführungen hierzu enthält der Abschnitt B. I. 11.3 (S. 76).

2.2 Besondere Verjährungsregelung für die Opfer von Sexualstraftaten

§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB trifft eine besondere Regelung zur Verjährung bei bestimmten Sexualdelikten (§§ 174 bis 174c und den §§ 176 bis 179 StGB). Hiernach ruht die Verjährung bei diesen Straftaten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. Betroffen sind hiervon u.a. der sexuelle Missbrauch von

Schutzbefohlenen, der sexuelle Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sowie der sexuelle Missbrauch widerstandsunfähiger Personen.

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die zur Tatzeit minderjährigen Opfer der genannten Straftaten Situationen ausgesetzt sehen können, die ihnen die frühzeitige Erstattung einer Strafanzeige erschwert. Dies kann insbesondere zum Tragen kommen, wenn die Tat von einem Familienmitglied begangen worden ist, in dessen Haushalt und/oder Abhängigkeit das Opfer lebt. Die dargestellte Verjährungsregelung ermöglicht daher eine Verfolgung von Taten, zu deren Anzeige sich die Opfer erst im Erwachsenenalter, nach Aufarbeitung der Tat, der Realisierung ihrer Tragweite oder der Befreiung aus einem Abhängigkeitsverhältnis entschlossen haben.

3. Das Opfer als Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren

3.1 Allgemeines

Die Opfer von Straftaten sind wichtige, oftmals die wichtigsten Zeuginnen und Zeugen zur Aufklärung des ihnen widerfahrenen Unrechts. Ohne ihre Hilfe lassen sich Straftaten vielfach nicht ermitteln und die Täterinnen und Täter nicht überführen. Ihre Mitwirkung kann auch zur Vermeidung von Wiederholungstaten beitragen. Die Strafverfolgungsbehörden können daher trotz der oftmals gegebenen besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern und der deshalb gefragten Sensibilität regelmäßig nicht auf deren zeugenschaftliche Angaben verzichten.

Wie alle Zeuginnen und Zeugen haben die Verletzten einer Straftat bestimmte Pflichten im Rahmen des Strafverfahrens. Die als staatsbürgerliche Pflicht von der Strafprozessordnung vorausgesetzte allgemeine Zeugenpflicht umfasst grundsätzlich die Pflicht

- zur Vernehmung bei Gericht oder Staatsanwaltschaft (nicht aber bei der Polizei) zu erscheinen,
- wahrheitsgemäß auszusagen und
- eine Aussage auf Verlangen des Gerichts zu beeden.

Zudem sind Zeuginnen und Zeugen unter Umständen gehalten, Gegenüberstellungen und körperliche Untersuchungen zu dulden (vgl. §§ 58, 81c StPO).

Diese Pflichten bestehen grundsätzlich auch dann, wenn die geschädigte Zeugin oder der geschädigte Zeuge keinen Strafantrag gestellt oder einen zunächst gestellten Antrag zurückgenommen hat. Da die Staatsanwaltschaft nach dem so gen. Legalitätsprinzip grundsätzlich verpflichtet ist, allen verfolgbaren Straftaten nachzugehen, kann und darf sie oftmals nicht auf die Vernehmung des Opfers verzichten, auch wenn dieses eine Strafverfolgung der Täterin oder des Täters gar nicht wünscht.

Vor ihrer Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen auf ihre Pflichten hingewiesen. Aus einem *Angehörigenverhältnis* zu einer oder einem Beschuldigten (§ 52 StPO) oder aus *beruflichen Gründen* (§§ 53, 53a StPO) können sich *Zeugnisverweigerungsrechte* ergeben. Die nach § 52 StPO Zeugnisverweigerungsberechtigten sind darüber zu belehren, ob und inwieweit sie Angaben zu bestimmten Fragen verweigern dürfen (§ 52 Abs. 3 StPO). Zeuginnen und Zeugen können zudem die Auskunft auf solche Fragen verweigern, durch deren Beantwortung sie sich selbst oder einen nahen Angehörigen in die Gefahr bringen würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 Abs. 1 StPO). Hierüber sind sie zu belehren (§ 55 Abs. 2 StPO). Eine Belehrung der Berufsheimnisträgerinnen und -träger (wie etwa Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Geistliche) ist demgegenüber gesetzlich nicht vorgeschrieben und nur in Ausnahmefällen geboten.

Die schriftlichen Vorladungen zu einer Vernehmung erfolgen regelmäßig formularmäßig und können schon aus Gründen der Objektivität nicht auf individuelle Sorgen und Ängste der Geladenen eingehen. Ladungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften, die grundsätzlich auch mündlich ergehen können, enthalten Hinweise auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens und verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Interesse der Zeugin bzw. des Zeugen dienen, aber auch Hinweise auf die vorhandenen Möglichkeiten der Zeugenbetreuung (§§ 48, 161a Abs. 1 S. 2 StPO).

In diesem Zusammenhang ist auf die geplante Einrichtung von Zeugenkontaktstellen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz hinzuweisen (vgl. Abschnitt D. II. 3.2, S. 210). Über dieses Angebot soll künftig in Ladungen informiert werden. Einen Überblick über das, was eine Opferzeugin oder einen Opferzeugen im Rahmen des Strafverfahrens erwartet, bietet auch der in diesem Jahr neu aufgelegte „Leitfaden für Opfer von Straftaten“ des Justizministeriums (vgl. hierzu näher Abschnitt D. II. 2.2, S. 273).

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben darüber hinaus stets darauf zu achten, dass die für die Verletzten aus dem Strafverfahren entstehenden Belastungen möglichst gering gehalten und ihre Belange im Strafverfahren berücksichtigt werden (Nr. 4c RiStBV). Sie haben hierbei auch dafür Sorge zu tragen, dass das Opfer über wesentliche Rechte (etwa bestimmte Informationen zu erlangen oder sich eines Beistands zu bedienen) und Möglichkeiten (die Möglichkeit, Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten und vermögensrechtliche Ansprüche im Strafverfahren geltend zu machen) informiert ist (§ 406h StPO, Nr. 4d RiStBV). Das Opfer wird daher von den Ermittlungsbehörden frühzeitig, in aller Regel bei der Erstattung einer Strafanzeige oder der ersten zeugenschaftlichen Vernehmung, durch das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ (vgl. hierzu Abschnitt D. II. 2.1, S. 273) auf spezielle Rechte im Strafverfahren hingewiesen.

Das Opfer kann unabhängig davon, ob es als Zeugin oder Zeuge benötigt wird, verlangen, von einem Hauptverhandlungstermin in Kenntnis gesetzt zu werden. § 214 Abs. 1 StPO regelt, dass und in welchen Fällen entsprechende Mitteilungen zu ergehen haben, wenn der Antrag eines Opfers aktenkundig ist. Opfer können insbesondere bei Gelegenheit der Vernehmung auch beantragen, von einer Einstellung des Verfahrens oder dem Ausgang des gerichtlichen Verfahrens benachrichtigt zu werden (§ 406d Abs. 1 StPO). Von Bedeutung kann für bestimmte Opfer die Kenntnis sein, ob einer Täterin bzw. einem Täter die Kontaktaufnahme zu dem Opfer untersagt worden ist (§ 406d Abs. 2 Nr. 1 StPO). Den hierfür notwendigen Antrag kann das Opfer bereits bei seiner Vernehmung stellen. Gleiches gilt für das unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Recht, darüber unterrichtet zu

werden, ob die oder der Beschuldigte bzw. Verurteilte nach einer Inhaftierung wieder auf „freien Fuß“ gesetzt wird (§ 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO).

3.2 Besondere Schutzregelungen in Vernehmungssituationen

Besonderen Schutz können vornehmlich Opferzeuginnen und Opferzeugen bei Vernehmungssituationen in unterschiedlichen Ausprägungen erfahren. Im Vordergrund stehen hierbei die Vernehmung in Abwesenheit der bzw. des Beschuldigten sowie die Beiordnung eines Beistandes. Da die Frage eines Beistandes unter zahlreichen Aspekten Bedeutung erlangen kann, ist diesem für viele Zeuginnen und Zeugen besonders wichtigen Thema ein eigener Abschnitt (vgl. Abschnitt B. I. 4., S. 35) gewidmet.

3.2.1 „Video-Vernehmung“

Die Vernehmung soll auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden, wenn es sich bei der Zeugin oder dem Zeugen um eine durch die Straftat verletzte Person unter 16 Jahren handelt (§ 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO). Dies kommt namentlich bei Opfern von erheblichen Sexualstraftaten in Betracht.

Gleiches gilt, wenn zu befürchten ist, dass die Zeugin oder der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist (§ 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO). Diese Befürchtung besteht bei gefährdeten Zeuginnen und Zeugen oder wenn anzunehmen ist, dass die Erziehungsberechtigten die Teilnahme minderjähriger Zeuginnen und Zeugen an der Hauptverhandlung aus begründeter Sorge um deren Wohl nicht gestatten werden. Eltern kindlicher Opferzeuginnen und Opferzeugen sollen sich nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 13/7165, 7) ermutigt fühlen, häufiger dem Rat von Ärztinnen und Ärzten oder Psychologinnen und Psychologen zu folgen und ihr Kind den Belastungen einer Hauptverhandlung nicht auszusetzen, wenn dies aus fachlicher Sicht unzumutbar erscheint. Entsprechendes gilt nach den Materialien für Opfer von Sexualdelikten. Die Regelung ist danach auch ein „Signal an die Praxis, den Belangen besonders schutzbedürftiger Zeuginnen und Zeugen

nicht erst in der Hauptverhandlung, sondern bereits im Ermittlungsverfahren Rechnung zu tragen.“

Die verletzte Zeugin bzw. der verletzte Zeuge kann durch einen Widerspruch verhindern, dass eine Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung an ansonsten zur Akteneinsicht Berechtigte überlassen wird; stattdessen wird diesen lediglich ein schriftliches Protokoll ausgehändigt (§ 58a Abs. 3 StPO). Die Zeuginnen und Zeugen sind auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen (§ 58a Abs. 3 S. 4 StPO).

Grundsätzlich ist bei einer *richterlichen* Zeugenvernehmung auch der bzw. dem Beschuldigten und der Verteidigung die Anwesenheit gestattet (§ 168c Abs. 2 StPO).

Gemäß § 168e StPO kann die Richterin bzw. der Richter die Vernehmung allerdings dann *getrennt* von den übrigen Anwesenheitsberechtigten durchführen, wenn anderenfalls die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeugin oder des Zeugen bestünde. In diesem Fall wird die Vernehmung den übrigen Anwesenheitsberechtigten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. § 58a StPO findet entsprechende Anwendung. Die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen unter 16 Jahren wird allein von der oder dem Vorsitzenden durchgeführt (§ 168e S. 4 in Verbindung mit § 241a Abs. 1 StPO). Beschuldigte und Verteidigung können zwar verlangen, dass weitere geeignete und zur Sache gehörende Fragen gestellt werden (§ 168e S. 4 in Verbindung mit § 241a Abs. 2 und 3, § 241 Abs. 2 StPO). Sie bedürfen allerdings einer richterlichen Gestattung, wenn sie unmittelbar *selbst* Fragen stellen wollen. Voraussetzung ist, dass bei einer direkten Befragung kein Nachteil für das Wohl der Zeugin oder des Zeugen zu befürchten ist (§ 168e S. 4 in Verbindung mit § 241a Abs. 2 StPO).

Diese Regelungen dienen namentlich dem Schutz traumatisierter und psychisch stark belasteter Opferzeuginnen und Opferzeugen davor, durch die Anwesenheit einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten (erneut) erheblich belastet zu werden. Sie soll eine sekundäre Viktimisierung (vgl. Einleitung von Abschnitt B., S. 15) vermeiden.

Dieser Schutz wird durch **spezielle Regelungen für die Hauptverhandlung vor Gericht** ergänzt. Auch dort kann die Videotechnik zum Schutze der Opfer eingesetzt

werden. Hierbei findet Berücksichtigung, dass nicht nur die Anwesenheit der bzw. des Angeklagten bei der Vernehmung eine Zeugin oder einen Zeugen psychisch schwer belasten kann. Auch die Situation, vor einer Vielzahl von Personen aussagen zu müssen, kann insbesondere bei Opferzeuginnen und Opferzeugen eine erhebliche psychische Beeinträchtigung mit sich bringen und unbefangene Aussagen erschweren. Daher sieht § 247a StPO die Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung von besonders schutzwürdigen Zeuginnen und Zeugen vor.

Besteht bei einer Vernehmung in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeugin oder des Zeugen, kann das Gericht anordnen, dass die zu vernehmende Person sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen (§ 247a S. 1 1. Halbsatz StPO).

Ebenso kann das Gericht gemäß § 247a S. 1 2. Halbsatz in Verbindung mit § 251 Abs. 2 StPO verfahren, wenn

- dem Erscheinen der Zeugin oder des Zeugen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen,
- der Zeugin bzw. dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann,
- Staatsanwaltschaft, Verteidigung und die bzw. der Angeklagte mit der audiovisuellen Zeugenvernehmung einverstanden sind (§ 247a S. 1 2. Halbsatz in Verbindung mit § 251 Abs. 2 Nr. 3 StPO),

und soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

Ergänzt wird die Bestimmung durch die Regelungen zur Zulässigkeit der so genannten kommissarischen Vernehmung. Danach kann das Gericht die zeugenschaftliche Vernehmung durch hierzu beauftragte oder ersuchte Richterinnen bzw. Richter anordnen, wenn dem Erscheinen einer Zeugin oder eines Zeugen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen

(§ 223 Abs. 1 StPO) oder ihr bzw. ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann (§ 223 Abs. 2 StPO).

In Verfahren wegen bestimmter schwerer Straftaten, wie Sexual-, Menschenhandels- oder Tötungsdelikten, kann die Vernehmung einer Zeugin oder eines Zeugen unter 16 Jahren darüber hinaus durch die Vorführung der audiovisuellen Aufzeichnung ihrer oder seiner früheren richterlichen Vernehmung *ersetzt* werden, wenn die oder der Angeklagte und die Verteidigerin bzw. der Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken (§ 255a Abs. 2 StPO).

3.2.2 Ausschluss von Beschuldigten und Verteidigung

Die Richterin oder der Richter kann Beschuldigte von der Anwesenheit bei einer richterlichen Vernehmung schon im Ermittlungsverfahren *ausschließen*, wenn ihre Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden würde, insbesondere wenn zu befürchten ist, dass die Zeugin oder der Zeuge in Gegenwart der oder des Beschuldigten nicht die Wahrheit sagen wird (§ 168c Abs. 3 StPO). Auch die grundsätzlich vorgeschriebene Benachrichtigung der Anwesenheitsberechtigten unterbleibt, wenn sie den Untersuchungserfolg gefährden würde (§ 168c Abs. 5 S. 2 StPO). Damit soll etwaigen Einschüchterungen der Zeugin oder des Zeugen bei der Vernehmung oder in deren Vorfeld der Boden entzogen werden.

Dieser Schutz wird durch die Regelungen des § 247 StPO auf die Hauptverhandlung vor Gericht erstreckt. Das Gericht kann hiernach anordnen, dass sich die oder der Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn zu befürchten ist, dass

- eine Zeugin oder ein Zeuge bei einer Vernehmung in Gegenwart der oder des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen wird, etwa weil sie bzw. er angekündigt hat, im Falle der Anwesenheit der oder des Angeklagten von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen,
- bei der Vernehmung einer Person unter 16 Jahren in Gegenwart der oder des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl der Zeugin oder des Zeugen

eintritt (§ 247 S. 2 1. Alternative StPO; z.B. bei begründeter Furcht vor Repressalien durch die oder den Angeklagten) oder

- bei der Vernehmung in Gegenwart der oder des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit der Zeugin bzw. des Zeugen (z.B. in Form eines schwerer Nervenzusammenbruchs) besteht (§ 247 S. 2 2. Alternative StPO).

Angeklagte, die von einer Zeugenvernehmung aus den genannten Gründen ausgeschlossen worden sind, werden anschließend vom Gericht über den wesentlichen Inhalt dessen unterrichtet, was während der Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist (§ 247 S. 4 StPO).

3.2.3 Ausschluss der Öffentlichkeit

Grundsätzlich findet die gerichtliche Hauptverhandlung gegen erwachsene und heranwachsende Angeklagte in öffentlicher Sitzung statt (§ 169 S. 1 Gerichtsverfassungsgesetz [GVG], bzgl. Heranwachsender in Verbindung mit §§ 109 Abs. 1, 2 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz [JGG]). Gegen jugendliche Angeklagte ist die Hauptverhandlung vor Gericht dagegen nicht öffentlich (§ 48 Abs. 1 JGG).

Allerdings sieht das Gesetz zugunsten der Opfer der verhandelten Straftaten verschiedene Ausnahmen von diesen Grundsätzen vor.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte, insbesondere von Opfern, erlaubt § 171b GVG die (bei den Verhandlungen gegen Erwachsene und Heranwachsende) grundsätzlich zugelassene Öffentlichkeit von einer Hauptverhandlung auszuschließen. Dies ist der Fall, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich namentlich von Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde und soweit nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung überwiegt (§ 171b Abs. 1 GVG). Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit *auf Antrag des Verletzten sogar zwingend* vorgeschrieben (§ 171b Abs. 2 GVG).

Darüber hinaus kann das Gericht die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil davon auch dann ausschließen, wenn eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit einer Zeugin bzw. eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist (§ 172 Nr. 1 GVG) oder wenn eine Person unter 16 Jahren vernommen wird (§ 172 Nr. 4 GVG). Die Öffentlichkeit kann nach den genannten Vorschriften selbst von einer „Video-Vernehmung“ einer Zeugin oder eines Zeugen ausgeschlossen werden.

Umgekehrt ist dem Opfer, seinen Erziehungsberechtigten und seiner gesetzlichen Vertreterin bzw. seinem gesetzlichen Vertreter die Anwesenheit auch in dem von Gesetzes wegen nicht öffentlichen Verfahren gegen Jugendliche gestattet (§ 48 Abs. 2 JGG). Darüber hinaus soll Verletzten der Zutritt auch zu solchen Verhandlungen gestattet werden, in denen die Öffentlichkeit durch gerichtlichen Beschluss ausgeschlossen wurde (§ 175 Abs. 2 S. 2 GVG).

3.2.4 Eingeschränkte Angaben zur Person

Gerade für Opferzeuginnen und Opferzeugen kann die (auch für andere Zeuginnen und Zeugen gegebene) Möglichkeit, lediglich eingeschränkte Angaben zur Person machen zu dürfen, von besonderer Bedeutung sein. Ihnen kann gestattet werden, bei einer Vernehmung statt des Wohnorts eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn Anlass zu der Besorgnis besteht, dass sie oder andere Personen durch die grundsätzlich obligatorischen Angaben gefährdet werden würden (§ 68 Abs. 2 S. 1 StPO).

Dieser Schutz wird bei einer Anklageerhebung dahingehend ergänzt, dass in diesen Fällen in der Anklageschrift statt der Angabe des Wohnortes die einer ladungsfähigen Anschrift von Zeuginnen und Zeugen genügt (§ 200 Abs. 1 S. 3 StPO). In Ausnahmefällen können sogar die Identität oder der Wohn- oder Aufenthaltsort einer Zeugin oder eines Zeugen geheim bleiben. Dies ist allerdings in der Anklageschrift anzugeben (§ 200 Abs. 1 S. 4 StPO).

In der Hauptverhandlung kann die oder der Vorsitzende der Zeugin oder dem Zeugen unter denselben Voraussetzungen gestatten, den Wohnort nicht anzugeben (§ 68 Abs. 2 S. 2 StPO). Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Zeugin oder des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit der Zeugin bzw. des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden, so kann ihr oder ihm gestattet werden, keine Angaben zur Person zu machen (§ 68 Abs. 3 S. 1 StPO).

In der Hauptverhandlung vor Gericht hat die Zeugin oder der Zeuge auf Befragen indes anzugeben, in welcher Eigenschaft ihr bzw. ihm die bekundeten Tatsachen bekannt geworden sind (§ 68 Abs. 3 S. 2 StPO). Diese Regelung betrifft allerdings im Wesentlichen Verdeckte Ermittler, deren Enttarnung vermieden werden soll.

3.2.5 Schutz vor entwürdigenden und bloßstellenden Fragen

Die grundsätzlich für alle Zeuginnen und Zeugen geltende Regelung, auf bestimmte höchstpersönliche Fragen nicht antworten zu müssen, kommt vor allem Opfern zu Gute: Nach § 68a Abs. 1 StPO sollen Fragen nach Tatsachen, die der Zeugin bzw. dem Zeugen zur Unehre gereichen können oder ihren persönlichen Lebensbereich betreffen nur dann gestellt oder zugelassen werden, wenn es „unerlässlich“ ist. Hierdurch werden zum Beispiel Opfer von Sexualstraftaten vor Fragen zu ihrem Intimleben ohne ersichtlichen Bezug zu dem verfahrensgegenständlichen Vorwurf geschützt. Ergänzt wird dieser Schutz im Rahmen der Hauptverhandlung vor Gericht durch die unter Abschnitt B. I. 3.2.3 (S. 29) näher dargestellte Möglichkeit, die Öffentlichkeit zum Schutz der Persönlichkeitsrechte namentlich eines Opfers auszuschließen.

3.2.6 Befragung junger Zeuginnen und Zeugen allein durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

Nach § 241a Abs. 1 StPO wird die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen unter 16 Jahren grundsätzlich allein von der oder dem Vorsitzenden durchgeführt. Die Regelung will junge Zeuginnen und Zeugen davor schützen, sich gleichsam von allen

Seiten „in die Mangel genommen“ zu fühlen. Damit soll bei kindlichen oder jugendlichen Opfern einer sekundären Viktimisierung vorgebeugt werden.

Beschuldigte und Verteidigung können von der oder dem Vorsitzenden zwar verlangen, weitere Fragen zu stellen (§ 241a Abs. 2 S. 1 StPO). Unmittelbar dürfen sie ihre Fragen jedoch nur dann stellen, wenn die oder der Vorsitzende dies gestattet hat, weil ein Nachteil für das Wohl der Zeugin bzw. des Zeugen nicht zu befürchten ist (§ 241a Abs. 2 S. 2 StPO). Hierbei kann die oder der Vorsitzende nicht geeignete und nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen (§ 241a Abs. 3 in Verbindung mit § 241 Abs. 2 StPO).

3.2.7 Bestellung einer Ergänzungspflegerin oder eines Ergänzungspflegers

Die Strafprozessordnung sieht für bestimmte Angehörige von Beschuldigten, ihre Ehegattinnen bzw. Ehegatten, Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner und Verlobte ein Zeugnisverweigerungsrecht vor (§ 52 Abs. 1 StPO). Hierbei handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht der Zeugin bzw. des Zeugen, das grundsätzlich von ihr bzw. ihm selbst auszuüben ist.

Eine besondere Regelung sieht das Gesetz für die Fälle vor, in denen der Zeugin bzw. dem Zeugen eine ausreichende Vorstellung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts fehlt. Fehlt diese Vorstellung Minderjährigen mangels Verstandesreife oder Minderjährigen oder Betreuten wegen einer psychischen Krankheit oder wegen einer geistigen oder seelischen Behinderung, so dürfen sie nur dann vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihre gesetzliche Vertreterin bzw. ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zugestimmt hat (§ 52 Abs. 2 S. 1 StPO). Ist allerdings die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter selbst beschuldigt, darf sie oder er nicht über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts der Zeugin oder des Zeugen entscheiden; dies gilt auch für ein nicht beschuldigtes Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht (§ 52 Abs. 2 S. 2 StPO).

In diesen Fällen bedarf es der Bestellung einer Ergänzungspflegerin oder eines Ergänzungspflegers gemäß § 1909 Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Hierdurch sollen Interessenskollisionen vermieden und verhindert werden, dass eine gesetzliche Vertreterin bzw. ein gesetzlicher Vertreter ihre bzw. seine Stellung zur Vereitelung der Tataufklärung missbraucht. Dem kann insbesondere in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern Bedeutung zukommen. Über die Bestellung der Ergänzungspflegerin bzw. des Ergänzungspflegers, etwa des Jugendamts, entscheidet das zuständige Gericht auf Antrag der Richterin bzw. des Richters oder der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts, die oder der die Vernehmung durchführen will.

3.3 Übersetzung

Für die zum Anschluss mit der Nebenklage berechtigten Personen (vgl. hierzu Abschnitt B. I. 9.2, S. 62), die der deutschen Sprache nicht mächtig oder die hör- bzw. sprachbehindert sind, zieht das Gericht eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bzw. eine Übersetzerin oder einen Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte der Nebenklägerin bzw. des Nebenklägers erforderlich ist (§ 187 Abs. 2 GVG).

3.4 Wahrung von Zumutbarkeit und Schamgefühl bei körperlichen Untersuchungen

Nach § 81c Abs. 1 StPO dürfen Zeuginnen und Zeugen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet. Nach § 81c Abs. 4 StPO sind solche Maßnahmen allerdings unzulässig, wenn sie für die Betroffenen bei Würdigung aller Umstände unzumutbar sind.

Kann eine körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, so wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen. Bei berechtigtem Interesse soll einem dahingehenden Wunsch

entsprochen werden. Auf Verlangen der Betroffenen soll eine Vertrauensperson zugelassen werden (§ 81d Abs. 1 StPO).

Diese Regelungen können gerade für die oftmals traumatisierten Opferzeuginnen und Opferzeugen von Sexualdelikten zu einer Entlastung beitragen.

3.5 Gefahr des Beweismittelverlustes bei verspäteter Untersuchung verweigerungsberechtigter Opfer ohne ausreichende Verstandesreife

Zeugnisverweigerungsberechtigte Personen können auch Untersuchungen oder Entnahmen von Blutproben ablehnen (§ 81c Abs. 3 StPO). Haben sie aus den bereits im Abschnitt B. I. 3.2.7 (S. 32) für das Zeugnisverweigerungsrecht dargelegten Gründen keine genügende Vorstellung von der Bedeutung ihres Untersuchungsverweigerungsrechts, so entscheidet die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter (§ 81c Abs. 3 S. 2 StPO). Ist diese bzw. dieser selbst beschuldigt, so bedarf es grundsätzlich der Bestellung einer Ergänzungspflegerin bzw. eines Ergänzungspflegers (vgl. hierzu Abschnitt B. I. 3.2.7, S. 32). Ist die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter von der Entscheidung ausgeschlossen und eine Ergänzungspflegerin bzw. ein Ergänzungspfleger nicht rechtzeitig zu bestellen, die sofortige Untersuchung zur Beweissicherung aber erforderlich, können diese Maßnahmen nach § 81c Abs. 3 S. 3 StPO von einer RichterIn bzw. einem Richter angeordnet werden. Nach § 81c Abs. 3 S. 3 StPO erhobene Beweise dürfen im weiteren Verfahren allerdings nur mit Einwilligung der hierzu befugten Vertreterin bzw. des hierzu befugten Vertreters verwertet werden (§ 81c Abs. 5 S. 5 StPO).

Gravierende praktische Probleme treten auf, wenn eine richterliche Entscheidung nach § 81c Abs. 3 Satz 3 StPO nicht herbeigeführt werden kann, obwohl die unverzügliche Untersuchung zur Vermeidung von Beweismittelverlusten notwendig ist. Denn § 81c Abs. 5 S. 1 StPO schließt eine Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen auch bei Gefahr im Verzug aus. Diese Befugnis könnte die Situation für die Opfer aber in mehrfacher Hinsicht verbessern. Sie könnte gewährleisten, dass sich das Opfer alsbald von den Spuren der Tat reinigen kann, ohne dass ein Beweismittelverlust eintritt. Zudem könnten

Verletzungen besser erkannt und versorgt werden. Schließlich würde die effektive Strafverfolgung der Täterin oder des Täters erleichtert, die dem Opfer nicht nur eine Genugtuung verschaffen, sondern es auch vor Wiederholungstaten schützen kann.

Vor diesem Hintergrund prüft das Justizministerium derzeit im Interesse eines effektiven Opferschutzes und der Verbesserung der Aufklärung schwerer Missbrauchs- und Sexualdelikte eine Lösung im Wege einer Bundesratsinitiative.

4. Das Recht des Opfers auf Beistand

4.1 Vertrauensperson

Werden Verletzte einer Straftat zeugenschaftlich vernommen, so haben sie Anspruch darauf, dass einer Person ihres Vertrauens die Anwesenheit gestattet wird, soweit die Anwesenheit der Vertrauensperson den Untersuchungszweck nicht gefährdet (§ 406f Abs. 3 StPO). Dies gilt sowohl für richterliche und staatsanwaltschaftliche als auch für polizeiliche Vernehmungen.

4.2 Rechtsbeistand

Die Opfer von Straftaten können sich im Strafverfahren einschließlich des Ermittlungsverfahrens anwaltlichen Beistands bedienen oder sich anwaltlich vertreten lassen (§ 406f Abs. 1 StPO). Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt darf bei der Vernehmung des Opfers durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft anwesend sein (§ 406 Abs. 2 S. 1 StPO).

4.3 Opferanwältin oder Opferanwalt

Nach § 397a Abs. 1 StPO kann den Opfern bestimmter schwerer Nebenklagedelikte (vgl. hierzu Abschnitt B. I. 9.2, S. 62) auf Antrag ein kostenfreier anwaltlicher Beistand beigeordnet werden, ohne dass es auf die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe (vgl. hierzu Abschnitt B. I. 4.4, S. 37) ankäme. Hierdurch werden

die Opfer von dem Kostenrisiko befreit, das sich ergibt, wenn es nicht zu einer Verurteilung kommt (vgl. zu den Kosten Abschnitt B. I. 11.3, S. 76). Diese Ansprüche bestehen unabhängig davon, ob das Opfer tatsächlich die Zulassung zur Nebenklage beantragt hat oder nicht (§ 406g Abs. 3 StPO).

Anspruch auf die Beiordnung eines Beistands haben

- Opfer eines versuchten Mordes oder versuchten Totschlags und im Fall eines zur Nebenklage berechtigenden *Verbrechens* auch
 - Opfer von rechtswidrigen Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174 bis 174c, 176, 181a, 182 StGB oder von Menschenhandelsdelikten gemäß §§ 232 bis 233a StGB, sowie
 - die nebenklageberechtigten Hinterbliebenen einer durch eine rechtswidrige Tat getöteten Person
- (§ 397a Abs. 1 S. 1 StPO).

Die wegen eines *Vergehens* im vorgenannten Sinne oder einer Tat nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) zur Nebenklage Befugten haben einen entsprechenden Anspruch, wenn sie das 16. Lebensjahr bei Antragstellung noch nicht beendet haben oder sie ihre Interessen ersichtlich nicht selbst ausreichend wahrnehmen können (§ 397a Abs. 1 S. 2 StPO). Ein mit der Unterstützung von Rheinland-Pfalz in den Bundestag eingebrachter Gesetzentwurf des Bundesrates sieht die Ausweitung dieser Möglichkeit auf Opfer einer schweren Körperverletzung, eines erpresserischen Menschenraubs sowie einer Geiselnahme vor (BT-Drucks. 16/7617).

Aber auch nach einer Umsetzung des Vorhabens bleiben noch Lücken im Schutz der Verletzten offen:

§ 397a StPO bezweckt den Schutz von Verletzten, die Opfer von erheblichen Angriffen auf fundamentale Persönlichkeitsrechte, namentlich ihren höchstpersönlichen Lebensbereich geworden sind. Sie werden regelmäßig tiefgreifend sein und sind daher in besonderem Maße schutzbedürftig. Darüber hinaus sind die Zeugenaussagen solcher Opfer in Anbetracht der gerade bei Sexual- und Beziehungstaten häufig anzutreffenden „Aussage-gegen-Aussage“-Situation regelmäßig von überragender Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sehen sie sich im

Strafverfahren oftmals einer intensiven Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit ausgesetzt. Einer vergleichbaren Belastungssituation sind aber auch die bislang durch § 397a StPO nicht privilegierten Opfer von Zwangsheirat und schwerem „Stalking“ ausgesetzt. Sie sind daher gleichfalls auf professionelle Hilfe durch eine Anwältin oder einen Anwalt angewiesen.

Um diese Lücken zu schließen hat Rheinland-Pfalz im Dezember 2007 den **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem „Stalking“** in den Bundesrat eingebracht (BR-Drucks. 872/07; vgl. hierzu im Einzelnen Abschnitt D. II. 11., S. 298). Der Bundesrat hat bereits am 25.04.2008 seine Einbringung in den Bundestag beschlossen (BR-Drucks. 245/08 (B); BT-Drucks. 16/9448, 8).

4.4 Prozesskostenhilfe und einstweiliger anwaltlicher Beistand

Liegen die Voraussetzungen für die Bestellung einer Opferanwältin bzw. eines Opferanwalts nicht vor, haben die Opfer von Nebenklagedelikten unter denselben Bedingungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts Anspruch auf die Gewährung von Prozesskostenhilfe, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, das Opfer seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist (§ 397a Abs. 2 StPO, § 406g Abs. 3 Nr. 2 StPO). Über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entscheidet das mit dem Strafverfahren befasste Gericht (§ 397a Abs. 3 S. 1, § 406g Abs. 3 S. 1 StPO). Ist eine Anklage noch nicht erhoben, so ist das Gericht zuständig, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens nach der Anklageerhebung zuständig wäre (§ 406g Abs. 3 S. 2 StPO).

Auf Antrag einer oder eines zur Nebenklage Berechtigten kann in den oben dargelegten Fällen des § 397a Abs. 2 StPO *einstweilen* anwaltlicher Beistand bestellt werden, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist, die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist (§ 406g Abs. 4

S. 1 StPO). Auch über diesen Antrag entscheidet nach Anklageerhebung das mit der Sache befasste Strafgericht. Vor der Anklageerhebung ist allerdings die Ermittlungsrichterin bzw. der Ermittlungsrichter zuständig (§ 406g Abs. 4 S. 2 StPO).

4.5 Zeugenbeistand

Zeuginnen und Zeugen ohne anwaltlichen Beistand *kann* das Gericht von Amts wegen *für die Dauer der Vernehmung* eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beordnen. Voraussetzung ist, dass sie ihre Befugnisse bei der Vernehmung ersichtlich nicht selbst wahrnehmen können und ihren schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann (§ 68b Abs. 1 S. 1 StPO). Betrifft die Vernehmung bestimmte schwere Straftaten, insbesondere Verbrechen oder bestimmte Sexualstraftaten (§ 68b Abs. 1 Abs. 1 S. 2 StPO) ist die Beordnung eines Zeugenbeistandes auf Antrag der Zeugin bzw. des Zeugen *zwingend* vorgeschrieben.

5. Ansprüche des Opfers auf Information, Auskunft und Belehrung

5.1 Informationsrechte

In den gesetzlich geregelten Fällen sind Opfer von einem **Hauptverhandlungstermin** zu benachrichtigen, wenn sie dies beantragt haben. § 214 Abs. 1 StPO regelt, dass und in welchen Fällen dahingehende Mitteilungen erfolgen (vgl. hierzu auch oben Abschnitt B. I. 3.1, S. 22). Soweit es sie betrifft, ist Verletzten auf Antrag die **Einstellung** und der **Ausgang des gerichtlichen Verfahrens** mitzuteilen (§ 406d Abs. 1 StPO). Ferner sind sie auf Antrag über sie schützende gerichtlich angeordnete **Kontaktverbote** der oder des Verurteilten zu informieren (§ 406d Abs. 2 Nr. 1 StPO).

Dem Opfer ist auf Antrag auch mitzuteilen, **ob freiheitsentziehende Maßnahmen** gegen die oder den Beschuldigten bzw. die Verurteilte oder den Verurteilten **angeordnet oder beendet** oder ob erstmalig **Vollzugslockerungen** oder **Urlaub** gewährt werden (§ 406d Abs. 2 Nr. 2, 1. Halbsatz StPO). Gesetzliche Voraussetzung ist allerdings, dass ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und der Auskunftserteilung kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen entgegensteht. Sind weitere rechtswidrige Übergriffe seitens der oder des Beschuldigten zu befürchten, überwiegt das Informationsinteresse des Opfers. Opfer bestimmter schwerer Nebenklagedelikte (vgl. hierzu Abschnitt B. I. 9., S. 58) brauchen ihr berechtigtes Interesse nicht darzulegen (§ 406d Abs. 2 Nr. 2, 2. Halbsatz StPO), weil dies aus Sicht des Gesetzgebers gewissermaßen auf der Hand liegt.

Unabhängig von den Regelungen der StPO kann im Einzelfall auf der Grundlage des Polizeirechts aus präventiven Gründen eine Information des Opfers durch die Polizei angezeigt sein.

5.2 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

Für das Opfer kann eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt **Akteneinsicht** nehmen (§ 406e Abs. 1 StPO). Voraussetzung ist, dass hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird oder das Opfer durch eine zur Nebenklage berechtigende Tat verletzt worden ist und keine schutzwürdigen Interessen der oder des Betroffenen oder Dritter entgegenstehen (§ 406e Abs. 1 S. 2, Abs. 2 StPO). Die Akteneinsicht kann ferner versagt werden, wenn der Untersuchungszweck gefährdet oder das Verfahren erheblich verzögert werden würde (§ 406e Abs. 2 StPO). Unter den genannten Voraussetzungen können den Verletzten - auch ohne Einschaltung einer Anwältin oder eines Anwalts - einzelne **Auskünfte oder Abschriften** aus den Akten erteilt werden (§ 406e Abs. 5 StPO).

5.3 Belehrungsansprüche

§ 406h Abs. 1 StPO schreibt die Belehrung der Opfer über ihre Befugnisse

- zur **Informationserlangung** gemäß § 406d StPO
(vgl. Abschnitt B. I. 5.1, S. 38),
- auf **Akteneinsicht und Auskunft** gemäß § 406e StPO
(vgl. Abschnitt B. I. 5.2, S. 39),
- auf **Beistand** gemäß § 406f StPO
(vgl. Abschnitt B. I. 4.1 [S. 35], 4.2 [S. 35]),
- auf **Beistand und Anwesenheit**
in der Hauptverhandlung
als Nebenklageberechtigte gemäß § 406g StPO
(vgl. Abschnitte B. I. 4.3 [S. 35], 4.4 [S. 37],
9.2 [S. 62], 9.1.3 [S. 60]),
- zur **Nebenklage** gemäß § 395 StPO
(vgl. Abschnitt B. I. 9.2, S. 62),
- sowie auf eine **Opferanwältin**
oder einen Opferanwalt gemäß § 397a StPO
(vgl. Abschnitt B.I. 4.3, S. 35)

vor.

Darüber hinaus sind Verletzte bzw. deren Erben *in der Regel* so früh wie möglich darauf hinzuweisen, dass und in welcher Weise sie einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im **Adhäsionsverfahren** (vgl. hierzu Abschnitt B. I. 10.2, S. 69) geltend machen können (§ 406h Abs. 2 StPO). Verletzte *sollen* zudem auf die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe auch durch **Opferhilfeeinrichtungen** erlangen zu können, hingewiesen werden (§ 406h Abs. 3 StPO).

Die Verletzten sollen so früh wie möglich, etwa bei der Strafanzeigeerstattung oder ihrer ersten zeugenschaftlichen Vernehmung, von ihren Rechten in Kenntnis gesetzt werden. Zudem prüft die Staatsanwaltschaft sobald sie mit den Ermittlungen befasst ist, ob Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden sind. Versäumtes wird nachgeholt, was mit einem Formblatt geschehen kann (Nr. 4d RiStBV). Nach Anklageerhebung ist das Gericht zuständig.

6. Das Opfer als gefährdete Person

6.1 Allgemeines

Neben den dargestellten Regelungen zum **Schutz von Opfern in Vernehmungs- und ähnlichen Situationen** (vgl. Abschnitt B. I. 3., S. 22) sowie den **Beistands- und Informationsrechten** (vgl. Abschnitt B. I. 4. [S. 35] und 5. [S. 38]) gibt es weitere Bestimmungen, die dem Schutz der Opfer dienen oder diese schützende Wirkung entfalten. Im Vordergrund stehen hierbei die Regelungen, die Opfer vor Repressalien von Täterseite bewahren sollen. Die nachfolgenden Abschnitte B. I. 6.2 bis 6.4 (S. 41-44) beleuchten die Möglichkeiten, das Opfer *bis zur Verurteilung* einer Täterin bzw. eines Täters in Schutz zu nehmen. Die im Rahmen der Führungsaufsicht gegebenen Möglichkeiten sind im Abschnitt B. I. 11.1.2 (S. 74) dargestellt.

6.2 Zeugenschutzharmonisierungsgesetz

Für Personen, die auf Grund ihrer Aussagebereitschaft einer Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte ausgesetzt sind, sieht das Zeugenschutzharmonisierungsgesetz (ZSHG) Maßnahmen vor, wenn ohne deren Angaben in einem Strafverfahren die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts der oder des Beschuldigten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (§ 1 Abs. 1 ZSHG). Das ZSHG erlaubt in solchen Fällen öffentlichen Stellen für eine zu schützende Person Urkunden oder sonstige Dokumente zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität (Tarndokumente) herzustellen und ermöglicht der zu schützenden Person, am Rechtsverkehr unter der Tarnidentität teilzunehmen (§ 5 Abs. 1 und 3 ZSHG). Nähere Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt B. II. 2. (S. 88) dargelegt.

6.3 Schutz der Opfer von Menschenhandel

Auch die Bestimmungen des Aufenthaltsrechts können im Strafverfahren Bedeutung erlangen. Namentlich in Menschenhandelsverfahren ergeben sich Wechselwirkungen.

So kann Ausländerinnen oder Ausländern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden, selbst wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig sind (§ 25 Abs. 4 des **Aufenthaltsgesetzes** [AufenthG]). Die Aufenthaltserlaubnis darf ihnen nur erteilt werden, sofern

- ihre vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne ihre Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
- sie jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen haben und
- sie ihre Bereitschaft erklärt haben, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuginnen oder Zeugen auszusagen.

Nach § 50 Abs. 2a AufenthG steht ihnen eine mindestens einmonatige Bedenkzeit zu. Die Bedenkzeit ermöglicht den Betroffenen, sich zu erholen und dem Einfluss der Täterinnen bzw. Täter zu entziehen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und im Strafprozess aussagen wollen. Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf die gesonderten Ausführungen zum Aufenthaltsgesetz (B. II. 5.2, S. 102) Bezug genommen.

Da einerseits die Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung insbesondere von Menschenhandelsdelikten regelmäßig auf die Aussagen der Opfer angewiesen sind und sich andererseits für diese neben ausländerrechtlichen Fragen nicht selten das Problem stellt, im Falle einer Aussage Repressalien für sich oder in ihrer Heimat ggf. zurückgebliebene Angehörige zu fürchten, wird in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2004 nach einem „**Kooperationskonzept**“ zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes gefährdeter Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen des Menschenhandels“ verfahren. Wesentlicher Aspekt des Konzepts ist, dass Opfer unter Wahrung ihrer Anonymität und Sicherung ihres Lebensunterhalts in geschützten Wohnungen untergebracht werden können. Hinsichtlich der Einzelheiten des Kooperationskonzeptes wird auf den diesbezüglichen Abschnitt B. II. 5.4 (S. 106) Bezug genommen.

6.4 Opferschützende Haftgründe

Neben den Möglichkeiten, gefährdete Zeuginnen und Zeugen sicher unterzubringen, geben die gesetzlichen Vorschriften auch eine Handhabe, Übergriffe von Täterinnen und Täter auf (frühere oder potenzielle künftige) Opfer durch deren Inhaftierung zu unterbinden.

Besteht neben einem dringenden Tatverdacht ein so genannter Haftgrund (namentlich Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr, §§ 112, 112a StPO), können Täterinnen und Täter von Polizei oder Staatsanwaltschaft bei Gefahr in Verzug vorläufig festgenommen (§ 127 Abs. 2 StPO) und nach Erlass eines Haftbefehls durch das Amtsgericht (§ 114 StPO) in Untersuchungshaft genommen werden. Die Festnahme bzw. die Anordnung der Untersuchungshaft gegen die Täterin bzw. den Täter kann für viele Opfer eine Erleichterung sein, weil sie dadurch zumindest vorläufig keine unmittelbaren Übergriffe befürchten müssen. Man kann hier von einem Schutz im und durch das Verfahren sprechen.

Bei der Frage, ob ein Haftgrund vorliegt, sind Opferbelange in mehrfacher Hinsicht beachtlich. Dies belegt der in § 112a StPO geregelte Haftgrund der **Wiederholungsgefahr**. Danach können Beschuldigte, die einer bestimmten schweren Straftat dringend verdächtig sind, in Untersuchungshaft genommen werden, wenn Tatsachen die Gefahr begründen, dass sie vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werden. Hierdurch können die Bevölkerung im Allgemeinen und die Opfer der dem Haftbefehl zugrunde liegenden Taten im Besonderen vor weiteren Übergriffen von Täterseite geschützt werden.

Am 31.03.2007 ist der in § 112a Abs. 1 StPO aufgeführte Katalog der Delikte, die Anlass eines Haftbefehls sein können, mit der Unterstützung von Rheinland-Pfalz im Bundesrat um die Fälle des schweren „Stalkings“ (Nachstellungen gemäß § 238 Abs. 2 und 3 StGB) ergänzt worden. Man spricht in diesen Fällen von **Deeskalationshaft**. Sie kommt unmittelbar den schwer belasteten Opfern gravierender „Stalkingdelikte“ zugute, weil die Täterin bzw. der Täter an weiteren Tathandlungen in aller Regel gehindert ist und akute Gefahrenlagen abgewendet werden können.

Opferschützende Wirkung kann darüber hinaus auch die Regelung zu dem Haftgrund der **Verdunkelungsgefahr** (§ 112 Abs. 2 S. 3 StPO) entfalten. Bei Beschuldigten, bei denen der dringende Verdacht besteht, dass sie auf Zeuginnen bzw. Zeugen in unlauterer Weise einwirken, sie etwa bedrohen, kommt die Anordnung der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr in Betracht, ohne dass eine Katalogtat Gegenstand des Verfahrens sein muss.

Diese Schutzwirkungen werden ergänzt durch das **Recht des Opfers auf Mitteilung**, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die oder den Beschuldigten angeordnet oder beendet werden (§ 406d Abs. 2 Nr. 2 1. Halbsatz StPO, vgl. hierzu näher Abschnitt B. I. 5.1, S. 38).

6.5 Mitteilungen zum Schutz minderjähriger Opfer

Nach den Vorschriften im Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 12ff EGGVG) sind die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt.

§ 13 Absatz 2 EGGVG regelt, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben übermittelt werden können, wenn eine Übermittlung nach den §§ 14 bis 17 EGGVG zulässig ist und soweit für die übermittelnde Stelle nicht offensichtlich ist, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen die Übermittlung ausschließen. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist u.a. zulässig, wenn ihre Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle

- zur **Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person** (§ 17 Nr. 4 EGGVG) oder
- zur **Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger** (§ 17 Nr. 5 EGGVG)

erforderlich ist.

Nach der **Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)** sind die Staatsanwaltschaften zu Mitteilungen in bestimmten Fällen sogar *verpflichtet*. Unter Opferschutzgesichtspunkten sind namentlich die dem Minderjährigenschutz dienenden Mitteilungspflichten von herausgehobener Relevanz:

Werden in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus Sicht des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zur **Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen** erforderlich ist, so sind diese den zuständigen Stellen mitzuteilen, und zwar unabhängig davon, gegen wen sich das Strafverfahren richtet (Nr. 35 Abs. 1 MiStra). Dabei sind nach Nr. 35 Abs. 2 MiStra insbesondere die folgenden Mitteilungen vorzunehmen:

- Das Jugendamt und das Vormundschafts- oder Familiengericht sind zu informieren, wenn gegen eine minderjährige Person eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder eine Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB), eine Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) oder ein Menschenhandelsdelikt (§§ 232 bis 233a StGB) begangen oder versucht worden ist.
- Das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle sind zu informieren, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen eine Straf- oder Bußgeldvorschrift des Jugendschutzgesetzes ausgesprochen worden ist.
- Die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, das Landesjugendamt sowie die sonst zuständigen Stellen sind zu benachrichtigen, wenn der Schutz von Minderjährigen die Unterrichtung dieser Stellen erfordert.
- Das Vormundschaftsgericht erhält eine Mitteilung, wenn die Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) notwendig erscheint.
- Darüber hinaus ist das Jugendamt in sonstigen Fällen zu benachrichtigen, wenn sein Tätigwerden zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint.

In **Strafsachen gegen einen Elternteil** wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat ist die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit dem Vormundschaftsgericht oder dem Familiengericht und dem Jugendamt mitzuteilen (Nr. 35 Abs. 3 MiStra).

Im Übrigen sind in einem Strafverfahren - gleichgültig, gegen wen es sich richtet - bekannt werdende Tatsachen, die Maßnahmen des Vormundschafts- oder des

Familiengerichts erfordern können, diesen mitzuteilen, soweit nicht schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis der Minderjährigen oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen (Nr. 31 MiStra; vgl. § 35a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FGG] und § 70 des Jugendgerichtsgesetzes [JGG]).

In Strafsachen, die eine erhebliche Gefährdung von Minderjährigen erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (vgl. hierzu Abschnitt B. I. 9.1.1, S. 58) werden dem Jugendamt Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitgeteilt (Nr. 35 Abs. 4 MiStra).

In **Strafsachen gegen Personen, die in Heimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind**, sieht Nr. 27 MiStra bestimmte Mitteilungen vor, wenn die Personen an einer privaten Einrichtung der genannten Art oder - ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu stehen - an einer der genannten öffentlichen Einrichtungen tätig sind (hinsichtlich Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richter-, Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst sehen Nr. 15 und Nr. 16 gesonderte Regelungen vor).

Es sind, soweit es sich um einen Verbrechensvorwurf handelt,

- der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- die Erhebung der öffentlichen Klage,
- Urteile,
- der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den vorbenannten Punkten zu erfolgen hatte,

mitzuteilen (Nr. 27 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 16 Absatz 1 MiStra).

In wegen eines Vergehens geführten Strafsachen ist grundsätzlich entsprechend zu verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen (Nr. 27 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 16 Absatz 2 MiStra). Die für die Entgegennahme dieser Mitteilungen zuständige Stelle ist in Rheinland-Pfalz das **Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung**.

Die Mitteilungen ermöglichen es dem zuständigen Adressaten, im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

7. Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

7.1 Der TOA im allgemeinen Strafverfahren

Der TOA wird im Gesetz (etwa in § 46a Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO) als das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, definiert. Im Rahmen des Strafverfahrens ist die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktschlichtung mit Hilfe einer neutralen Vermittlerin bzw. eines neutralen Vermittlers von besonderer Bedeutung. Der TOA bietet den Opfern sowie den Täterinnen und Tätern unter Anleitung einer erfahrenen Konfliktschlichterin oder eines erfahrenen Konfliktschlichters die Möglichkeit, eine auf ihre Situation zugeschnittene Auseinandersetzung mit der Tat und ihren Folgen zu führen. Die Strafprozessordnung sieht die Einschaltung einer den TOA durchführenden Stelle im Rahmen des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht gesetzlich vor (vgl. § 155b StPO).

Der erfolgreiche Täter-Opfer-Ausgleich ist ein „Paradebeispiel“ für eine so genannte „win-win“-Situation, eine Situation also, von der beide Seiten, Täterin bzw. Täter und das Opfer, profitieren. Der TOA bietet eine rasche und unkomplizierte Möglichkeit, eine Genugtuung für das erlittene Unrecht zu erhalten. Missverständnisse zwischen beiden Seiten können namentlich mit Hilfe der Vermittlerinnen und Vermittler ausgeräumt, Konflikte bereinigt, künftige Auseinandersetzungen vermieden und Ängste abgebaut werden.

Für die Täterin oder den Täter bedeutet der TOA zunächst, Verantwortung für das begangene Unrecht zu übernehmen. Er bietet der Täterin bzw. dem Täter zudem ein geeignetes Forum, die Situation des Opfers zu verstehen, Opferempathie zu entwickeln und zu zeigen, sich dem Opfer zu stellen und etwa durch eine Entschuldigung oder Ausgleichsleistungen auch sein Gewissen zu erleichtern. Bei der Täterin bzw. dem Täter können Denkprozesse angestoßen und gefördert werden, die einer künftigen Rückfälligkeit vorbeugen, was sowohl potenziellen Opfern als auch den Täterinnen und Tätern zu Gute kommt. Schließlich - und dies wird für die Täterinnen und Täter in der Regel von entscheidender Bedeutung sein - eröffnet der TOA die Möglichkeit eines günstigeren Verfahrensausgangs. Je nach

Lage des Falls kann das Verfahren statt mit einer Anklage oder einer Verurteilung mit einer Einstellung ggf. unter weiteren Auflagen enden. Im Falle einer Verurteilung greift ein Strafmilderungsgrund.

Von der Frieden stiftenden Wirkung eines TOA profitieren schließlich nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern auch die Allgemeinheit, weil künftige Auseinandersetzungen und langwierige gerichtliche Verfahren vermieden oder abgekürzt werden können.

Ein TOA in einem möglichst frühen Stadium des Strafverfahrens ist gerade unter Opferschutzgesichtspunkten vorzugswürdig. Allerdings gilt auch: Für einen TOA ist es nie zu spät. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen daher *in jedem Stadium des Verfahrens* die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen der oder dem Beschuldigten und der oder dem Verletzten zu erreichen (§ 155a S. 1 StPO). In geeigneten Fällen sollen sie zudem darauf hinwirken, dass ein solcher Ausgleich zustande kommt (§ 155a S. 2 StPO). Sie können einer von ihnen hierzu beauftragten Stelle zur Durchführung eines TOA oder einer Schadenswiedergutmachung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten und unter Umständen auch die Akten übermitteln (§ 155b StPO).

Zwar hat ein Täter-Opfer-Ausgleich in aller Regel Vorteile sowohl für die Täterin oder den Täter als auch für das Opfer. Allerdings darf die Eignung eines Falles für den TOA nie *gegen* den ausdrücklichen Willen der oder des Verletzten angenommen werden (§ 155a S. 3 StPO). Die Opferbelange genießen also oberste Priorität. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es gerade für schwer traumatisierte Opfer oftmals eine erhebliche psychische Belastung darstellt, sich mit der Täterin oder dem Täter auseinanderzusetzen oder gar einen Ausgleich zu vereinbaren. Dies gilt in besonderem Maße für die Opfer schwerwiegenderer Delikte.

Die Möglichkeiten des TOA sind aber keineswegs auf den Bereich der Bagatellkriminalität beschränkt. Ein TOA ist grundsätzlich auch in Fällen der mittleren und schwereren Kriminalität in Betracht zu ziehen. Den gesetzlichen „Anker“ hierfür bietet § 46a Nr. 1 StGB. Hiernach kann das Gericht die Strafe mildern und unter bestimmten Voraussetzungen sogar von Strafe absehen, wenn der Täter in dem

Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt. Auch aus § 46 Abs. 2 StGB ergibt sich, dass die Gerichte bei der Strafzumessung das Bemühen, einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten zu erzielen, zu berücksichtigen haben.

Die Anwendung des TOA wird hier unter besonderer Berücksichtigung der zugrunde liegenden Tat sowie der Persönlichkeiten von Täterin bzw. Täter und Opfer sehr behutsam geschehen müssen. Getragen wird die Regelung von dem Gedanken, dass eine Aussöhnung zwischen den Konfliktparteien regelmäßig dazu beitragen wird, die nicht selten vorhandenen Ängste des Opfers vor künftigen Begegnungen mit der Täterin oder dem Täter weitgehend auszuräumen. Somit kann ein TOA auch im Bereich schwerer Kriminalität Perspektiven für beide Seiten eröffnen.

Als vorteilhaft kann sich in diesem Kriminalitätsfeld die Durchführung eines **TOA im Zwischenverfahren** erweisen. Ein TOA nach Anklageerhebung bis zur Hauptverhandlung bietet folgende Vorteile:

- die Ermittlungen sind abgeschlossen, so dass dem TOA ein konkreter und ausermittelter Sachverhalt zugrunde gelegt werden kann;
- der Angeschuldigte könnte unter dem „Damoklesschwert“ der Anklage schon im eigenen Interesse eher zu einer Mitwirkung an einem TOA motiviert werden,
- in der Hauptverhandlung können die bis dahin erbrachten Leistungen und Bemühungen bei der Strafzumessung sowie der Frage, ob eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt, berücksichtigt werden, (ohne dass auf bloße Versprechungen des Angeschuldigten hin, etwa im Wege einer Bewährungsaufgabe einen Schadensausgleich herbeizuführen, gebaut werden müsste),
- das Ausnutzen der bis zur Hauptverhandlung vergehenden Zeit kann Verfahrensverzögerungen vermeiden,
- das Opfer kann schon vor Abschluss des Verfahrens eine Wiedergutmachungsleistung erfahren,
- bestehende Ängste des Opfers, insbesondere vor einer Konfrontation mit dem Angeklagten im Rahmen der Hauptverhandlung, können durch die Vermittlung einer Mediation abgebaut werden.

Aus diesen Gründen wirbt die Landesregierung bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten, TOA-Maßnahmen auch in diesem Stadium zu veranlassen (vgl. Abschnitt D. II. 17.4, S. 312).

Schließlich kann ein **TOA auch mit oder sogar nach dem Urteil** zum Tragen kommen. So kann das Gericht einer Verurteilten oder einem Verurteilten im Falle einer Verwarnung mit Strafvorbehalt aufgeben, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten zu erreichen oder sonst den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen (§ 59a Abs. 2 Nr. 1 StGB). Hierzu sowie zu der Möglichkeit des Gerichts, einer oder einem Verurteilten im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Weisung zur Schadenswiedergutmachung zu erteilen (§ 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB), wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. I. 10.3 (S. 70) Bezug genommen. Zu der Frage der Durchführung eines **TOA im Strafvollzug** wird auf die Ausführungen unter Abschnitt D. II. 17.4 (S. 213) verwiesen.

7.2 Der TOA im Jugendstrafverfahren

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) sieht für den TOA im Jugendstrafverfahren modifizierte Regelungen vor, die sowohl für Jugendliche als auch für nach Jugendstrafrecht zu beurteilende Heranwachsende (§ 109 Abs. 2 JGG) gelten. Zentrale Bedeutung hat die mit einem Urteil zu erteilende Weisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG, sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen.

Das Gericht kann das Verfahren aber auch nach Anklageerhebung mit einer entsprechenden Weisung einstellen, wenn es eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und die oder der Jugendliche geständig ist (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 S. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG).

Der TOA erlangt zudem Bedeutung bei der Frage einer Einstellung im Rahmen der Diversion gemäß § 45 JGG. Nach § 45 Abs. 3 S. 1 JGG kann der Jugendrichter einer oder einem jugendlichen Beschuldigten auf Anregung der Staatsanwaltschaft eine entsprechende Weisung erteilen. Voraussetzung ist, dass die oder der Jugendliche geständig ist und die Staatsanwaltschaft die Erhebung einer Anklage für nicht

geboten erachtet. Wird die Weisung erfüllt, sieht die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung ab (§ 45 Abs. 3 S. 2 JGG).

Hält die Staatsanwaltschaft weder die Beteiligung des Gerichts nach § 45 Abs. 3 JGG noch die Erhebung einer Anklage für erforderlich, so sieht sie von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist (§ 45 Abs. 2 S. 1 JGG). Dabei steht einer erzieherischen Maßnahme das Bemühen der oder des Jugendlichen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, ausdrücklich gleich (§ 45 Abs. 2 S. 2 JGG).

Mit dem Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Soziales und Familie vom 31. Juli 1987 hat Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland die Diversionsstrategie eingeführt. Sie soll die Möglichkeit fördern, in geeigneten Fällen bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist, in einem abgekürzten Verfahren durch staatsanwaltschaftliche Entscheidung von der Verfolgung abzusehen. Dabei soll der Erziehungsgedanke des Jugendgerichtsgesetzes durch eine der Straftat alsbald folgende und der Persönlichkeit der oder des Beschuldigten angemessene Reaktion gestärkt werden. In der Diversionsstrategie ist ausdrücklich festgelegt, dass das Jugendamt in seiner Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft bei der Frage, ob als Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung weitere erzieherische Maßnahmen vorgeschlagen werden, einem möglichen Täter-Opfer-Ausgleich stärkere Beachtung zu schenken hat.

Schließlich kommt ein TOA auch bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe auf Bewährung in Betracht. Einer oder einem zu einer Jugendstrafe auf Bewährung Verurteilten kann die Weisung erteilt werden, sich um einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten zu bemühen (§ 23 Abs. 1 S. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG).

Daneben kennt das Jugendstrafrecht die Auflage, sich persönlich bei dem Opfer der Tat zu entschuldigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 JGG). Eine solche Auflage kann auch als Bewährungsaufgabe erteilt werden (§ 23 Abs. 1 S. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 2 JGG).

8. Die Stellung des Opfers bei Einstellung eines Verfahrens

8.1 Allgemeines

Die Strafprozessordnung regelt verschiedene Möglichkeiten, ein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren mit einer Einstellung zu erledigen. Zum besseren Verständnis der für Opfer relevanten Besonderheiten erfolgt ein kurzer Überblick über die wichtigsten Einstellungsarten.

So hat die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einzustellen, wenn keine Straftat vorliegt oder eine solche nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit (d.h. einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung) nachweisbar ist (§ 170 Abs. 2 StPO). Bei Privatklagedelikten stellt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ein, wenn kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vorliegt, und verweist den Antragsteller bzw. die Antragstellerin auf den Privatklageweg (§§ 374, 376 StPO).

Eine Einstellung des Verfahrens ist unter bestimmten Voraussetzungen mangels öffentlichen Interesses an einer Strafverfolgung möglich, wenn die Schuld der Täterin bzw. des Täters als gering anzusehen wäre (§ 153 StPO). Sie ist auch zulässig, wenn das bestehende öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch die Erfüllung von Auflagen beseitigt werden kann (§ 153a StPO). Für das Jugendstrafverfahren sehen die §§ 45, 47 JGG besondere Regelungen vor. Eine Einstellung ist ferner unter bestimmten Voraussetzungen bei im Ausland begangenen Straftaten (§ 153c StPO) oder wenn die oder der Beschuldigte ausgeliefert oder ausgewiesen wird (§ 153b StPO) möglich. Ein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren kann auch eingestellt werden, wenn die oder der Beschuldigte oder Angeklagte bereits anderweitig bestraft worden ist oder eine Bestrafung wegen anderer Taten zu erwarten ist und eine weitere Strafverfolgung in dem gegenständlichen Verfahren daneben nicht mehr beträchtlich ins Gewicht fallen würde (§ 154 StPO). Darüber hinaus kann die Strafverfolgung auf bestimmte Teile einer Tat oder einzelne bei einer Tat begangene Gesetzesverletzungen beschränkt

werden, wenn die übrigen abtrennbaren Teile oder begangenen Gesetzesverletzungen für die zu erwartende Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würden (§ 154a StPO). Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine Einstellung des Verfahrens, weil die strafprozessuale Tat als solche - wenn auch nur beschränkt auf ihre wesentlichen Teile - weiter verfolgt wird. Hat die Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung wegen der Tat die Strafverfolgung hinsichtlich eines zur Nebenklage berechtigenden Delikts gemäß § 154a StPO beschränkt, so bleibt die Zulässigkeit einer Nebenklage davon unberührt (vgl. Abschnitt B. I. 9.2, S. 62).

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Staatsanwaltschaft befugt von der Verfolgung einer Straftat abzusehen, wenn die Täterin bzw. der Täter selbst Opfer einer Erpressung oder Nötigung wegen dieser Tat geworden ist (§ 154c Abs. 1 StPO). Darüber hinaus kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung eines von dem Opfer einer Nötigung oder Erpressung begangenen Vergehens absehen, wenn dieses Vergehen durch die Anzeige der Nötigung bzw. Erpressung seitens des Opfers bedingt bekannt wird (§ 154c Abs. 2 StPO). Diese Möglichkeit dient namentlich dazu, den Fällen Rechnung tragen zu können, in denen zur Prostitution gezwungene Menschenhandelsopfer befürchten müssen, bei einer Strafanzeige gegen ihre Peiniger ihrerseits wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsrecht belangt zu werden. Den Opfer soll mithin die Anzeigeerstattung und damit der Ausstieg aus demütigenden Zwangsgefügen erleichtert werden.

Der Staatsanwaltschaft ist schließlich eine Einstellung des Verfahrens erlaubt, nachdem sie der Anzeigeerstatte(r)in oder dem Anzeigeerstatte(r) eine Frist zur Klärung einer entscheidungserheblichen Vorfrage in einem zivilrechtlichen Verfahren oder einem Verwaltungsstreitverfahren gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist (§ 154d StPO). Letztlich soll die Staatsanwaltschaft von der Anklageerhebung wegen des Vorwurfs der Beleidigung oder der falschen Verdächtigung absehen, solange wegen der dem Vorwurf zugrunde liegenden behaupteten oder angezeigten Handlung ein Strafverfahren anhängig ist (§ 154e StPO).

Von den beschriebenen Möglichkeiten der Erledigung des Verfahrens ohne eine Anklageerhebung bzw. Verurteilung haben unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes folgende Einstellungsmöglichkeiten besondere Bedeutung:

- die Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO), weil den Verletzten eine spezifische **besondere Anfechtungsmöglichkeit** zusteht,
- die Einstellung mangels öffentlichen Interesses bei Privatklagedelikten (§§ 374, 376 StPO), weil die **Verletzten ihre Rechte selbst im Privatklageverfahren geltend machen** können,
- die Einstellung gegen Weisungen und Auflagen (§§ 153a StPO, 45 Abs. 3, 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG), weil die Verletzten **Begünstigte einer Einstellungsweisung oder -auflage** sein können,
- die Einstellung zur Entscheidung einer Vorfrage (§ 154d StPO), weil den Verletzten die **Klärung einer bestimmten Vorfrage in einem anderweitigen Verfahren** obliegt.

Unabhängig von der Art der Einstellung ist der oder dem Verletzten auf Antrag **Mitteilung von der Einstellung** zu machen (§ 406d StPO). Wer einen Strafantrag gestellt hat, erhält in aller Regel einen entsprechenden Bescheid. Ihr oder ihm steht unbeschadet der Anfechtungsmöglichkeiten für Verletzte im Fall einer Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO frei, die Einstellung eines Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft im Wege einer Dienstaufsichtsbeschwerde zu beanstanden; auch das allgemeine Recht zur Gegenvorstellung bleibt unberührt.

Eine Besonderheit gilt in Fällen, in denen nach einer Anklageerhebung ein Antrag auf Zulassung der Nebenklage (vgl. Abschnitt B. I. 9.2, S. 62) gestellt worden ist, über den das Gericht noch nicht entschieden hat: Falls es die Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2, 153b Abs. 2 oder § 154 Abs. 2 StPO erwägt, muss das Gericht zunächst über die Berechtigung zum Anschluss zur Nebenklage entscheiden (§ 396 Abs. 3 StPO). Dies soll der Nebenklägerin oder dem Nebenkläger eine Stellungnahme zu der ins Auge gefassten Einstellung ermöglichen.

8.2 Die Stellung des Opfers bei der Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO

Lehnt die Staatsanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen oder die Erhebung einer Anklage mangels des erforderlichen Tatverdachts ab, so haben Strafantragstellerinnen und Strafantragsteller ein Beschwerderecht, wenn sie *Verletzte* der von ihnen geschilderten Tat sind (§ 172 Abs. 1 S. 1 StPO). Verletzte sind die durch die Tat unmittelbar in einem Rechtsgut beeinträchtigten Personen. Der Begriff des Verletzten wird in diesem Zusammenhang weit ausgelegt. Zu den Verletzten gehören auch nahe Angehörige einer durch die Tat getöteten Person.

Die durch die Tat *verletzten* Strafantragstellerinnen und Strafantragsteller erhalten von der Staatsanwaltschaft einen Bescheid. Sie sind zudem über die Möglichkeit der Anfechtung und die Beschwerdefrist zu belehren (§ 171 StPO). Dies gilt nicht, sofern die angezeigte Tat ein Privatklagedelikt (vgl. Abschnitt B. I. 9.3, S. 64) ist (vgl. § 172 Abs. 2 S. 3 StPO). In diesen Fällen können die Verletzten die Strafverfolgung selbst in die Hand nehmen. Hilft die Staatsanwaltschaft der Beschwerde nicht ab, entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft. Gegen deren ablehnenden Bescheid können die durch die Tat verletzten Antragstellerinnen und Antragsteller eine gerichtliche Entscheidung beantragen, es sei denn, die angezeigte Tat ist ein Privatklagedelikt (§ 172 Abs. 2 S. 3 StPO). Zuständig für das so genannte Klageerzwingungsverfahren ist das Oberlandesgericht (§ 172 Abs. 4 StPO).

8.3 Die Stellung des Opfers bei der Verweisung auf den Privatklageweg

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Verweisung auf den Privatklageweg durch die Staatsanwaltschaft und zu den Handlungsmöglichkeiten der Verletzten wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. I. 9.3 (S. 64) Bezug genommen.

8.4 Die Stellung des Opfers bei der Einstellung gegen Auflagen und Weisungen

Ein Ermittlungsverfahren kann mit Zustimmung der oder des Beschuldigten gegen die Erfüllung von Auflagen oder Weisungen eingestellt werden, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht (§ 153a Abs. 1 S. 1 StPO). Ferner darf es sich bei der in Rede stehenden Straftat nicht um ein Verbrechen handeln, d.h. einer Straftat, für die das Gesetz eine Mindeststrafe von einem Jahr und mehr vorsieht (§ 12 Abs. 2 StGB).

Grundsätzlich muss das Gericht der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft zustimmen. Die Zustimmung ist entbehrlich, wenn das in Rede stehende Vergehen nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist und die durch die Tat verursachten Folgen gering sind (§ 153a Abs. 1 S. 7 i.V.m. § 153 Abs. 1 S. 2 StPO). Auch nach einer Anklageerhebung und selbst in der Hauptverhandlung ist eine Einstellung gegen Auflagen möglich (§ 153a Abs. 2 StPO). Hier entscheidet das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der bzw. des Angeschuldigten oder Angeklagten.

Welche Auflagen und Weisungen für eine Einstellung in Betracht kommen, regelt § 153a StPO nicht abschließend. Die Vorschrift führt lediglich regelmäßig praktisch relevanten Möglichkeiten auf. Sie haben zum Teil unmittelbaren Bezug zum Opfer der Tat. So kann der oder dem Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten namentlich aufgegeben werden,

- zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen (§ 153a Abs. 1 Nr. 1 StGB),
- sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben (§ 153a Abs. 1 Nr. 5 StGB).

Im **Jugendstrafverfahren** sehen namentlich die §§ 45 Abs. 3 S. 1, 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG die Erteilung der Weisung zu einem Täter-Opfer-Ausgleich vor.

Wegen seiner besonderen – auch über die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung hinausragenden – Bedeutung ist dem **Täter-Opfer-Ausgleich** ein eigener Abschnitt (vgl. oben Abschnitt 7, S. 47) gewidmet.

Im Mai 2008 hat Rheinland-Pfalz den **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Täterarbeit** in den Bundesrat eingebracht (vgl. hierzu im Einzelnen Abschnitt D. I. 8.3, S. 246). Hierdurch soll u.a. der durch § 153a StPO gegebene Rahmen für die Einstellung gegen Auflagen und Weisungen zur Verbesserung des Opferschutzes und der Gewaltprävention durch Täterarbeit optimiert werden. Derzeit ist es problematisch, Täterinnen und Tätern im Rahmen einer vorläufigen Einstellung gemäß § 153a StPO die Weisung zu erteilen, an einem Täterarbeitsprogramm teilzunehmen. Denn die von dieser Norm gesetzte Frist von sechs Monaten zur Erfüllung der Weisung steht im Widerspruch zu den bundesweiten Qualitätsstandards der Bundes-Arbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt. Diese sehen ein *mindestens* sechsmonatiges Programm zuzüglich Aufnahmeverfahren und Follow-Ups vor. Zur Lösung dieses Konflikts sieht der Entwurf die Verlängerung der bisher möglichen Frist um sechs Monate auf bis zu ein Jahr vor. Hierdurch sollen die Staatsanwaltschaften und Gerichte eine zusätzliche Option erhalten, angemessen, effektiv, zielgenau, nachhaltig und individuell an der Täterpersönlichkeit orientiert auf strafbares Fehlverhalten zu reagieren.

Die vorgesehene Regelung ermöglicht anders als bisher eine längerfristige und damit tiefgreifendere Einflussnahme auf Beschuldigte. Die Justiz behält zudem die Kontrolle bis zum vollständigen Abschluss eines Täterprogramms. Es wäre auch den Opfern kaum zu vermitteln, wenn Beschuldigte nach Ablauf der bisher möglichen Frist und der endgültigen Einstellung des Verfahrens ein nur begonnenes Programm nach wenigen Monaten folgenlos abbrechen könnten.

Der Bundesrat hat die Einbringung des rheinland-pfälzischen Gesetzentwurfs beim Bundestag am 13.06.2008 mit großer Mehrheit beschlossen.

8.5 Die Stellung des Opfers bei der Einstellung gemäß § 154d StPO

Wenn die Anklageerhebung wegen eines Vergehens von der Beurteilung einer Frage abhängt, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, kann die Staatsanwaltschaft eine Frist zur Klärung dieser Frage in dem dafür vorgesehenen Rechtsweg bestimmen. Dies hat den Sinn, dass die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nicht über komplizierte Vorgänge, die vorrangig zivil- oder verwaltungsrechtliche Bedeutung haben, Beweis erheben muss. Die oder der Anzeigende sind von der genannten Fristsetzung zu unterrichten. Läuft die Frist fruchtlos ab, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

9. Die Stellung des Opfers bei Anklageerhebung

9.1 Die Stellung des Opfers bei Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft im Allgemeinen

Die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft setzt voraus, dass die Ermittlungen abgeschlossen sind, der oder dem Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt worden ist und ein hinreichender Tatverdacht gegen sie bzw. ihn besteht. Einer Anklage stehen bei Straftaten von geringerem Gewicht der Strafbefehlsantrag, der Antrag im beschleunigten Verfahren und der Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gleich.

9.1.1 Bedeutung des Opfers für die gerichtliche Zuständigkeit

Schon bei der Frage, welches Gericht zuständig ist, also zu welchem Gericht die Staatsanwaltschaft Anklage zu erheben hat, können die Belange des Opfers Beachtung finden. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte richtet sich grundsätzlich nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG; vgl. § 1 StPO), während die örtliche Zuständigkeit im Wesentlichen in der Strafprozessordnung geregelt ist (§§ 7ff StPO).

Hinsichtlich der **sachlichen Zuständigkeit** ergeben sich folgende an die Person des Opfers anknüpfende Besonderheiten:

Für Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, sowie für Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen, sind neben den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichte auch die Jugendgerichte zuständig (§ 26 Abs. 1 S. 1 GVG). In diesen so genannten **Jugendschutzsachen** ist neben der für allgemeine Strafsachen zuständigen Strafkammer des Landgerichts auch die Jugendkammer (**Jugendschutzkammer**) zuständig (§ 74b GVG). Die Jugendschutzgerichte sind mit im Umgang mit Jugendlichen besonders erfahrenen Richterinnen und Richtern besetzt. Die Staatsanwaltschaft soll bei Jugendschutzsachen Anklage bei den Jugendgerichten allerdings nur erheben, wenn in dem Verfahren Kinder oder Jugendliche als Zeugen benötigt werden oder wenn aus sonstigen Gründen eine Verhandlung vor dem Jugendgericht zweckmäßig erscheint (§ 26 Abs. 2 GVG).

Darüber hinaus wird die Staatsanwaltschaft in Sachen, die nach den sonstigen allgemeinen Regelungen der Zuständigkeit des Amtsgerichts unterfallen würden, **Anklage beim Landgericht erheben, wenn Verletzte, die als Zeuginnen oder Zeugen in Betracht kommen, besonders schutzbedürftig** sind (in Verfahren gegen Erwachsene gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG, in Verfahren gegen Jugendliche gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 JGG, in Verfahren gegen Heranwachsende gem. § 108 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 4 JGG). Dies kann namentlich bei psychisch schwer belasteten Opfern, insbesondere bei Opfern von Sexualdelikten, der Fall sein. Durch die genannte Regelung wird den betroffenen Opfern erspart, in zwei Tatsacheninstanzen (also zunächst vor dem Amtsgericht und im Falle einer Berufung nochmals vor dem Landgericht) aussagen zu müssen. Auf diese Weise kann der Gefahr einer weiteren Traumatisierung im Strafverfahren entgegengewirkt werden.

Hinsichtlich der **örtlichen Zuständigkeit**, die sich im Wesentlichen nach dem Tatort, dem Wohnsitz der oder des Angeschuldigten oder dem Ort ihrer bzw. seiner Ergreifung richtet (§§ 7-9 StPO), sieht § 7 Abs. 2 StPO eine an die Person des

Opfers anknüpfende Regelung vor: In den Fällen der Beleidigung durch den Inhalt einer im Inland erschienen Druckschrift, die Verfolgung im Wege der Privatklage (vgl. Abschnitt B. I. 9.3, S. 64) verfolgt werden, ist neben dem Gericht am Erscheinungsort der Schrift auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sie *verbreitet* worden ist, wenn die beleidigte Person dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

9.1.2 Der Anspruch auf Auskunft über die Anklageerhebung

Opfer einer Straftat können beantragen, von der Anklageerhebung benachrichtigt zu werden. Mit Ausnahme der Opfer von Nebenklagedelikten (vgl. hierzu Abschnitt B. I. 9.2, S. 62) müssen die Auskunftssuchenden jedoch grundsätzlich ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung darlegen (§ 406e Abs. 1 und 5 StPO). Außerdem dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der oder des Angeschuldigten entgegenstehen (§ 406e Abs. 2 und 5 StPO).

9.1.3 Die Stellung des Opfers zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung

Nach Anklageerhebung prüft das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht im so genannten **Zwischenverfahren** (§§ 199ff StPO, im Falle der Privatklage gemäß § 383 Abs. 1 StPO entsprechend), ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist. Voraussetzung für die Eröffnung des Hauptverfahrens ist, dass die oder der Angeschuldigte nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens der angeklagten Tat hinreichend verdächtig ist (§ 203 StPO). Vor dieser Entscheidung kann das Gericht zur besseren Aufklärung der Sache einzelne Beweiserhebungen anordnen (§ 202 Satz 1 StPO), insbesondere weitere Zeugenvernehmungen veranlassen. Auch wenn es sich hierbei um Ausnahmefälle handeln dürfte, muss das Opfer in diesem Verfahrensstadium damit rechnen, ergänzend oder in sehr seltenen Fällen überhaupt erstmals vernommen zu werden.

Das Zwischenverfahren bietet auch die Möglichkeit einen **Täter-Opfer-Ausgleich** durchzuführen. Da Staatsanwaltschaft und Gericht gem. § 155a StPO in *jedem*

Verfahrensstadium die Möglichkeiten eines TOA zu prüfen haben, eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153a StPO bei mittlerer oder schwerer Kriminalität jedoch regelmäßig ausscheidet, erscheint die Durchführung eines TOA in diesem Kriminalitätsfeld im Zwischenverfahren sachgerecht (vgl. hierzu Abschnitt D. II. 17.4, S. 312).

Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens ordnet die oder der Vorsitzende des Gerichts zur **Vorbereitung der Hauptverhandlung** die erforderlichen Ladungen an (§ 214 Abs. 1 S. 1 StPO). Hierbei veranlasst sie bzw. er zugleich, dass Verletzte, die nach § 395 Abs. 1 und 2 Nr. 1 zur Nebenklage (vgl. Abschnitt B. I. 9.2, S. 62) berechtigt sind und deren Antrag aktenkundig ist, **Mitteilung vom Termin** erhalten (§ 214 Abs. 1 S. 2 StPO). Dies gilt unabhängig davon, ob ein Opfer tatsächlich die Zulassung zur Nebenklage beantragt hat oder nicht. Die zur Nebenklage bereits Zugelassenen werden *zwingend* benachrichtigt (§ 397 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 385 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 StPO), ferner werden die Privatklägerinnen bzw. die Privatkläger (vgl. Abschnitt B. I. 9.3, S. 64) geladen (§ 385 Abs. 2 StPO). Sonstige Verletzte, die gemäß § 406g Abs. 1 StPO zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt sind (zur Nebenklage Berechtigte gemäß § 395 Abs. 2 Nr. 2 StPO, Opfer vorsätzlicher Urheberrechtsverletzungen, § 395 Abs. 3 StPO, oder fahrlässiger Körperverletzungen mit schweren Folgen), *sollen* gemäß § 214 Abs. 1 S. 3 StPO Mitteilung erhalten, wenn ein dahingehender Antrag aktenkundig ist.

Bei den **Ladungen** ist nicht nur auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen, sondern auch auf verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Interesse der Zeuginnen und Zeugen dienen sowie auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung (§ 48 StPO). Hierzu wird in Rheinland-Pfalz künftig auch die Information über die **Zeugenkontaktstellen** gehören, die im Frühjahr 2009 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eingerichtet sein werden und gerade auch Opfern mit Rat und Tat vor Ort Unterstützung bieten (vgl. hierzu Abschnitt D. II. 3.2, S. 280).

9.2 Die Stellung des Opfers als Nebenklägerin oder Nebenkläger im Besonderen

Über ihren Beitrag zur Wahrheitsfindung als Zeuginnen oder Zeugen hinaus können Opfer ihre Stellung im Strafverfahren nachdrücklich stärken, wenn sie sich der öffentlichen Klage (bei schuldunfähigen Tätern dem Antrag im so genannten Sicherungsverfahren) anschließen und die Zulassung als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger beantragen. Die Anchlusserklärung ist schriftlich bei Gericht einzureichen (§ 396 Abs. 1 S. 1 StPO). Sie kann in jeder Lage des Verfahrens erfolgen, selbst nach ergangenem Urteil zur Einlegung von Rechtsmitteln (§ 395 Abs. 4 StPO). Ein *vor* Anklageerhebung erklärter Anschluss wird allerdings erst mit Anklageerhebung wirksam (§ 396 Abs. 1 S. 2 StPO).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die oder der Verletzte Opfer eines der in § 395 Strafprozessordnung abschließend aufgeführten Delikte geworden ist. Hierzu zählen u.a. die in dieser Vorschrift im Einzelnen benannten Sexual-, Körperverletzungs-, Menschenhandels- und Beleidigungsdelikte sowie die Nachstellung („Stalking“) und Zuwiderhandlungen gegen § 4 des Gewaltschutzgesetzes (vgl. hierzu Abschnitt B. II. 1.1, S. 80). Opfer *fahrlässiger* Körperverletzungen können sich der Anklage im Wege der Nebenklage anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung ihrer Interessen geboten erscheint.

Da die Nebenklagebefugnis und Gewährung der hiermit einhergehenden Rechte auch für die häufig stark traumatisierten Opfer von Zwangsverheiratungen wünschenswert ist, sieht der von Rheinland-Pfalz im Dezember 2007 in den Bundesrat eingebrachte **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem „Stalking“** (vgl. hierzu im Einzelnen Abschnitt D. II. 11., S. 298) die Aufnahme der Zwangsheirat in den Katalog der zur Nebenklage berechtigenden Delikte vor. Nachdem von allen beratenden Ausschüssen des Bundesrates die Einbringung in den Bundestag empfohlen worden war, hat der Bundesrat die Einbringung des Entwurfs am 25.04.2008 beschlossen.

In **Strafverfahren gegen Jugendliche** stellt das Gesetz höhere Anforderungen an die Zulässigkeit der Nebenklage. Nach § 80 Abs. 3 JGG ist sie nur zulässig, wenn sich der Jugendliche wegen bestimmter schwerer Delikte zu verantworten hat. Dies sind

- Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 239 Abs. 3 StGB (schwere Fälle der Freiheitsberaubung), § 239a (erpresserischer Menschenraub) oder § 239b (Geiselnahme) des StGB, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist,

sowie

- Raub, räuberischer Diebstahl oder räuberische Erpressung, jeweils mit Todesfolge.

Ist durch die rechtswidrige Tat jemand getötet worden, so steht das Nebenklagerecht **nahen Angehörigen**, nämlich den Eltern, Geschwistern und der Ehegattin bzw. dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin bzw. dem Lebenspartner des getöteten Opfers zu (§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO, § 80 Abs. 3 S. 2 JGG).

Zu den in den §§ 397 bis 401 StPO näher geregelten **Rechten** der Nebenklägerinnen und Nebenkläger gehören insbesondere

- das **Anwesenheitsrecht während der Hauptverhandlung** (§ 397 Abs. 1 StPO), auch wenn die eigene zeugenschaftliche Vernehmung noch aussteht,
- das **Recht zur Ablehnung** von Richterinnen und Richtern oder Sachverständigen **wegen Befangenheit** (§ 397 Abs. 1 i.V.m. §§ 24, 31, 74 StPO),
- das **Recht zur Beanstandung von Sachleitungsanordnungen** der oder des Vorsitzenden (§ 397 Abs. 1 i.V.m. 238 Abs. 2 StPO),
- das **Fragerecht** (§ 397 Abs. 1 i.V.m. § 240 Abs. 2 StPO),
- das **Recht zur Beanstandung von Fragen** (§ 397 Abs. 1 i.V.m. 242 StPO),
- das **Beweisantragsrecht** (§ 397 Abs. 1 i.V.m. § 244 Abs. 3 bis 6 StPO),
- das **Recht zur Abgabe von Erklärungen** im Anschluss an Beweiserhebungen (§ 397 Abs. 1 i.V.m. § 257 Abs. 2 StPO),
- das **Recht zum Schlussvortrag** (§ 397 Abs. 1 i.V.m. § 258 Abs. 1 StPO),

- das **Recht auf Bestellung eines anwaltlichen Beistandes** bzw. einer Opferanwältin oder eines Opferanwalts oder auf Prozesskostenhilfe zur Hinzuziehung einer Anwältin oder eines Anwalts unter den in § 397a StPO geregelten Voraussetzungen (vgl. hierzu Abschnitt B. I. 4.3, S. 35), sowie
- eine eigenständige **Rechtsmittelbefugnis**, sofern mit dem Rechtsmittel nicht nur das Ziel verfolgt wird, dass eine andere Rechtsfolge verhängt oder dass die bzw. der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Nebenklageanschluss berechtigt (§§ 400, 401 StPO).

Eine Besonderheit sieht das Gesetz hinsichtlich der Beschränkung der Strafverfolgung gemäß § 154a StPO (vgl. Abschnitt B. I. 8.1, S. 52) für den Fall vor, dass durch die Beschränkung von der Strafverfolgung eines zur Nebenklage berechtigenden Delikts abgesehen wird: Nach § 397 Abs. 2 S. 1 StPO bleibt auch in diesem Fall das Recht erhalten, sich einer wegen der übrigen Tatteile oder Gesetzesverletzungen derselben Tat erhobenen Anklage im Wege der Nebenklage anzuschließen. Die **Beschränkung nach § 154a StPO entfällt** im Falle der Zulassung der Nebenklage insoweit (§ 397 Abs. 2 S. 2 StPO). Hierdurch wird den Belangen des Opfers der Vorrang vor dem Interesse an einer Verfahrensvereinfachung eingeräumt.

9.3 Das Opfer als Privatklägerin oder Privatkläger

Die in § 374 Abs. 1 StPO aufgeführten so genannten Privatklagedelikte werden von der Staatsanwaltschaft nur dann verfolgt, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht (§ 376 StPO). Ein **öffentliches Interesse** ist regelmäßig gegeben, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der oder des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe der Täterin oder des Täters oder der Stellung der oder des Verletzten im öffentlichen Leben. Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der oder des Verletzten hinaus *nicht* gestört worden, kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zu der Täterin bzw. dem Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben,

und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist (Nr. 86 Abs. 2 RiStBV). Bei Beleidigungen ist ein öffentliches Interesse regelmäßig *nicht* gegeben, wenn keine wesentliche Ehrkränkung vorliegt, wie es oftmals bei Familienzwiseigkeiten, Hausklatsch oder Wirtshausstreitigkeiten der Fall ist (Nr. 229 RiStBV). Bei Körperverletzungsdelikten ist das öffentliche Interesse an der Verfolgung dagegen vor allem dann zu *bejahen*, wenn eine rohe Tat, eine erhebliche Misshandlung oder Verletzung vorliegt, selbst wenn sie in einer engen Lebensgemeinschaft begangen worden ist (Nr. 233 S. 1 RiStBV). Scheinen allerdings eingeleitete sozialpädagogische oder familientherapeutische Maßnahmen Erfolg versprechend, so kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung wiederum entfallen (Nr. 233 S. 2 2. Halbsatz i.V.m. Nr. 235 RiStBV).

Wenn die Staatsanwaltschaft kein öffentliches Interesse annimmt, stellt sie das Ermittlungsverfahren ein und verweist die Anzeigeerstatlerin bzw. den Anzeigeerstatler auf den Privatklageweg. Ein Klageerzwingungsantrag (vgl. hierzu Abschnitt B. I. 8.2, S. 55) ist in diesen Fällen unzulässig (§ 172 Abs. 2 S. 3 StPO).

In den Privatklagefällen kann die Strafverfolgung durch die Verletzte bzw. den Verletzten, in bestimmten Fällen auch von Angehörigen oder der gesetzlichen Vertreterin bzw. dem gesetzlichen Vertreter (§ 374 Abs. 2 und 3 StPO) selbst betrieben werden, ohne dass es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf (§ 374 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerin bzw. der Privatkläger kann sich **anwaltlich vertreten** lassen (§ 378 StPO) und hat für die der oder dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Klägerin bzw. der Kläger auf Verlangen der oder des Beklagten **Sicherheit** (§ 379 StPO) und darüber hinaus grundsätzlich auch einen **Gebührevorschuss** (§ 380 StPO) zu leisten.

Bei bestimmten Delikten (Hausfriedensbruch, Verletzung des Briefgeheimnisses, Bedrohung, Sachbeschädigung, grundsätzlich auch Beleidigung oder fahrlässige und einfache vorsätzliche Körperverletzung sowie Vollrausch, wenn die in dem Rausch begangene Tat eine der vorbenannten war) ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem vor einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde ein erfolgloser **Sühneversuch** durchgeführt worden ist

(§ 380 StPO). In Rheinland-Pfalz sind hierfür nach der **Schiedsamsordnung** die Schiedspersonen zuständig, in deren Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner wohnt (§§ 9, 10 Abs. 1 Schiedsamsordnung). Wohnt die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in der Verbandsgemeinde oder der Gemeinde, in der die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner wohnt, so kann das für die Erhebung der Privatklage zuständige Gericht auf Antrag gestatten, dass von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller von dem Ort, an dem der Sühnetermin stattfinden müsste, so weit entfernt wohnt, dass ihr bzw. ihm unter Berücksichtigung ihrer bzw. seiner Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu dem Sühnetermin zu erscheinen (§ 12 Abs. 1 Schiedsamsordnung). Das Gericht kann der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller stattdessen gestatten, sich in dem Sühnetermin durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene verhandlungsfähige Person vertreten zu lassen. Das Gleiche gilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller auf längere Zeit verhindert ist, zum Sühnetermin zu erscheinen (§ 12 Abs. 2 Schiedsamsordnung). Im Übrigen trifft die Schiedsamsordnung u.a. gesonderte Vorschriften über Beistände.

Das Verfahren vor der Schiedsperson kann bereits einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz leisten. Zum einen eröffnet das Verfahren die Gelegenheit zu einer Aussprache vor einer neutralen Stelle, zum andern sieht es den Abschluss eines verbindlichen **Vergleichs** zur Wiedergutmachung eines Schadens vor. Der Umstand, dass die Schiedspersonen den streitenden Parteien als neutrale Vertrauenspersonen und nicht als Repräsentanten oder Teil einer staatlichen Behörde gegenüberreten, bestärkt insbesondere auf Täterseite das Gefühl, eine Kriminalisierung vermeiden zu können und erhöht damit in vielen Fällen die Chance auf den Abschluss eines Vergleichs. Dem Interesse des Opfers kommt ein Vergleich entgegen, weil er ihm ohne hohes Kostenrisiko in kurzer Zeit zu einem 30 Jahre vollstreckbaren Titel verhelfen kann (vgl. §§ 22, 29 Schiedsamsordnung).

Scheitert eine Einigung oder ist ein erfolgloser Sühneversuch nicht Voraussetzung für die Erhebung der Privatklage, kann die **Klage** zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch Einreichung einer Anklageschrift erhoben werden (§ 381 StPO). Den Privatklägern kommen grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft

zu. Sie werden in entsprechendem Umfang **zugezogen und gehört** (§ 385 Abs. 1 StPO) und ihnen stehen die entsprechenden **Rechtsmittel** zu (§ 390 Abs. 1 StPO).

Zu den **Rechten** der Privatklägerin bzw. des Privatklägers gehören insbesondere

- das **Anwesenheitsrecht während der Hauptverhandlung** (§ 385 Abs. 1 StPO),
- das **Recht zur Ablehnung** von Richterinnen und Richtern oder Sachverständigen **wegen Befangenheit** (§§ 24, 31, 74 StPO),
- das **Recht zur Befragung** von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen (§ 385 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 240 Abs. 2 StPO),
- das Recht zur **Abgabe von Erklärungen** nach Beweiserhebungen (§ 385 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 257 Abs. 2 StPO)
- das **Recht zur Beanstandung von Sachleitungsanordnungen** der oder des Vorsitzenden (§ 385 Abs. 1 i.V.m. 238 Abs. 2 StPO)
- das **Beweisantragsrecht** (§ 385 Abs. 1 i.V.m. § 244 Abs. 3-6 StPO).
- das **Recht zur Abgabe von Erklärungen** im Anschluss an Beweiserhebungen (§ 385 Abs. 1 i.V.m. § 257 Abs. 2 StPO),
- das **Recht zum Schlussvortrag** (§ 385 Abs. 1 i.V.m. § 258 Abs. 1 StPO).

In Verfahren **gegen zur Tatzeit Jugendliche ist die Privatklage nicht zulässig** (§ 80 Abs. 1 S. 1 JGG). Allerdings verfolgt die Staatsanwaltschaft Privatklagedelikte, wenn Gründe der Erziehung oder ein berechtigtes und dem Erziehungszweck nicht entgegenstehendes Interesse des Verletzten es erfordern (§ 80 Abs. 1 S. 2 JGG).

10. Unterstützung des Opfers bei wirtschaftlichen Ansprüchen

Opfer von Straftaten können in verschiedener Hinsicht Unterstützung zur Wiedergutmachung eines wirtschaftlichen Schadens erhalten.

Im Rahmen des Strafverfahrens bestehen insoweit namentlich die Möglichkeiten

- der so genannten **Rückgewinnungshilfe** (vgl. Unterabschnitt 10.1, S. 68),
- der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs im Wege des so genannten **Adhäsionsverfahrens** (vgl. Unterabschnitt 10.2, S. 69) und
- der Schadenswiedergutmachung bzw. der Entschädigung im Wege von **Auflagen und Weisungen** (vgl. Unterabschnitt 10.3, S. 70).

Außerhalb des Strafverfahrens oder eines Zivilrechtsstreits können Opfern Hilfen insbesondere aufgrund des Opferentschädigungsgesetzes (vgl. hierzu Abschnitt B. V. [S. 116], D. II. 18.1 [S. 313]) oder von der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz (vgl. hierzu Abschnitt D. II. 18.2, S. 317) gewährt werden.

10.1 Die Rückgewinnungshilfe

Damit Straftäterinnen und Straftäter trotz Verurteilung nicht doch noch die Früchte ihrer Tat genießen können, sehen die §§ 73ff StGB Regelungen zur Gewinnabschöpfung vor. So ordnet das Gericht grundsätzlich zu Gunsten des Staates den Verfall der Vermögensgegenstände an, die die Täterin oder der Täter aus der Tat erlangt (§ 73 Abs. 1 S. 1 StGB) hat. Dies gilt allerdings *nicht*, wenn einem Opfer aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, zu dessen Erfüllung die Vorteile aus der Tat eingesetzt werden müssen (§ 73 Abs. 1 S. 2 StGB). In diesen Fällen soll der Anspruch des Opfers nicht durch einen Verfall zu Gunsten des Staates vereitelt werden. Um den Straftäterinnen und Straftätern gleichwohl im Strafverfahren zur Sicherung der Rechte von Verletzten frühzeitig und effektiv den weiteren Zugriff auf die Beute bzw. den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen zu können, lässt § 111b Abs. 5 StPO die so genannte Rückgewinnungshilfe zu Gunsten des Opfers zu.

Gegenstände, die Beschuldigte durch die ihnen zur Last liegende Straftat erlangt haben, können beschlagnahmt werden. Ist dies nicht mehr möglich, so kann durch einen so genannten dinglichen Arrest Wertersatz für das Opfer gesichert werden (§ 111b Abs. 5 und Abs. 3 i.V.m. § 111d Abs. 1 und Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft teilt dem Opfer den Vollzug der Beschlagnahme bzw. des Arrestes unverzüglich mit (§ 111e Abs. 3 StPO). Dies soll dem Opfer die Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Opfer gegen die Täterin bzw. den Täter einen (zumindest vorläufig) vollstreckbaren Titel erwirkt hat. Der oder die Geschädigte muss die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung bei Gericht beantragen (§ 111g Abs. 2 StPO). Das Gericht prüft dann, ob der titulierte Anspruch tatsächlich auf der Tat beruht, wegen der die Sicherung erfolgt ist. Allerdings kann das Opfer auch schon vor der Zulassung der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung

Vollstreckungs- oder Vollziehungsmaßnahmen in das Vermögen der Täterin bzw. des Täters unternehmen.

Nach § 111i Abs. 3 StPO hält das Gericht die Beschlagnahme bzw. den dinglichen Arrest unter bestimmten Voraussetzungen für drei Jahre ab Rechtskraft des Urteils aufrecht. Das Opfer wird über eine solche Anordnung und die Möglichkeit, Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung durchzusetzen, informiert (§ 111i Abs. 4 StPO). Es wird dabei aber auch darüber in Kenntnis gesetzt, unter welchen Voraussetzungen der Staat mit Ablauf der Frist die betreffenden Vermögenswerte bzw. den betreffenden Zahlungsanspruch erwirbt. Wird ein beschlagnahmter Gegenstand nicht mehr (namentlich als Beweismittel) für das Strafverfahren benötigt, so bestimmt § 111k StPO, unter welchen Voraussetzungen er an das Opfer, dem er durch die Straftat entzogen worden ist, herausgegeben werden soll.

10.2 Das Adhäsionsverfahren

Grundsätzlich ist der Täter verpflichtet, dem Opfer den durch die Tat verursachten Schaden zu ersetzen und unter Umständen auch Schmerzensgeld zu zahlen. Die Durchsetzung dieser Ansprüche erfolgt in aller Regel auf dem Zivilrechtsweg. Nach den Regelungen der §§ 403 bis 406c StPO ist eine Geltendmachung aber auch im Rahmen des Strafverfahrens im so genannten Adhäsionsverfahren vor dem Strafgericht möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob das Strafverfahren vor dem Amtsgericht oder vor dem Landgericht geführt wird. Die Ansprüche können von Verletzten oder ihren Erben ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands (§ 403 StPO) auch in Verfahren vor den Amtsgerichten geltend gemacht werden.

Der Antrag kann schriftlich, aber auch mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten und auch mündlich in der Hauptverhandlung vor Gericht bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt werden. Er muss Gegenstand und Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten (§ 404 Abs. 1 S. 1 und 2 StPO). Die Antragstellung hat mit Eingang bei Gericht dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im Zivilrechtsstreit (§ 404 Abs. 2 StPO). Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist

auf Antrag **Prozesskostenhilfe** nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, sobald die Klage erhoben ist (§ 404 Abs. 5 S. 1 StPO).

Auf Antrag der Verletzten oder der deren Erben einerseits sowie der oder des Angeklagten andererseits nimmt das Gericht einen **Vergleich** über die Ansprüche, die aus der Straftat erwachsen sind, in das Hauptverhandlungsprotokoll auf (§ 405 Abs. 1 StPO). Das Gericht gibt einem begründeten Antrag im **Urteil** statt. Es kann sich aber auch auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken (§ 406 Abs. 1 S. 1 und 2 StPO). Das Gericht ist allerdings befugt, von einer Entscheidung *abzusehen*, wenn sich der Antrag unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Prüfung das Verfahren erheblich verzögern würde (§ 406 Abs. 1 S. 4 und 5 StPO). Soweit allerdings ein Anspruch auf *Schmerzensgeld* geltend gemacht wird, kann nur dann von einer Entscheidung abgesehen werden, wenn der Antrag unzulässig ist oder unbegründet erscheint (§ 406 Abs. 1 S. 6 StPO). Die Entscheidung über den Antrag steht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil gleich (§ 406 Abs. 3 S. 1 StPO). Die **Vollstreckung** richtet sich nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen und Prozessvergleichen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten (§ 406b StPO).

Gegen **Jugendliche** ist das Adhäsionsverfahren unzulässig (§ 81 JGG).

10.3 Finanzielle Hilfe durch Auflagen oder Weisungen

Ein praktisch bedeutsames Instrumentarium zur Unterstützung der Opfer bei der Erlangung von Schadenswiedergutmachung bzw. Entschädigung sind dahingehende Auflagen oder Weisungen. Dies gilt in besonderem Maße für die schon im Ermittlungsverfahren bestehende Möglichkeit, der oder dem Beschuldigten die Schadenswiedergutmachung (vgl. hierzu näher Abschnitt B. I. 8.4, S. 56) oder die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (vgl. hierzu näher Abschnitt B. I. 7., S. 47) gemäß § 153a Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 5 StPO als Voraussetzung einer **Verfahrenseinstellung** aufzugeben.

Das Gericht kann die Opfer jedoch auch im Falle einer Verurteilung entsprechend unterstützen. So kann es einer oder einem zu einer **Freiheitsstrafe auf Bewährung** Verurteilten *Auflagen* erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen (§ 56b Abs. 1 S. 1 StGB). In Betracht kommt namentlich die Auflage, den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wiedergutzumachen (§ 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB), die zur Wahrung der Belange des Opfers Vorrang vor den übrigen Auflagen genießt.

Das Gericht erteilt den zu einer Freiheitsstrafe zur Bewährung Verurteilten *Weisungen*, wenn sie dieser Hilfe bedürfen, um keine Straftaten mehr zu begehen (§ 56c Abs. 1 S. 1 StGB). Unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Unterstützung von Opfern verdient die Weisung, *Unterhaltungspflichten nachzukommen* (§ 56c Abs. 2 Nr. 5 StGB), Erwähnung. Denn hierdurch werden die Verurteilten an ihre ohnehin bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltszahlung erinnert und ihnen verdeutlicht, dass sie im Falle der Zuwiderhandlung nicht nur mit einer erneuten Verurteilung, sondern auch mit dem Widerruf der zur Bewährung ausgesetzten Strafe zu rechnen haben.

Im Falle einer **Verwarnung mit Strafvorbehalt** kann das Gericht die Verurteilte bzw. den Verurteilten anweisen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten zu erreichen oder sonst den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen (§ 59a Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Auch das **Jugendstrafrecht** kennt entsprechende Regelungen. Bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe auf Bewährung kann der oder dem Verurteilten die Auflage erteilt werden, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen (§ 23 Abs. 1 S. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG) oder die Weisung gegeben werden, sich um einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten zu bemühen (§ 23 Abs. 1 S. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG). Das gilt gleichermaßen für die Fälle, in denen der Rest einer verhängten Jugendstrafe nach deren Teilverbüßung zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 88 Abs. 6 S. 1 JGG).

Schließlich besteht im Jugendstrafverfahren die Besonderheit, dass Jugendliche oder nach Jugendstrafrecht zu beurteilende Heranwachsende im Wege einer Auflage

nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG unmittelbar dazu verurteilt werden können, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Dabei kann diese Auflage in dem Urteil auch mit weiteren Zuchtmitteln, Erziehungsmaßregeln oder einer Jugendstrafe kombiniert werden (§ 8 JGG).

10.4 Zahlungserleichterungen für Verurteilte zur Ermöglichung der Schadenswiedergutmachung

Ist einer oder einem Verurteilten nach ihren bzw. seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, so bewilligt das Gericht nach § 42 S. 1 StGB eine Zahlungsfrist oder gewährt Ratenzahlung. Nach dem mit Wirkung vom 31.12.2006 neu eingefügten Satz 3 dieser Vorschrift soll das Gericht Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne ihre Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden. Nach § 459a StPO kann eine Entscheidung über Zahlungserleichterungen auch noch nach Rechtskraft des Urteils durch die Vollstreckungsbehörde geändert oder aufgehoben werden.

11. Die Stellung des Opfers bei und nach rechtskräftiger Aburteilung der oder des Angeklagten

Neben den im vorstehenden Abschnitt behandelten Fragen einer Schadenswiedergutmachung oder Entschädigung, sind für die Opfer oftmals folgende Aspekte im Zusammenhang mit einer Aburteilung der oder des Angeklagten von Interesse:

- Schutz vor der oder dem Verurteilten durch **opferschützende Weisungen im** Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsicht (Unterabschnitt 11.1, S. 73),
- **Informationen** über den Verfahrensausgang und opferschützende Weisungen (Unterabschnitt 11.2, S. 76) sowie
- **Kostenfragen** (Unterabschnitt 11.3, S. 76).

11.1 Opferschutz im Rahmen von Bewährungs- und Führungsaufsicht

11.1.1 Strafaussetzung zur Bewährung

Das Gericht erteilt den zu einer Freiheitsstrafe zur Bewährung Verurteilten Weisungen, wenn sie dieser Hilfe bedürfen, um keine Straftaten mehr zu begehen (§ 56c Abs. 1 S. 1 StGB). Diese Weisungen haben opferschützende Wirkung, weil sie auf die Vermeidung künftiger Straftaten gerichtet sind. Dies gilt vornehmlich für die Weisung, sich einer *Heilbehandlung* zu unterziehen (vgl. § 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB). Diese Weisung, die auch im Zusammenhang mit einer nachträglichen Strafaussetzung zur Bewährung erteilt werden kann, zielt darauf ab, die Ursachen kriminellen Verhaltens zu bekämpfen. Das Gericht kann Verurteilte ferner anweisen, mit bestimmten Personen oder Gruppen, die Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren (§ 56c Abs. 2 Nr. 3 StGB), oder Gegenstände, die eine ähnliche Wirkung entfalten, nicht zu besitzen (§ 56c Abs. 2 Nr. 4 StGB).

Zu der in präventiver Hinsicht opferschützenden Wirkung der Weisung, *Unterhaltungspflichten* nachzukommen (§ 56c Abs. 2 Nr. 5 StGB) wird auf die Ausführungen zu Abschnitt B. I.10.3 (S. 70) Bezug genommen.

Neben diesen Weisungen kommt der *Beiordnung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers* praktische Bedeutung zu (zu den Sozialen Diensten der Justiz vgl. Abschnitte D. I. 11. [S. 255], D. II. 16. [S. 307]). Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer stehen der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie überwachen im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung von Auflagen und Weisungen und teilen ihm gröbliche oder beharrliche Verstöße hiergegen mit (§ 56d Abs. 3 StGB). Die Unterstellung unter Bewährungshilfe trägt in mehrfacher Hinsicht zu einem effektiven Opferschutz bei. Die Bewährungshilfe hält die Verurteilten dazu an, unmittelbar den Opfern zugute kommende Leistungen zu erfüllen und unterstützt die Verurteilten hierbei. Sie hilft den Verurteilten vor allem auf dem Weg, künftig straffrei zu leben.

Das Gericht überwacht die Lebensführung der Verurteilten während der Bewährungszeit, namentlich die Erfüllung von Auflagen und Weisungen (§ 453b

Abs. 1 StPO). Es kann Entscheidungen zu Weisungen und Auflagen sowie zur Bewährungshilfe auch nachträglich treffen bzw. ändern oder aufheben (§§ 56e StGB, 453 Abs. 1 StPO). Zur Vorbereitung solcher Entscheidungen kann das Gericht insbesondere die Gerichtshilfe einschalten (§ 463d StPO), die damit ebenfalls einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz leistet.

11.1.2 Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht (vgl. §§ 68ff StGB) ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie tritt *kraft Gesetzes* bei Täterinnen und Tätern ein, die eine mindestens zweijährige Freiheitsstrafe oder eine mindestens einjährige Freiheitsstrafe wegen eines Sexualdelikts vollständig verbüßt haben (§ 68f Abs. 1 StGB). Führungsaufsicht tritt kraft Gesetzes ferner in den Fällen ein, in denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 67b Abs. 2 StGB). Darüber hinaus kann die Führungsaufsicht auch *gerichtlich angeordnet* werden, wenn die oder der Verurteilte wegen einer bestimmten schweren Straftat mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe verwirkt hat und die Gefahr besteht, dass er weitere Straftaten begeht (§ 68 Abs. 1 StGB).

Die Führungsaufsicht dient dazu, rückfallgefährdeten Täterinnen und Tätern Hilfestellungen für ein künftiges Leben ohne Straftaten zu geben, sie hierbei anzuleiten und zu überwachen. Sie unterstehen daher einer Aufsichtsstelle (§ 68a Abs. 1 StGB). In Rheinland-Pfalz sind die Aufsichtsstellen bei den Landgerichten eingerichtet, die auch die Dienstaufsicht über die ihr unterstellten Bewährungshelfer ausüben (Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 28. Februar 2001 über die Organisation und Dienstbetrieb des Sozialdienstes in der Justiz). Die Führungsaufsichtsstellen werden regelmäßig von einer Person mit der Befähigung zum Richteramt geleitet, während die sozialarbeiterische Tätigkeit im Rahmen der Führungsaufsicht von den Angehörigen der Bewährungshilfe wahrgenommen wird (vgl. Artikel 295 Abs. 2 EGStGB). Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelfer das

Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung gerichtlicher Weisungen (§ 68a Abs. 3 StGB).

Das Gericht kann einer unter Führungsaufsicht stehenden Person eine Fülle von Weisungen erteilen, z.B. keinen Kontakt zum Opfer der zugrundeliegenden Tat oder zu Personen oder Gruppen aufzunehmen, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten könnten (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB). Das Gericht kann der verurteilten Person auch untersagen, bestimmte Orte aufzusuchen (Nr. 2), bestimmte Gegenstände zu besitzen (Nr. 5) oder Tätigkeiten auszuüben (Nr. 4), die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann. So kann etwa einem wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern Verurteilten die Weisung erteilt werden, keinen Kontakt zu Kindern aufzunehmen, bestimmte Kinderspielstätten aufzusuchen oder als Jugendleiter tätig zu werden.

Unter gesetzlich näher geregelten Voraussetzungen kann das Gericht eine unter Führungsaufsicht stehende Person auch anweisen, keine alkoholischen oder andere berauschende Mittel zu konsumieren und sich bestimmten Kontrollen zu unterziehen (Nr. 10). Es kann einer verurteilten Person auch die Weisung erteilen, sich in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz (vgl. hierzu Abschnitt D. I. 10., S. 252) vorzustellen. Ferner kann das Gericht einer verurteilten Person aufgeben, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (§ 68 Abs. 2 S. 2 StGB).

Die Führungsaufsichtsstellen können zur Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Erfüllung von Weisungen von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen (§ 463a Abs. 1 S. 1 StPO). Ist der Aufenthalt der oder des Verurteilten unbekannt, kann eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfolgen (§ 463a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 131a Abs. 1 StPO). Vorgesehen ist ferner eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 463a Abs. 2 S. 2 StPO).

Zur Verbesserung des Informationsflusses sieht das Konzept **VISI**ER.rlp in Rheinland-Pfalz Maßnahmen vor, die bei gefährlichen Täterinnen und Tätern der Führungsaufsichtsstelle bzw. dem Gericht eine effizientere und schnellere Reaktion auf Zuwiderhandlungen gegen risikomindernde Weisungen ermöglichen (vgl. hierzu Abschnitt D. I. 9, S. 250).

11.2 Informationsansprüche

Verletzte sind auf Antrag nicht nur über den Ausgang des sie betreffenden gerichtlichen Verfahrens zu informieren (§ 406d Abs. 1 StPO), sondern auch darüber, ob einer oder einem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Opfer keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm zu verkehren (§ 406d Abs. 2 Nr. 1 StPO). Dem Opfer ist auf Antrag ferner mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die oder den Beschuldigten bzw. die Verurteilte oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzuglockerungen oder Urlaub gewährt werden (§ 406d Abs. 2 Nr. 2, 1. Halbsatz StPO). Über diese Informationsrechte sind die Verletzten einer Straftat zu informieren (§ 406h Abs. 1 StPO). Ergänzend wird auf die Ausführungen im Abschnitt B. I. 5 (S. 38) Bezug genommen.

11.3 Kosten und Auslagen

Grundsätzlich haben Verurteilte die **Kosten des Verfahrens** zu tragen, soweit sie verurteilt worden sind (§ 465 Abs. 1 S. 1 StPO).

Wird im **Adhäsionsverfahren** ein Anspruch zuerkannt, hat die oder der Verurteilte grundsätzlich auch die dadurch entstandenen Kosten und die notwendigen Auslagen der oder des Verletzten zu tragen (§ 472a Abs. 1 StPO).

Im **Verfahren gegen Jugendliche** kann aus Gründen der Erziehung allerdings davon abgesehen werden, ihr oder ihm Kosten und Auslagen aufzuerlegen (§ 74 JGG). Dies gilt für **Verfahren gegen Heranwachsende** grundsätzlich entsprechend, wenn das Gericht nach Jugendstrafrecht verurteilt (§ 109 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 74 JGG). Hiervon ausgenommen ist der Fall, dass dem Antrag auf

Zuerkennung eines aus der Straftat erwachsenen Anspruchs stattgegeben wird (§ 109 Abs. 2 S. 4 JGG in Verbindung mit § 472a StPO). Dann hat die oder der Angeklagte auch die hierdurch entstandenen besonderen Kosten und die notwendigen Auslagen zu tragen.

Wird die oder der Angeklagte wegen einer Tat verurteilt, wegen der ein Anschluss im Wege der **Nebenklage** erfolgt ist, so sind grundsätzlich auch deren notwendige Auslagen zu tragen (§ 472 Abs. 1 StPO). Dies gilt entsprechend für die notwendigen Auslagen, die einer zur Nebenklage berechtigten Person im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 406g StPO (vgl. hierzu Abschnitt B. I. 4.3 [S. 35], 4.4 [S. 37], 9.2 [S. 62] und 9.1.3 [S. 60]) entstanden sind, ohne dass sie sich der Anklage angeschlossen hätte (§ 472 Abs. 3 S. 1 StPO).

Hinsichtlich der Kosten und Auslagen bei erfolglosen oder zurückgenommenen **Rechtsmitteln** der oder des Angeklagten trifft § 473 Abs. 1 StPO eine entsprechende Regelung. Im Falle eines erfolglosen oder zurückgenommenen *alleinigen* Rechtsmittels der Nebenklage, hat diese die Kosten und die notwendigen Auslagen der oder des Angeklagten zu tragen (§ 472 Abs. 1 S. 3 StPO).

In einem **Privatklageverfahren** fallen der oder dem Verurteilten grundsätzlich auch die der Privatklägerin bzw. dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last (§ 471 Abs. 1 StPO). Umgekehrt haben Letztere die Verfahrenskosten sowie die der angeklagten Person erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen, wenn die Klage zurückgewiesen, die angeklagte Person freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird (§ 471 Abs. 2 StPO).

Eine spezielle Regelung gilt für den Fall der **Rücknahme eines Strafantrags**. Wenn das Verfahren eingestellt werden muss, weil die Antragstellerin oder der Antragsteller den die Verfolgung auslösenden Strafantrag zurückgenommen hat, hat sie bzw. er grundsätzlich die Kosten sowie die der oder dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen (§ 470 S. 1 StPO). Sie können Beschuldigten nur auferlegt werden, wenn sie sich zur Übernahme bereit erklärt haben. Wäre es unbillig die Beteiligten damit zu belasten, fallen sie der Staatskasse anheim (§ 470 S. 2 StPO).

12. Exkurs: Der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren

Kriminalität macht nicht vor Grenzen halt. Daher wäre auch ein gleichsam „grenzenloser“ Opferschutz konsequent. Eine Darstellung aller die Belange der Opfer von Straftaten betreffenden europäischen Regelungen würde den Rahmen dieses Berichts sprengen (vgl. zur so gen. Opferschutzrichtlinie betreffend die Opfer von Menschenhandel Abschnitt B. II. 5.1 [S. 102] sowie zu der Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten Abschnitt B. V. 4. [S. 120]). Hingewiesen sei an dieser Stelle lediglich auf den Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren. Artikel 1 des **Rahmenbeschlusses des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren** lautet:

- „(1) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihren Strafrechtssystemen Opfern tatsächlich und angemessen Rechnung getragen wird. Sie bemühen sich weiterhin nach Kräften, um zu gewährleisten, dass das Opfer während des Verfahrens mit der gebührenden Achtung seiner persönlichen Würde behandelt wird, und erkennen die Rechte und berechtigten Interessen des Opfers insbesondere im Rahmen des Strafverfahrens an.*
- (2) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass besonders gefährdete Opfer eine ihrer Situation am besten entsprechende spezifische Behandlung erfahren.“*

Der Rahmenbeschluss zielt darauf ab, den Opfern im Strafverfahren in allen Mitgliedstaaten ein Mindestmaß an Schutz zu gewährleisten. Er bestimmt hierzu, dass die Mitgliedstaaten eine Reihe von Opferrechten umzusetzen haben, namentlich

- dass das Opfer im Verfahren gehört wird und Beweismaterial liefern kann,
- das Recht des Opfers auf Erhalt bestimmter Informationen, etwa über die Möglichkeiten, einen Rechtsbeistand oder Entschädigung zu erhalten,
- das Recht des Opfers, u.U. unentgeltlich Zugang zu Beratung zu erlangen,
- einen angemessenen Schutz für die Opfer und ihre Angehörige,
- das Recht des Opfers auf Entschädigung im Rahmen des Strafverfahrens.

Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Opferschutzes im Strafverfahren angehalten.

Sie haben ferner

- dafür Sorge zu tragen, dass die Schlichtung in Strafsachen in geeigneten Fällen gefördert wird,
- die Einschaltung spezialisierter Opferhilfe-Stellen im Rahmen des Verfahrens zu unterstützen,
- Initiativen zur Ausbildung von Personen, die am Verfahren mitwirken oder auf andere Weise Kontakte zu Opfern unterhalten, zu fördern,
- die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass versucht wird, eine Sekundärviktimisierung zu verhindern und unnötigen Druck auf das Opfer zu vermeiden.

II. Besondere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen und bestimmter Personengruppen

1. Zivilgerichtlicher Schutz bei Gewalttaten, Drohungen und Nachstellungen

Von besonderer Bedeutung für den Opferschutz ist das Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3513). Es umfasst insbesondere folgende am 01.01.2002 in Kraft getretene Regelungen:

- in Artikel 1: das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (**Gewaltschutzgesetz**; vgl. Unterabschnitt 1.1, S. 80) sowie
- in den Artikeln 2 und 11: die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetzes) zur **vorläufigen Benutzungsregelung bzgl. einer gemeinsamen Wohnung** im Fall der Trennung der Eheleute bzw. Lebenspartner (vgl. Unterabschnitt 1.2, S. 86).

1.1 Gewaltschutzgesetz

Das am 01.01.2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (GewSchG) dient der Bekämpfung von Gewalt im Allgemeinen und häuslicher Gewalt im Besonderen sowie dem Schutz vor unzumutbaren Belästigungen.

1.1.1 Schutzanordnungen

In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2a GewSchG regelt es die Zulässigkeit von zivilrechtlichen Schutzanordnungen für drei Fallkonstellationen:

- Die Täterin oder der Täter hat den Körper, die Gesundheit oder Freiheit des Opfers verletzt.
- Die Täterin oder der Täter hat mit einer solchen Rechtsgutverletzung gedroht.
- Die Täterin oder der Täter ist in die Wohnung oder das befriedete Besitztum des Opfers eingedrungen.

In § 1 Abs. 2 Nr. 2b GewSchG wird eine Handlungsweise diesen Rechtsgutverletzungen mit Blick auf mögliche gerichtliche Maßnahmen gleichgestellt: die unzumutbare Belästigung des Opfers durch wiederholte Nachstellung oder Verfolgung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Dies erfasst insbesondere Fälle des so gen. „Stalkings“. Darunter fallen beispielsweise

- das Verfolgen, Überwachen oder Beobachten des Opfers,
- die häufige „demonstrative“ Anwesenheit der Täterin oder des Täters,
- unerwünschte Versuche körperlicher oder verbaler Kontaktaufnahme,
- wiederholtes Anrufen des Opfers oder Senden von Briefen, Faxen oder E-Mails an das Opfer.

(Bestimmte Fälle des „Stalkings“ sind nach § 238 des Strafgesetzbuchs (StGB) seit dem 31.03.2007 unter Strafe gestellt.)

Die Belästigung muss gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers geschehen. Das Opfer muss gegenüber der Täterin bzw. dem Täter also unmissverständlich geäußert haben, dass es ein bestimmtes Verhalten nicht wünscht.

Nach dem Gewaltschutzgesetz liegt eine unzumutbare Belästigung dann nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient (§ 1 Abs. 2 S. 2 GewSchG). So darf beispielsweise der umgangsberechtigte Vater eines gemeinsamen Kindes als Täter mit der Mutter als Opfer Kontakt aufnehmen, um Absprachen über die Ausübung des Umgangsrechts zu treffen. Nutzt er aber das Umgangsrecht, um über die notwendigen Vereinbarungen hinaus ständig unerwünschten Kontakt mit der Mutter aufzunehmen, kommt die Anordnung der Einschaltung dritter Personen in Betracht.

In den vier aufgeführten Konstellationen kann das Gericht Schutzanordnungen auch dann treffen, wenn die Tat in einem vorübergehenden, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit infolge von Alkohol oder sonstiger Mittel begangen worden ist (§ 1 Abs. 3 GewSchG). Die Täterin bzw. der Täter kann sich also nicht damit herausreden, sie bzw. er habe die Tat oder Drohung unter Alkoholeinfluss begangen.

Als Schutzanordnungen kommen nach § 1 Abs. 1 S. 3 GewSchG z.B. folgende Verbote in Betracht:

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
- sich der Wohnung des Opfers bis auf einen vom Gericht festzusetzenden Umkreis zu nähern,
- sich an Orten aufzuhalten, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (etwa der Arbeitsplatz, der Kindergarten oder die Schule des Opfers, aber auch Freizeiteinrichtungen, die das Opfer nutzt),
- Kontakt zur verletzten Person aufzunehmen (dies gilt für alle Arten des Kontakts, sei es über Telefon, Telefax, Briefe oder E-Mails),
- Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen.

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Je nach den Besonderheiten des Einzelfalles können auch andere Schutzanordnungen beantragt und angeordnet werden. Schutzanordnungen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu befristen mit der Option der auch mehrmaligen Fristverlängerung, wenn weitere Verletzungen des Opfers zu befürchten sind. Für die Fristbemessung sind die Umstände des Einzelfalles maßgebend; die Intensität der Übergriffe spielt dabei eine wichtige Rolle.

Verstöße gegen gerichtliche Schutzanordnungen sind strafbar; es drohen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 4 GewSchG). Opfer solcher Delikte sind nebenklageberechtigt (§ 395 Abs. 1 Nr. 1e) StPO), so dass ihnen eine Reihe wichtiger Rechte zusteht (vgl. hierzu Abschnitt B. I. 9.2, S. 62).

1.1.2 Regelung zur Wohnungsüberlassung

Kernstück des Gewaltschutzgesetzes ist die Regelung zur Wohnungsüberlassung in § 2 Abs. 1 GewSchG. Diese ist für die Opfer häuslicher Gewalt von besonderer Bedeutung. Sie bedeutet: "Wer schlägt, muss gehen!"

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Führen die Täterin bzw. der Täter und das Opfer einer Gewalttat einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, so kann sich für die verletzte Person ein Recht ergeben, die Wohnung zumindest für eine gewisse Zeit allein zu nutzen. Hat die Täterin bzw. der Täter den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit des Opfers verletzt, so besteht dieser Anspruch ohne weitere Voraussetzungen. Bei einer Drohung ist zusätzliches Kriterium, dass die Wohnungsüberlassung erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden (§ 2 Abs. 6 S. 1 GewSchG). Eine solche liegt u.a. dann vor, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 6 S. 2 GewSchG).

Die Dauer der Wohnungsüberlassung hängt davon ab, wem die Wohnung gehört bzw. wer sie gemietet hat (§ 2 Abs. 2 GewSchG). Ist das Opfer Alleineigentümerin bzw. Alleineigentümer oder Alleinmieterin bzw. Alleinmieter, so kann ihm das Gericht die Wohnung unbefristet zur alleinigen Nutzung überlassen. Steht die Wohnung im gemeinsamen Eigentum von Opfer und Täterin bzw. Täter oder ist sie von beiden angemietet worden, so muss das Gericht die Wohnungsüberlassung befristen. Aber auch dann, wenn das Opfer weder Miteigentümerin bzw. Miteigentümer noch Mitmieterin bzw. Mitmieter der Wohnung ist, ist eine Wohnungsüberlassung an das Opfer möglich. Sie ist dann allerdings vom Gericht auf höchstens sechs Monate zu befristen. Hier geht es also nur darum, dem Opfer ausreichend Zeit für die Beschaffung einer Ersatzwohnung einzuräumen.

Der Anspruch auf Wohnraumüberlassung ist bei bestimmten in § 2 Abs. 3 GewSchG geregelten Konstellationen ausgeschlossen. Von nicht geringer praktischer Bedeutung ist hier der Fall, dass weitere Verletzungen nicht zu befürchten sind; denn hierauf wird sich die Täterin bzw. der Täter oft berufen. Abweichend von den normalen Beweislast-Grundsätzen muss in dieser Konstellation aber nicht das Opfer eine Wiederholungsgefahr beweisen. Vielmehr muss die Täterin bzw. der Täter beweisen, dass weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind. Ist es bereits einmal zu Gewalthandlungen gekommen, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind. Um diese Vermutung zu widerlegen, reicht es in der Regel nicht aus, dass die Täterin bzw. der Täter verspricht, nicht mehr gewalttätig zu werden. Selbst wenn die Täterin bzw. dem Täter der Nachweis gelingt,

dass keine weiteren Verletzungen oder Drohungen zu befürchten sind, besteht ein Anspruch auf Wohnungsüberlassung, wenn dem Opfer das weitere Zusammenleben mit der Täterin bzw. dem Täter wegen der Schwere der Tat unzumutbar ist.

Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ferner dann, wenn das Opfer sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich von der Täterin bzw. dem Täter verlangt, sowie in Fällen, in denen der Wohnungsüberlassung an das Opfer schwerwiegende Belange der Täterin bzw. des Täters entgegenstehen. Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, haben überlassungspflichtige Täterinnen und Täter alles zu unterlassen, was die Ausübung dieses Nutzungsrechts erschweren oder vereiteln könnte (§ 2 Abs. 4 GewSchG). Als Gegenleistung für die Überlassung der Nutzung der Wohnung ist das Opfer der Täterin bzw. dem Täter zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, soweit dies der Billigkeit entspricht (§ 2 Abs. 5 GewSchG).

Hinsichtlich der *vorläufigen Benutzungsregelung gemäß § 1361b BGB* wird auf Unterabschnitt 1.2 (S. 86) Bezug genommen.

1.1.3 Einstweilige Anordnungen

Effektiver Schutz für Opfer von Gewalt kann oft nur erreicht werden, wenn das Gericht sehr schnell handelt. In diesen Fällen können einstweilige Anordnungen beim Gericht beantragt werden. Zuständig hierfür sind nach derzeitiger Rechtslage, wenn die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder in den letzten sechs Monaten geführt haben, die Familiengerichte, in den übrigen Fällen die normalen Zivilgerichte (hier in der Regel die Amtsgerichte).

Für das Verfahren gibt es einige Besonderheiten:

In Eilverfahren kann in dringenden Fällen davon abgesehen werden, die mutmaßlichen Täterinnen bzw. Täter zu hören. Für das Opfer empfiehlt es sich, bei Antragstellung zu erwartende Gefährdungen darzulegen, um das Gericht auf die Eilbedürftigkeit und die Brisanz der Situation hinzuweisen und so eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu erreichen. Die Rechtsgutverletzung muss nicht

bewiesen, sondern lediglich glaubhaft gemacht werden. Im Regelfall wird eine detaillierte Schilderung in Form einer eidesstattlichen Erklärung hierfür genügen. Aber auch ärztliche Atteste und Polizeiberichte von entsprechenden Einsätzen sind für die Glaubhaftmachung hilfreich. Für einen entsprechenden Antrag ist die Einschaltung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes zwar oftmals hilfreich, aber nicht notwendig. Den Antrag kann das Opfer auch bei der Rechtsantragstelle des Gerichts aufnehmen lassen. Gegen eine ohne mündliche Verhandlung erlassene einstweilige Anordnung kann die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner beantragen, aufgrund mündlicher Verhandlung erneut zu beschließen. Dann kommt es zu einer mündlichen Verhandlung und einer neuen Gerichtsentscheidung. Gegen eine aufgrund mündlicher Verhandlung getroffene einstweilige Anordnung ist die sofortige Beschwerde gegeben.

1.1.4 Geplante Reformen

Die ersten praktischen Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz haben einige Schwachstellen aufgezeigt. Hier wird das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz - FGG-RG), das am 01.09.2009 in Kraft treten wird, Abhilfe schaffen. So werden künftig alle Gewaltschutzsachen Familiensachen. Die oben schon erwähnte derzeitige Unterscheidung danach, ob die Parteien einen gemeinsamen Haushalt führen oder während der letzten sechs Monate geführt haben, hat sich nicht bewährt. Zuständig werden deshalb künftig allein die Familiengerichte sein. Mit der Reform ist auch ein einheitliches Verfahrensrecht vorgesehen. Es wird nicht mehr so sein, dass für einen Teil der Verfahren die Zivilprozessordnung gilt und für einen anderen das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Vielmehr ist dann für sämtliche Gewaltschutzsachen das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Die im neuen Recht insgesamt gegebene Möglichkeit des hauptsacheunabhängigen einstweiligen Rechtsschutzes wird in Gewaltschutzsachen besondere praktische Bedeutung erhalten. Hier wird es sich als vorteilhaft erweisen, dass die Einleitung eines Hauptverfahrens nicht mehr notwendig ist. Vorgesehen ist darüber hinaus eine Klarstellung, dass in den Fällen des § 1 GewSchG in der Regel ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden anzunehmen ist. Daraus

ergibt sich, dass das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen hat, ob aufgrund einer glaubhaft gemachten Gefahrenlage von einer mündlichen Verhandlung vor Erlass eines Beschlusses abzusehen ist. Mit der neu vorgesehenen Regelung, dass der Grundsatz des Hinwirkens auf eine gütliche Einigung in Gewaltschutzsachen nicht gelten soll, wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Verstoß gegen eine in einem Vergleich übernommene Verpflichtung nicht nach § 4 GewSchG strafbewehrt ist und deshalb ein Vergleich für eine effektive Durchsetzung der Rechte des Opfers nicht gut geeignet ist.

1.2 Vorläufige Benutzungsregelung bzgl. einer gemeinsamen Wohnung bei Trennung

§ 1361b BGB beinhaltet eine vorläufige Benutzungsregelung in Bezug auf die Ehwohnung im Falle der Trennung oder der beabsichtigten Trennung dergestalt, dass einem Ehegatten die Ehwohnung ganz oder zum Teil zur alleinigen Benutzung überlassen wird. Während früher eine solche Überlassung durch das Gericht nur möglich war, um eine „schwere“ Härte zu vermeiden, wurde diese Eingriffsschwelle nun herabgesetzt: Es reicht eine „unbillige“ Härte. Außerdem wurde die bisherige gerichtliche Praxis aufgenommen und ausdrücklich festgelegt, dass die Belange von Kindern bei der Entscheidung über die Frage der unbilligen Härte zu beachten sind.

Der neue Absatz 2 enthält in seinem Satz 1 - in Anknüpfung an die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes und in Parallele insbesondere zu dessen § 2 - eine Leitregelung für die Abwägung bei der Feststellung der unbilligen Härte und ihrer Folgen. Voraussetzung für die Anwendung von § 1361b Abs. 2 BGB ist eine Gewaltanwendung in der Form, dass ein Ehegatte den anderen am Körper oder an der Gesundheit verletzt oder ihn der Freiheit beraubt hat. Liegen diese Tatbestandsvoraussetzungen vor, ergibt sich nach § 1361b Abs. 2 S. 1 BGB implizit, dass bei Anwendung körperlicher Gewalt gegen einen Ehegatten oder Drohung in der Regel eine unbillige Härte anzunehmen ist und damit ein Anspruch auf Wohnungszuweisung besteht. Zum anderen wird ausdrücklich vorgegeben, dass dann in der Regel die gesamte Wohnung dem verletzten Ehegatten zuzuweisen ist, auch wenn nach dem Zuschnitt der Wohnung eine Teilzuweisung in Betracht käme.

Dies wird damit begründet, dass bei Gewaltanwendung ein wirksamer Schutz des verletzten Ehegatten bei einem Getrenntleben innerhalb der Ehewohnung nicht gewährleistet ist.

§ 1361b Abs. 2 S. 2 BGB trifft eine Beweislastregelung in Form einer Vermutung. Der verletzte Ehegatte soll vor weiteren Gewalttaten geschützt werden. Nicht die verletzte Person muss beweisen, dass weitere Gewalttaten zu befürchten sind. Vielmehr muss der gewalttätige Ehegatte beweisen, dass keine Wiederholungsgefahr besteht. Grundsätzlich werden an diesen Beweis hohe Anforderungen gestellt. Selbst wenn dieser Beweis gelingt, wird die Wohnungszuweisung an den verletzten Ehegatten nicht ausgeschlossen, wenn - auch im Falle einer einmaligen Verletzungshandlung - die Schwere der Tat ein weiteres Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten unzumutbar ist.

Der weichende Ehegatte hat alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung des Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln (§ 1361b Abs. 3 S. 1 BGB). Wenn einem Ehegatten die Ehewohnung ganz oder zum Teil überlassen wurde, kann der andere Ehegatte eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht (§ 1361b Abs. 3 S. 2 BGB). Im Rahmen der Billigkeit spielt die Rechtslage an der Wohnung eine Rolle. Eine Vergütung ist hiernach insbesondere dann zu entrichten, wenn der verbleibende Ehegatte im Verhältnis zum weichenden Ehegatten kein eigenes Recht zur Nutzung der Wohnung hat.

Neben § 1361b BGB wurde durch das Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung auch **§ 14 Lebenspartnerschaftsgesetz** geändert. Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft genießen hiernach denselben Schutz wie Eheleute. Deshalb kann für die Wohnungsüberlassung bei Getrenntleben von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden.

2. Zeugenschutzharmonisierungsgesetz

Nach dem Zeugenschutzharmonisierungsgesetz (ZSHG: vgl. hierzu bereits Abschnitt 6.2) können Schutzmaßnahmen für Personen ergriffen werden,

- ohne deren Angaben in einem Strafverfahren die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts der oder des Beschuldigten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (§ 1 Abs. 1 ZSHG),
- die den vorbenannten Personen oder deren Angehörigen nahestehen, die ihrerseits auf Grund der Aussagebereitschaft einer Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte ausgesetzt sind (§ 1 Abs. 2 ZSHG),
- die den genannten Personen sonst nahestehen oder Angehörige, sofern es für den Zeugenschutz erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 ZSHG).

Der Schutz der Personen nach Maßgabe des Gesetzes obliegt der Polizei oder den sonst nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörden als Zeugenschutzdienststellen (§ 2 Abs. 1 ZSHG). Die mit dem Zeugenschutz befassten Personen dürfen die ihnen bekannt gewordenen Erkenntnisse über Zeugenschutzmaßnahmen nicht unbefugt offenbaren (§ 3 Abs. 1 ZSHG). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft und der Zeugenschutzdienststelle sind allerdings in Strafverfahren unter Berücksichtigung der die Verschwiegenheitspflicht öffentlich Bediensteter betreffenden Sonderregelungen zur Auskunft auch über den Zeugenschutz verpflichtet (§ 2 Abs. 3 ZSHG).

Öffentliche Stellen sollen auf Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle personenbezogene Daten der zu schützenden Person sperren, soweit nicht entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter überwiegen (§ 4 Abs. 2 ZSHG). Auch von *nicht* öffentlichen Stellen kann die Zeugenschutzdienststelle verlangen, personenbezogene Daten der zu schützenden Person zu sperren (§ 4 Abs. 3 ZSHG).

Auf Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle sollen öffentliche Stellen für eine zu schützende Person Urkunden oder sonstige Dokumente zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität (Tarndokumente) herstellen. Von nicht öffentlichen Stellen kann die Zeugenschutzdienststelle verlangen, für eine zu schützende Person Tarndokumente mit den mitgeteilten Daten herzustellen oder zu verändern sowie die geänderten Daten zu verarbeiten (§ 5 Abs. 2 ZSHG). Es gibt allerdings Ausnahmen: So dürfen etwa Personalausweise nicht für Personen ausgestellt werden, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind (§ 5 Abs. 1 ZSHG). Den Maßnahmen dürfen öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und gegenläufige schutzwürdige Interessen Dritter dürfen nicht überwiegen.

Die zu schützende Person darf unter der Tarnidentität am Rechtsverkehr teilnehmen (§ 5 Abs. 3 ZSHG). Sie ist auch berechtigt, in einem gerichtlichen Verfahren außerhalb des Strafprozesses abweichend von den Bestimmungen der jeweiligen Verfahrensordnung, Angaben zur Person nur über eine frühere Identität zu machen und unter Hinweis auf den Zeugenschutz Angaben, die Rückschlüsse auf die gegenwärtigen Personalien sowie den Wohn- und Aufenthaltsort erlauben, zu verweigern (§ 10 Abs. 1 ZSHG).

Soweit die Gefährdung fortbesteht, werden die Zeugenschutzmaßnahmen auch nach Beendigung des Strafverfahrens fortgeführt. Bei fortbestehender Gefährdung richten sich die Schutzmaßnahmen nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht (§ 1 Abs. 4 ZSHG).

3. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz

Das rheinland-pfälzische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) schreibt die vornehmliche Aufgabe der Polizei fest, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, Vorbereitungen zur Gefahrenabwehr zu treffen und Straftaten vorbeugend zu bekämpfen (§ 1 Abs. 1 POG). Hierzu sieht das Gesetz ein breit gefächertes Handlungsinstrumentarium vor.

Mit dem am 10.03.2004 in Kraft getretenen Änderungsgesetz erfuhr das rheinland-pfälzische Polizeirecht auch im Bereich des Opferschutzes eine signifikante Novellierung: Zum Schutz der Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen wurden die bis dahin bestehenden Befugnisse des Platzverweises und der Ingewahrsamnahme erweitert. Die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, für die Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte nunmehr auch zeitlich befristet aus ihrer Wohnung verweisen und ihr das (Wieder-)Betreten der Wohnung für eine gewisse Dauer verbieten (§ 13 Abs. 2 POG). Ferner wurde die Polizei in bestimmten Fällen zum Erlass von Kontakt- und Näherungsverboten ermächtigt: Nach § 13 Abs. 4 POG kann sie der verantwortlichen Person in Fällen der Gewalt in engen sozialen Beziehungen zur Abwehr einer der vorbeschriebenen Gefahren vorübergehend untersagen,

- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der betroffenen Person aufzuhalten,
- Verbindung, ggf. auch fernmündlich, zu ihr aufzunehmen, oder
- Zusammentreffen mit ihr herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich sein sollte.

Die Polizei kann eine Person auch in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist,

- um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 13 POG durchzusetzen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 POG), oder
- um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 POG).

Neben der Neuregelung weiterer polizeilicher Instrumentarien zur Gefahrenabwehr wurde auch die besondere Bedeutung der Kriminalprävention auf kommunaler Ebene bei der Verbrechensbekämpfung durch ihre ausdrückliche Verankerung im Gesetz unterstrichen: § 1 Abs. 8 POG bestimmt, dass alle Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Vermeidung strafbarer Verhaltensweisen beitragen und zusammenwirken. Die allgemeinen Ordnungsbehörden können kriminalpräventive Gremien unter Beteiligung der Polizei

einrichten und alle Kräfte, die sich mit der Verhütung von Straftaten befassen, vernetzen.

Das „Opfer von Straftaten“ findet seit 2004 in § 26 Abs. 3 Nr. 2 POG ausdrückliche Erwähnung. Die Vorschrift erlaubt der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten die Erhebung (und nach § 33 Abs. 5 auch die Speicherung und Nutzung) personenbezogener Daten über Personen, bei denen durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie Opfer von Straftaten werden.

4. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Unsere jüngsten Mitbürgerinnen und Mitbürger bedürfen des Schutzes der Allgemeinheit in besonderem Maße. Nicht selten sind sie Angriffen, Gefahren und Verletzungen hilflos ausgeliefert. Unbeschadet der ihnen im Rahmen eines Strafverfahrens zustehenden Rechte, die ihre Wirkung aber erst nach einer Verletzung entfalten, und den ihrem Schutz dienenden Mitteilungen in Strafsachen (vgl. Abschnitt B. I. 6.5, S. 44) gilt es, Kinder und Jugendliche nachhaltig vor Kriminalität zu bewahren.

4.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes. Nicht eheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder. Kinder genießen besonderen Schutz insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung“.

(Artikel 24 der rheinland-pfälzischen Verfassung)

Pflege und Erziehung der Kinder sind nach **Artikel 6 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes** (GG) das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Allerdings wacht die staatliche Gemeinschaft über ihre Betätigung (Artikel 6 Abs. 2 S. 2 GG). Artikel 25 Abs. 1 der rheinland-pfälzischen Verfassung

enthält eine vergleichbare Regelung. Dieser Auftrag wird durch das **Achte Buch des Sozialgesetzbuchs** (SGB VIII; Kinder- und Jugendhilfe) konkretisiert. Zur Verwirklichung ihres Rechts auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten soll die Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 Abs. 1 und 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII präzisiert den Schutzauftrag bei einer Gefährdung des Kindeswohls. Das Jugendamt ist hiernach verpflichtet

- das Gefährdungsrisiko abzuschätzen, falls ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden,
- unter bestimmten Voraussetzungen andere Stellen, wie etwa das Familiengericht, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder die Polizei, einzuschalten.

Es ist zudem unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, eine minderjährige Person in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für ihr Wohl besteht (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Darüber hinaus bestimmt **§ 23 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes** (AGKJHG), dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein ausreichendes Hilfeangebot zum Schutz vernachlässigter, misshandelter oder sexuell ausgebeuteter Mädchen und Jungen festlegen. Die Jugendhilfeplanung sieht die Einrichtung von Kinderschutzdiensten und anderen Fachdiensten vor, deren Aufgabe es ist, den Mädchen und Jungen, die Opfer von Vernachlässigungen, Misshandlungen oder sexueller Ausbeutung werden, die erforderlichen Hilfen zum Schutz vor weiteren Gefährdungen, zur Verarbeitung ihrer Erlebnisse und zur Heilung erlittener seelischer und körperlicher Verletzungen zu leisten oder zu vermitteln.

4.2 Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz)

Der rheinland-pfälzische Landtag hat am 7. März 2008 das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz - LKindSchuG) verabschiedet. Das am 21. März 2008 in Kraft getretene Gesetz verbindet programmatisch Aufgaben des Kinderschutzes sowie der Kindergesundheit und fördert die Vernetzung von Jugend- und Gesundheitshilfe. Es setzt vornehmlich auf die Begleitung und Unterstützung von Müttern und Vätern in der frühen Lebensphase der Kinder. Es ist präventiv ausgerichtet und trägt dem Wissen Rechnung, dass Prävention in der frühen Kindheit der beste Schutz vor Gefährdungen des Kindeswohls ist. Geregelt werden Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen, um Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu vermeiden (§ 1 Abs. 2 LKindSchuG). Als Ziele schreibt das Gesetz ausdrücklich fest:

- die Gewährleistung notwendiger niedrigschwelliger Angebote zur Förderung des Kindeswohls,
- die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl und die konsequente Sicherstellung der erforderlichen Hilfen,
- den Aufbau lokaler Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes und
- die Förderung von Kindergesundheit, insbesondere durch Früherkennungsuntersuchungen.

Der Aufbau lokaler und interdisziplinärer Netzwerke erfolgt unter der Federführung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 LKindSchuG). Das Landeskinderschutzgesetz sieht vor, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe in ihrem Bezirk die Bildung eines lokalen Netzwerks mit dem Ziel sicherstellen, umfassend durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen (§ 3 Abs. 1 S. 1 LKindSchuG). Beteiligte der lokalen Netzwerke sind insbesondere

- Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe,
- Gesundheitsämter,
- Sozialämter,

- Schulen,
 - Polizei- und Ordnungsbehörden,
 - Agenturen für Arbeit,
 - Krankenhäuser,
 - Sozialpädiatrische Zentren,
 - Beratungsstellen,
 - Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
 - Familienbildungsstätten,
 - Familiengerichte,
 - Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe sowie
 - weitere geeignete Personen, Behörden und sonstige Organisationen
- (§ 3 Abs. 2 LKindSchuG).

Durch die Netzwerke werden verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Gesundheitshilfe, aber auch in anderen Bereichen geschaffen. Ziel der Zusammenarbeit der Beteiligten in einem lokalen Netzwerk ist vornehmlich, geeignete Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (vgl. hierzu Unterabschnitt 4.1, S. 91) zu schaffen (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 LKindSchuG).

Das Landeskinderschutzgesetz schreibt die Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Sicherstellung eines wirksamen Kinderschutzes durch das Land fest (§ 1 Abs. 1 S. 4 LKindSchuG). Die Jugendämter erhalten für den Aufbau der lokalen Netzwerke einen Pauschalbetrag in Höhe von sieben Euro je Kind im Bezirk, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 4 Abs. 2 S. 1 LKindSchuG). Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde eine überregionale Servicestelle eingerichtet, die die Bildung der lokalen Netzwerke und deren Arbeit beratend unterstützt (§ 4 Abs. 1 LKindSchuG).

Zur Verbesserung der Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen sieht das Landesgesetz ein zentrales Einladungs- und Erinnerungswesen vor. Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine Zentrale Stelle eingerichtet, die eng mit dem Zentrum für Kindervorsorge am Universitätsklinikum Homburg

kooperiert. Ihre Aufgabe ist es, die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter rechtzeitig über anstehende Früherkennungsuntersuchungen zu informieren und zur Teilnahme aufzufordern (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 LKindSchuG). Nehmen Eltern die Früherkennungsuntersuchungen nicht in Anspruch, informiert die zentrale Stelle die Gesundheitsämter vor Ort, die ihrerseits mit den Familien Kontakt aufnehmen und auf die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen hinwirken (§ 8 LKindSchuG). Wenn Eltern trotz der fachlichen Beratung des Gesundheitsamtes die Früherkennungsuntersuchung für das gesunde Aufwachsen ihres Kindes nicht nutzen oder sich Anhaltspunkte für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung eines Kindes ergeben, setzt das Gesundheitsamt unverzüglich das Jugendamt (§ 9 Abs. 1 LKindSchuG) in Kenntnis. Die Jugendämter prüfen dann, ob ein Hilfebedarf besteht (§ 9 Abs. 2 LKindSchuG).

Nach § 12 des LKindSchuG sind die im Sinne des § 203 StGB grundsätzlich zur Verschwiegenheit bzw. Geheimhaltung verpflichteten Personen unter bestimmten Voraussetzungen befugt, dem Jugendamt Erkenntnisse mitzuteilen, wenn dies dringend erforderlich ist, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Für die durch das Gesetz entstehenden Kosten werden den Trägern der Gesundheitsämter pauschal drei Euro für jedes Kind im Dienstbezirk erstattet, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 13 LKindSchuG).

4.3 Zivilrechtlicher Kindesschutz

Auch das Zivilrecht enthält Vorschriften zum Schutz von Kindern. Sie wurden durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zum Kindesunterhaltsrecht, das Kinderrechtsverbesserungsgesetz und zuletzt durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls eingeführt bzw. modifiziert.

Durch das **Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts**, dessen Teil zur Ächtung der Gewalt am 03.11.2000 in Kraft trat, wurde in **§ 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB** ausdrücklich das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung aufgenommen. Zudem wurde die frühere gesetzliche

Regelung, nach der „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen“ unzulässig waren, in einem neuen Satz 2 verschärft. Sie lautet jetzt: „Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung verdeutlicht, dass das Kind als Person mit eigener Würde und als Träger von Rechten und Pflichten die Achtung seiner Persönlichkeit auch von den Eltern verlangen kann. Mit dem neuen ausdrücklichen Verbot von Körperstrafen zog der Gesetzgeber die Konsequenz aus der Erkenntnis, dass jede Art körperlicher Bestrafung für das Kind eine Demütigung bedeutet, die ihm erspart bleiben soll. Damit ist nun auch unzweifelhaft, dass es ein Züchtigungsrecht von Eltern, das lange Zeit gewohnheitsrechtlich anerkannt war, nicht mehr gibt. Eltern können sich daher bei einer Körperverletzung zum Nachteil ihrer Kinder nicht mehr auf diesen Rechtfertigungsgrund berufen. Allerdings ist das Gesetz nicht auf Bestrafung der Eltern angelegt. Es zielt vielmehr auf eine Bewusstseinsänderung der Eltern. Dementsprechend soll den Eltern in erster Linie Hilfe bei der Bewältigung von Konflikten und Krisensituationen angeboten werden. Mit der gleichzeitigen Ergänzung von § 16 SGB VIII wurde den Jugendämtern die Aufgabe zugewiesen, Wege aufzuzeigen, wie Konfliktsituationen in den Familien gelöst werden können.

Die zentrale Vorschrift des zivilrechtlichen Kindesschutzes ist § 1666 BGB. Sie ermächtigt das Familiengericht zum Einschreiten, wenn durch bestimmte Verhaltensweisen der Eltern das Kindeswohl gefährdet ist. § 1666 BGB wurde zuletzt durch das **Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**, das am 21. Juli 2008 in Kraft getreten ist, modifiziert. Die Hürden für die Anrufung der Familiengerichte wurden durch Veränderung der Tatbestandsvoraussetzungen abgebaut und Handlungsmöglichkeiten beispielhaft aufgezählt (etwa das Gebot, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen). Damit wird verdeutlicht, dass die Familiengerichte nicht erst dann angerufen werden sollen, wenn es um den tiefgreifendsten Eingriff, nämlich den Entzug der elterlichen Sorge, geht. Die frühzeitige Einschaltung des Familiengerichts ist ein Beitrag zur Prävention, der den Hilfeprozess schneller in Gang setzt. Flankiert wird dieses Ziel

von weiteren Änderungen, die durch das genannte Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls eingeführt wurden. Hierzu zählen:

- das Erörterungsgespräch zwischen dem Familiengericht und den Eltern (§ 50f FGG),
- die regelhafte Überprüfung durch das Gericht, wenn es von weitergehenden Maßnahmen abgesehen hatte (§ 1696 Abs. 3 S. 2 BGB),
- das ausdrückliche Vorrang- und Beschleunigungsgebot in Verfahren, in denen es um die Gefährdung des Kindeswohls geht (§ 50e Abs. 1 FGG).

Als mögliche Maßnahmen des Familiengerichts kommen ferner die Untersagung der Nutzung der Ehewohnung durch den Elternteil, der das Kind durch schwere Übergriffe gefährdet, in Betracht sowie die Untersagung der Nutzung einer vom Kind mitbewohnten oder anderen Wohnung durch einen Dritten. Diese Optionen hat bereits das **Kinderrechteverbesserungsgesetz** vom 09.04.2002 in § 1666a Abs. 1 S. 2 BGB ausdrücklich aufgenommen. Daneben verankert § 1666a BGB den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit familiengerichtlicher Maßnahmen und den Vorrang öffentlicher Hilfen. Dies beruht auf dem Gedanken, dass dem Kindeswohl am besten gedient ist, wenn die Familie - notfalls mit Hilfe - selbst ihrer elterlichen Verantwortung gerecht wird.

4.4 Jugendschutz und Jugendmedienschutz

Ob Alkoholausschank, Verkauf von Tabakwaren, Abgabe von Filmen oder Computerspielen sowie der Disco- und Kinobesuch: Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit. Mit der Neuregelung des Jugendschutzes wurden 2003 das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JöSchG) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) zu einem einheitlichen Gesetz zusammengeführt.

Das Jugendschutzgesetz regelt insbesondere den Verkauf und die Abgabe von Tabak (§ 10 JuSchG), Alkohol (§ 9 JuSchG), Filmen und Computerspielen (§§ 12 und 14 JuSchG), den Aufenthalt von Minderjährigen in Diskotheken, Gaststätten

(§§ 4 und 5 JuSchG) und im Kino (§ 11 JuSchG). Daneben bestimmt es im Einzelnen die Voraussetzungen der Indizierung von Trägermedien (§§ 15ff JuSchG).

Wesentliche Kernpunkte des Jugendschutzgesetzes sind:

- Das Gesetz enthält differenzierte Abgabebeschränkungen für alkoholische Getränke an Minderjährige (§ 9 JuSchG).
- Veranstaltungen zum „Flat-Rate-Saufen“ oder „Koma-Saufen“ können als jugendgefährdende Orte eingestuft werden (§ 8 JuSchG). Auf dieser Grundlage können die Ausführungsbehörden Alkohol konsumierende Minderjährige zum Verlassen der Veranstaltung anhalten (Veranstaltungen, bei denen im Vorhinein absehbar ist, dass sie gegen das Verbot des Verabreichens alkoholischer Getränke an Betrunkene (§ 20 Nr. 2 Gaststättengesetz) verstoßen, können durch die zuständige Ordnungsbehörde untersagt und Verstöße gegen dieses Verbot mit der Verhängung von Bußgeldern geahndet werden (§ 20 Nr. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 3 Gaststättengesetz).
- Die gewerbliche Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist seit dem 01.09.2007 verboten. Für Zigarettenautomaten gilt eine Übergangsfrist: sie müssen bis 31.12.2008 technisch so umgerüstet sein, dass Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren die Entnahme von Zigaretten nicht möglich ist.
- Filme und Computerspiele müssen mit einer verbindlichen Altersfreigabekennzeichnung versehen werden. Die Obersten Landesjugendbehörden haben zu diesem Zwecke ein gemeinsames Verfahren mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bzw. der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) vereinbart. Das Kennzeichen erteilt ein Ständiger Vertreter der Länder bei den Selbstkontrollen kraft Verwaltungsakt. Gekennzeichnete Bildträger dürfen nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, die das gekennzeichnete Alter haben.
- Die Verbote für schwer jugendgefährdende Medien, insbesondere die mit Gewaltdarstellungen, umfassen auch ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle Trägermedien (z.B. Bücher, Videos, CD, CD-ROM, DVD), die pornografisch, rechtsextremistisch und Gewalt verherrlichend sind, den Krieg verherrlichen, die Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden

Weise darstellen oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen. Medien mit diesen Inhalten sind kraft Gesetzes, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, mit weitreichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten belegt.

- Das Indizierungsverfahren ist seit 2003 neu geregelt. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann keine gekennzeichneten Bildträger mehr indizieren. Sie kann aber auch ohne Antrag allein auf Anregung bestimmter Stellen tätig werden, um zu gewährleisten, dass möglichst alle jugendgefährdenden Angebote in die Liste der Bundesprüfstelle aufgenommen werden.

Zu widerhandlungen gegen bestimmte Verbote nach dem Jugendschutzgesetz können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die zuständigen Behörden in den Ländern können zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die entsprechenden Sanktionen insbesondere gegen Gewerbetreibende und Veranstalter verhängen, die den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zuwiderhandeln.

Zeitgleich mit dem Jugendschutzgesetz trat am 01.04.2003 der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder in Kraft, der eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Jugendschutz in den elektronischen Medien (Internet, Fernsehen, Rundfunk) schafft. Der Jugendmedienschutz gehört zu den Aufgaben, die in ihrer Bedeutung unbestritten und dem Staat von Verfassungs wegen auferlegt sind (insbesondere aus Artikel 5, 6 und 12 Grundgesetz). Er bewegt sich in einem rechtlich sensiblen Spannungsfeld, da die Grundrechte der Medienanbieter, aber auch die der erwachsenen Rezipientinnen und Rezipienten, also der erwachsenen Empfängerinnen und Empfänger, in Rede stehen und daneben das Erziehungsrecht der Eltern zu berücksichtigen ist. Jugendmedienschutz ist deshalb eine ständige Optimierungsaufgabe mit dem Ziel, die betroffenen Rechtsgüter verfassungskonform in Einklang zu bringen.

Durch Verzahnungsregelungen im Jugendschutzgesetz und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag soll sichergestellt werden, dass Bundes- und Ländereinrichtungen nach einheitlichen Schutzstandards entscheiden. Die wesentlichen Neuerungen der beiden Regelwerke waren:

- Für die Kennzeichnung von Filmen und Spielen wurden das Kennzeichnungsverfahren der Obersten Landesjugendbehörden und das Indizierungsverfahren bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) besser aufeinander abgestimmt. Indiziert werden können nur Medienprodukte, die *nicht* gekennzeichnet sind (§§ 12, 14, 18 JuSchG).
- Die Neuregelung erlaubt Eltern den gemeinsamen Kinobesuch mit ihren mindestens sechsjährigen Kindern für Filme, die eine Alterskennzeichnung „Freigegeben ab 12 Jahren“ erhalten haben (§ 11 Abs. 2 JuSchG). Diese Elternbegleitung (so gen. „PG“ = Parental Guidance) dient der Stärkung des Elternrechts und der Medienkompetenz von Eltern und Kindern.
- Computerspiele wurden den gleichen gesetzlichen Regelungen wie Trägermedien (Bildträger) mit Filmprogrammen unterworfen (§ 14 JuSchG). Damit dürfen auch Spiele nur den Altersgruppen zugänglich gemacht werden, für die sie freigegeben sind. Im Kennzeichnungsverfahren arbeiten die Obersten Landesjugendbehörden mit der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) zusammen. Das bewährte Kennzeichnungsmodell der FSK stand hierbei Pate.
- Der Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, wurde insbesondere im Hinblick auf Gewaltdarstellungen und Darstellungen von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (Posenangebote) erweitert (§ 15 Abs. 2 JuSchG).
- Das Indizierungsverfahren erfuhr in Teilen eine Neuregelung. Es erlaubt der BPjM auch ohne Antrag, z.B. auf Anregung freier Träger der Jugendhilfe, von Amts wegen tätig zu werden (§ 21 Abs. 4 JuSchG).
- Die Aufsicht für den Jugendschutz im Internet (und im privaten Rundfunk) wurde bei einer Zentralstelle der Landesmedienanstalten (Kommission für Jugendmedienschutz - KJM) zusammengefasst (§§ 14ff JMStV).
- Die in Mainz erfolgreich arbeitende länderübergreifende Stelle für den Jugendschutz im Internet - jugendschutz.net - wurde organisatorisch an die neue Medienaufsicht KJM angegliedert. Ihre Kernaufgaben sind jetzt gesetzlich fixiert (§ 18 JMStV).

- Die Arbeit der Selbstkontrolle hat durch die Einführung des Modells der „Regulierten Selbstregulierung“ für den Bereich des Internets und des privaten Rundfunks eine wesentliche Stärkung erfahren (§§ 19ff JMStV).

Bereits bei der Einführung der beiden Gesetzeswerke haben sich Bund und Länder auf eine Evaluation des neu geschaffenen Jugendschutzsystems verständigt und damit zu einem modernen Instrument der Gesetzgebungskontrolle gegriffen. Die Untersuchung wurde in den Jahren 2006/2007 durchgeführt. Ziel der Evaluation war es u.a., unter den besonderen Herausforderungen der Konvergenz der Medien die Punkte zu identifizieren, an denen eine Optimierung des Systems erkennbar werden würde und möglich erschien. Im Ergebnis stellte die Evaluation fest, dass mit der Neukonzeption des Jugendmedienschutzes 2003 das Niveau des Jugendschutzes verbessert, die neuen Systeme der „Regulierten Selbstregulierung“ sich eingespielt haben und mit der Einrichtung der KJM als zentralem Partner verbesserte Aufsichtsstrukturen entstanden sind. Defizite wurden insbesondere im Vollzug der gesetzlichen Regelungen identifiziert.

Als Reaktion auf den tragischen Amoklauf in Emsdetten hat der Bund noch bevor das Ergebnis der Evaluation vorlag, das am 01.07.2008 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 24.06.2008 (BGBl. I S. 1075) verabschiedet. Es erweitert den Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, um drastische Gewaltdarstellungen bei Computerspielen, präzisiert die Indizierungskriterien für gewalttätige Computerspiele und schreibt für gewalthaltige Computerspiele die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichen der FSK und USK fest.

Im Übrigen sind sich die Länder mit dem Bund einig, dass nach abschließender politischer Bewertung der Ergebnisse der Gesamtevaluation des Jugendschutzes eine Novelle des Jugendschutzgesetzes zu prüfen ist (BT-Drucksache 16/8546). Rheinland-Pfalz beteiligt sich intensiv an diesen fachlichen und politischen Beratungen und wird sich im Rahmen seiner Federführung im Jugendmedienschutz für eine nachhaltige Weiterentwicklung im Jugendschutz einsetzen (vgl. Abschnitt D. I. 4.5, S. 226).

5. Schutz ausländischer Opfer von Menschenhandel

5.1 Die Opferschutzrichtlinie

Am 29. April 2004 ist die Richtlinie 2004/81/EG des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer von Menschenhandel sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, verabschiedet worden (ABl. L 261 vom 06.08.2004, S. 19). Mit der so genannten Opferschutzrichtlinie soll der Rechtsrahmen der Europäischen Union für die Bekämpfung der illegalen Einwanderung dadurch verstärkt werden, dass Personen, denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde oder die Opfer des Menschenhandels sind, ein Aufenthaltstitel von begrenzter Gültigkeitsdauer erteilt wird. Mit der Erteilung des Aufenthaltstitels, der mit einer Reihe von Leistungen verbunden ist, sollen die Betroffenen ermutigt werden, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren. Die Maßnahme soll helfen, mutmaßliche Täterinnen und Täter zu überführen. Die Richtlinie ist nur hinsichtlich der Opfer des Menschenhandels zwingend umzusetzen. Die Mitgliedstaaten können sie aber auch auf Opfer von Schleuserkriminalität anwenden.

Die Richtlinie war bis zum 06.08.2006 in nationales Recht umzusetzen. In der Bundesrepublik Deutschland gelang dies erst mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970). Zuvor hatte das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 04.08.2006 den Bundesländern Hinweise zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie gegeben, welche den rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden wenige Tage später zur Verfügung standen. Mit Rundschreiben vom 31.08.2007 wurden die Ausländerbehörden dann von den durch das Richtlinienumsetzungsgesetz eingetretenen Neuregelungen in Kenntnis gesetzt und eine bestimmte Verfahrensweise vorgegeben. Die wesentlichen Regelungen werden nachfolgend dargestellt.

5.2 Besonderheiten in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht

Mit § 50 Abs. 2a **Aufenthaltsgesetz** (AufenthG) wird Artikel 6 der im vorangegangenen Abschnitt vorgestellten Opferschutzrichtlinie umgesetzt. Hierdurch wird den Opfern einer Straftat nach § 232 (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung), § 233 (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) oder § 233a (Förderung des Menschenhandels) des Strafgesetzbuchs (StGB) eine **Bedenkzeit** hinsichtlich ihrer Aussagebereitschaft in einem Strafprozess eingeräumt. Diese Bedenkzeit bezweckt, dass die Betroffenen zur Ruhe kommen und sich frei von dem Einfluss der Täterinnen und Täter entscheiden können, ob sie mit den zuständigen Behörden kooperieren wollen. Sobald konkrete Tatsachen oder Anhaltspunkte dafür sprechen, dass eine ausreisepflichtige Person von Menschenhandel betroffen ist, ist dieser grundsätzlich eine **Frist zur freiwilligen Ausreise** von mindestens einem Monat zu gewähren. Die äußerste Dauer der Ausreisefrist beträgt gem. § 50 Abs. 2 AufenthG in der Regel sechs Monate. Die Betroffenen sind über die bestehenden besonderen Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer der oben genannten Straftaten zu informieren und zu beraten.

Die Ausländerbehörde kann nach § 50 Abs. 2a AufenthG von der Festsetzung einer Ausreisefrist absehen oder diese verkürzen, wenn der Aufenthalt der betroffenen Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder die Person freiwillig und aus eigener Initiative wieder Kontakt mit den mutmaßlichen Täterinnen und Tätern aufgenommen hat.

Nach § 25 Abs. 4a S. 1 AufenthG kann Opfern der oben genannten Delikte abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG (hiernach dürfen etwa bereits ausgewiesene oder abgeschobene Ausländerinnen und Ausländer nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten) auch bei vollziehbarer Ausreisepflicht eine **Aufenthaltsurlaubnis** für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden. Voraussetzung ist, dass Staatsanwaltschaft oder Strafgericht die vorübergehende

Anwesenheit des Opfers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat für sachgerecht erachten, weil ohne dessen Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre (§ 25 Abs. 4a S. 2 Nr. 1 AufenthG). Das Opfer muss darüber hinaus jede Verbindung zu den Beschuldigten abgebrochen und zudem seine Bereitschaft erklärt haben, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeugin bzw. Zeuge auszusagen (§ 25 Abs. 4a S. 2 Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG).

Die Opfer von Menschenhandelsdelikten besitzen oftmals keinen Pass und ihre Identität ist häufig nicht geklärt. Artikel 3 Abs. 1 der Opferschutzrichtlinie sieht daher vor, dass eine unerlaubte Einreise und die **Nichterfüllung der Passpflicht** für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis **unschädlich** sind. Ferner sind nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie **Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts** (vgl. Unterabschnitt 5.3) zu gewähren, wenn die bzw. der Betroffene nicht über ausreichende Mittel verfügt. Daraus folgt, dass die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 (gesicherter Lebensunterhalt) und Nr. 2 (Fehlen eines Ausweisungsgrundes) sowie Abs. 2 (Einreise mit Visum und Erteilung maßgeblicher Angaben im Visumantrag) AufenthG nicht erforderlich ist. Die Aufenthaltserlaubnis wird nach § 26 Abs. 1 S. 3 und 4 AufenthG für jeweils sechs Monate erteilt und verlängert. In begründeten Fällen ist auch eine längere Geltungsdauer zulässig.

§ 6a der Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur **Ausübung einer Beschäftigung** (Beschäftigungsverfahrensverordnung) erlaubt der Bundesagentur für Arbeit, den Opfern von Menschenhandel und gefährdeten Zeuginnen und Zeugen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten, die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung des Vermittlungsvorrangs inländischer Arbeitssuchender nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG zu erteilen. Die Eröffnung des Zugangs zum Arbeitsmarkt soll den betroffenen Opfern zur Unabhängigkeit verhelfen und dient ihrer Herauslösung aus dem Netz der Menschenhändler. Die rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden sind deshalb angewiesen, ausländerrechtlich die Aufnahme einer konkreten Beschäftigung zuzulassen, wenn die Arbeitsverwaltung die erforderliche Zustimmung erteilt.

Eine nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis soll widerrufen werden, wenn

- die bzw. der Betroffene nicht mehr bereit ist, im Strafverfahren auszusagen,
- die Mitwirkung im Strafverfahren nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft oder des Strafgerichts mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf falschen Angaben beruht,
- die bzw. der Betroffene freiwillig wieder Verbindung zu den mutmaßlichen Täterinnen und Tätern aufgenommen hat,
- das Strafverfahren, in dem die Aussage erfolgen sollte, eingestellt wurde oder
- die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a AufenthG aufgrund sonstiger Umstände nicht mehr erfüllt sind.

Wird eine nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis widerrufen oder nicht mehr verlängert, gelangt das allgemeine Ausländerrecht zur Anwendung, wobei der Umstand berücksichtigt werden soll, dass den Betroffenen ein Aufenthaltstitel nach der Opferschutzrichtlinie erteilt wurde. Die Bundesrepublik hat davon abgesehen, Menschenhandelsopfern generell die Möglichkeit eines Daueraufenthalts zu eröffnen. Wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für die Opfer des Menschenhandels eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, kann jedoch ein **Aufenthaltsrecht aus dringenden humanitären Gründen** nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG in Betracht kommen. Außerdem wurden die Ausländerbehörden angewiesen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen, weil für die Zeugin oder den Zeugen im Herkunftsland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

5.3 Besonderheiten hinsichtlich Sozialhilfeleistungen

Bei Bedürftigkeit entscheidet der kommunale Leistungsträger des Wohnortes über die Gewährung von Sozialhilfeleistungen. Opfern von Menschenhandel, denen für die Dauer des Verfahrens, in welchem sie als Zeuginnen oder Zeugen zur Verfügung stehen, eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 4 S. 1, Abs. 4a oder Abs. 5 AufenthG) oder eine Duldung (§ 60a AufenthG) erteilt wurde oder die vollziehbar ausreisepflichtig, also insbesondere unerlaubt eingereist und nicht im Besitz eines

Aufenthaltstitels, sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz), haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Opfer von Menschenhandel, die nicht nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind - beispielsweise Personen, denen wegen bei einer Rückkehr im Herkunftsstaat drohender erheblicher konkreter Gefahren für Leib und Leben nach § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt wird, ab dem Monat nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (§ 23 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 3 AsylbLG) - und die nicht erwerbsfähig sind, haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Sozialhilfe nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII.

Sofern die Opfer von Menschenhandel nicht nach dem AsylbLG leistungsberechtigt und erwerbsfähig sind, stehen ihnen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Ansprüche auf Leistungen nach § 19 SGB II zu. Dabei ist eine Person erwerbsfähig, wenn ihr die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II schließt den Anspruch nach den §§ 23ff SGB XII aus.

5.4 Kooperationskonzept zum Schutz von Menschenhandelsopfern

Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution laufen im Falle ihrer Abschiebung in ihr Heimatland oftmals Gefahr, erneut Opfer zu werden. Andererseits sind die Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Menschenhandelsdelikten regelmäßig auf die Aussagen der Opferzeuginnen und -zeugen angewiesen. Zudem stellt sich nicht selten das Problem, dass die Opfer im Falle einer Aussage Repressalien für sich oder in ihrer Heimat zurückgebliebene Angehörige fürchten. Rheinland-Pfalz hat als erstes Bundesland auf diese Problematik mit dem „Kooperationskonzept zur Verbesserung des Schutzes gefährdeter Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel“ reagiert.

Insofern wird auf die Ausführungen unter Abschnitt D. II. 7. (S. 292) Bezug genommen.

6. Schutz überschuldeter Menschen

Das Land Rheinland-Pfalz hat im **Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung** (AGInsO), das zum 01.01.1999 in Kraft trat, eine Regelung für die Anerkennung geeigneter Beratungsstellen getroffen und ihre Aufgaben gesetzlich festgeschrieben. In den letzten Jahren ist die Nachfrage nach kostenloser Beratungsleistung signifikant gestiegen. Diesen Bedarf nutzen zunehmend auch nicht anerkannte gewerbliche Anbieter, die in Anzeigen in Tageszeitungen oder im Internet Beratungsleistungen anbieten und hierfür von den Schuldnerinnen und Schuldnern Gebühren verlangen. Da das Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung in seiner heutigen Fassung weder die Anerkennung gewerblicher Schuldenregulierer ausschließt noch die Unentgeltlichkeit der Beratungsleistung bestimmt, kann den Machenschaften privater Beratungsfirmen, die von der Notlage überschuldeter Menschen profitieren und sie hierdurch mitunter zu Opfern von Betrugsdelikten machen, nicht wirksam begegnet werden. Mit der geplanten Novellierung des AGInsO soll der Schutz überschuldeter Menschen vor unseriösen gewerblichen Schuldenregulierern alsbald eine entscheidende Verbesserung erfahren.

III. Opferschutz durch Resozialisierung und Sicherung im Strafvollzug

1. Opferschutz durch Strafvollzug

Dem Justizvollzug obliegen wichtige Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit.

In der *Untersuchungshaft* werden Beschuldigte sicher untergebracht, um ein geordnetes Strafverfahren zu gewährleisten. Dem Strafvollzug kommt nach § 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) die Aufgabe zu, die Gefangenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Im Jugendstrafvollzug (vgl. hierzu Unterabschnitt 2., S. 110) hat diese Aufgabe besonderes Gewicht, da im Jugendalter und der Adoleszenz aus kriminologischer Sicht wichtige Weichenstellungen erfolgen. Da die Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist, besteht zudem eine größere Aussicht, mit erzieherischen Maßnahmen eine kriminelle Karriere zu verhindern.

Neben der besonderen Rückfallprophylaxe bei Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -tätern bietet schon der Regelvollzug und insbesondere der Jugendstrafvollzug für Gefangene aller Deliktsgruppen eine breite Palette von Maßnahmen, die zur Resozialisierung ergriffen werden können. Sie setzen an den so genannten kriminogenen Faktoren an, bei deren Veränderung eine Senkung der Rückfallquote erwartet werden kann. Hierzu gehören Schulunterricht und Ausbildung, soziale Hilfen, sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, Anti-Gewalt-Training, Sucht- oder Schuldnerberatung, Psychotherapie, Täter-Opfer-Ausgleich sowie Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement. Gemäß § 73 StVollzG wird der Gefangene in dem Bemühen unterstützt, einen durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln. Hinsichtlich der Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Vollzug wird auf die Ausführungen zu Abschnitt D. II. 17.4 (S. 312) Bezug genommen.

In den *Sozialtherapeutischen Einrichtungen* des Justizvollzugs stehen spezielle Behandlungsprogramme zur Resozialisierung für Straftäter mit schwieriger Delikt- und/oder Persönlichkeitsstruktur zur Verfügung, Gefangene mit entsprechender Indikation können daher aus den Justizvollzugsanstalten hierher verlegt werden.

Der Justizvollzug erfüllt damit eine herausragende Aufgabe im Rahmen des **Opferschutzes**. Er hält Täterinnen und Täter durch den Freiheitsentzug nicht nur für einen gewissen Zeitraum davon ab, neue Straftaten zu begehen, sondern verfolgt das erklärte Ziel, sie so zu resozialisieren oder überhaupt erst zu sozialisieren, dass sie andere Menschen nicht erneut durch Straftaten verletzen oder schädigen.

Hinsichtlich der Frage der *Ausgestaltung* des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz mit Blick auf den Opferschutz wird auf Abschnitt D. I. 8. (S. 244) Bezug genommen.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 182 Abs. 5 StVollzG können der oder dem Verletzten einer Straftat auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der oder des Gefangenen erteilt werden, wenn die Auskünfte zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind. Die oder der Gefangene wird vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses des Opfers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der bzw. des Gefangenen an ihrer bzw. seiner vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, wird die oder der Gefangene nachträglich unterrichtet.

Zu dem in § 406d Abs. 2 Nr. 2 1. Halbsatz StPO festgeschriebenen Anspruch des Opfers auf Mitteilung darüber, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die Verurteilten oder den Verurteilten beendet oder erstmalig Vollzuglockerungen oder Urlaub gewährt werden, wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. I. 5.1 (S. 38) verwiesen.

2. Opferschutz durch Jugendstrafvollzug

Am 1. Januar 2008 ist das rheinland-pfälzische Landesjugendstrafvollzugsgesetz (LJStVollzG) in Kraft getreten. Hiermit wurden die Voraussetzungen für einen humanen, zeitgemäßen und konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendstrafvollzug geschaffen. Zentrale Bedeutung haben die schulische und berufliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen, die Einrichtung von sozialtherapeutischen Abteilungen, die Drogenberatung und das so genannte Übergangsmanagement. Bereits zu einem frühen Zeitpunkt vor der Entlassung aus der Haft sind etwa die Bewährungshilfe und andere Behörden, Institutionen oder Vereine der Straffälligenhilfe in die Vollzugs- und Entlassungsplanung mit einzubeziehen, damit der Übergang in ein straffreies Leben gelingt.

Das Landesjugendstrafvollzugsgesetz bietet ein vielfältiges Instrumentarium, das durch die Vermittlung einer effizienten (Re-)Sozialisierung und der Vermeidung von Rückfalltaten präventiven Opferschutz leistet. Nach § 2 S. 2 LJStVollzG wird der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten junger Menschen allgemein als kriminalpräventive Aufgabe des Jugendstrafvollzugs formuliert. Daneben sieht das LJStVollzG aber auch konkrete Regelungen vor, die dem Ausgleich der Tatfolgen auf Seiten der Opfer dienen. So ist die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen zu wecken (§ 3 Abs. 1 S. 3 LJStVollzG). § 5 Abs. 3 LJStVollzG bestimmt, dass die Maßnahmen und Programme des Jugendstrafvollzugs auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen ausgerichtet sind. Die soziale Hilfe für Gefangene erstreckt sich auf die Unterstützung der Gefangenen bei der Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schadens (§ 8 Abs. 1 S. 2 LJStVollzG). Schließlich sieht § 11 Abs. 3 Nr. 10 LJStVollzG bei den Angaben des Vollzugsplans Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen vor.

IV. Opferschutz durch Sicherung und Behandlung der Täterinnen und Täter

Als Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 61 Nr. 1 bis 3 StGB) haben insbesondere die Sicherungsverwahrung, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in präventiver Hinsicht eine wirksame Schutzfunktion zugunsten der Allgemeinheit. Sie stellen einen bedeutenden Beitrag zur Gewährleistung des Opferschutzes in präventiver Hinsicht dar. Das Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) entfaltet eine entsprechende Wirkung. Es bezweckt nicht nur den Schutz der kranken Personen vor Eigengefährdungen, sondern auch den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefährdungen durch kranke Personen.

1. Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung stellt die „ultima ratio“ unter den staatlichen Reaktionsmöglichkeiten auf kriminelles Verhalten dar. Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit vor rückfallgefährdeten Täterinnen und Tätern schwerer Delikte. Zu unterscheiden sind die unmittelbar in dem auf die Tat ergehenden Urteil angeordnete („primäre“) Sicherungsverwahrung, die vorbehaltene und die nachträgliche Sicherungsverwahrung.

Eine „**primäre**“ **Sicherungsverwahrung** (§ 66 StGB) kann im Falle der Verurteilung wegen bestimmter Strafen oder wegen bestimmter schwerwiegender Straftaten verhängt werden, wenn die Gesamtwürdigung der Täterin oder des Täters und ihrer bzw. seiner Taten ergibt, dass sie bzw. er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist. Gegen Jugendliche und Heranwachsende ist die Anordnung einer „primären“ Sicherungsverwahrung unzulässig (vgl. §§ 7 Abs. 2 und 3, 106 Abs. 3 S. 1 JGG).

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung kann bei einer Verurteilung wegen bestimmter schwerwiegender Taten **vorbehalten** werden, wenn die beschriebene Gefährlichkeit für die Allgemeinheit der Täterin bzw. des Täters im Urteilszeitpunkt nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist (§ 66a Abs. 1 StGB). Das Gericht entscheidet dann spätestens sechs Monate vor dem möglichen Entlassungszeitpunkt über die (endgültige) Anordnung der Sicherungsverwahrung. Sie erfolgt, wenn die Gesamtwürdigung der betreffenden Person, ihrer Taten und ihrer Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass von ihr erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (§ 66a Abs. 2 StGB). Der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung ist unter schärferen Voraussetzungen auch gegen Heranwachsende möglich, wenn sie nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden (§ 106 Abs. 5 JGG).

In Fällen, in denen nach einer Verurteilung wegen bestimmter schwerwiegender Straftaten vor dem Ende des Vollzugs Tatsachen erkennbar werden, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit der verurteilten Person hinweisen, kann eine **nachträgliche Sicherungsverwahrung** verhängt werden. Voraussetzung ist, dass die Gesamtwürdigung der verurteilten Person, ihrer Taten und ergänzend ihrer Entwicklung während des Vollzugs ergibt, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (§ 66b Abs. 1 und 2 StGB). Die nachträgliche Sicherungsverwahrung kann gegen gefährliche Personen unter bestimmten Voraussetzungen auch im Falle der Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgen (§ 66 Abs. 3 StGB). Seit dem 12.07.2008 darf eine nachträgliche Sicherungsverwahrung unter höheren Hürden als im Erwachsenenstrafrecht auch gegen Personen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind, angeordnet werden (§ 7 Abs. 2 und 3 JGG).

2. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen, kann das Gericht die Unterbringung der Täterin oder des Täters in einem **psychiatrischen Krankenhaus** anordnen, um die Allgemeinheit vor weiteren Taten dieser Person zu schützen. Voraussetzung ist aber, dass eine Gesamtwürdigung der Person und ihrer Tat ergibt, dass von ihr infolge ihres Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 63 StGB).

Das Gericht soll die Unterbringung in einer **Entziehungsanstalt** anordnen, wenn

- eine Täterin oder ein Täter den Hang hat, berauschende Mittel, wie etwa Alkohol, übermäßig zu konsumieren,
- die Tat im Rausch begangen wurde oder sie auf den beschriebenen Hang zurückgeht,
- die Täterin oder der Täter deswegen verurteilt wird oder nur mangels feststehender Schuldfähigkeit nicht verurteilt wird und
- die Gefahr besteht, dass sie bzw. er infolge des Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird (§ 64 S. 1 StGB).

Die Anordnung darf aber nur dann ergehen, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung zu heilen oder eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten aufgrund des Hanges abzuhalten (§ 64 S. 2 StGB).

Den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt regelt das rheinland-pfälzische Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG). Der Maßregelvollzug soll die untergebrachten Patientinnen und Patienten gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 MVollzG durch Behandlung und Betreuung befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen und die Allgemeinheit vor weiteren rechtswidrigen Taten schützen. Die untergebrachte Patientin bzw. der untergebrachte Patient erhält eine umfassende, auf das Vollzugsziel ausgerichtete Behandlung (§ 5 Abs. 1 S. 1 MVollzG). Die Einrichtung unterstützt die untergebrachte Person zudem bei der

Regelung ihrer Angelegenheiten außerhalb der Einrichtung (§ 4 Abs. 6 MVollzG). Die Unterstützung soll sich bei Bedarf auch auf Hilfen zur Bewältigung der persönlichen und familiären Belange sowie auf die Schaffung, Erhaltung und Festigung beruflicher Beziehungen erstrecken. Zur Entlassungsvorbereitung unterstützt die Einrichtung die Patienten bei der Beschaffung von Arbeit und Unterkunft sowie erforderlichenfalls durch eine Überbrückungsbeihilfe zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts (§ 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 MVollzG). Sie gibt sozialen Diensten, der Führungsaufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer frühzeitig Gelegenheit, Vorbereitungen für eine Betreuung nach der Entlassung zu treffen (§ 14 Abs. 1 S. 2 MVollzG).

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen arbeitet derzeit an einer Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes, die u.a. auch dem Bedürfnis nach einer Regelung der forensischen Nachsorge Rechnung tragen soll.

3. Unterbringung nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen

Das Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) regelt Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch kranke Personen einschließlich der freiheitsentziehenden Unterbringung (§ 1 Abs. 1 PsychKG). Psychisch krank im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die an einer Psychose, an einer psychischen Störung, die in ihrer Auswirkung einer Psychose gleichkommt, oder an einer mit dem Verlust der Selbstkontrolle einhergehenden Abhängigkeit von Suchtstoffen leiden (§ 1 Abs. 2 PsychKG). Sind gewichtige Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass eine Person psychisch krank ist und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden droht, soll der Sozialpsychiatrische Dienst einen Hausbesuch durchführen oder die betroffene Person auffordern, beim Sozialpsychiatrischen Dienst zu einer Beratung oder ärztlichen Untersuchung zu erscheinen (§ 8 Abs. 1 S. 1 PsychKG). Die Bediensteten des Sozialpsychiatrischen Dienstes haben das Recht, die Wohnung, in der die betroffene Person lebt, zu betreten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass dies auf Grund der psychischen Erkrankung erforderlich ist zur Abwehr einer Lebensgefahr für einzelne Personen oder zur Verhütung einer

dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 8 Abs. 2 PsychKG). Wenn zu befürchten ist, dass eine psychisch kranke Person die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch ihre Erkrankung gefährdet, so gibt er ihr auf, sich in ambulante oder stationäre psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung zu begeben oder andere geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu ergreifen (§ 9 Abs. 1 S. 1 PsychKG).

Der Sozialpsychiatrische Dienst unterrichtet die für die Einleitung und Durchführung des Unterbringungsverfahrens zuständige Behörde über die von ihm getroffenen Feststellungen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen (§ 9 Abs. 2 PsychKG). Psychisch kranke Personen können gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit untergebracht werden, wenn sie durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten ihr Leben, ihre Gesundheit oder besonders bedeutende Rechtsgüter anderer gegenwärtig in erheblichem Maße gefährden und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (§ 11 Abs. 1 S. 1 PsychKG). Die Unterbringung erfolgt in psychiatrischen Krankenhäusern, psychiatrischen Fachabteilungen sonstiger Krankenhäuser, psychiatrischen Hochschulkliniken und anderen für psychisch kranke Personen geeigneten Einrichtungen, die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen als geeignet anerkannt sind (§ 12 Abs. 1 S. 1 PsychKG). Die Einrichtungen sind gegen Entweichen der untergebrachten Personen zu sichern, sollen aber auch für eine offene Unterbringung geeignet sein und müssen so ausgestattet sein, dass die Wiedereingliederung der untergebrachten Personen gefördert wird (§ 12 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 PsychKG). Damit leisten die Einrichtungen einen erheblichen Beitrag zum präventiven Opferschutz.

Um eine psychisch kranke Person vom Führen eines Kfz zum Schutz der Allgemeinheit und ihrem eigenen Schutz abzuhalten, sieht das PsychKG eine Mitteilung an die für die Entziehung der Fahrerlaubnis zuständige Verwaltungsbehörde vor (§ 33 PsychKG).

V. Die Ansprüche des Opfers nach dem Opferentschädigungsgesetz

Selbst größte Anstrengungen zur Kriminalitätsverhütung werden nicht verhindern können, dass Menschen durch Straftaten zu Schaden kommen. Umso wichtiger ist es, dem Opfer so rasch und so umfassend wie möglich zu helfen. Einen wesentlichen Beitrag hierzu leistet das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Es gewährt unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung bei gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen gemäß den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

1. Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 1 Abs. 1 OEG ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Versorgung, dass das Opfer

- durch einen **vorsätzlich begangenen rechtswidrigen tätlichen Angriff** gegen seine oder eine andere Person oder bei der rechtmäßigen Abwehr eines solchen Angriffs
- **im Inland**, auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug,
- eine **gesundheitliche Schädigung** erlitten und
- einen **Antrag** auf Leistungen gestellt hat.

Der vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriff muss *nachgewiesen* werden. Zwar bedarf es für den Nachweis keiner Verurteilung der Täterin bzw. des Täters in einem Strafverfahren, weil die Beurteilung des Sachverhalts durch die Versorgungsverwaltung unabhängig ist von der Bewertung durch die Strafgerichtsbarkeit. Allerdings reicht eine solche Verurteilung in aller Regel als Nachweis aus. Die Beweislage ist naturgemäß schwieriger, wenn kein Strafverfahren durchgeführt wurde. In diesen Fällen wird das zuständige Amt für soziale Angelegenheiten im Rahmen der Amtsermittlung und der gesetzlich zulässigen

Möglichkeiten (§§ 20-23 SGB X) versuchen, den Nachweis auf andere Weise durch Zeugenvernehmungen, Sachverständigengutachten oder die Auswertung von Unterlagen anderer Behörden zu führen.

Gelingt der Nachweis auch mit diesen Beweismitteln nicht, bleibt als letzte Möglichkeit, die Angaben der Antragstellerin bzw. des Antragstellers der Entscheidung zugrunde zu legen (§ 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung). Dies setzt allerdings voraus, dass die Angaben, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, den Umständen des Falles nach glaubhaft erscheinen. Zur Beurteilung dieser Frage kann in Ausnahmefällen auch ein Glaubhaftigkeitgutachten eingeholt werden. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30.07.1999 - 1 StR 618/98 - sind an die Verwertbarkeit eines solchen Gutachtens aber außergewöhnlich hohe Anforderungen anzulegen. Auf eine kurze Formel gebracht ist es nämlich vielfach so, dass die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller keine detaillierten Aussagen zum schädigenden Ereignis machen können. Ohne solche Angaben können aber auch Sachverständige im Rahmen eines Glaubhaftigkeitgutachtens keine zuverlässige Aussage zum Wahrheitsgehalt der Angaben hinsichtlich des behaupteten schädigenden Ereignisses treffen.

Die grundsätzlich bestehende Möglichkeit einer Versicherung an Eides statt ist in aller Regel für den Schädigungsnachweis ungeeignet.

Einem tätlichen Angriff steht die zumindest fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben einer anderen Person durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (wie etwa eine vorsätzliche Brandstiftung) sowie die vorsätzliche Beibringung von Gift gleich (§ 1 Abs. 2 OEG). Bei *fahrlässigen* oder *im Ausland* begangenen Straftaten sieht das Opferentschädigungsgesetz *keine* Ansprüche vor.

Einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 OEG stehen die Beschädigung von am Körper getragenen Hilfsmitteln, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz (§ 1 Abs. 10 OEG) sowie durch bestimmte Unfälle herbeigeführte Schäden (§ 1 Abs. 3 und 9 OEG) gleich.

Auch ausländische Geschädigte haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen (§ 1 Abs. 4-7 OEG). Die Hinterbliebenen von Geschädigten können auf Antrag ebenfalls eine Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten (§ 1 Abs. 8 S. 1 OEG). Zudem sieht das Gesetz eine Regelung zu Leistungen für Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft vor, sofern eine oder einer von ihnen an den Folgen der Schädigung verstorben ist und die oder der andere unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemeinsamen Kindes ausübt (§ 1 Abs. 8 S. 3 OEG).

Das Opferentschädigungsgesetz findet indes *keine* Anwendung auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von der angreifenden Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind (§ 1 Abs. 11 OEG). In diesen Fällen können Opfer allerdings einen Antrag an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen bzw. Auslandsunfällen bei dem Verein Verkehrsofferhilfe e.V. (www.verkehrsofferhilfe.de), der auch als Entschädigungsstelle für Auslandsunfälle fungiert, richten. Daneben enthält das Opferentschädigungsgesetz verschiedene Versagungsgründe. So werden keine Leistungen gewährt, wenn die oder der Verletzte die Schädigung selbst verursacht hat oder es aus sonstigen Gründen unbillig wäre, eine Entschädigung zu gewähren (§ 2 Abs. 1 OEG). Leistungen können ferner versagt werden, wenn die oder der Geschädigte es unterlassen hat, das ihr bzw. ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Strafanzeige zu erstatten (§ 2 Abs. 2 OEG).

2. Leistungen

Das Opferentschädigungsgesetz stellt die Rehabilitation des Opfers in den Vordergrund. Es verfolgt das Ziel, durch entsprechende Heilbehandlungsmaßnahmen (z.B. psychotherapeutische Behandlung) die Folgen einer Gewalttat möglichst zu beseitigen oder zumindest zu mildern. Ist eine vollständige Beseitigung der Folgen einer Gewalttat nicht möglich, sieht das

Opferentschädigungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen auch die Zahlung einer Rente vor.

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz werden dem Umfang und der Höhe nach in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Die Leistungen können insbesondere umfassen:

- Heil- und Krankenbehandlung,
- Hilfen zur beruflichen Rehabilitation,
- Krankenhilfe,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
- Altenhilfe,
- Erziehungsbeihilfe,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Erholungshilfe,
- Wohnungshilfe,
- Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- Beschädigtengrundrente,
- Ausgleichsrente,
- Pflegezulage,
- Berufsschadensausgleich,
- Hinterbliebenenversorgung,
- Pflegeausgleich,
- Sterbegeld,
- Bestattungsgeld.

Zur Gewährung der Versorgung ist grundsätzlich das Bundesland verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist (§ 4 Abs. 1 S. 1 OEG). Das Gesetz regelt auch, inwiefern der dem Opfer gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadensersatzanspruch auf das zur Leistungsgewährung verpflichtete Land übergeht (§ 5 Abs. 1 OEG i.V.m. § 81a Bundesversorgungsgesetz). Zu den Einzelheiten der Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz

und der Information der Opfer wird auf die Ausführungen unter Abschnitt D. II. 18.1 (S. 313) Bezug genommen.

3. Ausblick

Gesetze müssen ständig gewandelten gesellschaftlichen Anforderungen angepasst werden. Dies gilt auch für das Opferentschädigungsgesetz. So haben beispielsweise die entsetzlichen Geschehnisse in Mölln und Hünxe die Einbeziehung ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger in den Anwendungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes zur Folge gehabt. Gegenwärtig steht das Opferentschädigungsgesetz erneut auf dem gesetzgeberischen Prüfstand. Inhaltlich geht es darum, Ansprüche und Leistungen für Personen, die *im Ausland* Opfer einer Gewalttat geworden sind, in das Opferentschädigungsgesetz zu implementieren.

Außerhalb des Anwendungsbereichs des Opferentschädigungsgesetzes kann den Opfern von Straftaten in Rheinland-Pfalz bereits derzeit ergänzende Unterstützung durch die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz gewährt werden (vgl. hierzu Abschnitt D. II. 18.2, S. 317).

4. Exkurs: Europäische Regelungen zur Opferentschädigung

4.1 Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24. November 1983

Das Übereinkommen bezweckt die Gewährleistung von Mindeststandards bei der Entschädigung von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten in den Staaten des Europarats. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich, zur Entschädigung bestimmter durch Gewalttaten geschädigter Personen beizutragen, soweit eine Entschädigung anderweitig nicht in vollem Umfang zu erlangen ist. Es betrifft Opfer, die eine unmittelbar auf eine vorsätzliche Gewalttat zurückzuführende schwere Körperverschädigung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, sowie die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der infolge einer solchen Tat Verstorbenen.

Die nach dem Übereinkommen zu leistende Entschädigung umfasst zumindest die Heilbehandlungs-, Krankenhaus- bzw. Bestattungskosten sowie den Verdienstausfall bzw. bei Unterhaltsberechtigten den Ausfall von Unterhalt. Verpflichtet wird der Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Tat begangen worden ist. Das Übereinkommen gestattet die Kürzung oder Versagung von Entschädigungsleistungen aus näher bestimmten Gründen, etwa wenn das Opfer selbst einer Organisation angehört, die Gewalttaten begeht.

Das Übereinkommen verpflichtet die Staaten nur im Verhältnis zu denjenigen Staaten zur Entschädigung, die sich ihrerseits zu einer solchen Entschädigung verpflichtet haben. Mittlerweile ist das Übereinkommen in 22 Mitgliedstaaten des Europarates in Kraft getreten, in Deutschland am 01.03.1997; neun weitere Staaten haben es ohne Ratifizierung unterzeichnet. Mit dem Gesetz zur Ratifikation ist der persönliche Geltungsbereich des OEG (vgl. Abschnitt B. V. 1., S. 116) auf die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten erweitert worden, die sich rechtmäßig, aber nur kurzfristig bis zu sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten.

4.2 Die Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten

Ziel der Richtlinie des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten ist, den Opfern von Straftaten in grenzüberschreitenden Fällen leichter Zugang zu einer Entschädigung zu verschaffen. Hiernach haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat in dem Mitgliedstaat, in dem sie wohnen, einen Antrag auf Entschädigung stellen können, selbst wenn die Tat in einem anderen Mitgliedstaat begangen worden ist. Die Entschädigung wird nach der Richtlinie indes von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates gezahlt, in welchem die Tat begangen worden ist.

VI. Zivilrechtlicher Opferschutz

1. Opferschützende Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Zivilprozessordnung

Abgesehen von den durch das Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung einschließlich des Gewaltschutzgesetzes gegebenen Möglichkeiten (vgl. Abschnitt B. II. 1., S. 80) steht für die Opfer von Straftaten in zivilrechtlicher Hinsicht im Vordergrund, Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldforderungen gegen Täterinnen und Täter geltend zu machen. In aller Regel wird das Opfer von Kriminalität einen Anspruch auf § 823 BGB stützen können. Nach § 823 Abs. 1 BGB ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wer eine andere Person vorsätzlich oder fahrlässig an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder einem sonstigen Recht widerrechtlich verletzt. Nach § 823 Abs. 2 S. 1 BGB trifft die gleiche Verpflichtung eine Person, die gegen ein den Schutz einer anderen Person bezweckendes Gesetz verstößt. Als solche Schutzgesetze kommen insbesondere Strafvorschriften in Betracht.

§ 824 BGB regelt ausdrücklich den Fall der Kreditgefährdung, § 826 BGB den Fall der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung. Nach § 825 BGB ist zum Schadensersatz verpflichtet, wer eine andere Person durch Hinterlist, Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen bestimmt. Darüber hinaus trifft das BGB Regelungen zu Ersatzansprüchen Unterhaltsberechtigter bei der Tötung einer diesen gegenüber unterhaltsverpflichteten Person sowie zu Ersatzansprüchen wegen entgangener Dienste (§§ 844, 845 BGB). Überdies können auch Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gemäß § 1004 BGB in Betracht kommen.

Dabei können die Opfer von Straftaten ihre Ansprüche nicht nur im Zivilrechtsweg, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch im so genannten Adhäsionsverfahren im Strafverfahren geltend machen (vgl. Abschnitt B. I.10.2, S. 69).

Besondere Ausprägungen erfährt der Opferschutz im BGB durch

- den Anspruch auf Wohnungsüberlassung unter Ehegatten im Falle häuslicher Gewalt gemäß § 1361b BGB (vgl. Abschnitt B. II. 1.2, S. 86),
- das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung gemäß § 1631 Abs. 2 BGB (sowie die Regelungen zum Schutz des Kindeswohls in § 1666 BGB - vgl. Abschnitt B. II. 4.3, S. 95).

Für die Opfer von Zwangsverheiratungen haben die folgenden Regelungen besondere Bedeutung:

- Ist eine Ehegattin oder ein Ehegatte widerrechtlich durch Drohung zur Eingehung der Ehe bestimmt worden, so kann die Ehe nach § 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB aufgehoben werden.
- Ist dies bereits bei der Eheschließung offenkundig, so muss die Standesbeamtin bzw. der Standesbeamte die Mitwirkung daran verweigern (§ 1310 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz BGB).

Darüber hinaus haben folgende zivilrechtliche Regelungen opferschützende Wirkung:

- § 123 BGB regelt die Anfechtbarkeit von Willenserklärungen, die durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung zustande gekommen sind;
- § 199 Abs. 2 BGB trifft besondere Regelungen für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen; sie verjähren in 30 Jahren von dem den Schaden auslösenden Ereignis an, wenn der oder dem Verletzten die Umstände der Tat und die Person der Täterin bzw. des Täters zunächst unbekannt geblieben sind;
- nach § 208 BGB ist die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers gehemmt; lebt das Opfer bei Beginn der Verjährung mit der

Gläubigerin oder dem Gläubiger in häuslicher Gemeinschaft, so ist die Verjährung auch bis zur Beendigung dieser Gemeinschaft gehemmt;

- die §§ 227-231, 904 BGB sehen besondere zivilrechtliche Regelungen über die Notwehr, den Notstand und die Selbsthilfe vor;
- § 393 BGB bestimmt, dass eine Aufrechnung gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nicht zulässig ist;
- nach § 850f Abs. 2 ZPO kann die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung in den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens der Schuldnerin oder des Schuldners grundsätzlich in weiterem Umfang als bei anderen Forderungen betrieben werden.

2. Opferanspruchssicherungsgesetz

Das Opferanspruchssicherungsgesetz bezweckt den „Schutz der Opfer von Straftaten [...] auch auf dem Gebiet des Zivilrechts“, indem „geldwerte Ansprüche, die ein Straftäter aus der öffentlichen Darstellung seiner Tat erwirbt, nutzbar gemacht werden“ (BT-Drucks. 13/6831, 1). Das Gesetz basiert auf der Grundüberlegung, dass „Straftäter ihre Handlungen über Presse, Rundfunk und Fernsehen oder durch eigene schriftstellerische Tätigkeit gewinnbringend vermarkten“, wobei „regelmäßig auch die Situation des geschädigten Opfers in das Blickfeld der Öffentlichkeit“ gerät (BT-Drucks. 13/6831, 5). In dem Entwurf des Bundesrates zu einem Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Entschädigung der Opfer von Straftaten heißt es weiter: „Eine unzuträgliche Situation entsteht vor allem aber dann, wenn der Täter einer kriminellen Handlung aus ihrer öffentlichen Darstellung beträchtliche Vergütungen erhält, das geschädigte Opfer seine berechtigten Schadensersatzansprüche jedoch nicht verwirklichen kann. [...] Die Rechtswirklichkeit zeigt, dass solche Verwertungserlöse in der Regel abgetreten oder anderweitig verwertet sind, ehe das Kriminalitätsoffer nach meist längeren zivilverfahrensrechtlichen Prozeduren rechtlich die Möglichkeit hatte, auf diesen Vermögensgegenstand zuzugreifen“ (BT-Drucks. 13/6831, 5).

Nach dem Opferanspruchssicherungsgesetz (OASG) erlangen Opfer, die Verletzte im Sinne des § 172 StPO sind (vgl. Abschnitt B. I. 8.2, S. 55) und infolge einer rechtswidrigen Tat einen Schadensersatzanspruch gegen Tatbeteiligte haben, ein Pfandrecht an einer Forderung, die die Tatbeteiligten als Gläubigerinnen und Gläubiger aus einer öffentlichen Darstellung der Tat gegen Dritte erwerben (§ 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 OASG). Ein Pfandrecht besteht u.U. auch dann, wenn die öffentliche Darstellung der Tat die Person der Täterin bzw. des Täters oder der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, insbesondere deren Lebensgeschichte, persönliche Verhältnisse oder sonstiges Verhalten zum Gegenstand hat (§ 1 Abs. 1 S. 2 OASG). Das Pfandrecht kann unter bestimmten Voraussetzungen auch an einer Forderung bestehen, die jemand, ohne selbst an der rechtswidrigen Tat beteiligt gewesen zu sein, als Gegenleistung für eine öffentliche Darstellung im Sinne des § 1 OASG erlangt (§ 7 OASG). Opfer können von den Tatbeteiligten oder von an der Veröffentlichung beteiligten Dritten und sonstigen Begünstigten Auskunft über das Bestehen und den Umfang einer Forderung verlangen (§ 4 OASG).

3. Landesschlichtungsgesetz

Am 01.12.2008 tritt das Landesgesetz zur Ausführung des § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Landesschlichtungsgesetz - LSchlG -) in Kraft. In den Bereichen der nachbarrechtlichen Streitigkeiten und der Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind, wird für Rheinland-Pfalz bestimmt, dass eine Klageerhebung vor einem Zivilgericht grundsätzlich erst nach der Durchführung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens zulässig ist (§ 1 Abs. 1 LSchlG). Die Schlichtungsverfahren sollen von den nach der Schiedsamtordnung bestellten Schiedspersonen, die in jedem Amtsgerichtsbezirk bestellt sind und damit von den Betroffenen auch unproblematisch erreicht werden können, oder von anderen Gütestellen durchgeführt werden. Damit wird ein wichtiges Element zur Förderung der konsensualen Streitbeilegung eingeführt.

Mit dem obligatorischen Schlichtungsverfahren wird den streitenden Parteien die Möglichkeit eröffnet, sich außergerichtlich gütlich zu einigen. Eine solche einvernehmliche Verständigung zwischen den Parteien kann dem Rechtsfrieden mehr dienen als ein vor Gericht erstrittenes Urteil, das auf die Parteien - insbesondere auf die unterlegene Partei - nicht immer eine befriedende Wirkung hat. Ferner kann ein erfolgreiches Schlichtungsverfahren eine streitige, unter Umständen mit hohen Kosten verbundene und langwierige gerichtliche Auseinandersetzung vermeiden.

Bei der außergerichtlichen Streitschlichtung hängt der Erfolg eines Einigungsversuches von der Bereitschaft der Parteien ab, eine gemeinsame, einvernehmliche Lösung des Konfliktes zu erarbeiten. Diese Bereitschaft kann regelmäßig nicht erzwungen werden, sondern muss auf einer freien Entscheidung der Beteiligten beruhen. Grundprinzip einer solchen mediativen Herangehensweise ist die Freiwilligkeit der Teilnahme der Konfliktparteien. Diesbezüglich ist schon jetzt die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Mediation ein Schwerpunkt der Fortbildung der Schiedspersonen.

Von dem Erfordernis einer vorausgegangenen Streitschlichtung sind die Anträge, die im *Adhäsionsverfahren* nach § 404 StPO gestellt werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 LSchIG; vgl. zum Adhäsionsverfahren Abschnitt B. I. 10.2, S. 69) ausgenommen. Da die Antragstellung im Adhäsionsverfahren dieselben Wirkungen wie die Klageerhebung im bürgerlichen Rechtsstreit hat (§ 404 Abs. 2 StPO) und sich das Gericht im Rahmen des Strafverfahrens ohnehin mit dem Sachverhalt zu befassen hat, ist es nicht zuletzt im Interesse des Opfers geboten, hier von dem Erfordernis einer vorausgegangenen obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung abzusehen.

VII. Sonstiges

Eine vollständige Darstellung sämtlicher Normen mit opferschützendem Gehalt ist dem Bericht nicht möglich. Abschließend sei nur noch auf einige Regelungen hingewiesen, die für Opfer von Straftaten in wirtschaftlicher Hinsicht von Bedeutung sein können:

- So sieht das **Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz - BerHG)** vor, dass Rechtssuchende für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (vgl. Abschnitt B. VI. 3., S. 125) Hilfe gewährt werden kann, wenn sie die erforderlichen Mittel hierzu nicht aufbringen können (§ 1 BerHG). In Angelegenheiten des Zivil-, Verwaltungs-, Verfassungs- oder Sozialrechts wird die Hilfe in Form von Beratung oder Vertretung, in Angelegenheiten des Strafrechts grundsätzlich nur in Form von Beratung gewährt (§ 2 Abs. 1 und 2 BerHG). § 3 BerHG sieht vor, dass die Beratungshilfe durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, in Beratungsstellen, die auf Grund einer Vereinbarung mit der Landesjustizverwaltung eingerichtet sind, oder in bestimmten Grenzen durch das Amtsgericht gewährt wird. Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht (§ 4 BerHG).
- Nach § 14 Abs. 4 der **Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen** vom 15. Juni 2007 kann ein Studienbeitrag von der Hochschule in Härtefällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Eine unbillige Härte liegt dabei in der Regel bei einer Studienzeiterverlängerung vor, die dadurch entstanden ist, dass die oder der Studierende Opfer einer Straftat geworden ist (§ 14 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 der Verordnung).

C. Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz

Die nachfolgende Darstellung bildet in zwei Abschnitten die Opferentwicklung in den vergangenen zehn Jahren ab: Dem erläuternden Vergleich der Opfer- und Geschädigtenzahlen der Jahre 2007 und 1998 (Unterabschnitt I, S. 129) folgen tabellarische und grafische Übersichten zur Darstellung der Entwicklung in diesem Zeitraum (Unterabschnitt II., S. 159).

Die statistischen Angaben beruhen auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für Rheinland-Pfalz. Nur diese lässt im Gegensatz zur Verurteilungs- bzw. Strafverfolgungsstatistik tragfähige Aussagen über die Anzahl der Opfer und Geschädigten in den zu untersuchenden Deliktsfeldern zu.

Bei der Analyse der nachfolgend dargestellten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sich schon aufgrund des langen Zeitraums zwischen den Vergleichsjahren 1998 und 2007 nicht unerhebliche Veränderungen ergeben können. Insbesondere müssen zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen (etwa die Einführung des „Stalking“ betreffenden Tatbestandes in § 238 StGB), die Entwicklung neuer Kriminalitätsformen bzw. Begehungsweisen (namentlich im Zusammenhang mit dem Internet) sowie der Aspekt einer erhöhten Sensibilisierung der Allgemeinheit und einer gestiegenen Anzeigebereitschaft in bestimmten Deliktsfeldern in die Bewertung einfließen.

Die anhand der nachfolgend dargelegten Zahlen und Übersichten transparent gemachte Entwicklung der Opfer- und Geschädigtenzahlen belegt, dass eine differenzierte Betrachtung unerlässlich ist. Während im Berichtszeitraum in einzelnen Deliktsbereichen spürbare Rückgänge bei den Opfer- bzw. Geschädigtenzahlen zu verzeichnen sind, sind in anderen Deliktsfeldern Zunahmen zu registrieren. Ebenso wenig wie die Rückgänge dazu verleiten dürfen, sich in den betroffenen Bereichen gewissermaßen „zurückzulehnen“, dürfen die Zunahmen dramatisiert werden. Die Landesregierung sieht sich vielmehr bestärkt, den bestehenden Herausforderungen

mit gezielten Maßnahmen zu begegnen und den Opferschutz weiter zu optimieren, damit sich die Menschen in Rheinland-Pfalz weiterhin so sicher wie bisher fühlen können. Die Anstrengungen der Landesregierung werden durch die im Abschnitt D. (S. 176) dargelegte Fülle und Bandbreite der Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung des Opferschutzes sowohl in präventiver als auch in nachsorgend unterstützender Hinsicht dokumentiert.

I. Opfer und Geschädigte im Vergleich der Jahre 2007 und 1998

1. Allgemeine Begriffsdefinitionen

Die bundesweite PKS unterscheidet zwischen „Geschädigten“ und „Opfern“.

Geschädigte bzw. Geschädigter im Sinne der nachfolgenden statistischen Aussagen ist, wer Opfer einer Straftat wurde, wobei grundsätzlich jede Art von Schädigung und Benachteiligung in Betracht kommen kann. Die rheinland-pfälzische PKS lässt im Gegensatz zu den anderen Bundesländern eine Differenzierung der Geschädigten zu nach

- natürlichen Personen,
- dem Staat,
- Firmen und andere juristische Personen und
- unbekannt.

Bei den geschädigten natürlichen Personen gestattet die rheinland-pfälzische PKS darüber hinaus auch eine differenzierte Betrachtung nach Geschlecht, Altersgruppe und einer möglichen Vorbeziehung des Geschädigten zur bzw. zum Tatverdächtigen (Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung) wie z.B. Verwandtschaft oder Bekanntschaft.

Opfer im Sinne der nachfolgenden statistischen Aussagen sind natürliche Personen, deren Leib oder Leben bzw. Gesundheit unmittelbar gefährdet oder geschädigt wurden. So scheiden Deliktsarten wie Diebstahls-, Fälschungs- und

Vermögensdelikte bei der bundesweit einheitlichen Opfererfassung aus. Die Deliktsarten, bei denen die bundesweite PKS eine Opfererfassung vorsieht, sind für alle Länder in einem Katalog abschließend dargestellt. Hierzu gehören insbesondere die Sexualdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit (insbesondere Menschenraub, Freiheitsberaubung, Nötigung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Menschenhandel), und Gewaltkriminalität (darunter insbesondere Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Raub, räuberische Erpressung und gefährliche und schwere Körperverletzung).

Zu den Opfern werden anonymisierte Informationen über das Geschlecht, das Alter sowie einer möglichen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erfasst.

Die nachfolgenden Ausführungen geben Aufschluss über die Zahlen der Geschädigten und Opfer im Vergleich der Jahre 2007 und 1998.

2. Entwicklung bei den Straftaten insgesamt

Festzustellen ist, dass die *Gesamtzahl* der Opfer bzw. Geschädigten über den Zeitraum von 1998 bis 2007 hinweg betrachtet angestiegen ist. Allerdings sind hinsichtlich verschiedener schwerer Delikte deutliche Rückgänge bei den Opfer- und Geschädigtenzahlen zu verzeichnen.

Bei den 288.398 in Rheinland-Pfalz im Jahr 2007 erfassten Straftaten wurden 308.503 Geschädigte registriert. Im Jahr 1998 war es bei 262.745 Straftaten eine Zahl von 272.808 Geschädigten. Bei den Geschädigten handelte es sich um:

	2007	1998	Zu-/Abnahme
natürliche Personen	187.122	161.308	+ 25.814
den Staat	44.042	35.624	+ 8.418
Firmen und andere juristische Personen	75.398	65.609	+ 9.789
unbekannt	1.941	10.267	- 8.326

Von den 187.122 natürlichen Personen waren 74.716 = 39,9% weiblichen (1998 = 37,7%) und 112.406 (= 60,1%) männlichen Geschlechts (1998: 62,3%). Der Bevölkerungsanteil der Männer beträgt demgegenüber unverändert 49,0%, der der

Frauen 51,0%. Weibliche Personen tragen in Rheinland-Pfalz damit trotz der Erhöhung des Anteils von 2,2% im Zehnjahresvergleich immer noch ein geringeres Risiko Geschädigte einer Straftat zu werden.

Die geschädigten natürlichen Personen gehörten folgenden Altersgruppen an:

	2007	1998
geschädigte natürl. Personen gesamt	187.122	161.308
Kinder (unter 14 Jahre)	7.009 / 3,7%	6.448 / 4,0%
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	25.132 / 13,4%	18.046 / 11,2%
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	130.286 / 69,6%	118.482 / 73,5%
Erwachsene (ab 60 Jahre)	24.695 / 13,2%	18.332 / 11,4%

Die betroffenen Altersgruppen der geschädigten natürlichen Personen verteilen sich auf die Gesamtbevölkerung wie folgt:

	Anteil an den Geschädigten		Anteil an der Bevölkerung		Belastungszahl	
	2007	1998	2007	1998	2007	1998
Kinder (unter 14 Jahre)	3,7 %	4,0 %	13,4 %	15,4 %	1 295	1 039
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	13,4 %	11,2 %	8,3 %	7,4 %	7 497	6 033
Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	69,6 %	73,5 %	53,5 %	54,5 %	6 013	5 027
Erwachsene ab 60 Jahre	13,2 %	11,4 %	24,9 %	22,7 %	2 445	2 014

Die Belastungszahl (d.h. die Zahl der geschädigten natürlichen Personen, errechnet auf 100.000 Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) ist im Vergleich der Jahre 2007 gegenüber 1998 bei allen Altersgruppen gestiegen. Das Risiko, Geschädigte bzw. Geschädigter einer Straftat zu werden, ist nach wie vor bei Jugendlichen und Heranwachsenden am höchsten, gefolgt von den Erwachsenen unter 60 Jahre. Die Belastungszahlen von Erwachsenen ab 60 Jahre und Kindern unter 14 Jahre fallen nach wie vor deutlich dahinter zurück.

Die folgende Aufstellung gibt die Straftaten wieder, bei denen zwischen den geschädigten natürlichen Personen und den Tatverdächtigen eine Beziehung bestand und zeigt zugleich die Veränderungen von 2007 gegenüber 1998 auf.

	2007	1998	Zu-/Abnahme
natürliche Personen gesamt	187.122	161.308	+ 25.814 / 16,0%
Verwandtschaft	15.300 / 8,2%	7.199 / 4,5%	+ 8.101 / 112,5%
Bekanntschaft	16.243 / 8,7%	15.657 / 9,7%	+ 586 / 3,7%
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	400 / 0,2%	684 / 0,4%	- 284 / 41,5%
Flüchtige Vorbeziehung	19.291 / 10,3%	12.895 / 8,0%	+ 6.396 / 49,6%
Keine Vorbeziehung bzw. Vorbeziehung ungeklärt	135.888 / 72,6%	124.873 / 7,4%	+ 11.015 / 8,8%

Die Zahl der Straftaten, bei denen die geschädigten natürlichen Personen zu den Tatverdächtigen in einer verwandtschaftlichen Beziehung standen, ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Ihr Anteil ist von 4,5% auf 8,2% gewachsen. Mit ursächlich hierfür dürfte die gestiegene Anzeigebereitschaft der Opfer gegenüber Tätern auch aus dem sozialen Nahbereich sein. Opfer von häuslicher Gewalt z.B. lösen sich heute eher aus ihrer Rolle des anonymen Opfers und wenden sich zunehmend an die Polizei und andere Hilfsorganisationen. Mit dem flächendeckenden Ausbau von Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt wurden die Hilfsangebote für solche Opfer nicht nur weiter ausgedehnt, sondern aus Opfersicht auch in erreichbarer Nähe angesiedelt. Insofern ist namentlich auf die Maßnahmen im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) sowie insbesondere die Arbeit der Interventionsstellen hinzuweisen (vgl. Abschnitt D. II. 4., S. 284).

Bei Straftaten, bei denen eine flüchtige Vorbeziehung bestand, ist eine Zunahme zu verzeichnen. Ihr Anteil hat sich von 8,0% auf 10,3% vergrößert. Hingegen sind die Anteile der Straftaten zurückgegangen, bei denen die geschädigten natürlichen Personen und Tatverdächtige miteinander bekannt oder bei Nichtdeutschen Landsleute waren oder bei denen keine Vorbeziehung bestand oder die Frage einer Vorbeziehung nicht geklärt werden konnte.

3. Entwicklung bei einzelnen Straftatengruppen

3.1 Allgemeines

Die Entwicklung der Geschädigtenzahlen in den vergangenen zehn Jahren verlief in den einzelnen Straftatengruppen nicht gleichförmig. So stehen z.B. einem Anstieg der Geschädigtenzahlen bei den Rohheitsdelikten erfreulich deutliche Rückgänge bei den Straftaten gegen das Leben und bei den Diebstahlsdelikten gegenüber. Dies wird durch die nachstehende Tabelle verdeutlicht.

	2007	1998	Veränderungen
Straftaten gegen das Leben	151	215	- 64
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2 733	3 377	- 644
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	46 770	28 742	18 028
Diebstähle insgesamt	100 969	118 808	-17 839
<u>davon</u>			
Diebstähle ohne erschwerende Umstände	57 490	59 236	-1 746
Diebstähle unter erschwerenden Umständen	43 479	59 572	-16 093
Vermögens- und Fälschungsdelikte	56 578	48 293	8 285
Sonstige Straftatbestände StGB	69 180	51 782	17 398
Strafrechtliche Nebengesetze	31 219	21 347	9 872

Geschädigtenzahlen der Straftatengruppen im Vergleich

Die folgenden Ausführungen beleuchten die Entwicklung der Opfer- bzw. Geschädigtenzahlen in den einzelnen Straftatengruppen näher.

3.2 Straftaten gegen das Leben

Von Straftaten gegen das Leben waren im Jahr 2007 insgesamt 151 Personen betroffen. Hierbei blieb es in 77 Fällen (= 51,0%) beim Versuch. Für das Jahr 1998 weist die PKS in dieser Straftatengruppe 215 Opfer aus. In 131 Fällen (= 60,9%) endete die Tat im Versuchsstadium. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, dass

die Opferzahlen unter Berücksichtigung der Versuchstaten 2007 gegenüber 1998 um ca. 30% und unter Außerachtlassung der Versuchstaten um ca. 12% gesunken sind.

Die anschließenden Tabellen zeigen die Verteilung der Opferzahlen auf die einzelnen Deliktsbereiche und Altersgruppen in den Jahren 1998 und 2007. Die hierin enthaltenen Versuchsfälle sind in Klammern ausgewiesen.

Straftaten gegen das Leben <u>1998</u>	Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heran- wachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Mord	55 (37)	5 (3)	7 (4)	41 (28)	2 (2)
- Mord i.Z.m. Raubdelikten	1 (1)	-	-	1 (1)	-
- Mord i.Z.m. Sexualdelikten	-	-	-	-	-
Totschlag und Tötung auf Verlangen	119 (94)	3 (2)	11 (11)	96 (77)	9 (4)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V.m. Verkehrsunfall)	41	12	2	18	11

Straftaten gegen das Leben <u>2007</u>	Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heran- wachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Mord	27 (15)	3 (0)	1 (1)	16 (12)	7 (2)
- Mord i.Z.m. Raubdelikten	1 (1)	-	-	-	1 (1)
- Mord i.Z.m. Sexualdelikten	1 (1)	-	-	-	1 (1)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	81 (60)	9 (1)	14 (12)	50 (42)	8 (5)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V.m. Verkehrsunfall)	38	2	2	19	15
Abbr. d. Schwangerschaft	5	-	-	-	-

Aus der Gegenüberstellung der Opferzahlen in den einzelnen Deliktsbereichen ergibt sich, dass im Deliktsbereich „Mord“ die Opferzahlen aus 2007 gegenüber 1998 um ca. 51%, im Deliktsbereich „Totschlag und Tötung auf Verlangen“ um ca. 32% und im Deliktsbereich „Fahrlässige Tötungen, die nicht in Verbindung mit einem Verkehrsunfall stehen“, um ca. 7% gesunken sind.

Die in der Gesamtbetrachtung positive Entwicklung der Opferzahlen bei Straftaten gegen das Leben ist nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt. So ist bei den gravierendsten Taten, den Morddelikten, lediglich bei den Erwachsenen ab 60

Jahren ein Anstieg (um fünf Fälle) zu verzeichnen, während bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden sowie bei Erwachsenen unter 60 Jahre teils deutliche Rückgänge festzustellen sind.

Der strafbewehrte Abbruch der Schwangerschaft wird in der bundesweiten Opferstatistik nicht ausgewiesen. Er ist hier jedoch für Rheinland-Pfalz zusätzlich in der Opferstatistik erfasst und in der Gesamtzahl der Opfer berücksichtigt.

Für 1998 weist die PKS bei den Straftaten gegen das Leben in 153 Fällen (= 71,2%) eine Beziehung des Opfers zur bzw. zum Tatverdächtigen aus. Für 2007 wurden in 108 Fällen (= 71,5%) eine Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung registriert. Die Art der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in den einzelnen Deliktsbereichen für 1998 und 2007 wird von den nachfolgenden Tabellen ausgewiesen.

Straftaten gegen das Leben <u>1998</u>	Opfer insge- samt	Ver- wandt- schaft	Be- kannt- schaft	Lands- leute	Flüchti- ge Vorbe- ziehung	keine Vorbe- ziehung	Bezie- hung unge- klärt
Mord	55	9	16	2	3	10	15
- Mord i.Z.m. Raubdelikten	1	-	-	-	-	-	1
- Mord i.Z.m. Sexualdelikten	-	-	-	-	-	-	-
Totschlag und Tötung auf Verlangen	119	43	40	9	14	12	1
Fahrlässige Tötung (nicht i.V.m. Verkehrsunfall)	41	9	15	-	8	9	-

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung 1998

Straftaten gegen das Leben <u>2007</u>	Opfer insge- samt	Ver- wandt- schaft	Be- kannt- schaft	Lands- leute	Flüchti- ge Vorbe- ziehung	keine Vorbe- ziehung	Bezie- hung unge- klärt
Mord	27	17	3	-	1	3	3
- Mord i.Z.m. Raubdelikten	1	-	-	-	-	-	1
- Mord i.Z.m. Sexualdelikten	1	1	-	-	-	-	-
Totschlag und Tötung auf Verlangen	81	37	14	1	13	13	3
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Verkehrsunfall)	38	5	5	-	7	18	3

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung 2007

Aus den vorstehenden Tabellen folgt, dass sowohl 1998 als auch 2007 etwa drei von vier Opfern zum Zeitpunkt der Tat in einer Beziehung zum Tatverdächtigen standen.

Bei einer genaueren Betrachtung der Entwicklungen innerhalb der einzelnen Deliktsbereiche werden für 2007 gegenüber 1998 nicht nur unerhebliche Abweichungen der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung deutlich. Standen 1998 die Opfer einer Mordtat zu 45% mit den Tatverdächtigen in einem verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnis, waren es 2007 etwa 74%. Während 1998 bei Morddelikten noch 29% der Tatverdächtigen dem Bekanntenkreis des Opfers angehörten, waren es 2007 nur noch 11%. Einen entgegen gesetzten Verlauf nahm die zahlenmäßige Entwicklung der Tatverdächtigen, die zum Opfer in einem verwandtschaftlichen Verhältnis standen. Während 1998 ca. 16% der ermittelten Tatverdächtigen dem Verwandtenkreis des Opfers zuzurechnen waren, erhöhte sich dieser Anteil 2007 auf ca. 63%; mit anderen Worten: etwa zwei von drei Tatverdächtigen einer Mordstrafat standen 2007 zum Opfer in einem verwandtschaftlichen Verhältnis.

Raub- und Sexualmorde sind, wie die Tabellen belegen, sowohl 1998 als auch 2007 eher die Ausnahme.

Auch die Opfer von Totschlagsdelikten standen 2007 zu ca. 46% mit den Tatverdächtigen häufiger in einem verwandtschaftlichen Verhältnis als dies vor 10 Jahren mit ca. 36% der Fall war. Der Anteil der Opfer, die zum Tatverdächtigen in einem bekanntschaftlichen Verhältnis standen ging von 34% im Jahr 1998 auf 17% im Jahr 2007 zurück.

Bei den fahrlässigen Tötungen waren 1998 etwa 59% der Tatverdächtigen dem Verwandten- und Bekanntenkreis des Opfers zuzurechnen. 2007 ging dieser Anteil auf ca. 26% zurück, während nun mit einem Anteil von über 55% Tatverdächtige dominierten, die keine nachweisbaren Vorbeziehungen zum Opfer unterhielten.

Bei den Straftaten gegen das Leben in ihrer Gesamtheit waren im Jahr 2007 59% der Opfer männlich und 41% der Opfer weiblich. Im Jahr 1998 belief sich der Anteil der männlichen Opfer auf 63%, der Anteil der weiblichen Opfer auf 37%.

3.3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zählen u.a. Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Widerstandsunfähiger, exhibitionistische Handlungen, Ausbeutung von Prostituierten und die Zuhälterei. Ferner werden dieser Deliktsgruppe die Beschaffung, der Besitz und die Verbreitung pornografischer Schriften zugerechnet, die jedoch in die bundesweite Opfererfassung der PKS keine Aufnahme finden.

Insgesamt ging die Anzahl der im Deliktsbereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfassten Geschädigten im Vergleich der Jahre 1998 und 2007 um 644 (= -19,1%) auf 2.733 Geschädigte zurück.

Diese positive Feststellung betrifft sowohl weibliche als auch männliche Geschädigte. Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung richteten sich im Jahr 2007 in 2.320 Fällen gegen weibliche und in 413 Fällen gegen männliche Personen. Für 1998 weist die PKS in diesem Deliktsbereich mit 2.856 weiblichen und 521 männlichen Geschädigten noch um 15,9% bzw. 20,7% höhere Geschädigtenzahlen aus.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, sind die Veränderungen bei den Kindern (-26,4%) und den Erwachsenen von 21 bis unter 60 Jahren (-27,5%) am deutlichsten.

Geschädigte von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2007	1998	Zu-/Abnahme 2007
Kinder (unter 14 Jahre)	1.057 / 38,7%	1.436 / 42,5%	- 379
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	728 / 26,6%	648 / 19,2%	+ 80
Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	892 / 32,6%	1.231 / 36,5%	- 339
Erwachsene ab 60 Jahre	56 / 2,0%	62 / 1,8%	- 6

Geschädigtenzahlen und Anteile der Altersgruppen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Rückgänge der Opferzahlen im Vergleich der Jahre 1998 und 2007 lassen sich auch bei den schwerwiegenden Sexualdelikten wie Vergewaltigung oder sexueller Nötigung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses sowie beim sexuellen Missbrauch von Kindern feststellen. Die Opferzahlen bei den sonstigen sexuellen Nötigungen wie z.B. intime Berührungen gegen den Willen der Geschädigten stiegen dagegen an.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, entwickelten sich die Opferzahlen in den einzelnen Altersgruppen jedoch unterschiedlich.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Vergewaltigung u. schwere sexuelle Nötigung 1998	384	14	106	257	7
Vergewaltigung u. schwere sexuelle Nötigung 2007	332	16	131	180	5
Sonstige sexuelle Nötigung 1998	505	10	126	354	15
Sonstige sexuelle Nötigung 2007	558	26	242	285	5
sexueller Missbrauch von Kindern 1998	1.344	1.344	-	-	-
sexueller Missbrauch von Kindern 2007	937	937	-	-	-

Entwicklung der Opferzahlen in den Altersgruppen

Deutliche Abnahmen der Opferzahlen sind 2007 für den Deliktsbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verzeichnen. Gegenüber 1998 gingen hier die Opferzahlen um über 30% zurück.

1998 standen 43,2% und im Jahr 2007 61,1% der Geschädigten zum Tatverdächtigen in einer Vorbeziehung. Dass nicht mehr die oder der Unbekannte zahlenmäßig als Täterin oder Täter von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dominieren, sondern die Tatverdächtigen in diesem Deliktsfeld zunehmend dem Verwandten- und Bekanntenkreis der Geschädigten zuzurechnen sind, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung im Deliktbereich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung bzw. ungeklärt
1998	3.377	366	832	12	249	1.918
<i>Anteil 1998 in %</i>	<i>100,0</i>	<i>10,8</i>	<i>24,6</i>	<i>0,4</i>	<i>7,4</i>	<i>56,8</i>
2007	2.733	497	769	4	400	1.063
<i>Anteil 2007 in %</i>	<i>100,0</i>	<i>18,2</i>	<i>28,1</i>	<i>0,1</i>	<i>14,6</i>	<i>38,9</i>

Durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 01.07.1997 sind die vormals in den §§ 177, 178 des Strafgesetzbuchs (StGB) geregelten Straftatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung in der am 01.04.1998 in Kraft getretenen Neufassung des § 177 StGB zusammengeführt und die Beschränkung auf nichteheliche Taten aufgehoben worden. Diese Ausdehnung der Strafbarkeit dürfte auch dazu beigetragen haben, dass der Anteil der Opfer, die zur tatverdächtigen Person in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stand, von 20,1% im Jahr 1998 auf 25,0% im Jahr 2007 angestiegen ist.

Die nachstehende Tabelle zeigt, dass sowohl 1998 als auch 2007 die unter Gewaltanwendung oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses begangenen und angezeigten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in der überwiegenden Mehrheit nicht durch Fremde, sondern durch Personen verübt wurden, die zum Opfer in einem Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsverhältnis standen.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
Vergewaltigung u. schwere sexuelle Nötigung 1998	384	77 (20,1%)	178 (46,4%)	1 -	43 (11,2%)	56 (14,6%)	29 (7,6%)
Vergewaltigung u. schwere sexuelle Nötigung 2007	332	83 (25,0%)	116 (34,9%)	1 -	54 (16,3%)	58 (17,5%)	20 (6,0%)

Opferzahlen und deren prozentuale Verteilung auf die Beziehungsebenen

Wie die nachfolgende Tabelle ausweist, standen 2007 auch im Deliktbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit 55,6% mehr als die Hälfte der Opfer zur bzw. zum Tatverdächtigen in einem Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsverhältnis. 1998 lag dieser Prozentsatz bei 41,6%.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
Sexueller Missbrauch von Kindern 1998	1.344	206 (15,3%)	354 (26,3%)	4 -	115 (8,6%)	453 (33,7%)	212 (15,8%)
Sexueller Missbrauch von Kindern 2007	937	209 (22,3%)	312 (33,3%)	- -	124 (13,2%)	254 (27,1)	38 (4,1%)

Opferzahlen und deren prozentuale Verteilung auf die Beziehungsebenen

3.4 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Zur Gruppe der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit gehören vor allem Körperverletzung, Nötigung und Bedrohung, aber auch Raubstraf-taten. Zu berücksichtigen ist, dass der von dieser Straftatengruppe ebenfalls umfasste Straftatbestand der Nachstellung, das so genannte „Stalking“ im Jahr 2007 erstmals Berücksichtigung finden konnte; die Vorschrift ist am 31.03.2007 in Kraft getreten.

Bei dieser Straftatengruppe wurden 2007 insgesamt 46.770 (1998 = 28.742) Opfer ermittelt, davon waren 29.181 (18.112) männlich = 62,4% (63,0%) und 17.589 (10.630) weiblich = 37,6 % (37,0%). 21.468 (12.673) Geschädigte waren Opfer einer (vorsätzlichen leichten) Körperverletzung.

Die Opferzahlen bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit verteilen sich auf die Altersgruppen wie folgt:

Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2007	1998
Kinder (unter 14 Jahre)	3.247 / 6,9%	2.466 / 8,6%
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	11.803 / 25,2%	5.757 / 20,0%
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	29.027 / 62,1%	18.803 / 65,4%
Erwachsene (ab 60 Jahre)	2.693 / 5,8%	1.716 / 6,0%

Opferzahlen und -anteile der Altersgruppen bei Rohheitsdelikten

3.4.1 Körperverletzungsdelikte

Die Opferstatistik wird maßgeblich von den Opferzahlen der Körperverletzungsdelikte beeinflusst. So erfolgten 1998 ca. 60,5% der insgesamt 32.300 statistischen Opfererfassungen im Zusammenhang mit einem Körperverletzungsdelikt. 2007 stieg die Anzahl der insgesamt in der PKS erfassten Opfer gegenüber 1998 auf 49.618 Personen an. Gleichzeitig stieg der durch Körperverletzungsdelikte bedingte Anteil an der Gesamtopferzahl auf ca. 65,8% an. Bei der Bewertung der Zahlen ist aber zu berücksichtigen, dass die versuchte Körperverletzung erst seit dem 01.04.1998 strafbar ist. Damit hat auch der Gesetzgeber auf die zunehmende Ächtung von Gewalt in der Gesellschaft reagiert. Die Zunahme der registrierten Körperverletzungsdelikte dürfte daher auch auf eine erhöhte Sensibilisierung der Allgemeinheit und die damit einhergehende gestiegene Anzeigebereitschaft zurückzuführen sein.

2007 wurden insgesamt 32.657 Personen Opfer einer Körperverletzung, 1998 waren es 19.542.. Die sich hieraus ergebende Steigerung von etwa 67% fällt in Rheinland-Pfalz deutlich geringer aus als im bundesweiten Durchschnitt von ca. 77%. Innerhalb der Altersgruppen ergibt sich folgendes Bild:

Opfer von Körperverletzungsdelikten	Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
1998	19.542	1.910	4.455	12.148	1.029
2007	32.657	2.614	9.568	19.084	1.391

Entwicklung der Opferzahlen in den Altersgruppen

Die nachstehende Tabelle belegt auf Täterseite in allen Altersgruppen eine deutliche Steigerungsrate. Gleichzeitig ist den vorliegenden Zahlen zu entnehmen, dass die Tatverdächtigen-Steigerungsraten bei der Altersgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden und der Altersgruppe der Erwachsenen bis 60 Jahre unter den Steigerungsraten bei der Opfererfassung liegen, während die Tatverdächtigen-Steigerungsraten bei den Altersgruppen der Kinder und der Erwachsenen ab 60 Jahre höher ausfallen als die bei der Opfererfassung.

wegen Körperverletzung ermittelte Tatverdächtige	Tatverdächtige insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Tatverdächtige 1998	16.592	645	3.683	11.510	754
Tatverdächtige 2007	25.668	1.106	7.180	16.242	1.140

Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen in den Altersgruppen

Die Opfer von Körperverletzungsdelikten waren 1998 in 36,2% der Fälle weiblich und in 63,8% der Fälle männlich. 2007 betrafen diese Delikte zu 34,8% weibliche und 65,2% männliche Personen.

Die nachstehende Tabelle zeigt, dass die Anteile weiblicher Opfer innerhalb der einzelnen Altersgruppen unterschiedlich hoch ausfallen und auch in der Entwicklung von 1998 bis 2007 differieren. So ist der Opferanteil der weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden im Jahr 2007 gegenüber 1998 um 0,3% angestiegen, während er in den drei anderen Altersgruppen um Werte zwischen 0,7% und 7,1% zurückging.

Anteil weiblicher Opfer an den Opfern gesamt	weibl. Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Körperverletzung 1998	7.070 (36,2%)	666 (34,9%)	1.277 (28,7%)	4.644 (38,2%)	483 (46,9%)
Körperverletzung 2007	11.357 (34,8%)	878 (33,6%)	2.772 (29,0%)	7.153 (37,5%)	554 (39,8%)

Entwicklung der weiblichen Opferzahlen in den Altersgruppen

Zwischen Opfern und Tatverdächtigen bei Körperverletzungsdelikten bestanden, wie die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Zahlen belegen, 1998 in 41,3% und 2007 in 37,5% der Fälle eine verwandtschaftliche bzw. bekanntschaftliche Vorbeziehung. Während 1998 bei etwa jeder siebten Tat die oder der Tatverdächtige aus dem Verwandtenkreis des Opfers stammte, traf dies 2007 bei etwa jeder fünften tatverdächtigen Person zu. Deutliche Zunahmen in der Zeit von 1998 bis 2007 sind jedoch auch bei jenen Körperverletzungsdelikten zu verzeichnen, bei denen Opfer und Tatverdächtige in keiner Vorbeziehung standen.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Körperverletzungsdelikten	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntheit	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
Körperverletzung 1998	19.542 (100,%)	2.734 (14,0%)	5.333 (27,3%)	308 (1,6%)	3.186 (16,3%)	5.587 (28,6%)	2.394 (12,3%)
Körperverletzung 2007	32.657 (100%)	6.713 (20,6%)	5.530 (16,9%)	187 (0,6%)	6.258 (19,2%)	12.302 (37,7%)	1.667 (5,1%)

Opferzahlen (männlich und weiblich) und deren prozentuale Verteilung auf die Beziehungsebenen

Eine isolierte Betrachtung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen von weiblichen Opfern zeigt, dass die tatverdächtigen Personen bei den Körperverletzungsdelikten sowohl 1998 als auch 2007 in etwa 60% der Fälle dem Verwandten- oder Bekanntenkreis des Opfers angehörte, wobei Anzahl und Anteil der Tatverdächtigen aus dem Verwandtenkreis des Opfers 2007 deutliche Zuwachsraten aufweisen.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung weiblicher Opfer	w. Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntheit	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
Körperverletzung 1998	7.070 (100%)	1.914 (27,1%)	2.388 (33,8%)	69 (1,0%)	874 (12,4%)	1.247 (17,6%)	578 (8,2%)
Körperverletzung 2007	11.357 (100%)	4.801 (42,3%)	2.123 (18,7%)	27 (0,2%)	1.723 (15,2%)	2.370 (20,9%)	313 (2,8%)

Weibliche Opferzahlen und deren prozentuale Verteilung auf die Beziehungsebenen

3.4.2 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Im Deliktsbereich der Misshandlung von Schutzbefohlenen bewegt sich die Anzahl der Opfer aus 2007 nahezu auf dem gleichen Niveau wie 1998. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, haben jedoch innerhalb der Altersgruppen unterschiedliche Entwicklungen stattgefunden. Während 2007 die Opferzahlen bei Kindern um 12,2% anstiegen, nahmen sie in den anderen Altersgruppen ab bzw. verharrten auf dem Stand von 1998. Eine zunehmende Sensibilisierung und Anzeigebereitschaft der Bevölkerung dürften dazu beigetragen haben, dass der Verdacht einer Kindesmisshandlung heute eher zur Anzeige gelangt und damit

einhergehend das in diesem Deliktsbereich vermutete hohe Dunkelfeld eine zunehmende Aufhellung erfahren hat.

Misshandlung von Schutzbefohlenen	Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heran- wachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Opfer 1998	280	197	58	13	1
Opfer 2007	279	221	53	4	1

Opfer-Altersgliederung im Deliktsbereich „Misshandlung von Schutzbefohlenen“

3.4.3 Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Zu den Straftaten gegen die persönliche Freiheit zählen insbesondere Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung und seit 2007 auch der Straftatbestand der Nachstellung.

3.4.3.1 Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung

In der nachfolgenden Tabelle sind die Opferzahlen der Straftaten Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung der Jahre 1998 und 2007 gegenübergestellt.

Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung	Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heran- wachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Opfer 1998	7.139	330	891	5.460	458
Opfer 2007	11.229	473	1.649	8.051	1.056

Entwicklung der Opferzahlen bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit

In diesem Deliktsbereich, der von den Fällen der Bedrohungen und Nötigungen dominiert wird, fielen die Steigerungsraten 2007 gegenüber 1998 bei Straftaten und Opfern hoch aus. Innerhalb der Altersgruppen fallen die Steigerungsraten bei der Altersgruppe der Erwachsenen ab 60 Jahre und bei der Altersgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden am höchsten aus.

Auch in diesem Deliktsbereich dürfte der Anstieg der Opferzahlen wesentlich auf ein verändertes Werteverständnis und eine zunehmende Anzeigebereitschaft der Bevölkerung zurückzuführen sein. Nicht allein die Gewaltanwendung als solche,

sondern bereits die Drohung mit Gewalt veranlasst die Betroffenen in zunehmendem Maße, sich an die Strafverfolgungsbehörden zu wenden.

1998 waren 60,8% der Opfer im vorgenannten Deliktsbereich männlich und 39,2% weiblich. 2007 ging der Opferanteil der männlichen Personen auf 57,1% zurück, während jener der weiblichen Personen auf 42,9% anstieg.

Ob und in welcher Größenordnung die Opfer von Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung mit den Tatverdächtigen eine Vorbeziehung unterhielten, zeigen die nachfolgenden Tabellen.

Opfer-Tatverdächtigen- Beziehung bei Freiheits- beraubung, Nötigung und Bedrohung	Opfer insge- samt	Ver- wandt- schaft	Be- kann- schaft	Lands- leute	Flüchti- ge Vorbe- ziehung	keine Vorbe- ziehung	Bezie- hung unge- klärt
1998	7.139 (100%)	733 (10,3%)	1.555 (21,8%)	90 (1,3%)	1.022 (14,3%)	2.566 (35,9%)	1.173 (16,4%)
2007	11.229 (100%)	1.823 (16,2%)	1.777 (15,8%)	62 (0,6%)	2.175 (19,4%)	4.777 (42,5%)	615 (5,5%)

Opferzahlen gesamt und deren prozentuale Verteilung auf die Beziehungsebenen

Opfer-Tatverdächtigen- Beziehung <u>weiblicher</u> Opfer bei Freiheits- beraubung, Nötigung und Bedrohung	w. Opfer insge- samt	Ver- wandt- schaft	Be- kann- schaft	Lands- leute	Flüchti- ge Vorbe- ziehung	keine Vorbe- ziehung	Bezie- hung unge- klärt
1998	2.798 (100%)	550 (19,7%)	756 (27,0%)	30 (1,1%)	333 (11,9%)	725 (25,9%)	404 (14,4%)
2007	4.812 (100%)	1.434 (29,8%)	866 (18,0%)	17 (0,4%)	793 (16,5%)	1.477 (30,7%)	225 (4,7%)

Weibliche Opferzahlen und deren prozentuale Verteilung auf die Beziehungsebenen

Opfer-Tatverdächtigen- Beziehung <u>männlicher</u> Opfer bei Freiheits- beraubung, Nötigung und Bedrohung	m. Opfer insge- samt	Ver- wandt- schaft	Be- kann- schaft	Lands- leute	Flüchti- ge Vorbe- ziehung	keine Vorbe- ziehung	Bezie- hung unge- klärt
1998	4.341 (100%)	183 (4,2%)	799 (18,4%)	60 (1,4%)	689 (15,9%)	1.841 (42,4%)	769 (17,7%)
2007	6.417 (100%)	389 (6,1%)	711 (11,1%)	45 (0,7%)	1.382 (21,5%)	4.052 (63,1%)	211 (3,3%)

Männliche Opferzahlen und deren prozentuale Verteilung auf die Beziehungsebenen

Den vorstehenden Tabellen ist zu entnehmen, dass 2007 etwa die Hälfte der weiblichen Opfer zu den Tatverdächtigen in einem verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnis standen und davon ca. 30% der Tatverdächtigen zur engsten Beziehungsebene des Opfers, der Verwandtschaft, gehörten. Auch diese Entwicklung dürfte eher auf eine weitere Aufhellung des Dunkelfeldes zurückzuführen sein, begünstigt dadurch, dass den Opfern solcher Beziehungstaten vermehrt Hilfsangebote wie z.B. ein flächendeckendes Netz von Interventionsstellen im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen zur Verfügung steht (vgl. Abschnitt D. II. 4.2.1, S. 287).

Bei den männlichen Opfern liegt der Anteil, welcher zu den Tatverdächtigen in einer engeren Beziehung stand, deutlich hinter dem der weiblichen Opfer zurück. Im Gegensatz zu den weiblichen Opfern bestand 2007 bei den männlichen Opfern in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle (= 63,1%) keine Vorbeziehung zu den Tatverdächtigen.

3.4.3.2 „Stalking“

Am 31.03.2007 trat der Straftatbestand der Nachstellung, das so genannte „Stalking“, in Kraft. Von den insgesamt 789 in der PKS erfassten Opfern waren 163 (= 20,7%) männlich und 626 (= 79,3%) weiblich. Die Verteilung der Opfer auf die einzelnen Altersgruppen zeigt die nachfolgende Tabelle.

Nachstellung § 238 StGB	Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Opfer 2007	789	5	85	662	37

Opferzahlen des „Stalking“ aus 2007

Wie die anschließende Übersicht verdeutlicht, stand die überwiegende Zahl der Opfer von Nachstellungen zu den Tatverdächtigen in einer Vorbeziehung, wobei die Tatverdächtigen aus dem Verwandtenkreis und Bekanntenkreis des Opfers deutlich dominierten.

Opfer-Tatverdächtigenbeziehung bei Nachstellungen	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
Opfer von „Stalking“ 2007	789 (100%)	292 (37,0%)	215 (27,2%)	4 (0,5%)	109 (13,8%)	94 (11,9%)	75 (9,5%)

3.4.4 Raubdelikte

2007 registrierte die Polizei für Rheinland-Pfalz insgesamt 1.660 Raubdelikte, zehn weniger als 1998 (1.670 Fälle). Gleichzeitig nahm 2007 mit 1.921 erfassten Opfern die Opferanzahl gegenüber 1998 mit 1.895 Opfern um 26 Personen zu. Die Gesamtzahl der Opfer verteilt sich 2007 auf 1.248 männliche (= 65,0%) und 673 (= 35,0%) weibliche Personen. Gegenüber 1998 blieben die prozentualen Anteile von männlichen und weiblichen Opfern nahezu unverändert.

Zu einigen ausgewählten Raubstraftaten folgt nachstehend eine differenzierte Darstellung der Opferzahlen für 2007 und in Klammern für 1998 unter Berücksichtigung der jeweiligen Altersgruppen.

Raubdelikte	Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Raub, räub. Erpressung u. räub. Angriff auf Kraftfahrer insgesamt	1.921 (1.895)	111 (137)	469 (398)	1.133 (1.134)	208 (226)
- auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen	108 (108)	1 (1)	3 (6)	97 (95)	7 (6)
- auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte	165 (344)	- (3)	9 (12)	148 (315)	8 (14)
- auf Geld- und Werttransporte	1 (10)	-	- (2)	1 (8)	-
- räub. Angriff auf Kraftfahrer	19 (26)	-	- (2)	17 (8)	2 (-)
- Zechanschussraub	15 (25)	-	2 (1)	13 (22)	- (2)
- Handtaschenraub	135 (180)	-	16 (0)	40 (44)	79 (131)
- sonst. Raubüberfälle auf Straßen, Wegen, Plätzen	658 (696)	63 (77)	265 (254)	290 (316)	40 (38)
- Raubüberfälle in Wohnungen	110 (89)	1 (1)	18 (8)	68 (63)	23 (17)

Opferzahlen und -anteile der Altersgruppen bei Raubdelikten

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, stieg die Opferanzahl 2007 gegenüber 1998 ausschließlich in der Altersgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden, während sie bei der Altersgruppe der Erwachsenen bis unter 60 Jahre nahezu konstant blieb und bei den Gruppe der Erwachsenen ab 60 Jahre und der der Kinder deutlich zurückging.

Dass bei Raubdelikten in der überwiegenden Mehrzahl zwischen den Opfern und den Tatverdächtigen keine Vorbeziehung bestand, lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Raubdelikten	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekannschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
1998	1.895 (100%)	25 (1,3%)	160 (8,4%)	17 (0,9%)	134 (7,1%)	887 (46,8%)	672 (35,5%)
2007	1.921 (100%)	56 (2,9%)	140 (7,3%)	2 (0,1%)	184 (9,6%)	1.185 (61,7%)	354 (18,4%)

Bei einer näheren Betrachtung der einzelnen Begehensformen der Raubdelikte zeigt sich im Hinblick auf die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen im Deliktsbereich der Raubdelikte aus Wohnungen ein abweichendes Bild. Hier bestand, wie die nachfolgende Tabelle belegt, sowohl 1998 als auch 2007 bei der Mehrzahl der registrierten Straftaten eine Vorbeziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigen

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Raubdelikten aus Wohnungen	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekannschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
1998	89 (100%)	9 (10,1%)	27 (30,3%)	3 (3,4%)	15 (16,9%)	9 (10,1%)	26 (29,2%)
2007	110 (100%)	18 (16,4%)	22 (20,0%)	1 (0,9%)	26 (23,6%)	29 (26,4%)	354 (12,7%)

3.5 Diebstahl

Im Deliktsbereich „Diebstahl“ hat die Polizei 2007 insgesamt 95.601 Fälle registriert. Das sind 19.884 Fälle weniger als im Jahr 1998 (115.485). Im gleichen Zeitraum nahm die Anzahl der Geschädigten insgesamt um 17.839 ab. Von dieser positiven Entwicklung betroffen waren auch die geschädigten natürlichen Personen, deren Anzahl im Zehnjahresvergleich um 11,5% gesunken ist. Bevor sich die weiteren Ausführungen differenziert mit der Entwicklung der Geschädigtenzahlen bei den natürlichen Personen befassen, zeigt die nachstehende Tabelle Verlagerungen innerhalb der Geschädigtenkategorien auf.

	Diebstahl insgesamt		Diebstahl unter erschwerenden Umständen		Diebstahl ohne erschwerende Umstände	
	1998	2007	1998	2007	1998	2007
Geschädigte insgesamt	118.808	100.969	59.572	43.479	59.236	57.490
natürliche Personen	74.277 (62,5%)	65.716 (65,1%)	44.789 (75,2%)	31.626 (72,7%)	29.488 (49,8%)	34.090 (59,3%)
sonstige Geschädigte	44.531 (37,5%)	35.253 (34,9%)	14.783 (24,8%)	11.853 (27,3%)	29.748 (50,2%)	23.400 (40,7%)

Anteil natürlicher Personen an den Geschädigten gesamt

Bei insgesamt rückläufigen Geschädigtenzahlen im Deliktsbereich Diebstahl unter erschwerenden Umständen ist der Anteil der geschädigten natürlichen Personen um 2,5% zurückgegangen, beim Diebstahl ohne erschwerende Umstände dagegen um 9,5% angestiegen. Eine Ursache für diese Entwicklung dürfte in den deutlich rückläufigen Fallzahlen beim einfach gelagerten Ladendiebstahl liegen. Die Anzahl diesbezüglicher Straftaten ging innerhalb von zehn Jahren von 23.485 um 7.539 auf 15.946 zurück.

Die Anzahl der durch Diebstahlsdelikte geschädigten natürlichen Personen ging von 74.277 im Jahr 1998 auf 65.716 im Jahr 2007 zurück. Der Rückgang der Geschädigtenzahlen betrifft jedoch nicht alle Altersgruppen, wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

geschädigte natürliche Personen beim Diebstahl insgesamt	geschädigte natürliche Personen insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
1998	74.277	1.313	8.384	55.265	9.315
2007	65.716	1.250	7.138	46.490	10.838

Entwicklung der Geschädigtenzahlen bei Diebstahlsdelikten unter Berücksichtigung von Altersgruppen

Während 2007 in allen Altersgruppen unter 60 Jahre die Anzahl der Geschädigten deutlich zurückging, stieg sie bei den Erwachsenen ab 60 Jahre ebenso deutlich an. Eine Ursache für diese gegenläufige Entwicklung der Geschädigtenzahlen innerhalb der Altersgruppen dürfte, wie die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, in den demographischen Veränderungen zu finden sein. Mit einer Zuwachsrate von 2,2% weist der Bevölkerungsanteil der Erwachsenen ab 60 Jahre den deutlichsten Anstieg auf. Obwohl der Geschädigtenanteil bei dieser Altersgruppe um 4% gestiegen ist, haben Seniorinnen und Senioren bei Diebstahlsdelikten hinter der Altersgruppe der Kinder das geringste Risiko, Geschädigte eines Diebstahls zu werden.

	Anteil an der Bevölkerung		Anteil an den Geschädigten	
	1998	2007	1998	2007
Kinder (unter 14 Jahre)	15,4%	13,4%	1,8%	1,9%
Jugendliche und Heranwachsende	7,4%	8,3%	11,3%	10,9%
Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	54,5%	53,5%	74,4%	70,7%
Erwachsene ab 60 Jahre	22,7%	24,9%	12,5%	16,5%

Entwicklung der Bevölkerungs- und Geschädigtenanteile in den Altersgruppen

Die rückläufigen Geschädigtenzahlen bei Diebstahlsdelikten sind ausschließlich auf die Entwicklung der Fallzahlen im Deliktsbereich Diebstahl unter erschwerenden Umständen zurückzuführen. In diesem Deliktsbereich gingen, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, die Geschädigtenzahlen um 29,4% zurück. Von dieser positiven Entwicklung sind alle Altersgruppen betroffen. Hierbei fiel der Rückgang bei der Altersgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden mit 43,6%, gefolgt von der der Kinder mit 35,1% am deutlichsten aus.

geschädigte natürliche Personen beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen	Geschädigte insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
1998	44.789	501	4.491	34.618	5.179
2007	31.626	325	2.531	24.012	4.758

Entwicklung der Geschädigtenzahlen beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Im Deliktsbereich „Diebstahl ohne erschwerende Umstände“ stieg im gleichen Zeitraum die Anzahl der geschädigten natürlichen Personen in allen Altersgruppen an.

geschädigte natürliche Personen beim Diebstahl ohne erschwerende Umstände	Geschädigte insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
1998	29.488	812	3.893	20.647	4.136
2007	34.090	925	4.607	22.478	6.080

Entwicklung der Geschädigtenzahlen beim Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Bei 7.238 (1998: 8.821) natürlichen Personen, die 2007 Opfer eines Diebstahls wurden, erfolgte der Diebstahl in/aus Wohnungen. 1.952 (1998: 2.286) der Bestohlenen waren Erwachsene ab 60 Jahre. Das entspricht einer Quote von 27,0% (1998: 25,9%). 1.588 (= 21,9%; 1998: 1.466 = 16,6%) der Geschädigten standen in einer Vorbeziehung zum Tatverdächtigen.

Auch bei Taschendiebstählen (Gesamt 2007: 2.544; 1998: 2.131) war die Altersgruppe Erwachsene ab 60 Jahre mit 843 Fällen (1998: 547 Fälle) überproportional vertreten. Ihr Anteil an den geschädigten natürlichen Personen insgesamt belief sich auf 32,8% (1998: 25,7%). Von diesem Deliktsbereich waren 2007 mit einem Anteil von 68,4% (1998: 74,8%) weibliche Personen häufiger betroffen als männliche.

Bei Diebstahlsdelikten nimmt der Anteil jener Fälle, in denen zwischen den Geschädigten und den Tatverdächtigen eine Vorbeziehung bestand, eher eine untergeordnete Rolle ein. Dennoch spiegelt die nachstehende Tabelle wider, dass auch in diesem Deliktsbereich vermehrt Beziehungstaten zur Anzeige gelangen.

	Diebstahl insgesamt		Diebstahl unter erschwerenden Umständen		Diebstahl ohne erschwerende Umstände	
	1998	2007	1998	2007	1998	2007
Geschädigte insgesamt	74.277	65.716	44.789	31.626	29.488	34.090
Beziehungstaten	3.626 (4,9%)	4.967 (7,6%)	971 (2,2%)	942 (3,0%)	2.655 (9,0%)	4.025 (11,8%)

Anzahl und Prozentanteile der Beziehungstaten bei Diebstahlsdelikten

Bei den natürlichen Personen sind männliche Personen im Bereich der Diebstahlsdelikte nach wie vor häufiger als Geschädigte vertreten als Personen weiblichen Geschlechts, wenngleich auch hier eine Verlagerung zu Ungunsten weiblicher Geschädigter festzustellen ist.

<u>Geschädigtenanteile in %</u>	Diebstahl insgesamt		Diebstahl unter erschwerenden Umständen		Diebstahl ohne erschwerende Umstände	
	1998	2007	1998	2007	1998	2007
männliche Geschädigte	62,7%	60,3%	67,3%	66,2%	55,7%	54,8%
weibliche Geschädigte	37,3%	39,7%	32,7%	33,8%	44,3%	45,2%

Geschädigtenanteile bei Diebstahlsdelikten nach Geschlecht

3.6 Vermögens- und Fälschungsdelikte

Zu den Vermögens- und Fälschungsdelikten gehören insbesondere die verschiedenen Varianten des Betruges, die Unterschlagung, die Untreue und die Urkundenfälschung. Für diesen Deliktsbereich registrierte die Polizei 2007 insgesamt 56.578 Geschädigte, 8.285 mehr als 1998. In 44,4% der Fälle (1998: 45,9%) waren natürliche Personen die Geschädigten. Die geschädigten natürlichen Personen gehörten folgenden Altersgruppen an:

	2007	1998
natürliche Personen insgesamt	25.120	22.179
Kinder (unter 14 Jahren)	135 / 0,5%	112 / 0,5%
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	1.648 / 6,6%	1.006 / 4,5%
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	19.676 / 78,3%	18.175 / 81,9%
Erwachsene (ab 60 Jahre)	3.661 / 14,6%	2.886 / 13,0%

Geschädigtenzahlen und Anteile der Altersgruppen bei Vermögens- und Fälschungsdelikten

2007 hatten in diesem Deliktsbereich 19,0% der geschädigten natürlichen Personen eine Vorbeziehung zum Tatverdächtigen (1998: 29,1%). Zu dem Anstieg des Anteils von jenen Tatverdächtigen, die zu den Geschädigten keine Vorbeziehung unterhielten, dürften die über das Medium Internet verübten Delikte maßgeblich beigetragen haben.

Bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten waren im Jahr 2007 60,5% der Geschädigten männlichen und 39,5% weiblichen Geschlechts. Im Jahr 1998 belief sich der Anteil der männlichen Geschädigten auf 65,4%, der Anteil der weiblichen Geschädigten auf 34,6%.

Die Vermögens- und Fälschungsdelikte haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Aufgrund von Sammelverfahren gegen einzelne Täterinnen bzw. Täter oder Tätergruppen, die eine Vielzahl von Einzelpersonen schädigten, kam es zu starken Schwankungen der Fall- und Geschädigtenzahlen. Im Vergleich der Jahre 2007 und 1998 ist nur ein mäßiger Anstieg der geschädigten natürlichen Personen zu beobachten.

3.7 Sonstige Straftatbestände des Strafgesetzbuchs

Zu den sonstigen Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs (StGB) gehören u.a. Widerstandsdelikte gegen die Staatsgewalt, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Straftaten gegen die Umwelt, Unterhaltspflichtverletzungen und die Sachbeschädigung. In dieser Straftatengruppe registrierte die Polizei 2007 insgesamt 69.180 Geschädigte, 17.398 mehr als 1998. In 66,3% der Fälle (1998: 61,7%) waren natürliche Personen die Geschädigten.

Sie gehörten folgenden Altersgruppen an:

	2007	1998
natürliche Personen insgesamt	45.863	31.925
Kinder (unter 14 Jahre)	1.275 / 2,8%	1.090 / 3,4%
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	3.722 / 8,1%	2.174 / 6,8%
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	33.516 / 73,1%	24.405 / 76,4%
Erwachsene (ab 60 Jahre)	7.350 / 16,0%	4.256 / 13,3%

Geschädigtenzahlen und Anteile der Altersgruppen bei sonstigen Straftatbeständen StGB

Zumeist handelte es sich um Geschädigte einer Sachbeschädigung (2007: 23.551 = 51,4% (1998: 17.334 = 54,3%). Bei den Straftaten der Verletzung der Unterhaltspflicht wurden Kinder am häufigsten zu Opfern (2007: 614 Kinder; 1998: 602 Kinder).

Bei den sonstigen Straftatbeständen des StGB waren im Jahr 2007 60,3% der Geschädigten männlich und 39,7% weiblich. Im Jahr 1998 belief sich der Anteil der männlichen Geschädigten auf 63,4%, der Anteil der weiblichen Geschädigten auf 36,6%.

3.8 Straftatbestände des Nebenstrafrechts

Zu der Straftatengruppe „strafrechtliche Nebengesetze“ zählen u.a. Straftaten auf dem Wirtschafts- und Umweltsektor, Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz, nach dem Sprengstoffgesetz und dem Waffengesetz sowie nach dem Datenschutzgesetz. Durch Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze wurden insgesamt 31.219 (1998: 21.347) natürliche und juristische Personen geschädigt, darunter 768 (1998: 593) natürliche Personen, denen meist Schäden durch Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor entstanden (2007: 135; 1998: 258).

3.9 Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“

Unter dem Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ werden in der PKS Delikte wie u.a. Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme zusammengefasst.

Den zahlenmäßigen Schwerpunkt der Gewaltkriminalität bilden die Delikte der gefährlichen und schweren Körperverletzung. 2007 weist die PKS insgesamt 10.550 Fälle von Gewaltkriminalität aus, davon 8.453 Delikte (= 80,1%) der gefährlichen und schweren Körperverletzung. 1998 registrierte die Polizei unter diesem Summenschlüssel 7.114 Fälle, davon 4.887 Delikte (= 68,7%) der gefährlichen und schweren Körperverletzung.

Gegenüber dem Jahr 1998 stiegen die Fallzahlen der Gewaltkriminalität um 3.436 Delikte an. Ursächlich hierfür ist der Fallzahlenanstieg bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung um 3.566 Straftaten, der vor allem auch auf das veränderte Anzeigeverhalten und die größere Ächtung von Gewalt in der Gesellschaft zurückzuführen ist. Bei den Delikten der Gewaltkriminalität weist die PKS für 2007 insgesamt 12.164 Opfer aus, 3.965 Opfer mehr als 1998.

Allerdings zeigt die nachstehende Tabelle, in der die Opferzahlen 2007 denen aus 1998 (in Klammern) gegenübergestellt sind, dass die Opferzahlen in den meisten Deliktsbereichen eine rückläufige Tendenz aufweisen. Neben den gefährlichen/schweren Körperverletzungsdelikten weisen lediglich die Raubdelikte Steigerungsraten auf. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die die Raubdelikte betreffenden Opferzahlen 2007 zwar um 1,4% höher als die des Jahres 1998 waren die Fallzahlen in diesem Deliktsbereich gegenüber 1998 jedoch um 0,6% zurückgegangen sind.

<u>Gewalt- kriminalität</u>	Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heran- wachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Gewaltkriminalität insgesamt	12.164 (8.199)	759 (578)	3.854 (2.022)	6.991 (5.122)	560 (477)
Mord	27 (55)	3 (5)	1 (7)	16 (41)	7 (2)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	81 (119)	9 (3)	14 (11)	50 (96)	8 (9)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	332 (384)	16 (14)	131 (106)	180 (257)	5 (7)
Raub, räub. Erpressung u. räub. Angriff auf Kraft- fahrer	1.921 (1.895)	111 (137)	469 (398)	1.133 (1.134)	208 (226)
Körperverletzung mit Todesfolge	- (16)	- (-)	- (5)	- (7)	- (4)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	9.799 (5.722)	620 (419)	3.238 (1.495)	5.609 (3.580)	332 (228)
Erpresserischer Menschenraub	4 (7)	- (-)	1 (-)	3 (6)	- (1)
Geiselnahme	- (1)	- (-)	- (-)	- (1)	- (-)

Opferzahlen und -anteile der Altersgruppen bei der Gewaltkriminalität (Daten aus 1998 in Klammern)

Alle Altersgruppen weisen 2007 bei der Gewaltkriminalität in ihrer Summe gestiegene Opferzahlen aus, was auf die negative Entwicklung bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikten zurückzuführen ist. Innerhalb der einzelnen Deliktsbereiche verlaufen die Opferzahlen der vier Altersgruppen jedoch nicht gleichförmig, wie der vorangestellten Tabelle zu entnehmen ist.

Während bei Jugendlichen und Heranwachsenden hinsichtlich des Opferanteils eine Zunahme festzustellen ist, zeigen die Opferanteile der Altersgruppen der Kinder unter 14 Jahren, der Erwachsenen von 21 bis unter 60 Jahren sowie der Erwachsenen ab 60 Jahren einen Rückgang.

Auf die Ausführungen zu den einzelnen Deliktsbereichen in den vorangehenden Abschnitten wird Bezug genommen.

Bei den Delikten der Gewaltkriminalität waren im Jahr 2007 72,5% der Opfer männlich und 27,5% weiblich. Im Jahr 1998 belief sich der Anteil der männlichen Opfer auf 67,9%, der Anteil der weiblichen Opfer auf 32,1%.

2007 bestand in 45,2% der registrierten Gewaltdelikte eine Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen. 1998 belief sich dieser Anteil auf 47,7%.

Die nachstehende Tabelle stellt die zahlenmäßige Entwicklung der Opfer-Tatverdächtigenbeziehungen sowohl in der Gesamtheit der Gewaltkriminalität, als auch auf die einzelnen Deliktsbereiche verteilt dar. Die in Klammern ausgewiesenen Werte betreffen die Zahlen aus 1998.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Gewaltkriminalität	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
Gewaltkriminalität insg.	12.164 (8.199)	1.426 (762)	1.715 (1.846)	62 (156)	2.298 (1.144)	5.555 (2.805)	1.108 (1.486)
Mord	27 (55)	17 (9)	3 (16)	- (2)	1 (3)	3 (10)	3 (15)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	81 (119)	37 (43)	14 (40)	1 (9)	13 (14)	13 (12)	3 (1)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	332 (384)	83 (77)	116 (178)	1 (1)	54 (43)	58 (56)	20 (29)
Raub, räub. Erpressung u. räub. Angriff auf Kraftfahrer	1.921 (1.895)	56 (25)	140 (160)	2 (17)	184 (134)	1.185 (887)	354 (672)
Körperverletzung mit Todesfolge	- (16)	- (2)	- (6)	- (-)	- (3)	- (4)	- (1)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	9.799 (5.722)	1.233 (606)	1.441 (1.444)	58 (127)	2.046 (947)	4.293 (1.830)	728 (768)
Erpresserischer Menschenraub	4 (7)	- (-)	1 (1)	- (-)	- (-)	3 (6)	- (-)
Geiselnahme	- (1)	- (-)	- (1)	- (-)	- (-)	- (-)	- (-)

Opfer-Tatverdächtigenbeziehung bei der Gewaltkriminalität (Daten aus 1998 in Klammern)

Auch insoweit wird hinsichtlich der einzelnen Deliktsbereiche im Übrigen auf die Ausführungen in den vorangehenden Abschnitten Bezug genommen.

3.10 Summenschlüssel „Straßenkriminalität“

In dem Summenschlüssel „Straßenkriminalität“ sind Straftaten zusammengefasst, die im öffentlichen Verkehrsraum begangen werden, wie Diebstähle an und aus Kraftfahrzeugen, Raub, gefährliche und schwere Körperverletzungen oder Sachbeschädigung.

Die Zahl der Delikte der Straßenkriminalität hat sich im Vergleich der Jahre 2007 und 1998 im Rahmen der allgemeinen Schwankungsbreite verändert (-177 Fälle; 0,3% auf 62.283 Fälle).

Die Anzahl der registrierten geschädigten natürlichen Personen ist von 53.879 auf 53.515 gesunken. Das entspricht einer Abnahme um 364 Geschädigte bzw. 0,7%. Dabei hat die Zahl der Geschädigten männlichen Geschlechts abgenommen (-698 bzw. 2,0%), die der weiblichen Geschädigten, dagegen um 334 zugenommen (+1,8%).

Die Geschädigtenzahlen bei den Delikten der Straßenkriminalität verteilen sich auf die Altersgruppen wie folgt:

	2007	1998
Geschädigte insgesamt	53.515	53.879
Kinder (unter 14 Jahren)	951 / 1,8%	899 / 1,7%
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	6.680 / 12,5%	6.935 / 12,9%
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	39.367 / 73,6%	41.603 / 77,2%
Erwachsene (ab 60 Jahre)	6.517 / 12,2%	4.442 / 8,2%

Die Geschädigtenzahlen bei Kindern unter 14 Jahren und Erwachsenen ab 60 Jahre nahmen 2007 gegenüber 1998 zu, während in den Altersgruppen Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene bis unter 60 Jahre ein Rückgang der Geschädigtenzahlen zu verzeichnen ist.

Dass bei den Delikten der Straßenkriminalität in der überwiegenden Mehrzahl zwischen den Geschädigten und den Tatverdächtigen keine Vorbeziehung bestand, lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung bei Delikten der Straßenkriminalität	Geschädigte insgesamt	Verwandtschaft	Bekannschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine/ungeklärte Vorbeziehung
1998	53.879	347 (0,6%)	1.239 (2,3%)	91 (0,2%)	902 (1,7%)	51.300 (95,2%)
2007	53.515	585 (1,1%)	1.373 (2,6%)	40 (0,1%)	1.967 (3,7%)	49.550 (92,6%)

II. Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 1998 bis 2007

Die nachfolgenden tabellarischen und grafischen Übersichten bieten einen Überblick über die Entwicklung der Opferzahlen und der Opfer-Tatverdächtigenbeziehungen (vgl. Unterabschnitt 1., S. 160) sowie über die Entwicklung der Geschädigtenzahlen und der Geschädigten-Tatverdächtigenzahlen (vgl. Unterabschnitt 2., S. 170) in Rheinland-Pfalz für die Jahre 1998 bis 2007.

Diese Angaben beruhen wie die des vorangegangenen Abschnitts aus den in der Einleitung des Abschnitts C. (S. 128) aufgeführten Gründen auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Hinsichtlich der Definitionen des Opferbegriffs und des Geschädigtenbegriffs wird auf die Ausführungen unter Abschnitt C. I. (S. 129) Bezug genommen.

1. Entwicklung der Opferzahlen und der Opfer-Tatverdächtigenbeziehungen in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 1998 bis 2007

1.1 Tabellarische Übersichten

1.1.1 Straftaten insgesamt

Delikt	Jahr	Opfer			davon:											
		gesamt	männlich	weiblich	bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			über 60 J.		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
	1998	32 298	18 746	13 552	3 918	1 952	1 966	6 413	4 079	2 334	20 170	11 788	8 382	1 797	927	870
	1999	33 844	19 902	13 942	3 932	2 017	1 915	6 978	4 514	2 464	20 972	12 344	8 628	1 962	1 027	935
	2000	34 980	20 846	14 134	4 055	2 140	1 915	7 709	4 932	2 777	21 108	12 546	8 562	2 108	1 228	880
	2001	36 701	21 367	15 334	4 096	2 133	1 963	8 123	5 109	3 014	22 319	12 939	9 380	2 163	1 186	977
Straftaten	2002	41 459	24 159	17 300	4 633	2 394	2 239	9 188	5 745	3 443	25 090	14 564	10 526	2 548	1 456	1 092
insgesamt	2003	45 088	26 302	18 786	4 717	2 472	2 245	10 067	6 388	3 679	27 534	15 848	11 686	2 770	1 594	1 176
	2004	45 954	26 936	19 018	4 570	2 436	2 134	10 551	6 708	3 843	27 997	16 174	11 823	2 836	1 618	1 218
	2005	48 091	28 298	19 793	4 261	2 154	2 107	11 488	7 349	4 139	29 590	17 261	12 329	2 752	1 534	1 218
	2006	48 372	28 754	19 618	4 250	2 269	1 981	12 221	7 889	4 332	29 287	17 025	12 262	2 614	1 571	1 043
	2007	49 618	29 694	19 924	4 304	2 398	1 906	12 518	8 126	4 392	30 013	17 504	12 509	2 783	1 666	1 117

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																	
		gesamt	männlich	weiblich	Verwandtschaft			Bekannntschaft			Landsleute (nur bei Nicht-Deutschen)			Flüchtige Vorbeziehung			Keine Vorbeziehung			ungeklärt		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
	1998	32 298	18 746	13 552	4 046	1 141	2 905	7 964	4 078	3 886	438	325	113	4 618	3 174	1 444	10 331	6 956	3 375	4 901	3 072	1 829
	1999	33 844	19 902	13 942	4 343	1 244	3 099	9 144	4 652	4 492	480	378	102	4 674	3 293	1 381	10 995	7 635	3 360	4 208	2 700	1 508
	2000	34 980	20 846	14 134	4 593	1 308	3 285	9 256	4 753	4 503	509	367	142	4 965	3 429	1 536	11 103	7 908	3 195	4 554	3 081	1 473
	2001	36 658	21 334	15 324	4 801	1 261	3 540	9 662	4 835	4 827	410	320	90	5 258	3 534	1 724	11 664	8 181	3 483	4 863	3 203	1 660
Straftaten	2002	41 459	24 159	17 300	5 887	1 704	4 183	9 744	4 783	4 961	439	330	109	6 784	4 577	2 207	13 466	9 397	4 069	5 139	3 368	1 771
insgesamt	2003	45 088	26 302	18 786	6 631	1 799	4 832	8 632	3 793	4 839	468	362	106	8 696	5 786	2 910	15 396	10 921	4 475	5 265	3 641	1 624
	2004	45 954	26 936	19 018	6 315	1 752	4 563	8 240	3 489	4 751	356	280	76	9 783	6 422	3 361	15 869	11 243	4 626	5 391	3 750	1 641
	2005	48 091	28 298	19 793	6 961	1 943	5 018	8 750	3 663	5 087	335	266	69	10 061	6 682	3 379	16 423	11 770	4 653	5 561	3 974	1 587
	2006	48 372	28 754	19 618	6 784	1 960	4 824	9 234	3 896	5 338	319	266	53	10 001	6 534	3 467	16 843	12 332	4 511	5 191	3 766	1 425
	2007	49 618	29 694	19 924	9 534	2 448	7 086	8 467	4 638	3 829	272	210	62	9 136	6 183	2 953	19 360	14 201	5 159	2 849	2 014	835

1.1.2 Sexualdelikte

Delikt	Jahr	Opfer			davon:											
		gesamt	männlich	weiblich	bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			über 60 J.		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
	1998	3 341	499	2 842	1 432	338	1 094	638	72	566	1 211	83	1 128	60	6	54
	1999	2 877	478	2 399	1 262	285	977	665	121	544	888	66	822	62	6	56
	2000	2 806	444	2 362	1 290	285	1 005	680	94	586	782	60	722	54	5	49
	2001	2 800	405	2 395	1 229	277	952	640	64	576	886	57	829	45	7	38
	2002	3 260	505	2 755	1 452	325	1 127	823	99	724	909	70	839	76	11	65
	2003	3 071	445	2 626	1 342	275	1 067	813	88	725	855	66	789	61	16	45
	2004	3 074	449	2 625	1 276	287	989	758	90	668	976	67	909	64	5	59
	2005	2 839	394	2 445	1 184	241	943	727	86	641	851	56	795	77	11	66
	2006	2 668	361	2 307	1 036	214	822	739	68	671	844	74	770	49	5	44
	2007	2 627	369	2 258	1 033	246	787	677	66	611	862	50	812	55	7	48

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																	
		gesamt	männlich	weiblich	Verwandtschaft			Bekannschaft			Landsleute			Flüchtige Vorbeziehung			Keine Vorbeziehung			ungeklärt		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
	1998	3 341	499	2 842	365	49	316	825	162	663	12	1	11	248	38	210	1 250	180	1 070	641	69	572
	1999	2 877	478	2 399	336	51	285	818	154	664	12	2	10	210	38	172	1 151	187	964	350	46	304
	2000	2 806	444	2 362	318	38	280	808	156	652	28	3	25	243	52	191	1 018	145	873	391	50	341
	2001	2 800	405	2 395	355	36	319	761	120	641	10	0	10	326	70	256	1 006	143	863	342	36	306
	2002	3 260	505	2 755	438	50	388	823	146	677	13	0	13	364	64	300	1 218	200	1 018	404	45	359
	2003	3 071	445	2 626	469	57	412	750	129	621	8	0	8	385	58	327	1 178	172	1 006	281	29	252
	2004	3 074	449	2 625	387	39	348	810	148	662	3	2	1	521	87	434	1 060	136	924	293	37	256
	2005	2 839	394	2 445	412	52	360	723	123	600	9	1	8	397	60	337	1 085	141	944	213	17	196
	2006	2 668	361	2 307	391	46	345	712	82	630	6	1	5	329	56	273	1 004	143	861	226	33	193
	2007	2 627	369	2 258	494	42	452	739	130	609	4	0	4	372	60	312	892	120	772	126	17	109

1.1.3 Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Delikt	Jahr	Opfer			davon:											
		gesamt	männlich	weiblich	bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			über 60 J.		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
	1998	7 305	4 404	2 901	419	245	174	904	486	418	5 522	3 366	2 156	460	307	153
	1999	7 552	4 438	3 114	371	195	176	952	529	423	5 665	3 371	2 294	564	343	221
	2000	8 387	5 065	3 322	400	237	163	1 179	687	492	6 149	3 686	2 463	659	455	204
Straftaten	2001	9 262	5 457	3 805	521	288	233	1 318	715	603	6 746	4 023	2 723	677	431	246
gg. die	2002	10 379	6 093	4 286	606	339	267	1 516	809	707	7 426	4 401	3 025	831	544	287
pers.	2003	11 364	6 569	4 795	570	344	226	1 638	879	759	8 181	4 688	3 493	975	658	317
Freiheit	2004	11 273	6 523	4 750	553	313	240	1 461	751	710	8 330	4 822	3 508	929	637	292
	2005	11 622	6 656	4 966	529	290	239	1 630	850	780	8 521	4 902	3 619	942	614	328
	2006	11 566	6 517	5 049	578	351	227	1 746	863	883	8 308	4 669	3 639	934	634	300
	2007	12 192	6 633	5 559	522	305	217	1 766	841	925	8 810	4 755	4 055	1 094	732	362

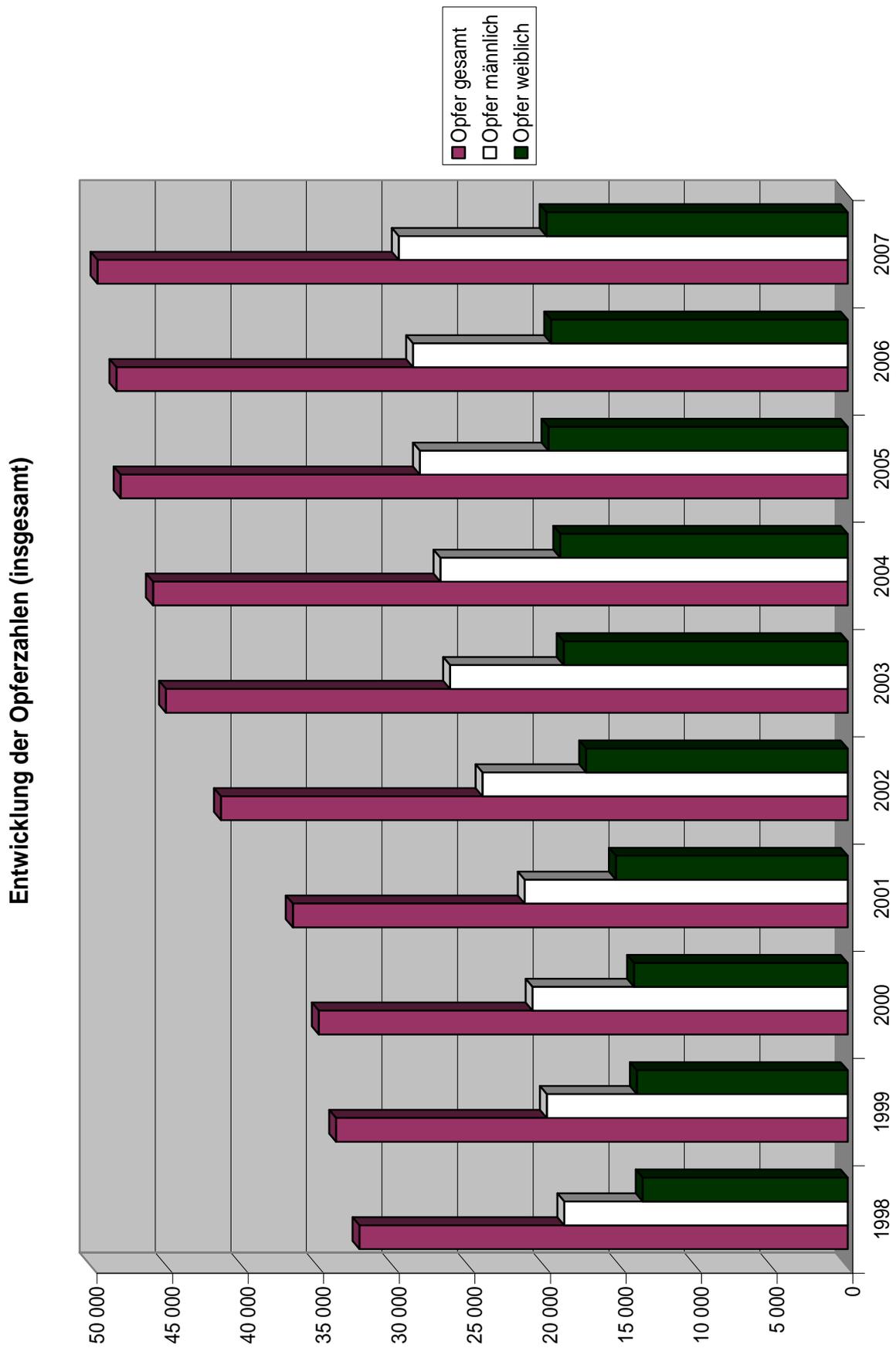
Delikt	Jahr	Opfer			davon:																	
		gesamt	männlich	weiblich	Verwandtschaft			Bekanntschaft			Landsleute			Flüchtige Vorbeziehung			Keine Vorbeziehung			ungeklärt		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
	1998	7 305	4 404	2 901	861	236	625	1 575	803	772	90	60	30	1 025	689	336	2 576	1 846	730	1 178	770	408
	1999	7 552	4 438	3 114	913	260	653	1 841	912	929	89	66	23	1 009	679	330	2 564	1 829	735	1 136	692	444
	2000	8 387	5 065	3 322	1 067	306	761	1 934	931	1 003	116	75	41	1 157	767	390	2 892	2 182	710	1 221	804	417
Straftaten	2001	9 262	5 457	3 805	1 136	315	821	2 283	1 111	1 172	97	71	26	1 256	817	439	3 153	2 277	876	1 337	866	471
gg. die	2002	10 379	6 093	4 286	1 309	400	909	2 345	1 141	1 204	97	65	32	1 711	1 107	604	3 628	2 561	1 067	1 289	819	470
pers.	2003	11 364	6 569	4 795	1 459	409	1 050	2 082	894	1 188	111	77	34	2 131	1 331	800	4 121	2 904	1 217	1 460	954	506
Freiheit	2004	11 273	6 523	4 750	1 320	367	953	1 838	741	1 097	94	67	27	2 376	1 448	928	4 169	2 923	1 246	1 476	977	499
	2005	11 622	6 656	4 966	1 500	400	1 100	2 066	843	1 223	83	58	25	2 383	1 516	867	4 061	2 833	1 248	1 509	1 006	503
	2006	11 566	6 517	5 049	1 429	383	1 046	2 122	851	1 271	87	69	18	2 589	1 515	1 074	4 027	2 828	1 199	1 312	871	441
	2007	12 192	6 633	5 559	2 211	461	1 750	2 025	963	1 062	78	47	31	2 296	1 413	883	4 890	3 328	1 562	692	421	271

1.1.5 Straßenkriminalität

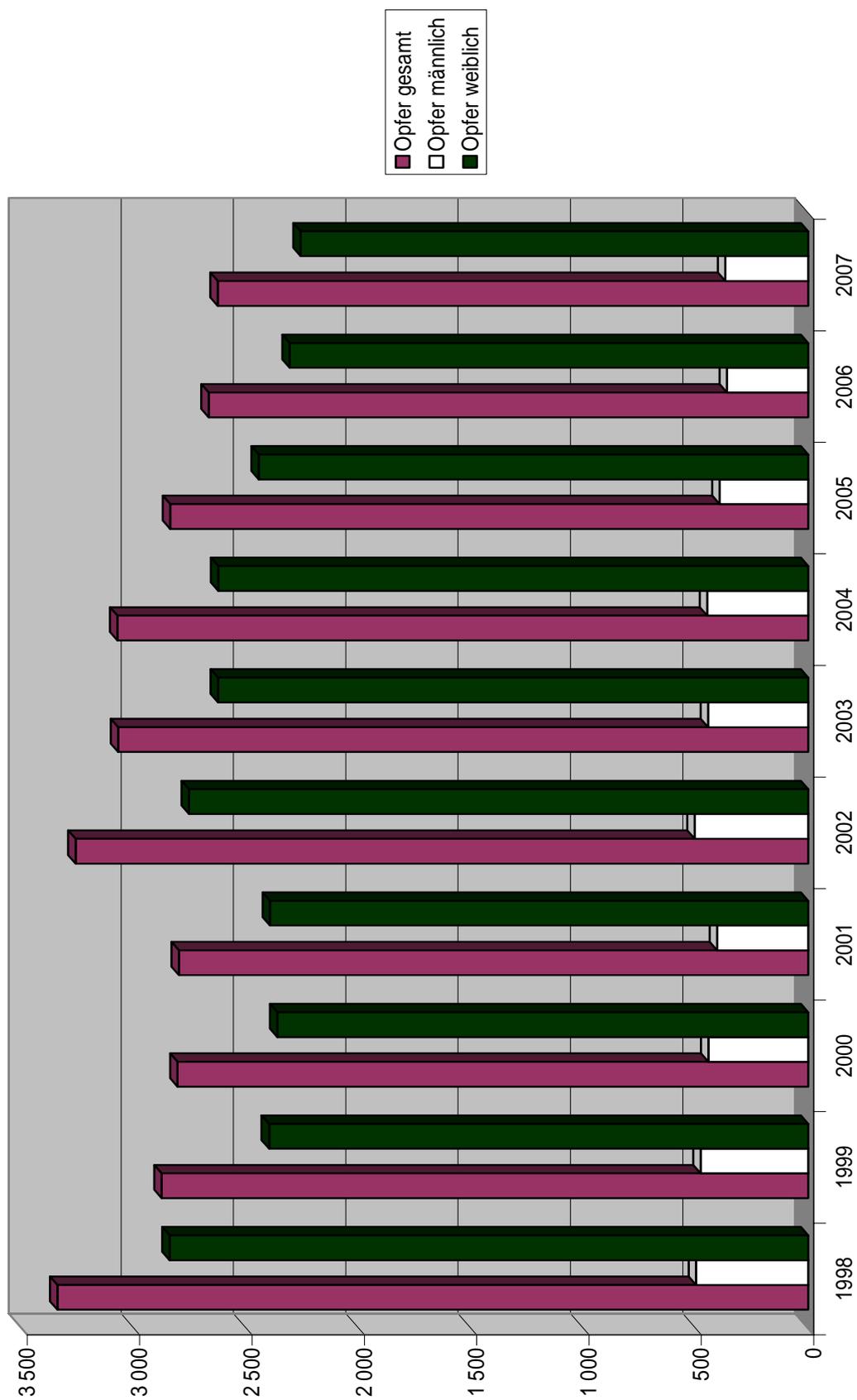
Delikt	Jahr	Opfer			davon:											
		gesamt	männlich	weiblich	14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			über 60 J.					
					G	M	W	G	M	W	G	M	W			
Straßenkriminalität	1998	3 792	2 431	1 361	318	221	97	1 191	842	349	2 010	1 288	722	273	80	193
	1999	4 034	2 612	1 422	369	272	97	1 288	905	383	2 068	1 357	711	309	78	231
	2000	3 565	2 330	1 235	342	236	106	1 221	819	402	1 766	1 188	578	236	87	149
	2001	4 176	2 767	1 409	324	224	100	1 478	1 078	400	2 110	1 379	731	264	86	178
	2002	5 512	3 764	1 748	496	310	186	1 935	1 392	543	2 749	1 945	804	332	117	215
	2003	5 919	4 226	1 693	426	300	126	2 132	1 578	554	3 012	2 208	804	349	140	209
	2004	5 548	3 905	1 643	415	301	114	2 129	1 595	534	2 672	1 889	783	332	120	212
	2005	5 728	4 148	1 580	323	227	96	2 135	1 599	536	2 947	2 205	742	323	117	206
2006	5 902	4 413	1 489	323	210	113	2 400	1 849	551	2 939	2 251	688	240	103	137	
2007	6 312	4 793	1 519	406	302	104	2 476	1 951	525	3 154	2 412	742	276	128	148	

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																	
		gesamt	männlich	weiblich	Verwandtschaft			Bekanntschaft			Landsleute			Flüchtige Vorbeziehung			Keine Vorbeziehung			ungeklärt		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straßenkriminalität	1998	3 792	2 431	1 361	97	36	61	536	365	171	57	47	10	484	391	93	1 835	1 119	716	783	473	310
	1999	4 034	2 612	1 422	71	27	44	627	409	218	57	53	4	506	415	92	2 066	1 308	758	706	400	306
	2000	3 565	2 330	1 235	55	28	27	546	380	166	40	34	6	449	337	112	1 813	1 159	654	661	392	270
	2001	4 176	2 767	1 409	68	23	45	627	401	226	35	35	0	561	441	120	2 031	1 338	693	854	529	325
	2002	5 512	3 764	1 748	91	42	49	681	467	214	69	64	5	790	628	162	2 674	1 803	871	1 207	760	447
	2003	5 919	4 226	1 693	103	42	61	560	358	202	60	49	11	1 087	839	248	2 989	2 121	868	1 120	817	303
	2004	5 548	3 905	1 643	95	48	47	479	328	151	34	30	4	1 103	864	239	2 835	1 932	903	1 002	703	299
	2005	5 728	4 148	1 580	75	39	36	462	316	146	58	49	9	1 096	863	233	2 921	2 054	867	1 116	827	289
2006	5 902	4 413	1 489	90	41	49	523	332	191	41	39	2	1 126	897	229	3 041	2 262	779	1 081	842	239	
2007	6 312	4 793	1 519	108	46	62	699	522	177	30	28	2	1 119	905	214	3 618	2 729	889	738	563	175	

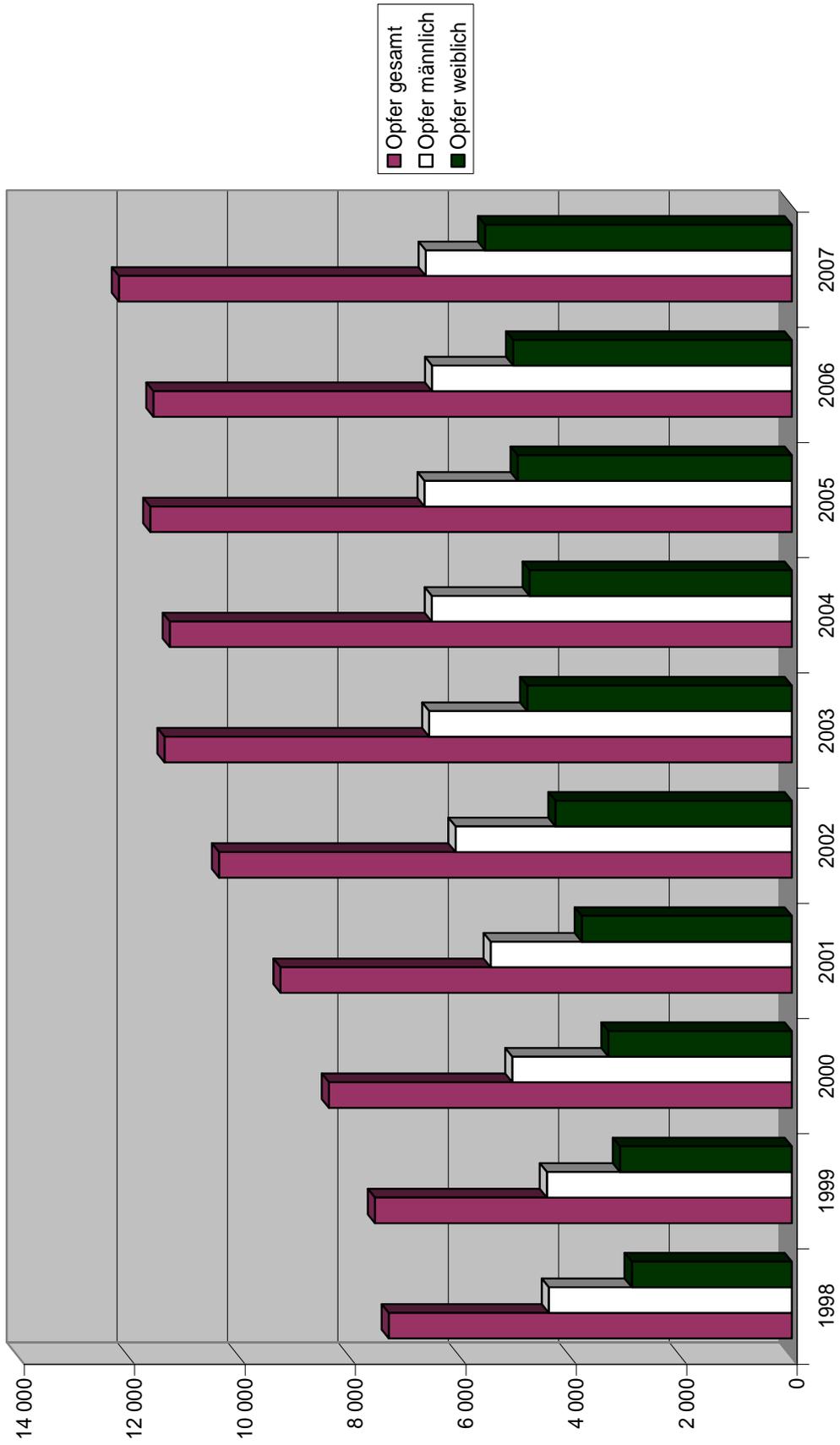
1.2 Überblick in Diagrammen



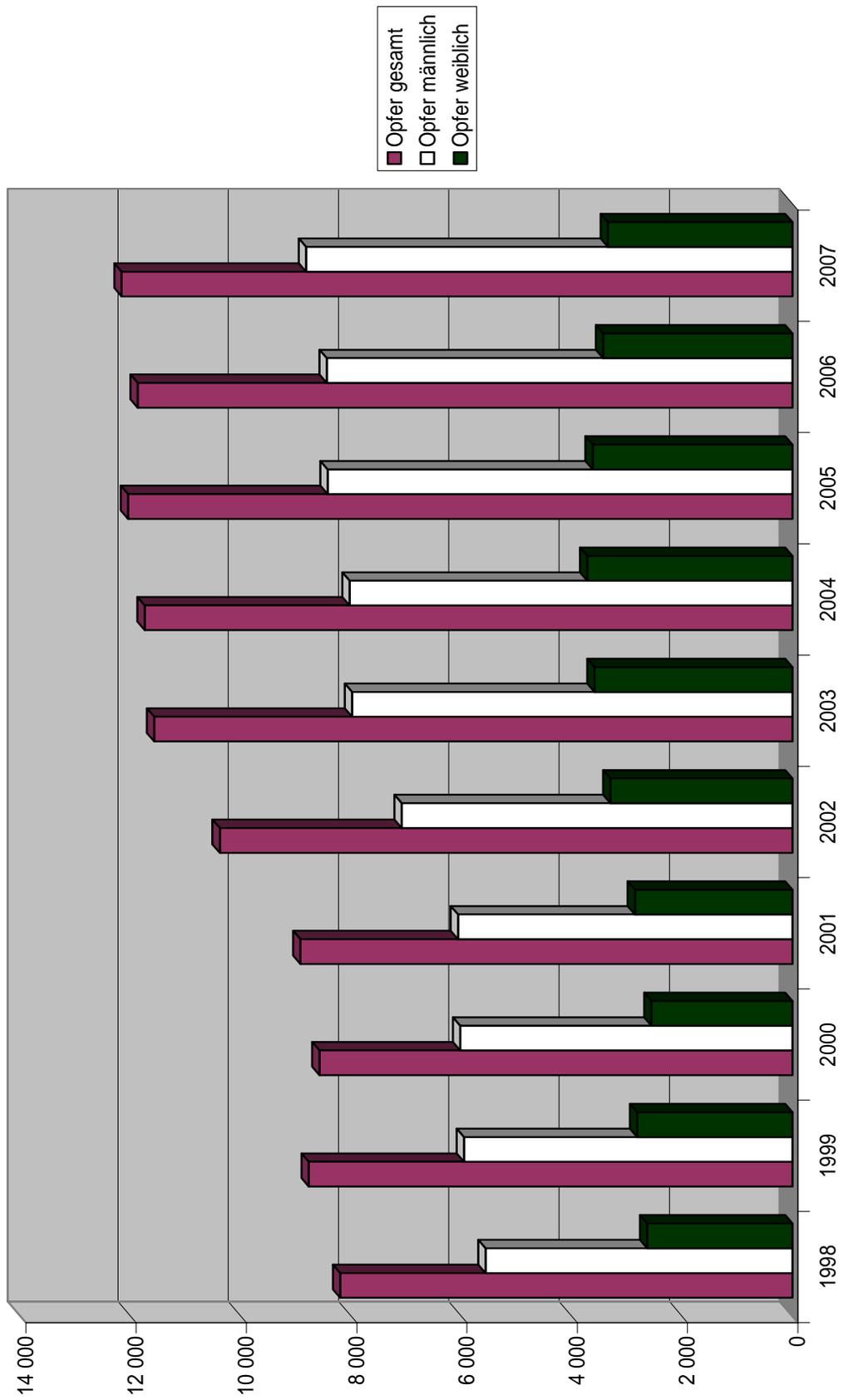
Opferzahlen - Sexualdelikte



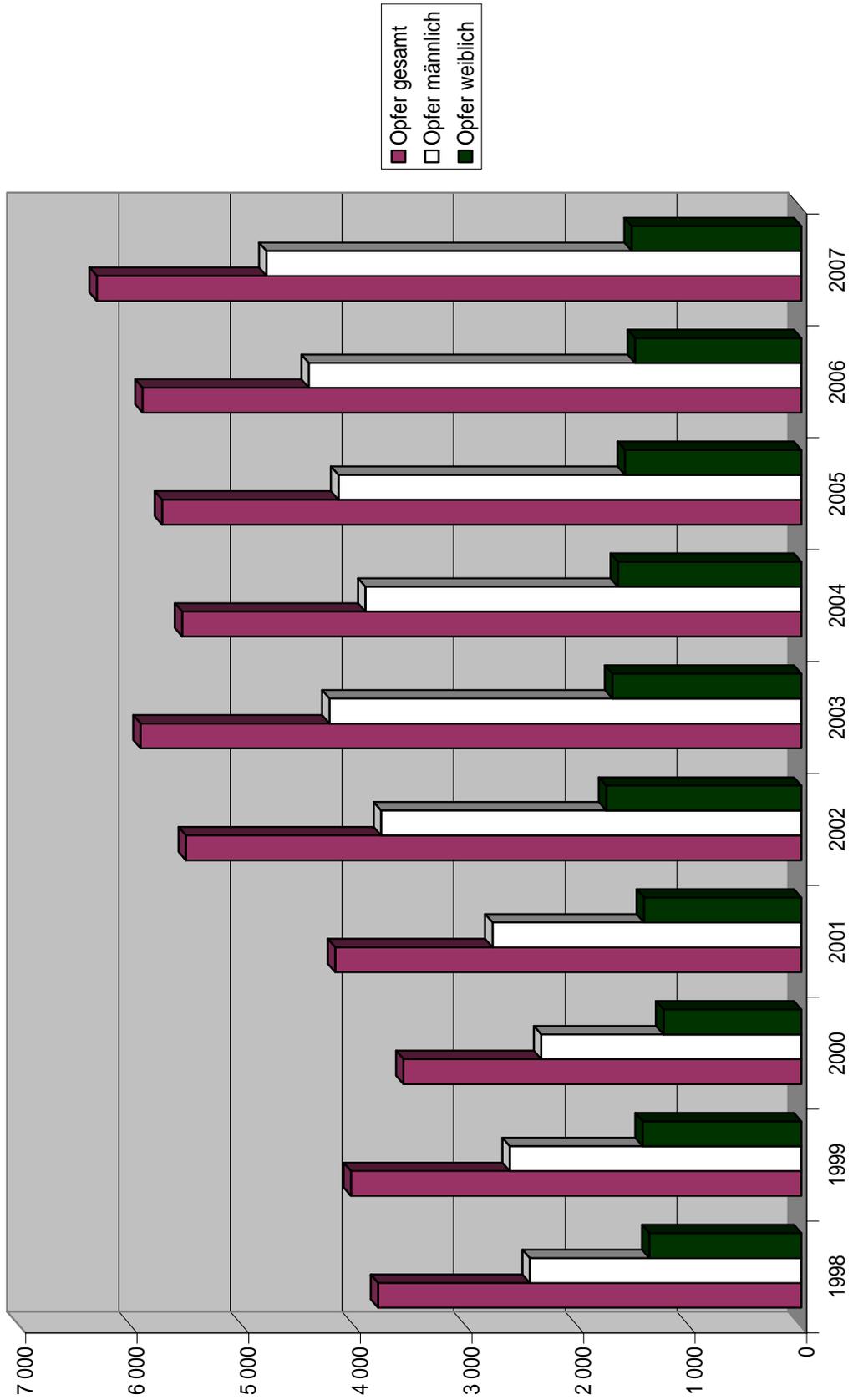
Opferzahlen - Straftaten gegen die persönliche Freiheit



Opferzahlen - Gewaltkriminalität



Opferzahlen - Straßenkriminalität



2.1.2 Sexualdelikte

Delikt	Jahr	Geschädigte		davon:												
		gesamt	männlich	weiblich	bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			über 60 J.		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
	1998	3 377	521	2 856	1 436	341	1 095	648	79	569	1 231	95	1 136	62	6	56
	1999	2 910	500	2 410	1 268	288	980	675	128	547	903	77	826	64	7	57
	2000	2 834	458	2 376	1 293	286	1 007	681	95	586	803	70	733	57	7	50
	2001	2 888	455	2 433	1 244	281	963	648	70	578	949	96	853	47	8	39
	2002	3 388	574	2 814	1 478	328	1 150	837	109	728	994	124	870	79	13	66
	2003	3 153	488	2 665	1 354	276	1 078	820	91	729	914	102	812	65	19	46
	2004	3 182	504	2 678	1 298	296	1 002	797	109	688	1 018	91	927	69	8	61
	2005	2 941	451	2 490	1 202	250	952	762	103	659	898	86	812	79	12	67
	2006	2 800	407	2 393	1 065	223	842	799	85	714	882	90	792	54	9	45
	2007	2 733	413	2 320	1 057	262	795	728	82	646	892	62	830	56	7	49

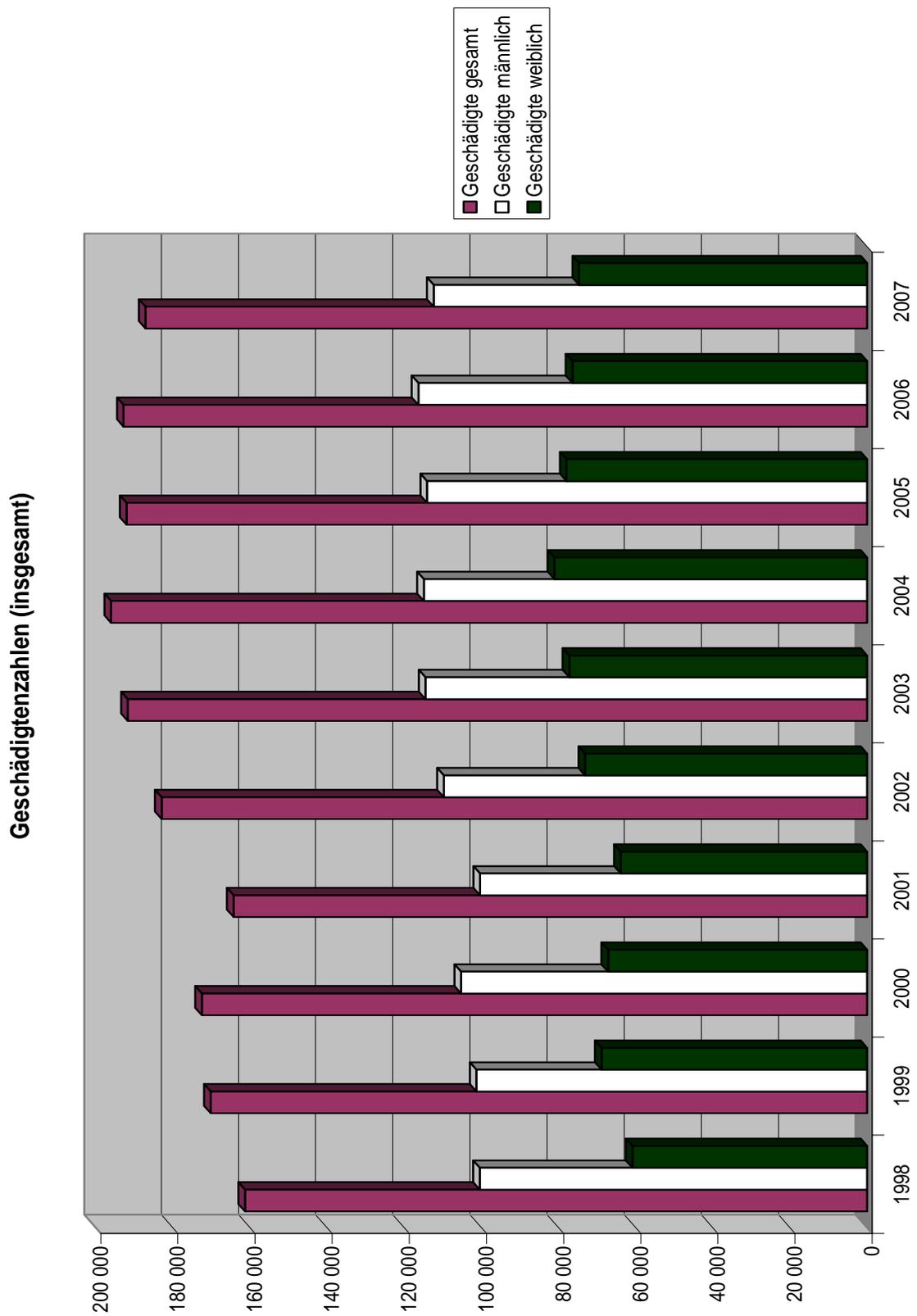
Delikt	Jahr	Geschädigte		davon:																		
		gesamt	männlich	weiblich	Verwandtschaft			Bekannntschaft			Landsleute (nur bei Nicht- Deutschen)			Flüchtige Vorbeziehung			Keine Vorbeziehung			ungeklärt		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
	1998	3 377	521	2 856	366	50	316	832	167	665	12	1	11	249	38	211	1 262	187	1 075	656	78	578
	1999	2 910	500	2 410	337	51	286	831	162	669	12	2	10	210	38	172	1 159	192	967	361	55	306
	2000	2 834	458	2 376	319	39	280	813	158	655	28	3	25	244	52	192	1 024	148	876	406	58	348
	2001	2 888	455	2 433	356	36	320	765	121	644	10	0	10	331	71	260	1 040	165	875	386	62	324
	2002	3 388	574	2 814	441	51	390	838	154	684	13	0	13	369	66	303	1 263	231	1 032	464	72	392
	2003	3 153	488	2 665	470	57	413	757	131	626	8	0	8	389	60	329	1 208	189	1 019	321	51	270
	2004	3 182	504	2 678	394	42	352	829	158	671	3	2	1	538	95	443	1 096	158	938	322	49	273
	2005	2 941	451	2 490	415	54	361	748	135	613	9	1	8	407	68	339	1 116	163	953	246	30	216
	2006	2 800	407	2 393	398	50	348	750	92	658	6	1	5	360	63	297	1 042	161	881	244	40	204
	2007	2 733	413	2 320	497	42	455	769	144	625	4	0	4	400	69	331	916	128	788	147	30	117

2.1.3 Straßenkriminalität

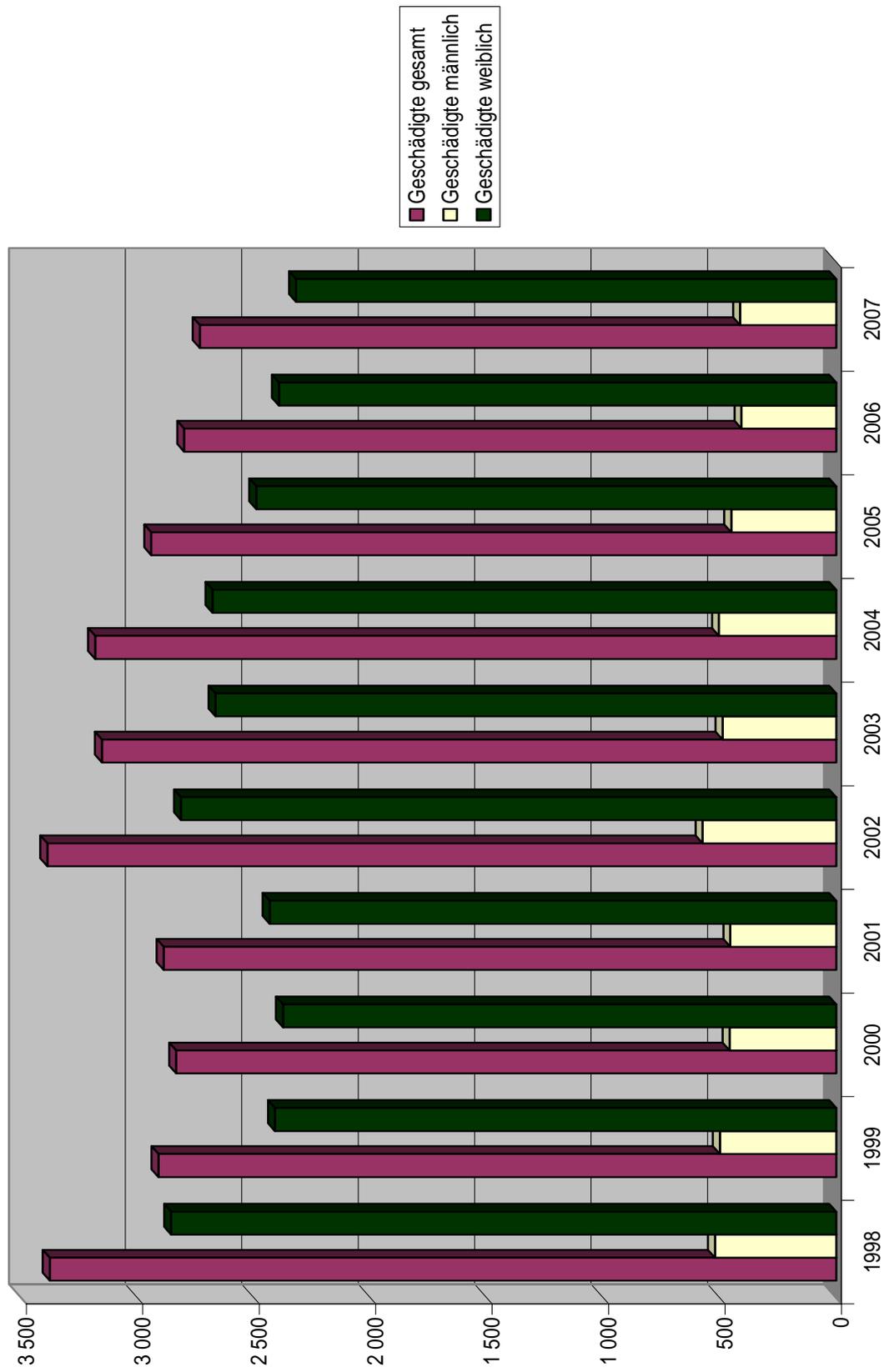
Delikt	Jahr	Geschädigte			davon:															
		gesamt	weiblich		bis unter 14 Jahre				14 bis unter 21 J.				21 bis unter 60 J.				über 60 J.			
			männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	
Straßenkriminalität	1998	53 879	35 319	18 560	899	623	276	6 935	4 859	2 076	41 603	27 199	14 404	4 442	2 638	1 804				
	1999	55 694	36 804	18 890	979	723	256	7 457	5 151	2 306	42 494	27 996	14 498	4 764	2 934	1 830				
	2000	53 695	35 438	18 257	954	671	283	7 098	4 879	2 219	40 805	26 912	13 893	4 838	2 976	1 862				
	2001	56 058	36 660	19 398	982	681	301	7 697	5 312	2 385	41 917	27 332	14 585	5 462	3 335	2 127				
	2002	59 439	38 100	21 339	1 146	773	373	7 884	5 351	2 533	44 030	28 284	15 746	6 379	3 692	2 687				
	2003	61 057	38 689	22 368	1 163	793	370	8 345	5 692	2 653	44 633	28 299	16 334	6 916	3 905	3 011				
	2004	59 350	37 327	22 023	1 058	738	320	7 924	5 433	2 491	43 320	27 277	16 043	7 048	3 879	3 169				
2005	56 493	35 880	20 613	1 004	674	330	7 341	5 064	2 277	41 437	26 343	15 094	6 711	3 799	2 912					
2006	55 491	35 712	19 779	881	587	294	7 323	5 011	2 312	40 817	26 261	14 556	6 470	3 853	2 617					
2007	53 515	34 621	18 894	951	683	268	6 680	4 732	1 948	39 367	25 311	14 056	6 517	3 895	2 622					

Delikt	Jahr	Geschädigte			davon:																							
		gesamt	weiblich		Verwandtschaft				Bekanntschaft				Landsleute (nur bei Nicht-Deutschen)				Flüchtige Vorbeziehung				Keine Vorbeziehung				ungeklärt			
			männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W			
Straßenkriminalität	1998	53 879	35 319	18 560	347	150	197	1 239	779	460	91	71	20	902	693	209	9 473	6 149	3 324	41 827	27 477	14 350						
	1999	55 694	36 804	18 890	337	154	183	1 438	921	517	96	88	8	1 012	771	241	7 201	4 672	2 529	45 610	30 198	15 412						
	2000	53 695	35 438	18 257	301	147	154	1 293	865	428	74	60	14	922	676	246	6 941	4 503	2 438	44 164	29 187	14 977						
	2001	56 058	36 660	19 398	368	172	196	1 411	905	506	74	65	9	1 063	802	261	7 361	4 797	2 564	45 781	29 919	15 862						
	2002	59 439	38 100	21 339	426	201	225	1 432	917	515	98	87	11	1 497	1 123	374	8 544	5 518	3 026	47 442	30 254	17 188						
	2003	61 057	38 689	22 368	442	225	217	1 227	765	462	84	65	19	1 860	1 359	501	8 860	5 725	3 135	48 584	30 550	18 034						
	2004	59 350	37 327	22 023	447	234	213	1 015	643	372	58	47	11	1 904	1 404	500	8 147	5 265	2 882	47 779	29 734	18 045						
2005	56 493	35 880	20 613	425	211	214	1 075	652	423	84	68	16	1 964	1 456	508	8 398	5 412	2 986	44 547	28 081	16 466							
2006	55 491	35 712	19 779	414	199	215	1 117	642	475	60	56	4	1 945	1 456	489	8 102	5 570	2 532	43 853	27 789	16 064							
2007	53 515	34 621	18 894	585	272	313	1 373	949	424	40	36	4	1 967	1 501	466	12 490	8 516	3 974	37 060	23 347	13 713							

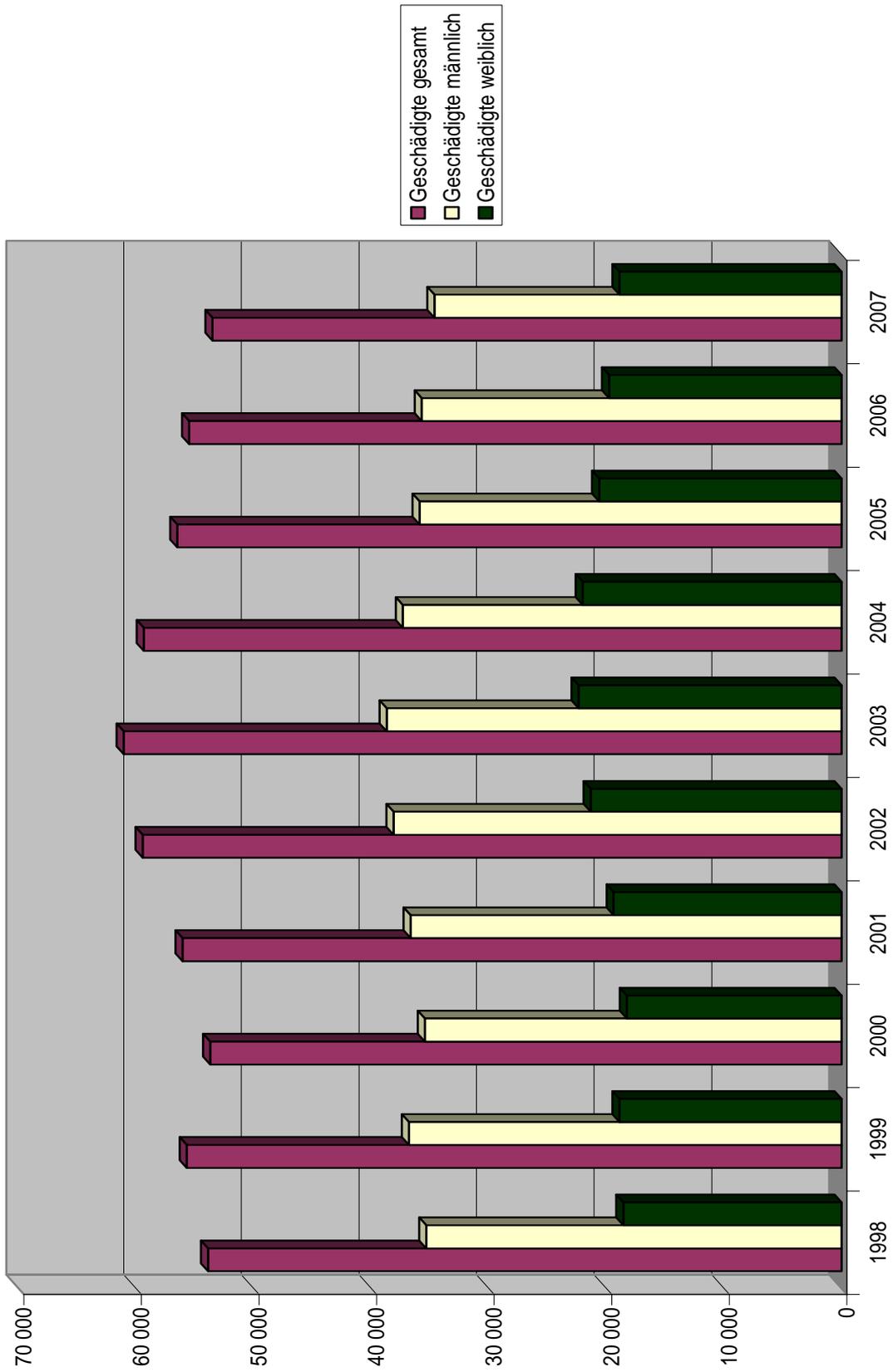
2.2 Überblick in Diagrammen



Geschädigtenzahlen - Sexualdelikte



Geschädigtenzahlen - Straßenkriminalität



D. Maßnahmen und Projekte des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz

Die Darstellung zur Rechtsstellung der Opfer von Straftaten (Abschnitt B., S. 15) dokumentiert, dass zahlreiche Regelungen in verschiedensten Rechtsbereichen dem Opferschutz dienen. Allerdings können Gesetze nur den rechtlichen Rahmen vorgeben, den es zur Gewährleistung eines möglichst effektiven Opferschutzes auszuschöpfen und mit Leben zu füllen gilt.

Nicht selten wird Opfern durch eine einfühlsame Behandlung, durch aufmerksames Zuhören oder sensible Betreuung mehr geholfen sein als durch die Gewährleistung bestimmter rechtlicher Ansprüche. Fühlbarer Opferschutz muss daher über die gesetzlich geregelten Standards hinausgehen, ohne auf diese und ihren sachgerechten Ausbau zu verzichten. Deshalb engagiert sich die Landesregierung auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens mit Projekten, Maßnahmen und Programmen für einen effektiven Opferschutz. Hierbei ist es unerlässlich, diesen Schutz aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten: Es bedarf sowohl des wirksamen Schutzes davor, überhaupt Opfer einer Straftat zu werden, also einer guten Präventionsarbeit, als auch eines nachsorgenden Schutzes und einer begleitenden Betreuung der Menschen, die bereits Opfer von Kriminalität geworden sind.

Die folgende Darstellung der von der Landesregierung betriebenen oder unterstützten Projekte orientiert sich daher an diesen Polen. Wegen der mitunter fließenden Grenzen und auftretenden Überschneidungen kann sich die Darstellung aber nur nach den jeweiligen Schwerpunkten der Maßnahmen richten, ohne diese als rein präventiv oder rein nachsorgend zu charakterisieren. Dabei bietet die Darstellung nur einen Überblick über die Bandbreite der von der Landesregierung verfolgten und geförderten Projekte. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Vorbeugender Opferschutz

Der beste Opferschutz ist der Schutz davor, überhaupt Opfer einer Straftat zu werden. Daher legt die Landesregierung im Rahmen ihres ganzheitlichen Ansatzes zur Gewährleistung der Sicherheit der Menschen in Rheinland-Pfalz besonderen Wert auf eine wirkungsvolle Prävention.

Rheinland-Pfalz ist mit einer gut ausgestatteten Polizei, einer moderner und effizienter gewordenen Justiz sowie einem sicheren und resozialisierungsorientierten Strafvollzug mit Blick auf den Opferschutz gut aufgestellt. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, das erreichte Niveau langfristig zu sichern und weiter zu verbessern. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, für die Kriminalitätsvorbeugung und -aufklärung sowie die effektive Strafverfolgung gewappnet zu sein und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Sie hat daher neben den vielen allgemein ausgerichteten präventiven Projekten zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, die vornehmlich auf eine weitere Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit vor gefährlichen Gewalt- und Sexualtätern abzielen.

1. Personalverstärkung in den Bereichen Polizei und Justiz

Elementarer Baustein eines effektiven Schutzes der Menschen in Rheinland-Pfalz ist eine gute personelle Ausstattung der Polizei und der Justiz. Daher sieht die Sicherheitsstrategie der Landesregierung „P.R.O.: Sicherheit in Rheinland-Pfalz“, die in jeder ihrer drei Säulen (**P**rävention, **R**eaktion, **O**pferhilfe) dem Opferschutz dienende Projekte umfasst, spürbare Personalverstärkungen sowohl im Bereich der Polizei als auch im Bereich der Justiz vor. Unverzichtbarer Bestandteil eines ganzheitlichen Opferschutzes ist es, Kriminellen rasch und effektiv „das Handwerk zu legen“. Die möglichst umfassende und schnelle Aufklärung von Straftaten erhöht das Risiko für Täterinnen bzw. Täter entdeckt zu werden und trägt wesentlich zur Abschreckung vor Kriminalität bei. Die Landesregierung beabsichtigt, die Voraussetzungen hierfür u.a. durch deutliche personelle Verstärkungen im Bereich der Justiz weiter zu verbessern. So sollen über die schon 2008 zusätzlich bereit gestellten sechs Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hinaus im

Doppelhaushalt 2009/2010 insgesamt 20 Planstellen bei den Staatsanwaltschaften und zehn bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit neu geschaffen werden.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Menschen in Rheinland-Pfalz bedarf es einer guten personellen Ausstattung unserer Polizei. Dies gilt nicht nur angesichts der Erfordernisse im Zusammenhang mit der allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung sowie den Schwerpunktsetzungen im Bereich der Bekämpfung der Jugendkriminalität und den besonders sozialschädlichen Kriminalitätsformen der Wirtschaftsstraftaten oder der Korruption, sondern auch mit Blick auf die Verhinderung terroristischer Anschläge oder rechtsextremer Gewalt sowie der Bewältigung von Amok-Lagen.

In den letzten Jahren hat die Landesregierung durch verstärkte Einstellung von Angestellten im Rahmen so genannter Spezialistenprogramme den Polizeivollzugsdienst entlastet. Sie beabsichtigt, dies auch in den kommenden Jahren fortzuführen. Über die Spezialistenprogramme werden Fachleute mit spezifischen beruflichen Kenntnissen eingestellt, die die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei der Ermittlungstätigkeit unterstützen und zugleich entlasten. Hierzu zählen etwa Wirtschaftsfachleute oder EDV-Expertinnen und EDV-Experten.

Die sichtbare Präsenz der Polizei trägt in erheblichem Maße dazu bei, Straftaten im öffentlichen Raum, insbesondere auch Aggressionsdelikte, zu verhindern. Sie stärkt zugleich das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger. Mit zahlreichen internen Maßnahmen, etwa flexiblen Dienstzeitmodellen, stellt die Polizei sicher, dass die Polizeistärke insbesondere zu ereignisreichen Zeiten am höchsten ist. Die Polizei hat dadurch ihre Kontrolldichte im öffentlichen Raum, etwa im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit, deutlich erhöhen können.

Ferner beabsichtigt die Landesregierung, über die bisherigen Planungen hinaus zusätzliche Mittel bereit zu stellen und im Doppelhaushalt 2009/2010 zunächst je Haushaltsjahr 25 weitere Einstellungsmöglichkeiten für Polizeikommissar-anwärterinnen und -anwärter zu schaffen und zur Fortführung des Spezialistenprogramms je Haushaltsjahr nun Stellen in gleicher Anzahl auszubringen.

Die Abschreckung vor Kriminalität und die Aufklärung von Straftaten sind wichtige Eckpfeiler zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung. Nachhaltiger

Opferschutz erfordert darüber hinaus jedoch auch eine wirkungsvolle (Re-) Sozialisierung straffällig gewordener Personen.

Die Landesregierung beabsichtigt, dieses Ziel durch personelle Verstärkungen der Justiz innerhalb sowie außerhalb der Gefängnismauern zu erreichen:

So sind im Jugendstrafvollzug im Jahr 2008 29 zusätzliche Stellen eingerichtet worden. Im Doppelhaushalt 2009/2010 sind weitere 70 Stellen vorgesehen. Für die Einrichtung einer Abteilung für psychisch auffällige Strafgefangene im Neubau des Justizvollzugskrankenhauses in Wittlich werden eine Stelle im ärztlichen Dienst, 17 Stellen im Krankenpflegedienst ausgebracht. Zur ambulanten Nachsorge für aus dem Strafvollzug entlassene Straftäterinnen und Straftäter werden bei der Justizvollzugsanstalt - Sozialtherapeutische Anstalt - in Ludwigshafen zwei Stellen für den psychologischen Dienst, 1,5 Stellen für den Sozialdienst und eine Teilzeitstelle für den Kanzleidienst zur Verfügung gestellt. Schließlich sollen im nächsten Doppelhaushalt insgesamt 20 zusätzliche Stellen bei der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe geschaffen werden.

All dies dient der Vermeidung künftiger Straftaten und ist wichtiger Bestandteil des vorbeugenden Opferschutzes.

2. Präventionsarbeit im polizeilichen Bereich

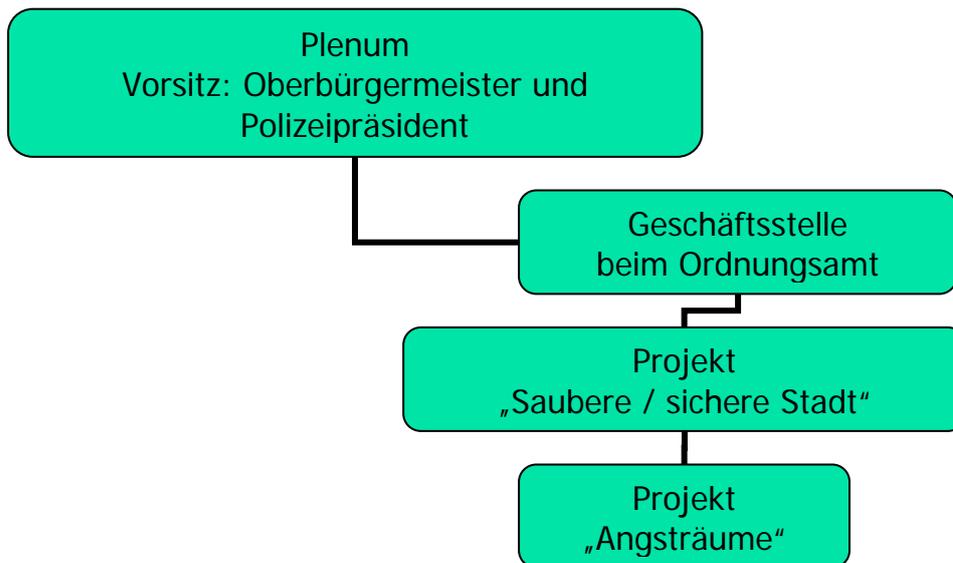
2.1 Unterstützung der kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene

In mittlerweile über 100 Städten und Gemeinden des Landes existieren kriminalpräventive Räte. Die kommunalen Präventionsgremien führen vielfältige von der Leitstelle geförderte Projekte zur Gewaltprävention und zum Opferschutz durch.

Die Federführung liegt in der Regel bei den Kommunen. Sie stellen sich dieser Aufgabe freiwillig, denn es gibt hierfür keine gesetzliche Verpflichtung. Seit März 2004 ist in § 1 Abs. 8 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) die Einrichtung eines kriminalpräventiven Gremiums als „Kann-Vorschrift“ geregelt. Ein weiteres tragendes Prinzip der Präventionsarbeit in den Kommunen ist die

Autonomie, d.h. die Gremien definieren die Problembereiche, in denen sie arbeiten wollen, selbst und entscheiden auch eigenständig über die Maßnahmen, die sie treffen wollen. Die Polizei arbeitet in allen Gremien mit. Landespräventionsrat und Leitstelle geben Hinweise und beraten. Sie sind den kommunalen Gremien gegenüber aber nicht weisungsbefugt.

Der Aufbau eines kriminalpräventiven Rates lässt sich am Beispiel der Stadt Koblenz wie folgt bildlich verdeutlichen:



2.2 Geförderte Präventionsprojekte

Die nachfolgende Übersicht vermittelt einen Überblick über das Spektrum der im Jahr 2007 unterstützten Projekte:

Empfänger	Projekt Zuschuss zu:
Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld, Polch	„Unter Menschen“ des Kölner Künstler Theaters
Stadtverwaltung Bingen	„Kinder stark machen“
PD Neuwied	„Kinoprojekt 2007“
Stadtverwaltung Ludwigshafen	Fachtagung: „Migration und Sucht“
Kreisjugendring Kaiserslautern	„Gewaltprävention“
Stadtverwaltung Ingelheim	Selbstbehauptungsprojekte für Mädchen und junge Frauen im Rahmen der Gewaltprävention „Jedes Mädchen kann sich wehren!“
Nicolaus-August-Otto- Realschule Nastätten	„Starke Kinder“

Stadtverwaltung Ludwigshafen	„Interkulturelle Kompetenz“
Stadtverwaltung Ingelheim	„Selbstbehauptungskurse für Jungen“
Stadtverwaltung Pirmasens	„Gewaltprävention“ an der Hauptschule Husterhöhr in Pirmasens
Verbandsgemeindeverwaltung Daaden	Seminar „Die Welt, in der wir leben.“ Jugendliche in der Auseinandersetzung mit Gewalt und aktiver Teilnahme in der Gesellschaft
VPKV- Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Grafschaft	„Ehrenbreitsteiner Tage“, Fortbildungsveranstaltung für Polizeipuppenspielerinnen und -spieler
Sportjugend Rheinhessen, Mainz	Finanzierungsbeitrag „wir im Verein mit dir“
PP Kaiserslautern	„Tag der offenen Tür“ in Kaiserslautern
PP Rheinpfalz	CRIMINALE 2007, Präventionsveranstaltung der Polizei
Verbandsgemeindeverwaltung Treis-Karden	Deeskalations- und Selbstbehauptungstraining für junge Frauen (13-20 Jahre)
Verbandsgemeindeverwaltung Treis-Karden	Deeskalations- und Selbstbehauptungstraining für die männliche Jugend (13-20 Jahre)
Verbandsgemeindeverwaltung Treis-Karden	Fahrsicherheitstraining für junge Fahranfängerinnen und Fahranfänger
Verbandsgemeindeverwaltung Adenau	Aktion „Anlassen 2007“
Sportjugend Mainz	Sport mit muslimischen Mädchen
Gemeindeverwaltung Hassloch	4. Hallenfußballturnier des Jugendgemeinderates
Stadtverwaltung Koblenz	„Saubere – sichere Stadt“
Stadtverwaltung Neuwied	Jugendschutzwochen 2007 der Stadt Neuwied
Notruf e.V. Mainz	Rechtliche Wege bei sexualisierter Gewalt
Verbandsgemeinde Hachenburg	Theatervorstellung „Click it“
Jugendallianz Kaiserslautern, Hirschhorn	7. Streetballnight Kaiserslautern
Jugendmigrationsdienst Montabaur	4. Frühjahrssportfest in Montabaur
PP Rheinpfalz	Einrichtung der Stelle einer „Beauftragten für Frauen und Kinder“ im Polizeipräsidium Rheinpfalz (BfK) zum 01. Februar 2007, hier: Entwurf des Logo's und Druckkosten für einen Flyer
Stadtverwaltung Polch	„Click it“
Stadtverwaltung Mainz	2. „Mainzer Tage der Sicherheit und Prävention“
Verbandsgemeinde Waldmohr	„Gewalt beginnt im Kopf“
Verbandsgemeinde Herrstein	„Rock gegen Gewalt“
Evangelische Kirchengemeinde Bad Marienberg	„Rock gegen Gewalt“
Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim	Mehrere Projekte: Elternkurs „Starke Eltern – starke Kinder“; Anti-Drogen-Theater „RequiSiT“; Body und Grips Mobil; Mädchenprojekt „Body“; Elternkurs „Tripple P“; Selbstbehauptungskurs im Kindergarten Schloss Aldeck; Mitternachtssport in Bubenheim
Regionale Schule Eich am Rhein in Kooperation mit der Polizeidirektion Worms	Jugendtheater „Entdeckungsreise Planeten“; Theaterprojekt zum Thema Zivilcourage – „Wer nichts tut, macht mit“
Stadtverwaltung Bingen	Elternschule 2007

Jugendbüro Edenkoben	„Die Coolios – einfach un-schlag-bar“
PP Westpfalz, PI Waldfishbach	Zuwendung für den Kauf von Sachpreisen für die Gewinner des Kinderpreisrätsels
Stadtverwaltung Koblenz	Präventionsbericht 2006
Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)	Zuschuss zur Gründungsfeier des 90. Kriminalpräventiven Gremiums in Zell
Haupt- und Realschule Polch	Gemeinsamer Besuch eines Theaterstücks zum Thema „Mobbing“: „Sticks and Stones“
Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld	Freizeit-Tipps und Tricks 2007/2008 für Kinder und Jugendliche in der Verbandsgemeinde Flammersfeld
Stadt Speyer	Zuschuss zum zehnjährigen Bestehen des AK „Kriminalitätsverhütung in der Stadt Speyer“
Kriminalpräventiver Rat der Verbandsgemeinde Kastellaun	„Fahrsicherheitstraining“
Realschule Polch	Besuch des Theaterstücks „Die Welle“
GS Koblenz-Arzheim	Projekt „Faustlos“
PP Trier	Projektunterstützung „Transportfahrzeug der Puppenbühne“
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden	„Prävention und Intervention“ – Handeln bei Gewalt
Stadtverwaltung Bingen am Rhein	Aktionstag „Easy“ – Erlebnis, Aktion, Spaß und Informationen am 12. September 2007
Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim	Projekt: „Sicher-Stark-Kurse für Kinder“
Verein der Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Brodenbach	Schüler- und Jugendlauf, Förderverein Freiwillige Feuerwehr Brodenbach
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden	Aktion „Wer nichts´s tut, macht mit“
Verbandsgemeinde Bad Ems	Bad Emser Skatenight 2007
Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Trier	Fortbildungsreihe für Mitarbeitende im medizinischen Versorgungssystem zur Thematik Gewalt in engen sozialen Beziehungen
Verbandsgemeinderverwaltung Adenau	Aktion „Spaß ohne Alkohol“
AK gegen Rechtsextremismus, Krimirat Trier	Gestaltung einer Projektwoche der Trierer Gymnasien gegen Gewalt und Rechtsextremismus
CJD Miximiliansau, S´putnike	„S´putnike – Jugendmusical“
Stadtverwaltung Boppard	Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) „Intervention“
PP Rheinpfalz	„Impressionen aus dem Kosovo“
Gemeindeverwaltung Haßloch	„Sicherheits- und Gesundheitstag für Senioren“
VG Waldmohr/PP Westpfalz	Schiffsfahrt der Seniorensicherheitsberater am 12.09.2007
Verbandsgemeinde Wissen	„ballance 2006 – Rheinland-Pfalz“, Straßenfußball für Integration, Fairplay und Toleranz
Fußballverband Rheinland e.V., Koblenz	Ferienfreizeit für Kinder aus sozialschwachen Familien
Jugendpflege Daun	Mitternachtsturnier Daun
PP Rheinpfalz	„Wir lassen Opfer nicht allein“
Gleichstellungsbeauftragte der Stadtverwaltung Mayen	Beratungsleitfaden für Opfer und Bedrohte von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (BLgGesB)
Stadtverwaltung Koblenz	„Sportnacht 2007“

2.3 Leitstelle „Kriminalprävention“

2.3.1 Allgemeines

Um den Aufbau eines flächendeckenden Netzes kriminalpräventiver Gremien und den gesamtgesellschaftlichen Präventionsansatz insgesamt zu fördern, beschloss der Ministerrat am 03.09.1996 die Einrichtung der Leitstelle „Kriminalprävention“ zum 01.07.1997 beim Ministerium des Innern und für Sport. Die **Aufgaben** der Leitstelle „Kriminalprävention“ umfassen:

- Betreuung und Beratung der kriminalpräventiven Gremien in den Kommunen,
- Geschäftsstellenfunktion für den Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz und den Förderverein „Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz e.V.“,
- Unterstützung der Arbeitsgruppen des Landespräventionsrates,
- Durchführung von Veranstaltungen (Landespräventionstag, Fachtagungen und Informationsveranstaltungen),
- Durchführung landesweiter Präventionskampagnen und -projekte,
- Herausgabe von Broschüren, Flyern und Foldern,
- Pflege und Überarbeitung der Datenbank für die Sammlung rheinland-pfälzischer Präventionsprojekte,
- Herausgabe der Zeitschrift „Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz“.

Im laufenden Haushalt 2007/2008 sind Mittel in Höhe von 230.000 Euro für die Leitstelle „Kriminalprävention“ und den Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz eingestellt.

2.3.2 Landespräventionstage

Die Leitstelle veranstaltet jährlich zu wechselnden Themen und für die unterschiedlichsten Zielgruppen einen Landespräventionstag. Seit 1998 wurden die nachfolgenden Landespräventionstage durchgeführt:

1. Landespräventionstag „Jugendkriminalität“ am 01.10.1998 in Mainz-Hechtsheim

Im Zentrum des 1. Landespräventionstages standen Kinder- und Jugendkriminalität und darauf abzielende Präventionsmöglichkeiten.

2. Landespräventionstag „Sicherheit im Alter“ am 23.08.1999 in Mainz

1999 beteiligte sich die Leitstelle Kriminalprävention an dem von den Vereinten Nationen ausgerufenen „Jahr der Senioren“. Dementsprechend thematisierten die Vorträge und Podiumsdiskussionen des 2. Landespräventionstages die Situation der Seniorinnen und Senioren in unserer Gesellschaft allgemein, die Gefährdung älterer Menschen durch Kriminalität im Alltag, Gewalt im sozialen Nahbereich und das Spannungsfeld zwischen objektiver Sicherheit und subjektivem Sicherheitsgefühl. Auf dem Markt der Möglichkeiten konnten sich die Anwesenden über entsprechende Institutionen und Projekte informieren.

3. Landespräventionstag „Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern“ am 11.09.2000 in Koblenz

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Verwaltung, Polizei und Wohlfahrtsverbänden erhielten durch Fachreferate und Workshops Hintergrundinformationen über das Schicksal der Russlanddeutschen in der ehemaligen Sowjetunion und Erfahrungen mit der Integration von Aussiedlern in ihrer neuen Heimat und damit im Zusammenhang stehenden Problemen. Es wurde ein kontextbezogenes Theaterstück der Gruppe „s`putnike“, vom Christlichen Jugenddorf Deutschland (CJD) Niederburg, dargeboten und es bestand die Möglichkeit sich mit Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedlern zum Thema auszutauschen.

4. Landespräventionstag „Frauen als Gewaltopfer“ am 24.09.2001 in Ludwigshafen

Der 4. Landespräventionstag bildete einen wichtigen Baustein bei der Bekämpfung männlicher Gewalt gegen Frauen: Im Vordergrund stand das Anliegen, ein effektives und kooperatives Vorgehen aller beteiligten Institutionen in Fällen von Gewalt gegen Frauen zu fördern. Durch Fachvorträge und Diskussionen wurden die Ursachen dieser Gewalt beleuchtet und Handlungsmöglichkeiten dargestellt. Ziel war es auch, eine breite Öffentlichkeit für dieses Thema zu sensibilisieren und Betroffenen deutlich zu machen, dass Politik und Polizei sich der Problematik aktiv annehmen. Der Landespräventionstag stand in engem Kontext mit dem Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG).

5. Landespräventionstag „Städtebau und Kriminalprävention“ am 04.11.2002 in Trier

Im Mittelpunkt der Vorträge, Diskussionsrunden und dem „Markt der Möglichkeiten“ standen Konzepte und praktische Beispiele für die frühzeitige Verhinderung oder Eindämmung von Kriminalität im Zusammenhang mit Stadtplanung. Experten präsentierten Beiträge und Vorschläge, wie soziale Städte unter dem Gesichtspunkt der Kriminalitätsverhütung geplant werden können. Konkrete Empfehlungen waren beispielsweise die Vermeidung von „Angsträumen“ auf Straßen, Plätzen und Unterführungen und die Schaffung von Flächen für soziale Begegnungen.

6. Landespräventionstag „Gewalt an Schulen“ am 18.11.2003 in Mainz

Der Landespräventionstag 2003 hob die außerordentlich wichtige Funktion von Schulen als Sozialisierungsort, als Vermittler von Werten und Verhaltensnormen hervor. Im Mittelpunkt standen vor allem praxisorientierte, gewaltpräventive Programme, zum Beispiel das Projekt „Prävention im Team“ des Landeskriminalamtes, das in Kooperation mit den Schulen auf den Aufbau sozialer Kompetenzen und die Stärkung von Persönlichkeit und Normbewusstsein abzielt (vgl. Abschnitt D. I. 3.1.2, S. 204). Die Regionale Schule Plaidt-Pellenz bot das Musical „Die geheimnisvolle Spieluhr“ dar.

7. Landespräventionstag „Opferschutz/Opferhilfe“ am 15.11.2004 in Stromberg

Opferschutz und Opferhilfe sind wesentliche Eckpfeiler der Sicherheitsstrategie der Landesregierung. Grund genug, den Landespräventionstag 2004 dieser Problematik zu widmen. Themen waren u.a. die Konzepte Opfertelefon und Opferschutzdatei, Täter-Opfer-Ausgleich und „Stalking“. Der „Markt der Möglichkeiten“ informierte mit zahlreichen Präsentationen über die Arbeit des WEISSEN RINGS und anderer Einrichtungen.

8. Landespräventionstag „Sport und Prävention“ am 22.09.2005 in Trier

Die Besucher des 8. Landespräventionstages konnten sich durch Referate, Foren und Sport zum Mitmachen über Suchtvorbeugung im Sport, Integration durch Sport

und die Kampagne des Landessportbundes „locker bleiben - ohne Gewalt gewinnen“ informieren. Die Sportjugend präsentierte eine Deeskalations-Vorführung, die zeigte, wie Gewaltbereitschaft konkret bekämpft werden kann. Es gab ein sportlich geprägtes Mitmachprogramm für Trierer Schulen und das Projekt „ballance“ wurde vorgestellt. Dieses Projekt war ein Beitrag für eine friedliche und gewaltfreie Fußballweltmeisterschaft, mit den Zielen Integration, Fairplay und Toleranz. In diesem Zusammenhang führten Schülerinnen und Schüler der Regionalen Schule Plaidt-Pellenz das Musical „Ba Ba Balla“ auf. Gegen Vandalismus, Drogen und Hoffnungslosigkeit bietet Sport eine Plattform für Begegnung und Integration.

9. Landespräventionstag „Gewaltprävention und Zivilcourage an Schulen“ am 01.06.2006 in Koblenz

Schwerpunkt der Veranstaltung war die Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“, die auf die Steigerung von Zivilcourage abzielt. Verschiedene Schulen präsentierten Projekte, welche die Fähigkeit, Konflikte gewaltfrei zu lösen, vermitteln und erproben. Obschon die Quelle für Gewaltpotenzial vor allem in der Familie liegt, können Schulen wesentlich zur Reduzierung von Gewaltpotenzial beitragen, etwa durch die Stärkung des Selbstwertgefühls der Schülerinnen und Schüler, ein stimmiges Regelwerk, das konsequent eingehalten wird, Streitschlichtungsprojekte, Förderung von individuellen Stärken und Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für Gewalt und deren Konsequenzen.

10. Landespräventionstag „Zusammenleben im Einwanderungsland – Chancen und Risiken nach der Migration“ am 20.09.2007 in Ingelheim

Der Landespräventionstag 2007 zeigte Möglichkeiten auf, wie die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Integration vorangebracht werden kann. Vorgestellt wurden landesweite und kommunale Konzepte sowie konkrete Kampagnen und Projekte. So präsentierte beispielsweise die Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration das Integrationskonzept Rheinland-Pfalz. Abgerundet wurde das Angebot durch das Deutsch-Türkische Kabarett „avanti imigranti“ von Senay Duzcu.

11. Landespräventionstag "Neue Medien - Chancen und Risiken" am 08.09.2008 in Mainz

Der 11. Landespräventionstag befasste sich unter dem Titel „Neue Medien - Chancen und Risiken“ u.a. mit folgenden Themen:

- „Überblick über das Nutzungsverhalten Jugendlicher“ / „JIM-Studie“
„Online-Spiele: Ein Überblick der beliebtesten Genres und ihrer Funktionsweisen anhand prominenter Beispiele“,
- „Tauschbörsen/rechtliche Bewertung“,
- „Gewaltverherrlichung und Sexismus im Hip-Hop – Wirkungszusammenhänge und medienpädagogischer Umgang“,
- „jugendschutz.net“,
- „Kostenfalle Handy“,
- „Medienkompetenz macht Schule" - Basics zum 10-Punkte-Programm der Landesregierung „Knowhow für junge User - mehr Sicherheit im Umgang mit dem World Wide Web - Jugendmedienschutzberaterinnen und -berater an Schulen“,
- „Agentur für Elterninformationsveranstaltungen an Schulen“,
- „Mediencouts" - „Schülerinnen- und Schülerfortbildung und Moderatorensystem zum Jugendmedienschutz an Schulen“,
- „Happy-Slapping“,
- „Digitale Spielräume - Basiswissen Computer- und Videospiele“.

Die Veranstaltung richtete sich an:

- Lehrerinnen und Lehrer,
- Vertreterinnen und Vertreter der Jugendeinrichtungen,
- Vertreterinnen und Vertreter der kriminalpräventiven Gremien,
- Vertreterinnen und Vertreter der Polizei (Beauftragte für Jugendsachen, Jugendsachbearbeiter, Präventionskommissariate, etc.),
- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der kriminalpräventiven Gremien und
- Vertreterinnen und Vertreter des Plenums und der Arbeitsgruppen „Jugend“ und „Gewalt“ des Landespräventionsrates.

2.3.3 Fachtagungen der Leitstelle „Kriminalprävention“

Über die Landespräventionstage hinaus bot die Leitstelle Kriminalprävention zu zahlreichen Präventionsthemen für ein kleineres Fachpublikum Fachtagungen an:

Fachtagung am 19.01.2000: „Kriminalitätsdarstellung in den Medien - Hat die Kriminalprävention in der Berichterstattung eine Chance?“

Diskutiert wurden Möglichkeiten und Risiken der Berichterstattung über Kriminalität: Es besteht einerseits das Risiko, dass durch exzessive Berichte über spektakuläre Verbrechen Ängste und Kriminalitätsfurcht in der Gesellschaft gefördert werden können, andererseits haben Medien den Zugang zur Öffentlichkeit, der bei der Aufklärung von Straftaten und bei der Vorbeugung sehr hilfreich sein kann. Die Fachtagung bot den 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Kommunen, Justiz, Polizei und Medien Referate und Workshops. Der Mainzer Publizistikprofessor Hans Kepplinger beschäftigte sich in seinem Vortrag u.a. mit den Fragen, ob Medien Kriminalität vorbeugen können und ob dies ihre Aufgabe ist.

Fachtagung am 10.11.2000: „Rechtsextremismus“

Im Zentrum der Fachtagung stand die Frage, wie eine Gesinnung entstehen kann, die menschenverachtende Handlungen hervorbringt und welche Möglichkeiten und Pflichten Sozialarbeit, Bildungseinrichtungen, Politik und andere in diesem Themenbereich tätige Institutionen haben. Es wurden aber auch Grenzen verdeutlicht. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten grundlegende Informationen aus Sicht des Verfassungsschutzes über Rechtsextremismus in Deutschland. Darüber hinaus wurden das Konzept „Kommunale Bündnisse gegen Rechts“ und das Projekt „Denkmal“, in dessen Rahmen Courage-Training usw. angeboten werden, vorgestellt.

Fachtagung am 07.06.2001: „Geplant, bürgernah, effektiv? – Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz auf dem Weg“

Zentrales Thema der Veranstaltung war die Optimierung der kriminalpräventiven Arbeit in den Kommunen. In Referaten wurden konzeptionelle und regionale Voraussetzungen und Besonderheiten sowie inhaltliche Überlegungen für die Kriminalprävention dargestellt. Auch die Bedeutung von Akzeptanz und Bürgerbeteiligung für die kriminalpräventive Arbeit wurde erörtert. Arbeitsgruppen

vertieften den fachlichen Austausch. Dabei ging es vor allem um die Vernetzung der Gremien- und Projektarbeit zum Informationsaustausch und die Vermittlung von Voraussetzungen für professionelles Vorgehen.

Fachtagung am 06.06.2002: „Prävention gegen Gewalt in und um Schulen - Gemeinsame Aufgabe von Schulen, Jugendhilfe, Polizei und Kommune“

Die Veranstaltung richtete sich an Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Organisationen und Einrichtungen, die sich dem Thema schulischer Gewalt widmen oder widmen wollen. Die Impulsreferate „Täterinnen und Täter schulischer Gewalt - pädagogische Handlungsperspektiven“ und „Täterprofile“ boten den Einstieg. Im Anschluss wurden drei rheinland-pfälzische Projekte vorgestellt, z.B. das Antigewalt- und Deeskalationstraining. In Arbeitsgruppen konnten Anknüpfungspunkte der übergreifenden Vernetzung geschaffen werden, die die Zusammenarbeit fördern und so die Effizienz steigern sollen.

Fachtagung am 21.05.2003: „Gewaltprävention ab Nabelschnur“

Bereits im Säuglingsalter machen Kinder möglicherweise Gewalterfahrungen. Die Fachtagung zeigte Wege auf, wie Eltern von einer gewaltfreien Erziehung überzeugt und dabei unterstützt werden können. Sie stellte bundesweite Projekte vor und der Hamburger Kinder- und Jugendarzt Dr. Jürgen Schmetz hielt einen Fachvortrag mit Videofeinalysen von Interaktions- und Verhaltensstörungen.

Fachtagung am 26.05.2004: „Seminar Lernort Kino“

Weil Film und Fernsehen Fenster zur Welt, Erzieher, Vorbildvermittler und Maßgeber sind, kommt der Medienkompetenz eine entscheidende Rolle zu: Die Konsumenten des Mediums faszinierender Unterhaltung müssen in der Lage sein, gerade auch im Zusammenhang mit Gewaltdarstellungen, kritisch zu hinterfragen. Die Fachtagung gab Anleitung und praktische Hilfe und setzte Impulse.

Fachtagung am 29.06.2004 „Mit Aussicht auf Erfolg – (Selbst-) Evaluation und Qualitätsmanagement in der Kriminalprävention“

Für zielgerichtetes, effektives Arbeiten ist es unerlässlich, systematische Fragen zu formulieren und diese anhand bewährter Methoden aus dem Qualitätsmanagement und der Evaluationsforschung zu beantworten. Vielfältige Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit Qualität und des Einsatzes von Selbstevaluationsmethoden

können den Projektalltag besser gestalten und letztlich auch zu einer Ergebnisüberprüfung führen. Die Evaluation wird wegen knapper finanzieller und personeller Ressourcen zu Recht insbesondere von den Geldgebern gefordert: Eingesetzte Mittel sollen einen messbaren Erfolg bringen. Neben thematischen Eingangsreferaten mit anschließender Diskussion erarbeiteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Arbeitsgruppen anhand eines fiktiven Projektes (Selbst-) Evaluationskonzepte.

Fachtagung am 31.05.2005: „ABC der Öffentlichkeitsarbeit“

Das Seminar vermittelte die Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit durch Verknüpfung von theoretischen Fachvorträgen und praktischen Übungen. Es wurden Fertigkeiten zum Verfassen von Pressemitteilungen und verständlichen Nachrichten vermittelt, journalistische Darstellungsformen erläutert und für den Umgang mit den elektronischen Medien beraten. Die Fachtagung richtete sich sowohl an Einsteiger als auch an Öffentlichkeitsarbeiter, die ihre Kenntnisse auffrischen wollten.

Fachtagung am 06.07.2005: „Alcopops“

Die Tagung zeigte das Risiko für „Jungeinsteiger“ und die erhöhte Gefahr für junge Konsumentinnen und Konsumenten auf. Zielgruppe waren Vertreterinnen und Vertreter der kriminalpräventiven Gremien, Fachkräfte für Jugendschutz der Jugendämter, Vertreterinnen bzw. Vertreter der Jugendhäuser, sowie die Jugendsachbearbeiterinnen bzw. Jugendsachbearbeiter und Beauftragten für Jugendsachen der Polizei. Vorträge gingen u. a. der Frage nach, ob die höhere Besteuerung von Alcopops greift und sie die davon ausgehenden Gefahren reduziert. Darüber hinaus wurde untersucht, ob sich Jugendschutz und Werbepsychologie gegensätzlich gegenüberstehen.

Fachtagung am 13.11.2006: „Zwangsheirat“

Zwangsheirat ist die gegen den ausdrücklichen Willen mindestens eines Partners zustande gekommene Ehe. Das Thema ist hochaktuell, die Fallzahlen steigen. Bezugspersonen stehen oftmals hilflos vor derartigen Situationen. Ihnen vermittelte die Fachtagung Informationen zum richtigen Umgang mit solchen Situationen sowie Hilfestellungen und Tipps.

Fachtagung am 22.03.2007: „Workshop“ mit der Klaus Jensen Stiftung zum Projekt „Kommunale Gewaltprävention in Rheinland-Pfalz - Aktueller Stand und Zukunftsperspektiven“

Im Rahmen des Projektes „Gewaltprävention in Rheinland-Pfalz“ veranstaltete die Klaus Jensen Stiftung in Zusammenarbeit mit der Leitstelle "Kriminalprävention" am 22. März 2007 in Mainz einen Workshop. Er fußte auf einer Untersuchung der Gewaltprävention, die die Stiftung vorgenommen hatte. Im Workshop erarbeiteten politisch Verantwortliche, Praktikerinnen und Praktiker der Gewaltprävention Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der gewaltpräventiven Arbeit.

Fachtagung am 13.02.2008: „Dialog zwischen muslimischen Organisationen, Kommunen und Sicherheitsbehörden in Rheinland-Pfalz“

Mit dem Anspruch, die Ansprechbaren zu erreichen und Vertrauen herzustellen, startete die rheinland-pfälzische Polizei 2007 das Konzept „Interkulturelle Kompetenz - Dialog zwischen muslimischen Organisationen und Sicherheitsbehörden“, in dessen Verlauf 105 Beamtinnen und Beamte für einen vertrauensvollen Dialog mit muslimischen Gemeinden und Organisationen geschult wurden. Ergänzend hierzu erhielten die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen im Rahmen der Fachtagung in der Fatih-Sultan-Moschee in Ingelheim Anregungen und Informationen, wie sie mit muslimischen Organisationen ins Gespräch kommen und Vorbehalte ab- sowie Vertrauen aufbauen können.

Fachtagung am 08.04.2008: „Neue Medien & Jugendgewalt - Happy Slapping, Killerspiele, Internet & Co“

Häufig wird darüber diskutiert, inwieweit neue Technologien auch eine Ursache der Jugendgewalt sind. Im Gespräch sind zurzeit vor allem so genannte „Killerspiele“. Doch auch andere Medien geraten in den Blickpunkt. Das Handy wird zunehmend genutzt, um bei Gewalttaten das Leiden des Opfers zu filmen, das Material dann an Freunde weiterzugeben oder ins Internet zu stellen. Die Anglizismen „Happy Slapping“ und „Cyberbullying“ werden für solche Vorkommnisse benutzt. Doch was verbirgt sich hinter diesen Umschreibungen? Welche Bedingungen liegen dem Trend zur Handynutzung bei Straftaten zugrunde? Diese Fragen wurden im Rahmen der Tagung behandelt. Gemeinsam ist den Themen, dass neue Medien und Informationstechnologien im Mittelpunkt stehen, die der vorangegangenen Generation noch nicht zur Verfügung standen. Die Erscheinungsformen und Hintergründe dieser und anderer Nutzungen von Neuen Medien durch Jugendliche

wurden bei der Fachtagung erläutert, technische Möglichkeiten aufgezeigt und Folgerungen für die berufliche Praxis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutiert.

Fachtagung am 29.05.2008: „Mich trifft jeder Schlag – Wege zur stärkeren Kooperation von Frauenschutz- und Kinderschutzeinrichtungen“

Der Landespräventionsrat beauftragte die Arbeitsgruppen „Jugend“ und „Gewalt“, sich inhaltlich mit der „Stärkung und Förderung von Kindern aus gewaltbelasteten Familien“ zu beschäftigen. Diesem Auftrag lag die Überlegung zu Grunde, dass Gewalt in engen sozialen Beziehungen immer auch ein Indikator für eine Gefährdung des Kindeswohls ist. Die daraufhin eingerichtete Projektgruppe führte Erhebungen bei Interventionsstellen, Frauenhäusern und Notrufen durch und stellte fest, dass es für Kinder aus Familien mit Partnerschaftsgewalt bereits zahlreiche Hilfen und Angebote gibt. Allerdings sind die jeweils tätigen Bereiche nicht vernetzt, so dass ein Informationsverlust kaum vermieden werden kann. Die Projektgruppe sprach sich dafür aus, im Rahmen einer Fachtagung nicht nur erfolgreich erprobte Initiativen und Projekte vorzustellen, sondern noch während der Tagung aktiv auf eine Vernetzung der teilnehmenden Bereiche hinzuwirken. Die Veranstaltung in der Fridtjof-Nansen-Akademie in Ingelheim wurde als Gemeinschaftsveranstaltung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur sowie des Ministeriums des Innern und für Sport mit der Projektgruppe „Kinder aus gewaltbelasteten Familien“ des Landespräventionsrates durchgeführt.

2.3.4 Veröffentlichungen der Leitstelle „Kriminalprävention“

Die Leitstelle gibt Dokumentationen ihrer Veranstaltungen und Projekte (z.B. „wir im Verein mit dir“, Fachtagungen, Landespräventionstage) heraus. Weiterhin erhält in jedem Jahr ein kriminalpräventiver Rat die Möglichkeit, seine Aktivitäten und Aktionen in einer Broschüre vorzustellen (aktuell: Broschüre des kriminalpräventiven Rates der VG Saarburg). Seit dem Jahr 2002 erscheint vierteljährlich die Zeitschrift „Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz“ in einer Auflage von 2.000 bis 3.000 Stück. Die Vorstände von Landespräventionsrat und Förderverein „Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz e.V.“ werden darüber hinaus regelmäßig mit einem „Newsletter“ per E-Mail über aktuelle Themen, Projekte und Termine informiert.

2.4 Landespräventionsrat

2.4.1 Allgemeines

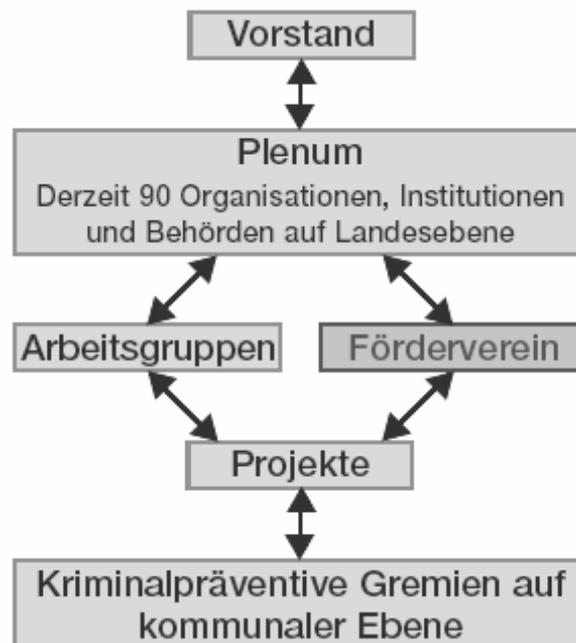
Neben der Einrichtung der Leitstelle „Kriminalprävention“ zum 01.07.1997 beim Ministerium des Innern und für Sport beschloss der Ministerrat am 03.09.1996 auch die Bildung des Landespräventionsrates. Dieses Gremium, das im August 2000 einberufen worden ist, ist ein eigenständiges Beratungsorgan der Landesregierung sowie der kommunalen Präventionsgremien. Sein Ziel ist, die gesamtgesellschaftliche Kriminalitätsverhütung, insbesondere kriminalpräventive Projekte, im Land und in den Kommunen zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln und das gemeinsame Engagement von Wissenschaft, Forschung, Verwaltung und Wirtschaft sowie der sozialen und caritativen Vereinigungen zu koordinieren und zu verknüpfen.

Der Landespräventionsrat hat insbesondere die Aufgaben,

- die überörtliche Entwicklung der Kriminalität und ihrer Entstehungsbedingungen zu analysieren,
- Vorschläge und Empfehlungen in kriminalpolitischen Fragen für die Landesregierung zu erarbeiten,
- kriminalpräventive Projekte mit Modellcharakter im Land und in den Kommunen zu fördern,
- die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis sowie die länderübergreifende Zusammenarbeit weiterzuentwickeln,
- kommunale Präventionsgremien zu beraten, zu unterstützen und
- Öffentlichkeitsarbeit zum gesamtgesellschaftlichen Präventionsansatz zu betreiben.

Dem Plenum gehören etwa 90 Behörden und Institutionen an, die landesweit Präventionsaufgaben wahrnehmen. Hierunter befinden sich Opferschutzorganisationen und -einrichtungen wie beispielsweise der WEISSE RING, SOLWODI und Notruforganisationen für Frauen. Aus dem Plenum heraus hat der Vorstand verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet.

Der Aufbau des Landespräventionsrat lässt sich wie folgt bildlich verdeutlichen:



2.4.2 Arbeitsgruppe „Kommunale Gremien“

In der kommunalen Kriminalprävention ist in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren eine breite Basis entstanden. Zwischenzeitlich gibt es über 100 kommunale Präventionsgremien, in denen sich Behörden und Organisationen sowie einzelne Bürgerinnen und Bürger für die Verhütung von Kriminalität engagieren. Weitere Kommunen befinden sich in der Gründungsphase. Um das Engagement für öffentliche Sicherheit landesweit bekannt zu machen, gute Präventionsansätze und Erfolg versprechende Strategien beispielhaft darzustellen und damit auch öffentlich stärker anzuerkennen, hat die Arbeitsgruppe „Kommunale Gremien“ die jährliche Vergabe eines Landespräventionspreises angeregt, der im Jahr 2004 erstmals ausgelobt wurde. Zuletzt beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit der Entwicklung eines Maßnahmenplanes zur Vernetzung der Kriminalpräventiven Gremien. So möchten die Arbeitsgruppenmitglieder durch aktive Kooperation mit Nachbargemeinden Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit aufzeigen und dadurch auch weniger aktive Räte zur Intensivierung ihrer Aktivitäten anregen. Die Arbeitsgruppe bietet eine gute Basis, die Möglichkeiten der weiteren Vernetzung von kommunalen Präventionsträgern voranzutreiben.

2.4.3 Arbeitsgruppe „Jugend“ und „Gewalt“

Entstanden aus den zunächst unabhängig voneinander tagenden Arbeitsgruppen „Jugend“ und „Gewalt“, beschäftigte sich diese Arbeitsgruppe zuletzt mit der Thematik „Gewalt an Schulen“ und konzipierte die Internet-Plattform www.gewalt-tut-weh.de für Lehrerinnen und Lehrer, die als „elektronischer Pfadfinder“ das in Rheinland-Pfalz vorhandene breite Hilfs- und Beratungsangebot zur Kriminal- und Gewaltprävention zusammenfasst und über einen Stichwortkatalog von „A“ wie „Auto-Aggression“ oder „Ausländerfeindlichkeit“ bis „Z“ wie „Zerstörung öffentlichen Eigentums“ Tipps und Hinweise bietet. Aktuell beschäftigt sich die Arbeitsgruppe in einer eigens eingerichteten Projektgruppe mit Präventionskonzepten und Auffangnetzen für Jugendliche und Kinder, die nach erlebter Gewalt in engen sozialen Beziehungen besonderen Schutz und Unterstützung brauchen. Zu dieser Thematik fand am 29. Mai 2008 die Fachtagung „Mich trifft jeder Schlag“ in Ingelheim statt.

2.4.4 Arbeitsgruppe „Wirtschaft“

Die Arbeitsgruppe „Wirtschaft“ des Landespräventionsrates schafft eine gemeinsame Plattform für die betriebliche Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz. Die Deliktsfelder reichen von Bilanzmanipulation, Erpressung/Nötigung, Wirtschaftsspionage, Bestechung, IT-Delikte, Betrug und Untreue bis Diebstahl und Unterschlagung. Häufig sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffener Unternehmen beteiligt.

Die im März 2004 gegründete Arbeitsgruppe „Wirtschaft“ ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz, wie dies auch durch die im Juni 2005 gegründete erweiterte Sicherheitspartnerschaft zwischen dem Land und den Kammern und Verbänden der Wirtschaft zum Ausdruck kommt.

Die Arbeitsgruppe „Wirtschaft“ verfolgt bei ihrer Arbeit folgende Ziele:

- Förderung des Verständnisses von Polizei und Wirtschaft für die jeweiligen Belange,

- Darstellung der jeweiligen Aufgabenstellungen und Erwartungshaltungen,
- Erhöhung der Kooperationsbereitschaft,
- Intensivierung des Informationsaustausches und der gegenseitigen Beratung und Unterstützung,
- Schaffung gemeinsamer Plattformen zur Kriminalprävention im Bereich der Wirtschaft,
- Sensibilisierung der Wirtschaft für die Möglichkeiten zur Kriminalitätsvorbeugung im Betrieb.

Als erstes Projekt startete die Arbeitsgruppe eine Kampagne mit dem Ziel, eine stärkere Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihren Unternehmen zu erreichen. Stärkere Identifikation schafft eine positive Beziehung, verringert die Motivation zur Schadenszufügung und erschwert die Anwendung von Neutralisationstechniken zur Gewissensberuhigung. Die Arbeitsgruppe erarbeitete dazu eine Broschüre mit dem Titel „Mit Sicherheit Geld sparen“. Darin werden sämtliche Bereiche der möglichen Kriminalitätsvorbeugung im Betrieb anschaulich erläutert. Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer erhält dadurch wichtige Hinweise darauf, welche Aspekte für die Kriminalprävention im eigenen Betrieb besonders wichtig sind. Derzeit erhebt die Arbeitsgruppe „Wirtschaft“ ein „Kriminalitätsbarometer“. Per Umfrage soll in Betrieben eine Lageeinschätzung zum Stand der Kriminalität unabhängig von den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ermittelt werden.

2.4.5 Leitfaden zur Planung, Durchführung und Evaluation von Präventionsprojekten („Projektmacher“)

Die Arbeitsgruppe „Kommunale Gremien“ des Landespräventionsrates hat eine konkrete Arbeitshilfe für die Kriminalpräventiven Räte der Kommunen erstellt. Der im Januar 2006 der Öffentlichkeit präsentierte „Projektmacher“, so der Titel der Broschüre, bietet konkrete Beispiele und vermittelt Anregungen und Hilfestellungen zu Problemanalyse, Zielbestimmung, Zielgruppenauswahl, Methodenwahl und Evaluation kriminalpräventiver Projekte. Besonderes Augenmerk wird darauf

gerichtet, welche Probleme oder unerwünschten Nebenfolgen bei der Projektumsetzung entstehen können.

2.4.6 Homepage des Landespräventionsrates und „Projektdatenbank“

Am 25.08.2008 wurde die neue Homepage des Landespräventionsrates www.kriminalpraevention.rlp.de präsentiert. Auf dieser Internetseite sind alle Informationen zum Landespräventionsrat, über den Förderverein und die Leitstelle „Kriminalprävention“ sowie Daten zu den kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene zu finden. Es wird zudem über Veranstaltungen, Fachtagungen und Präventionstage informiert. Neben der Vorstellung von Projekten und Kampagnen werden Informationsmaterial und Publikationen sowie die Zeitschrift „Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz“ zum „Download“ angeboten. Darüber hinaus ist geplant, auf der Homepage eine Datenbank für die Sammlung rheinland-pfälzischer Präventionsprojekte zu veröffentlichen. Die „Projektdatenbank“ wird derzeit überarbeitet und aktualisiert.

2.5 Förderverein „Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz e.V.“

Im November 2001 gründete sich der Förderverein „Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz e.V.". Der Förderverein des Landespräventionsrates verfolgt das Ziel, durch finanzielle Unterstützung von Maßnahmen und Projekten die Kriminalität zu verringern bzw. zu verhüten. Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch

- Förderung von Forschungsvorhaben,
- Initiierung, Durchführung und Förderung von präventiven Projekten zur Bekämpfung der Kriminalität,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der genannten Ziele sowie
- Ansprache von potenziellen Förderern.

Der Verein stellt seine Mittel dem Landespräventionsrat zur Förderung von Projekten auf dem Gebiet der Kriminalprävention zur Verfügung.

	Geförderte Projekte 2006 und 2007
Landespräventionsrat „Klaus Jensen Stiftung“ Trier	Kooperationsprojekt „Kommunale Kriminalprävention/Gewaltprävention in Rheinland-Pfalz“
Kriminalpräventiver Rat Saarburg	Pilotprojekt „Kriminalprävention bei Delinquenten unter 14 Jahren“
Landespräventionsrat	Aktion „Jugend für Respekt“
Landespräventionsrat Arbeitsgruppen „Jugend“ und „Gewalt“	Erstellung der Homepage „ www.gewalt-tut-weh.de “
Förderverein	„Fundraising-Dinner 2007“

2.6 Projekt „Gewaltprävention in Rheinland-Pfalz“ der Klaus Jensen Stiftung in Kooperation mit der Leitstelle „Kriminalprävention“

Die Klaus Jensen Stiftung erarbeitete in Kooperation mit der Leitstelle „Kriminalprävention“ das Projekt „Gewaltprävention in Rheinland-Pfalz“. Zentrales Anliegen des Projektes war, gemeinsam mit den Akteuren der Gewaltprävention und gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse erfahrungsbasierte und praxistaugliche Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz zu formulieren und diese Empfehlungen in einem Modellprojekt im Raum Ludwigshafen beispielhaft umzusetzen. Finanziert durch Mittel u.a. des Fördervereins Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz e.V. (vgl. den vorangegangenen Abschnitt, S. 197) startete das Projekt nach intensiven Vorbereitungen im September 2006. Danach wurde mit einer Fragebogenaktion und einem Workshop eine große Menge an Material und Daten zusammengetragen. Die Fülle all dieser Informationen wurde in einem Projektabschlussbericht zusammengefasst, analysiert und mit zahlreichen Empfehlungen für die Akteure der kriminalpräventiven Arbeit in Rheinland-Pfalz nutzbar gemacht.

Das Projekt „Gewaltprävention in Rheinland-Pfalz“ erfüllte zwei Zwecke:

- Bestandsaufnahme vorhandener Aktivitäten,
- Empfehlungen für die Weiterentwicklung der gewaltpräventiven Arbeit im gesamten Land und in den Kommunen.

Wesentliche Empfehlungen lauten:

- Gewaltprävention ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft, ihrer Bürgerinnen und Bürger, Vereinigungen und Institutionen, in der durch Vernetzungsstrukturen viele Kompetenzen und Möglichkeiten vereinigt werden können.
- Eine Vernetzung muss auch innerhalb verschiedener politischer Bereiche erfolgen, um dadurch eine breiter gefächerte und nachhaltigere Wirkung zu erzielen.
- Die Einbindung der Medien sollte sich nicht nur auf die Nutzung zur Berichterstattung über positive Ansätze beschränken, sondern auch dazu führen, dass die Medien für ihre oftmals reißerische Aufmachung bzw. Programmgestaltung in die Verantwortung genommen werden.
- Die Polizei soll die Präventionsarbeit im kommunalen Bereich mit ihrer Präsenz, ihrer Aufklärungsarbeit und der Weitergabe von Informationen in Form von Lagebildern unterstützen, nicht jedoch die Präventionsarbeit an sich dominieren.
- Erkenntnisse aus internationaler Wissenschaft und Praxis bieten eine ausreichende Grundlage und sollen genutzt werden, die Forschung im Bereich der Evaluation sollte in Deutschland verstärkt werden.
- Die Fokussierung auf „die Jugendlichen“ sollte sich weg von allgemeinen, hin zu speziellen Angeboten bewegen, z.B. geschlechtsspezifische Förderangebote für Jungen, Angebote für Kinder und Jugendliche, um einer Kriminalitäts- und Gewaltkarriere zuvorzukommen.
- Gewaltprävention sollte so früh wie möglich einsetzen, da sie dann umso wirksamer ist. Eltern aus Risikogruppen, die ein Kind erwarten, sollten begleitet werden. In die Vor- und Nachsorge sollten Hebammen, Kinderärztinnen und Kinderärzte sowie Kinderkliniken einbezogen werden.
- Fort- und Weiterbildungsangebote für die Akteure vor Ort sowie Materialien sollen kontinuierlich weiterentwickelt und differenziert nach den verschiedenen Möglichkeiten und Bedürfnissen der Gremien zur Verfügung gestellt werden.
- Den Handelnden in den Gremien wird empfohlen, die Netzwerke auf möglichst breite Basis zu stellen, da die Erhebungen aufzeigten, dass ein mehr an beteiligten Organisationen auch ein Mehr an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedeutet.

- Der Zielsetzung und Priorisierung im Bereich der Gewaltprävention sollte eine Bedarfs- und Problemanalyse vorausgehen, die sich auch an eigenen Möglichkeiten orientiert.
- Begleitende und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit über Kampagnen und Initiativen ist wesentlicher Bestandteil gewaltpräventiver Arbeit.

2.7 Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“

Auch der Interregionale Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“, in der die Leitstelle und das Polizeipräsidium Trier vertreten sind, befasst sich mit den Opferschutzkonzepten der an der Kooperation beteiligten Länder. Ein erster Handlungsleitfaden mit Empfehlungen für ein einheitliches Konzept in der Region befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase. Die beteiligten Länder haben u.a. folgende Punkte vereinbart:

- eine enge Kooperation auf dem Gebiet des Opferschutzes,
- den Aufbau eines Experten-Netzwerks,
- die Befähigung der Polizeien in der Großregion zu einer kompetenten, grenzüberschreitenden Opferinformation,
- die Gewährleistung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Polizeien in der Region,
- die Durchführung gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des polizeilichen Opferschutzes,
- die Verwirklichung einer bürgerorientierten Projektarbeit,
- die Ergänzung der Internetpräsentationen der Polizei durch mehrsprachige opferschutzbezogene Informationen.

2.8 Polizeiliche Beratungszentren - „Polizeiläden“

Polizeiliche Beratungszentren, möglichst in gut erreichbarer zentraler Lage in den Innenstädten, bieten den Bürgerinnen und Bürgern eine Anlaufstelle, in der sie sich über Möglichkeiten der Verkehrs- und Kriminalprävention informieren, aber auch Opferberatung in Anspruch nehmen können. Die Landesregierung plant, an den Standorten der fünf Polizeipräsidien solche „Polizeiläden“ einzurichten.

Die Einrichtung der Polizeilichen Beratungszentren erfolgt in zentraler Innenstadtlage, um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern fußläufig die Möglichkeit zu geben - unter Vermeidung von Schwellenängsten - in den Dialog mit der Polizei zu treten. Die Polizeipräsidien Mainz, Trier und Rheinpfalz (in Ludwigshafen) haben entsprechende Zentren eingerichtet. Am 16.10.2008 wird das Beratungszentrum in Kaiserslautern eröffnet. Beim Polizeipräsidium Koblenz nimmt das Fachkommissariat K 15 die Aufgaben des Polizeilichen Beratungszentrums in den Räumlichkeiten des Polizeipräsidiums Koblenz wahr. Ziele sind die Reduzierung der Kriminalität und der Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung, eine Festigung des Vertrauens in die Arbeit der Polizei sowie verstärkter Opferschutz.

Die Polizeilichen Beratungszentren nehmen mit Blick auf den *vorbeugenden* Opferschutz u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Konzeptionelle Erarbeitung von Präventionskonzepten in der Verkehrs- und Kriminalprävention und Beratung gemäß den Richtlinien über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung,
- Umsetzung bundes- und landesweiter Präventionsprogramme auf Präsidialebene,
- Auswertung der regionalen Kriminalitätsslage für gezielte verhaltens- und deliktorientierte Präventionsmöglichkeiten,
- Verhaltensorientierte Beratung zu allen Kriminalitätsbereichen sowie die Beratung potenziell gefährdeter Personen oder Zielgruppen,
- Sicherungstechnische Fachberatung unter Einsatz technischer Exponate,
- Durchführung von Vorträgen und Informationsveranstaltungen zur Verkehrs- und Kriminalprävention.

Zu den Aufgaben im Rahmen des *nachsorgenden* Opferschutzes und der Opferberatung wird auf die Ausführungen unter Abschnitt D. II. 3.1 (S. 277) Bezug genommen.

2.9 Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“

Seit 1997 hat die Polizei in Zusammenarbeit mit Seniorenbeiräten der Städte und Gemeinden sowie den Leitstellen „Älter werden“ bei den Kreisverwaltungen ca. 600 "Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberater für Seniorinnen und Senioren" ausgebildet. Sie sollen als Bindeglied zwischen Polizei und Senioren fungieren, d.h. in erster Linie die Hemmschwellen, Ängste und Vorurteile abbauen, die ältere Menschen gegenüber der Polizei immer noch haben. Hierbei handelt es sich um ehrenamtlich tätige Mitbürgerinnen und Mitbürger, die nach einer gezielten Ausbildung als Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren anderen älteren Menschen Tipps und Erfahrungen für die eigene Sicherheit vermitteln. In einer Schulung durch polizeiliche Fachkräfte werden u.a. folgende Themen vermittelt:

- Organisation der Polizei und Kriminalitätsentwicklung,
- Seniorinnen und Senioren als Opfer von Diebstahl, Raub und Wohnungseinbrüchen,
- Hinweise und Tipps zu Haustürgeschäften, Gewinnmitteilungen und „Kaffeefahrten“,
- Absicherung eines Hauses oder einer Wohnung,
- sicherer Geldverkehr und
- Opferhilfe am Beispiel des WEISSEN RINGS.

2.10 Kommunikationstechnische Vernetzung der Sicherheitsbehörden

Für die enge Zusammenarbeit aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, insbesondere bei der Bekämpfung des Terrorismus, aber auch in anderen Kriminalitätsbereichen und zur Gefahrenabwehr, ist ihre kommunikationstechnische Vernetzung unabdingbare Voraussetzung. Diesem Ziel dient die Einführung des Digitalfunks, der sie in die Lage versetzt, verschlüsselt und in hoher Qualität Informationen auszutauschen. Die Landesregierung beabsichtigt, die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von rund 47,5 Mio. Euro in den Entwurf des Doppelhaushalts 2009/2010 einzubringen. Die Projektgruppe „Digitalfunk“ hat bereits einen Großteil der erforderlichen Standorte geplant. Die erste Charge mit 23 Standorten befindet sich in der Abstimmung. Derzeit wird weiterhin vom Abschluss des Netzaufbaus in Rheinland-Pfalz bis Ende 2010 ausgegangen.

3. Präventionsarbeit im schulischen Bereich

3.1 Präventive Maßnahmen zur Persönlichkeitsstabilisierung

In Schulen werden vielfältige primärpräventive Maßnahmen angeboten. Sie zielen darauf ab, Schülerinnen und Schülern zu einem möglichst frühen Zeitpunkt persönlichkeitsstabilisierende und konfliktlösende Verhaltensweisen zu vermitteln. Hierdurch leistet Primärprävention einen wichtigen Beitrag zur Gewalt- und Suchtprävention. Die Landesregierung hat ihre Präventionsarbeit mit dem 1994 geschaffenen Haushaltstitel „Maßnahmen zur Gewaltprävention in den Schulen“ beständig verstärkt. Seither stehen Haushaltsmittel in sechsstelliger Höhe zur Gewaltprävention an Schulen zur Verfügung (in den Jahren 1994 bis 2001 Beträge im Rahmen von 100.000 bis 230.000 DM und in den Jahren 2002 bis 2006 jeweils über 100.000 Euro).

3.1.1 „Programm zur Primärprävention (PROPP) - Schülerinnen und Schüler stärken - Konflikte klären“

Schülerinnen und Schüler zu stärken, ihre Persönlichkeit zu unterstützen und ihre sozialen Kompetenzen zu festigen, ist ein Teil des pädagogischen Auftrages aller Schulen. Die Verbesserung des täglichen Miteinanders und einer Kultur der gegenseitigen Anerkennung ist eine wesentliche Voraussetzung für effektives Lernen und Arbeiten einerseits und für ein gewaltfreies Miteinander andererseits. Für diese Aufgabe bietet das Institut für schulische Fortbildung und schulpyschologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz jährlich allen weiterführenden Schulen des Landes das **Programm zur Primärprävention** „*Schülerinnen und Schüler stärken - Konflikte klären*“ an. Ziel ist, die Selbst- und Fremdwahrnehmung des einzelnen Kindes zu fördern und das Klima einer Klasse insgesamt positiv zu beeinflussen.

Ein übergeordnetes Anliegen dabei ist die Fähigkeit, Konflikte konstruktiv und gewaltfrei lösen zu lernen. Das Programm ist eine wichtige Maßnahme, die auf längerfristige Prozesse angelegt ist und eine ausdauernde, konsequente Durchführung verlangt. Für eine nachhaltige Wirkung des Programms ist deshalb eine langfristige Verankerung im Schulleben anzustreben, am besten durch eine

Verankerung im Schulprogramm und durch eine Unterstützung durch das ganze Kollegium.

Basierend auf der Methode der Interaktionsübungen soll in den Bereichen Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenz die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder gefördert werden. Dies verlangt von Lehrkräften, die damit in ihrer Klasse arbeiten wollen, Bereitschaft zur Selbstreflexion. Da es um eine positive Einwirkung auf das Klassenklima geht, ist es erforderlich, dass das Programm möglichst durch die Klassenlehrkraft mit der ganzen Klasse durchgeführt wird.

Die Fortbildung besteht neben einer ersten halbtägigen regionalen Informationsveranstaltung in zwei zweitägigen regionalen Trainingsveranstaltungen mit Lehrkräften, die das Programm in ihren Klassen durchführen, in der kontinuierlichen Begleitung der Lehrkräfte der teilnehmenden Schulen in überregionalen Arbeitsgemeinschaften und in einem Materialordner mit umfangreichem Arbeitsmaterial zur Umsetzung in der Klasse. Für interessierte Schulen findet jährlich eine Informationsveranstaltung statt, in der das Programm ausführlich dargestellt wird. Sonderpädagogische Fachkräfte können im Team mit einer Lehrkraft an diesen Fortbildungen teilnehmen.

Das Programm wurde in Kooperation vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, der Landeszentrale für Gesundheitsförderung, dem Schulpsychologischen Dienst und dem Staatlichen Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung (SIL) erarbeitet und im Schuljahr 1998/1999 landesweit an elf Schulen erprobt und überarbeitet. Eine Evaluation erfolgte im Rahmen einer Diplomarbeit an der Universität Trier. Im Anschluss an die Pilotphase und eine Überarbeitung erfolgte eine flächendeckende Ausschreibung. Seit dem Schuljahr 1999 haben bisher Lehrerinnen und Lehrer aus über 500 Schulen an dem Programm teilgenommen.

3.1.2 „Prävention im Team (PIT)“

Die PIT („Prävention im Team“)-Konzeption wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Instituts für schulische

Fortbildung und schulpsychologische Beratung (IFB) und des Landeskriminalamtes als Modell für Rheinland-Pfalz in Anlehnung an Materialien aus Schleswig-Holstein erarbeitet und mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 an Schulen verschiedener Schularten eingeführt. PIT ist als weiterer Bestandteil eines Gesamtpräventionskonzeptes zur Primärprävention entwickelt worden und baut idealerweise auf dem Programm zur Primärprävention (PROPP; vgl. Abschnitt D. I. 3.1.1, S. 203) auf. Beide Programme können aber auch unabhängig voneinander durchgeführt werden.

Ziele des Programms sind:

- Stärkung des Normenbewusstseins von Jugendlichen,
- Erprobung, Erfahrung und Aneignung sozialer Kompetenzen,
- Auf- und Ausbau des Selbstbewusstseins, des Selbstwertgefühls und der Eigenverantwortlichkeit,
- Entwicklung von Fähigkeiten zu konstruktiver Problemlösung,
- Verbesserung des sozialen Klimas und Wecken von Verantwortung für gefährdete Mitschülerinnen und Mitschüler.

Den Schülerinnen und Schülern wird auf diese Weise deutlich, dass es sich lohnt, sich um das Zusammenleben und die eigene Persönlichkeit Gedanken zu machen. Diese Erkenntnis wiederum ist die beste Prävention von Sucht, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt und soll als weiteres wichtiges Ziel zu einer Verringerung der von und an Kindern und Jugendlichen inner- und außerhalb der Schule begangenen Straftaten beitragen.

Für die Lehrerinnen und Lehrer ergibt sich der Anreiz, in einer konstruktiven Art die Themenfelder „Sucht“, „Fremdenfeindlichkeit“ und „Gewalt“ zu bearbeiten, indem

- Normenbewusstsein, Normenverletzungen und Jugendkriminalität fächerübergreifend (insbesondere im 7. Schuljahr) aufgegriffen werden und
- Schülerinnen und Schüler für Gefahren und Konsequenzen der Jugendkriminalität sensibilisiert werden.

Das Programm PIT ist insbesondere für die Klassenstufen 6 bis 8 aller allgemeinbildenden Schulen konzipiert worden. Einführungsveranstaltungen zu PIT finden in regelmäßigem Turnus durch das IFB in Kooperation mit dem PZ und dem Landeskriminalamt statt.

3.1.3 „ICH und DU und WIR“

Das Programm „Ich und Du und Wir“ stellt eine Adaption von PROPP (vgl. Unterabschnitt 3.1.1, S. 203) für die Grundschule dar („Mini-PROPP“), das auf eine grundschulgerechte Vorgehensweise auf der Grundlage der WHO-Kriterien für psychische Gesundheit abzielt. Das Programm bezweckt die Stärkung sozialer Fähigkeiten sowie der Persönlichkeitsentwicklung durch die Förderung der Selbst- und Fremdwahrnehmung des einzelnen Kindes sowie die positive Beeinflussung des Klassenklimas. „Ich und Du und Wir“ ist ein Programm, das wie PROPP auf längerfristige Prozesse gerichtet ist und eine ausdauernde, konsequente Durchführung erfordert.

Schulen, die mit dem Programm arbeiten wollen, verpflichten sich zur Fortbildung und Teilnahme an einer anschließenden Regionalen AG. Im Rahmen einer Erprobungsphase in den Jahren 2000 bis 2004, an der sich 20 Schulen beteiligt haben, wurde das Programm in einzelnen Unterrichtsstunden getestet. Ziel des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und der das Projekt seit dem Jahr 2007 finanziell unterstützenden Sponsoren (Sparkassenverband und LBS) ist es, innerhalb der nächsten vier Jahre 200 Schulen die Teilnahme an dem Programm zu ermöglichen.

3.1.4 „Wir im Verein mit dir“

Das saarländische Ministerium des Innern und für Sport und das dortige Bildungsministerium haben das Kooperationsprojekt zwischen Grundschulen und Sportvereinen „wir im Verein mit dir“ entwickelt. Ziel dieses Projektes ist, Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 bis 4 das Angebot der Sportvereine vorzustellen und für eine Mitgliedschaft in Sportvereinen zu werben. Sport ist eine in jeder Beziehung sinnvolle Freizeitbetätigung. Kinder lernen auf diese Weise Regeln zu akzeptieren und können Anerkennung erfahren. Die Möglichkeit soziale Beziehungen außerhalb des Elternhauses und der Schule zu knüpfen kann letztlich auch verhindern, dass Kinder und Jugendliche straffällig werden.

Das Projekt wurde erstmals am 27.06.2002 an der Theodor-Heuss-Grundschule in Mainz-Hechtsheim als Modell erprobt. „Herzstück“ des Projektes ist ein dreistündiges Vormittagsprogramm, in dem eine Moderatorin oder ein Moderator den Schülerinnen und Schülern die Projektinhalte vermittelt. Ein Liedermacher, ein Clown und ein afrikanischer Trommler begleiten durch das Programm. Die örtlich ansässigen Sportvereine erhalten die Möglichkeit, verschiedene Sportarten vorzustellen.

Aufgrund des erfolgreichen Verlaufs der Pilotveranstaltung in Mainz-Hechtsheim sprachen sich neben den beteiligten Fachleuten auch die Vorstandsmitglieder des Landespräventionsrates dafür aus, das Projekt ab dem Schuljahr 2003/2004 an jeweils sechs bis sieben rheinland-pfälzischen Grundschulen durchzuführen. Mit der Organisation der Umsetzungsphase in Rheinland-Pfalz war zunächst eine Projektgruppe beauftragt, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Sportjugend Pfalz, Rheinhessen und Rheinland, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, der Sportabteilung des Ministeriums des Innern und für Sport und der Leitstelle „Kriminalprävention“ zusammensetzte. Die Federführung oblag der Leitstelle „Kriminalprävention“. Seit dem Jahr 2006 ist das Projekt durch die regionalen Sportjugenden in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und dem Ministerium des Innern und für Sport weitergeführt worden.

Nachdem inzwischen fünf Umsetzungsphasen in Rheinland-Pfalz abgeschlossen sind, kann als Fazit herausgestellt werden, dass sich der hohe organisatorische Aufwand gelohnt hat. Die Veranstaltungen sind von den Schülerinnen und Schülern, den Schulen, den Kommunen, den Sportvereinen und von der Presse sehr positiv aufgenommen worden. Die Medien haben umfangreich über diese Aktion in den Grundschulen berichtet.

3.1.5 Präventionskonzept „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“

Das Landeskriminalamt bietet seit 1999 das Präventionskonzept „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“ an. Zielgruppe sind zehn- bis 13 jährige Schülerinnen

und Schüler der Orientierungsstufe, deren Eltern und Bezugspersonen sowie in Vereinen für Jugendarbeit zuständige Personen. Bei „easi“ handelt es sich um ein integratives Präventionskonzept. Die Gemeinden unterstützen die Veranstaltungen, stellen Räume und Material zur Verfügung und sind an den Veranstaltungen durch Repräsentanten vertreten. Alle in der Gemeinde vertretenen Schularten, unabhängig vom jeweiligen Schultyp, können sich beteiligen. Eine Beteiligung der Bürgerschaft erfolgt über die Einbeziehung der Vereine und sonstigen Organisationen, die sich mit jungen Menschen befassen sowie durch Eltern und Bezugspersonen, die für junge Menschen Verantwortung tragen.

Die Polizei ist maßgeblich in die organisatorische und finanzielle Unterstützung eingebunden und nimmt als eine der vielen Organisationen mit interessanten Aktions- und Informationsangeboten an dem Konzept teil. Das typische Organisationsteam einer „easi“-Aktion in einer Gemeinde besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde, z.B. aus dem Ordnungsamt, der Jugendhilfe, in der Regel den Jugendpflegerinnen oder Jugendpflegern, der örtlichen Polizei (Jugendsachbearbeiterinnen bzw. Jugendsachbearbeiter oder Beauftragte für Jugendsachen), Lehrerinnen und Lehrer und dem Landeskriminalamt.

Idee des Konzeptes ist, den Schülerinnen und Schülern an einem Aktionstag die vielfältigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung in ihrem Lebensumfeld aufzuzeigen, und sie auf diese Weise in das gesellschaftliche Umfeld zu integrieren. Nicht die Darstellung dessen, was unerwünscht ist, sondern die Beschäftigung mit förderungswürdigem und sozial verträglichem Verhalten steht im Vordergrund. Gruppen von ca. 15 Personen müssen an einzelnen Stationen vorgegebene Aufgaben erfüllen. Diese reichen, je nach den vorhandenen Möglichkeiten vor Ort von Tanzvorführungen, Musikdarbietungen, Fußball, Kletterübungen bis hin zu Schachspielen oder sonstigen Freizeitbeschäftigungen.

Bezugspersonen der Schülerinnen und Schüler erfahren in einer gesonderten Veranstaltung Hintergrundinformationen und werden mit Hilfesystemen, insbesondere aus dem örtlichen Bereich vertraut gemacht. Daneben nehmen pro Veranstaltung zwischen acht und 20 Lehrerinnen und Lehrer an einer

Fortbildungsveranstaltung zu den Themen Sucht- und Drogenprävention, Gewaltprävention und Fremdenfeindlichkeit teil.

Seit einigen Jahren nimmt die Nachfrage der Lehrerschaft nach einer Behandlung der Themen „Mobbing“ und „Gewaltprävention“ zu, das Thema Sucht- und Drogenprävention ist zur Zeit leicht rückläufig nachgefragt. Inzwischen werden jährlich etwa 15 Veranstaltungen dieser Art im gesamten Land angeboten. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer schwankt je nach Größe des Standortes und liegt durchschnittlich bei etwa 500 Schülerinnen und Schülern. So werden pro Jahr rund 7.000 bis 8.000 Schülerinnen und Schüler mit diesem präventiven Ansatz erreicht.

3.1.6 Programm „Klasse 2000“

Das von den Lions Clubs geförderte Programm „Klasse 2000“ dient der Gesundheitsförderung, Gewalt- und Suchtvorbeugung an Grundschulen. Das ganzheitliche Konzept geht davon aus, dass die Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern der beste Beitrag zur Vorbeugung vor Suchterkrankungen ist. In dem Projekt geht es um den Erwerb von Wissen, die Entwicklung von Einstellungen und das Einüben von Verhaltensweisen.

„Klasse 2000“, das bundesweit größte Programm zur Gesundheitsförderung, Gewalt- und Suchtvorbeugung in der Grundschule, hatte im Schuljahr 2007/08 sowohl bundesweit als auch in Rheinland-Pfalz mehr Kinder erreicht als je zuvor. In Rheinland-Pfalz beteiligten sich 188 Schulen mit 17.972 Kindern an dem Programm. Damit beteiligten sich 10,1% aller rheinland-pfälzischen Grundschulkinder an diesem Programm (2006/2007: 9,3%).

„Klasse 2000“ vermittelt den Kindern Lebenskompetenzen: Kenntnisse, Haltungen und Fähigkeiten, mit denen sie ihren Alltag und die Herausforderungen des Lebens so bewältigen können, dass sie sich wohlfühlen und gesund bleiben. Lebenskompetent zu sein bedeutet z.B., sich selbst zu kennen und zu mögen, sich in andere hineinfühlen zu können, erfolgreich kommunizieren und Probleme lösen sowie mit Stress und negativen Gefühlen umgehen zu können. Die Förderung von

Lebenskompetenzen führt zum Aufbau von Selbstwertgefühl und Lebensmut - die beste Vorbeugung gegen Sucht und Gewalt.

Die Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. und das Institut für schulische Fortbildung und schulpyschologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz bieten für Lehrkräfte entsprechende Fortbildungsveranstaltungen an.

3.1.7 „Lions-Quest - Erwachsen werden“

Das Programm „Lions-Quest - Erwachsen werden“ wird von Lions Clubs International Foundation verantwortet und wird vom Land unterstützt. Es dient der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der zehn- bis 15jährigen Jugendlichen und hilft jungen Menschen bei der Bewältigung von Problemen und Gefährdungen. In den Fortbildungsveranstaltungen des Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstituts der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz wurden zur Umsetzung dieses Programms im Unterricht etwa 1000 Lehrkräfte ausgebildet.

3.2 Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt

Bei Präventionsveranstaltungen für Eltern und Erwachsene werden Informationsmaterialien des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK)“ (vgl. Abschnitt D. II. 2.8, S. 276), wie etwa die Broschüre „So schütze ich mein Kind“, eingesetzt. Diese beinhalten u.a. Verhaltenshinweise zum Schutz vor sexueller bzw. sexualisierter Gewalt. Solche Gewalt wird durch die bei den Polizeipräsidien eingerichteten Polizeipuppenbühnen bei Auftritten in Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen spielerisch vor Kindern, Eltern und Erzieherinnen bzw. Erziehern angesprochen. Daneben erfolgt eine Thematisierung im Rahmen von Präventionsveranstaltungen z.B. durch Beauftragte für Jugendsachen, Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendverkehrsschule, der Kommissariate 15 (Polizeiliche

Kriminalprävention) sowie der Kommissariate 2 (Gewalt gegen Frauen und Kinder) an Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur fördert Veranstaltungen zur Prävention sexueller Gewalt. Schulen, die entsprechende Informationsveranstaltungen oder Kurse anbieten wollen, wenden sich an das Ministerium und erhalten von dort finanzielle Förderung. In den Jahren 2006 und 2007 wurden etwa 40 Projekte unterstützt, die sich der Selbstbehauptung oder der sexuellen Gewalt widmen. Sie fördern ebenso Strategien zur Stärkung des Selbstbewusstseins. Die Programme (vgl. auch Abschnitt D. II. 3.1, S. 277) werden insbesondere vom Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung (IFB) angeboten und werden von der Landesregierung finanziert.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur steht derzeit in Verhandlungen mit den rheinland-pfälzischen Frauennotrufen, die den Schulen solche Informationsveranstaltungen anbieten. Gemeinsam wird eine Strategie erarbeitet, wie dies möglichst breit gefächert geschehen kann. Die Frauennotrufe sollen in Zukunft Schulen direkt beraten und wegen ihrer hohen Kompetenz im Bereich der Prävention sexueller Gewalt eine wichtige Rolle in der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung erhalten.

3.3 „Jungenförderung“

Im Rahmen des Projekts „Die geschlechtsbewusste Grundschule - Jungenförderung in der Ganztagschule“ der Fachstelle Jungenarbeit des Paritätischen Bildungswerks Rheinland-Pfalz/Saarland wird im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur die Situation von Jungen angesichts sich mehrender Anzeichen dafür in den Blick genommen, dass sie weniger vom Angebot des Schulsystems profitieren als Mädchen. Mit dem Projekt soll Ganztagschulen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu einer chancengerechten und gendersensiblen Schule weiterzuentwickeln und die pädagogische Arbeit mit Jungen in unterschiedlichen Handlungsfeldern zu reflektieren. Hierzu können u.a. Fortbildungen und Projekttag durchgeführt werden.

3.4 Schülerassistentinnen und Schülerassistenten

In Kooperation mit dem Ministerium für Wissenschaft, Bildung, Jugend und Kultur leitet die Sportjugend Rheinland-Pfalz mit der Schülerassistenten-Ausbildung Schülerinnen und Schüler ab dem 8. Schuljahr an, in den Pausen und Freistunden mit- und eigenverantwortlich Freizeitangebote für Mitschülerinnen und Mitschüler zu organisieren und durchzuführen. Über eine Vielfalt von Bewegungsangeboten soll es zur Kanalisierung und Kompensation angestauter Aggressionen und damit zur Vermeidung von Gewalt in den Schulen kommen. Zu den Inhalten gehören u.a. eine Einführung ins Fair-Play-Verhalten oder Aufbau und Nutzung eines Anti-Aggressions-Parcours.

Die Ausbildung der Schüler- bzw. Elternassistentinnen und -assistenten umfasst 30 Stunden. Nach Abschluss der Ausbildung sind Eltern und Schülerinnen bzw. Schüler auch befähigt, neben den schulorientierten Aufgaben ehrenamtliche Tätigkeiten im Sportverein zu übernehmen.

3.5 Deeskalationstraining

Seit dem Schuljahr 2000/2001 wird mit dem Ziel einer Gewaltprävention im „Tandem - Lehrer/Polizist“ von dem Beauftragten für Jugendsachen der Polizeidirektion Ludwigshafen und einem Lehrer der Integrierten Gesamtschule Ernst Bloch in Ludwigshafen-Oggersheim ein Deeskalationstraining u.a. für Lehrkräfte sowie für Schülerinnen und Schüler angeboten.

3.6 Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen

Das Kriseninterventionsteam des Schulpsychologischen Dienstes (Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung - IFB) Rheinland-Pfalz hat in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen erstellt.

Tragische Ereignisse und Gewaltakte an Schulen zeigen, dass Krisen auch in anscheinend sicheren Institutionen möglich sind und diese dann plötzlich vor besondere Belastungen und Anforderungen stellen. Jede Schule muss damit rechnen, *möglicherweise* vor eine solche Herausforderung gestellt zu werden. Zwar ist eine Krise selbst nur selten vorhersehbar, doch durch eine vorherige Auseinandersetzung mit dem Thema und klärende Absprachen kann sie zielgerichteter bewältigt werden. Hierbei ist es aber nicht möglich „Patentrezepte“ zu geben, da sich jede einzelne Krisensituation unterschiedlich darstellt. Der schulische Alltag zeigt, dass Lehrkräfte im Rahmen ihrer tagtäglichen Arbeit immer wieder kleineren und größeren Krisen begegnen, die sie durch rechtzeitiges und pädagogisches Handeln erfolgreich bewältigen und lösen. Deshalb zielt der Leitfaden darauf ab, Schulleitungen und Kollegien bei nicht alltäglichen und besonders belastenden Ereignissen zu unterstützen und ihnen mit dieser Handreichung vorbeugende Maßnahmen zur Bewältigung von solchen Krisensituationen an die Hand zu geben. Nicht alltägliche Krisen sind außergewöhnliche Ereignisse mit individuellen oder dramatischen Auswirkungen, die das Leben und Lernen in der Schule vorübergehend erheblich beeinträchtigen. Gerade solche Situationen erfordern ein besonders besonnenes Vorgehen durch Schulleitung und Lehrkräfte, die jedoch bei einer Krisenbewältigung auf außerschulische Unterstützung zurückgreifen können, z.B. auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IFB-Fachbereichs Schulpsychologischer Dienst in Rheinland-Pfalz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und weiterer professioneller Unterstützungssysteme.

Ein weiteres wichtiges Unterstützungsangebot für Lehrkräfte, auf das in diesem Rahmen hingewiesen werden soll, findet sich auf der Homepage www.gewalt-tut-weh.de, welche eine Fülle von Informationen zum Thema Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt im schulischen Kontext anbietet.

Weiteres Ziel des Leitfadens ist es, die Auseinandersetzung mit einem schulischen Krisenmanagement auf der Grundlage eines schulspezifischen Krisenteams und –plans anzuregen, denn dadurch kann ein rasches, strukturiertes und koordiniertes Vorgehen bei der Krisenbewältigung, bei der Aufarbeitung der Krisenereignisse sowie bei der Planung längerfristiger Maßnahmen einer Krisenintervention erreicht

werden. Diese ermöglicht betroffenen Personen oder Personengruppen schneller wieder lern- und lehrfähig zu werden und am Schulleben teilnehmen zu können.

3.7 Mediation im schulischen Bereich

Mediation stellt ein Verfahren zur konstruktiven Konfliktlösung dar, bei welchem Konflikte mit Hilfe einer neutralen Schlichterin oder eines neutralen Schlichters einer einvernehmlichen und gewaltfreien Lösung zugeführt werden sollen. Die Mediation findet mehr und mehr Anklang bei den Schulen. Die meisten Schulen favorisieren dabei aus pädagogischen Gründen die Streitschlichtung durch ausgebildete Schülerinnen und Schüler. Seit mehreren Jahren gibt es mehrtägige Kursreihen, die das Ziel haben, den Ansatz der Schülerstreitschlichtung kennen zu lernen und die Besonderheit der Gesprächsstruktur einzutrainieren. Die konkreten Umsetzungsschritte in der Schule werden vorgestellt und gemeinsam auf die jeweils eigene Schulsituation übertragen. Da die Kursreihen auf etwa ein Schuljahr angelegt sind, besteht auch prozessorientiert die Möglichkeit, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Implementation des Ansatzes in der Schule zu begleiten. Zusätzlich gibt es regionale Erfahrungsaustauschtagungen, die für Lehrerinnen und Lehrer gedacht sind, die schon mit dem Ansatz der Schülerstreitschlichtung arbeiten, um hier Vernetzungen und vertiefte Fortbildungsangebote zu machen.

Solche Tagungen werden im Raum Bad Kreuznach, im Raum Mainz und im Raum Speyer in festen Zeitabständen angeboten. Bei der Durchführung von schulinternen Veranstaltungen zum Thema Mediation besteht neben der Kooperation mit den regionalen schulpsychologischen Beratungszentren auch die Möglichkeit, mit den Lehrerinnen und Lehrern aus der Moderatorengruppe zusammen zu arbeiten.

Einer Umfrage des Pädagogischen Zentrums (PZ) aus dem Jahr 2002 zufolge, wurden bereits seinerzeit an mindestens 300 Schulen Mediationsprojekte betrieben. Nach Einschätzung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur dürfte sich mittlerweile eine deutlich höhere Anzahl an Schulen an dem Projekt beteiligen.

3.8 Gewaltpräventionsmoderatorinnen und -moderatoren

Beim Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz sind über 30 Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten zu Moderatorinnen und Moderatoren für Gewaltprävention ausgebildet worden. Die zentrale Aufgaben- und Zielsetzung der ausgebildeten Moderatorengruppe besteht darin, die einzelne Schule in ihrer Lösungskapazität bezogen auf ihre spezifische Gewaltproblematik „von außen“ zu unterstützen. Schwerpunkte der Arbeit bilden Informationen zum Thema Gewalt, zu Antiaggressions- und Coolness-Training und zu Präventionsprogrammen. Es werden Grundlagen der Streitschlichtung oder Raufpädagogik vermittelt und mit Schulen Maßnahmen gegen Mobbing erarbeitet.

Die Moderatorengruppe steht allen Schularten zur Verfügung. Dabei tragen die Moderatorinnen und Moderatoren quasi in einer „Doppelrolle“ zur Stärkung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags bei. Sie sind einmal Moderatorinnen bzw. Moderatoren auf der Prozessebene der schulischen Lern- und Arbeitsgruppe und zum anderen Fortbildnerinnen und Fortbildner bzw. Inhaltsexpertinnen und Inhaltsexperten für spezifische Themenbereiche im Rahmen der Gewaltproblematik. Die konkreten Einsatzfelder werden - wie die Themenbereiche - mit der jeweiligen Schule vereinbart. Sie bestehen in der Regel nach klärenden Informations- und Beratungsgesprächen in der Durchführung von Studientagen, Workshops, Arbeitsgemeinschaften und pädagogischen Konferenzen. Moderatorinnen und Moderatoren sind für ihre Impulse „von außen“ an die Schule verantwortlich. Die Themeninhalte und Prozessschritte der Schulentwicklung bleiben dabei in der Zuständigkeit und Verantwortung der Schule, d.h. ihrer Schulleitung und ihres Kollegiums.

Ein Großteil der Moderatorinnen und Moderatoren ist nach zweijähriger Grundausbildung seit dem Schuljahr 2006/2007 flächendeckend und aufgeteilt in drei „Regionale Begleitgruppen“ im ganzen Land an Schulen tätig. Durch die Unterteilung in Gruppen soll die schulnahe Unterstützung durch das Moderatorensystem erreicht werden. Koordiniert werden die Gruppen vom Institut für Lehrerfortbildung und schulpsychologische Beratung. Bei den Gruppentreffen haben die Moderatorinnen und Moderatoren die Möglichkeit, gesammelte praktische

Erfahrungen auszutauschen, zu reflektieren und kooperatives Lösungshandeln zu entwickeln. Praxisbegleitung und Supervision erfolgt in diesen Begleitgruppen durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Dadurch wird einerseits der Kontakt zwischen Schulpädagogik und Schulpsychologie personell vertieft, andererseits eine kontinuierliche Weiterqualifikation in Gang gebracht, die pro Halbjahr durch ein zweitägiges Kursangebot mit speziellen Fortbildungsmodulen für die gesamte Moderatorengruppe ergänzt wird.

3.9 Fortbildung und Information

Die schulpsychologischen Beratungszentren bieten vielfältige Fortbildungsangebote für den Bereich des sozialen Erlernens der Gewaltprävention und -intervention. Schulen erhalten bedarfsorientiert Unterstützung. Darüber hinaus werden verschiedene Kurse und Tagungen für Lehrerinnen und Lehrer angeboten. Die Fridtjof-Nansen-Akademie hat einen eigenen inhaltlichen Schwerpunkt zur Gewalt- und Drogenprävention mit unterschiedlichen Zielgruppen für Seminare aufgebaut. Sie werden als theorie- und praxisbezogene Workshops mit starker Handlungsorientierung gestaltet und richten sich mit spezifischer didaktischer Ausrichtung an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, aber auch unmittelbar an Jugendliche.

Wichtige Informationen zu dem Themenkreis „Gewaltprävention“ sind auch den Veröffentlichungen des PZ zu entnehmen. Bedeutsam ist im vorliegenden Zusammenhang namentlich das Heft „Pädagogische Beiträge“ (2/06) zum Thema „Gewalt“. Darüber hinaus stellen die von dem Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung herausgegebene „Handreichung für Streitschlichtung/Mediation“, die PZ-Information „Streitschlichtung durch Schülerinnen und Schüler“ und das ebenfalls über das PZ erhältliche Grundschulprogramm „Kinder lösen Konflikte selbst! Streitschlichtung in der Grundschule“ Hilfsmittel in diesem Bereich dar.

3.10 Schulsozialarbeit

Das Land fördert die Einrichtung von Stellen der Schulsozialarbeit an Hauptschulen seit 1995. Seit dem modellhaften Beginn an einer ersten Hauptschule in Rheinland-Pfalz (Barbarossa-HS in Kaiserslautern) hat sich die Schulsozialarbeit bis heute zu einem erfolgreichen Modell an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule entwickelt.

Gesetzliche Grundlage für Schulsozialarbeit ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes (§ 13 SGB XIII).

Unter Schulsozialarbeit werden sämtliche Aktivitäten und Ansätze einer dauerhaft vereinbarten gleichberechtigten Kooperation von Jugendhilfe und Schule – bzw. von Fachkräften der Jugendhilfe einerseits und Lehrkräften andererseits – verstanden, durch die sozialpädagogisches Handeln am Ort der Schule sowie im Umfeld der Schule ermöglicht wird. Schulsozialarbeit bringt jugendspezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen in die Schule ein, die auch bei einer Erweiterung des beruflichen Auftrages der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Schule allein realisiert werden können. Schulsozialarbeit ist also eine zusätzliche pädagogische Ressource, die den schulischen Alltag und das schulische Leben bereichert.

Schule und Jugendhilfe treten als gleichberechtigte Partner in eine strukturierte Kooperation ein, die ein klares gemeinsames Ziel postuliert: die Implementierung von Sozialpädagogik am Ort Schule. Schulsozialarbeit ist dabei auch auf das Gemeinwesen orientiert, bezieht bewusst das weitere soziale Umfeld von Schule in die konkrete Arbeit mit ein. Damit wird am Lernort Schule eine zusätzliche, anders ausgerichtete pädagogische Fachkompetenz etabliert, die auch auf eine Öffnung von Schule und Erweiterung des nicht-formellen Lernens zielt.

Ministerpräsident Kurt Beck hat in der Regierungserklärung vom 30. Mai 2006 das Förderangebot für Schulsozialarbeit an allen rheinland-pfälzischen Hauptschulen ausgesprochen. Nachdem im Doppelhaushalt 2007/2008 die finanziellen

Voraussetzungen hierfür geschaffen waren, wurden – ausgehend von 82 allgemeinbildenden Schulen mit landesgeförderter Schulsozialarbeit zum Ende des Jahres 2006 – bis heute an insgesamt 168 allgemeinbildenden Schulen entsprechende landesgeförderte Projektstellen eingerichtet (mit einem Mittelbedarf von mehr als 3,4 Mio. Euro). Die Planungen sehen einen weiteren Ausbau in 2008 vor.

3.11 Schülerkongresse gegen Rechtsextremismus

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur führt in enger Kooperation mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie der Leitstelle Kriminalprävention Schülerkongresse gegen Rechtsextremismus durch. Die Schülerkongresse gegen Rechts stellen eine Veranstaltungsreihe dar, die sich an Schülerinnen und Schüler aller weiterführenden allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen richtet. Über ein Impulsreferat, einen Zeitzeugenbericht, ein Podiumsgespräch und Workshops für Schülerinnen und Schüler sowie für die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer sollen die Besucherinnen und Besucher über die rechte Szene und deren Methoden informiert, für die Gefahr sensibilisiert und zu couragiertem Handeln animiert werden.

3.12 Programme gegen Absentismus und Schulverweigerung

3.12.1 ESF-Modellprogramm „Schulverweigerung - Die 2. Chance“

Das ESF-Modellprogramm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verfolgt das Ziel, Schülerinnen und Schüler mit schulverweigernder Haltung in das Regelschulsystem zu (re-)integrieren. Dieses Ziel soll vor allem durch ein Unterstützungsprogramm erreicht werden, das sich auf ganzheitliches Lernen ausrichtet und schulische, soziale sowie emotionale Bildung und Förderung einbezieht. Dies setzt eine enge Vernetzung der Jugendhilfe mit den verschiedenen Kooperationspartnern auf örtlicher Ebene voraus (vor allem Schulen, soziale Dienste und Einrichtungen, örtlich relevante Bildungs- und andere Träger sowie u. U. mit der Polizei).

Die Zielgruppe des Programms sind Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemeinbildende Schule besuchen,
- sich in Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff SGB VIII) befinden oder einen entsprechenden – durch das Jugendamt bestätigten – Hilfebedarf haben,
- als „Schulverweigerin“ bzw. „Schulverweigerer“ gelten,
- durch die Verweigerungshaltung einen Schulabschluss sichtbar gefährden.

Die Umsetzung auf örtlicher Ebene erfolgt durch entsprechende Koordinierungsstellen. Diese dienen als zentrale Anlaufstelle, die die Koordination aller für die schulische und soziale Integration erforderlichen Unterstützungsangebote übernimmt, ggf. einleitet und begleitet, mit allen Beteiligten (Eltern, Lehrkräfte, Fachkräfte sozialer Dienste etc.) abstimmt und deren Erfolg kontrolliert. Die örtlichen Träger werden durch eine bundeszentrale Regiestelle unterstützt, die immaterielle Serviceleistungen zur Verfügung stellt (wie z.B. Trägerberatung, Begleitung und Qualifizierung der Fachkräfte, Bereitstellung von Handlungsanleitungen und –empfehlungen).

Für die erste Förderperiode (2006 bis Mitte 2008) werden insgesamt 11,3 Mio. Euro aus ESF-Mitteln zur Verfügung gestellt. Zusammen mit der Kofinanzierung vor allem aus den Kommunen werden insgesamt 23,3 Mio. Euro aufgewendet. Seit dem 01.09.2008 wird die Förderung aus Mitteln der neuen ESF-Interventionsperiode fortgesetzt.

Das Modellprogramm hat im ersten Förderjahr (2006/2007) bundesweit bereits fast 1800 Mädchen und Jungen (an mehr als 70 Standorten), die über längere Zeit nicht mehr zur Schule gingen, erreicht und sie zu einem Schulabschluss geführt. In Rheinland-Pfalz partizipieren drei Projekte an dem Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“. Eine Kofinanzierung des Landes erfolgt über die Zurverfügungstellung von insgesamt zwölf Lehrerwochenstunden. Folgende Projekte partizipieren:

- der Internationale Bund in Simmern mit den schulischen Kooperationspartnern HS Kirchberg und RGS Sohren-Büchenbeuren sowie

den außerschulischen Kooperationspartnern (Kreisjugendamt Simmern, „Konzertierte Aktion Ausbildungs- und Beschäftigungsoffensive im Rhein-Hunsrück-Kreis“ etc.),

- die Arbeitsförderbetrieb gGmbH der Stadt Worms mit den schulischen Kooperationspartner HS Diesterwegschule Worms, HS Nibelungenschule Worms, HS Staudingerschule und HS Kerschensteinerschule sowie den außerschulischen Kooperationspartnern (Stadtjugendamt Worms, ARGE Worms, IHK, HWK etc.),
- die ZAB gGmbH (Zentrum für Arbeit und Bildung) in Frankenthal mit dem schulischen Kooperationspartner HS Friedrich-Ebert-Schule Frankenthal und den außerschulischen Kooperationspartnern (Stadtjugendamt Frankenthal, Stadtjugendring, Sucht- und Drogenberatung etc.).

3.12.2 Landesförderung „Schulverweigerung“

Auch aus Landesmitteln werden im gleichen Kontext bereits seit mehreren Jahren folgende vier Projekte mit insgesamt 71.000 Euro pro Jahr gefördert:

- CJD Kirchheimbolanden, „Mit Aktion aus der Passivität“ – Projekt für schulverweigernde und schulverdrossene Jugendliche am Standort Kaiserslautern (mit 17.000 Euro/Jahr),
- CJD Kirchheimbolanden, „Mit Aktion aus der Passivität“ – Projekt für schulverweigernde und schulverdrossene Jugendliche am Standort Kirchheimbolanden (mit 17.000 Euro/Jahr),
- Palais e.V. Trier, „Schulverweigerung – Mobile Jugendsozialarbeit mit schulverdrossenen und schulverweigernden Schülern“ am Standort Trier (mit 17.000 Euro/Jahr),
- Internationaler Bund Bad Kreuznach, Schulverweigerungsprojekt „Stellwerk“ am Standort Stadt und Landkreis Bad Kreuznach (mit 20.000 Euro/Jahr).

3.13 Landesprogramm „Zukunftschance Kinder“

Das Programm „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen, die dem Opferschutz dienlich sind. So stellt für manche Kinder der frühzeitige Besuch einer Kindertagesstätte (Rechtsanspruch für Zweijährige sowie der Ausbau von Krippenplätzen) eine präventive Maßnahme dar, da eine Förderung dieser Kinder früher als bisher beginnen kann und entsprechend auch Plätze zur Verfügung stehen. Auch das Fortbildungsprogramm für Erzieherinnen und Erzieher bietet Möglichkeiten, Fortbildungen zu Themen rund um den Opferschutz durchzuführen.

In den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten, die von allen großen rheinland-pfälzischen Trägerorganisationen mitgetragen werden, wurde darüber hinaus dem Thema Resilienzförderung ein eigenständiges Kapitel gewidmet und diese als Querschnittsthema von Kindertagesstätten definiert. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen stellen die Grundlage für die Arbeit in Kindertagesstätten dar. Hier heißt es: „Mit Resilienz ist die Kraft eines Menschen gemeint, mit der er ungünstige Lebensumstände und Bedingungen des Aufwachsens, belastende Ereignisse und Erlebnisse und schwierige Beziehungskonstellationen positiv bewältigen kann.“ Kindertagesstätten sollen mit ihrer pädagogischen Arbeit Basiskompetenzen fördern (z.B. positives Selbstkonzept, Kontrollüberzeugung und Gefühl der Selbstwirksamkeit, Fähigkeit, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen etc.), die die Grundlage für Resilienz sind.

4. Weitere Prävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche

4.1 Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes

Das Landeskinderschutzgesetz (vgl. Abschnitt B. II. 4.2, S. 93) sieht u.a. vor, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe in ihrem Bezirk die Bildung eines lokalen Netzwerks mit dem Ziel sicherstellen, umfassend durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen.

In den lokalen Netzwerken arbeiten u.a. Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe sowie andere geeignete Organisationen mit. Dazu gehören auch die Kinderschutzdienste sowie der Kinderschutzbund (vgl. Abschnitt D. II. 13, S. 303).

Das Landeskinderschutzgesetz regelt auch die Sicherstellung eines verbindlichen Einladungswesens zu den Früherkennungsuntersuchungen. Mit den Familien, deren Kinder auch nach einer Erinnerung nicht an den Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 teilnehmen, wird zunächst das zuständige Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen. Wenn Eltern trotz dieser fachlichen Beratung des Gesundheitsamtes die Früherkennungsuntersuchung für das gesunde Aufwachsen ihres Kindes nicht nutzen, informiert das Gesundheitsamt das Jugendamt. Das Jugendamt prüft in diesen Fällen, ob es einen Hilfe- und Förderbedarf in der Familie gibt.

Die Jugendämter erhalten jährlich rund 1,4 Millionen Euro und die Gesundheitsämter rund 600.000 Euro für die Umsetzung des Landesgesetzes. Mit der Kassenärztlichen Vereinigung wurde vereinbart, dass die Ärztinnen und Ärzte für jede Rückmeldung an die Zentrale Stelle eine Aufwandsentschädigung erhalten. Beim Landesjugendamt wurde eine Servicestelle zur Beratung und Unterstützung der Kommunen beim Aufbau der lokalen Netzwerke eingerichtet.

Die schrittweise Umsetzung der Regelungen hat begonnen. Hierzu gehören u.a. die folgenden Maßnahmen:

- die Einrichtung der Zentralen Stelle,
- eine Vertragsbeziehung mit dem Zentrum für Kindervorsorge an der Universität Homburg,
- die abschließenden Vereinbarungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung,
- Netzwerkkonferenzen auf kommunaler Ebene,
- Entwicklung von Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen Gesundheits- und Jugendämtern,
- Versendung der Einladungsschreiben zu den Untersuchungen U4 bis U9 sowie J1; Beginn der Versendung der Erinnerungsschreiben zu den Untersuchungen U4 und U5,
- Beginn der Arbeit der Servicestelle.

4.2 Projekt „Guter Start ins Kinderleben“

Das Bund-Länder-Projekt „Guter Start ins Kinderleben“ stand für das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (vgl. Abschnitt B. II. 4.2, S. 93 sowie den vorausgegangenen Abschnitt, S. 221) Pate. Das Projekt läuft bis Ende 2008 in den Städten Tier und Ludwigshafen und hat drei zentrale Ansatzpunkte:

Es geht um

- das frühzeitige Erkennen von riskanten Lebensverläufen,
- die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie
- den Aufbau interdisziplinärer Kooperationen an der Schnittstelle von Jugend- und Gesundheitshilfe.

In beiden Städten wurden Runde Tische mit Vertreterinnen und Vertretern vor allem aus Jugend- und Gesundheitshilfe aber auch der Polizei und der Gerichtsbarkeit eingerichtet. Die Runden Tische waren Vorbild für die lokalen Netzwerke im Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit.

Eine besondere Rolle spielen in dem Projekt die Geburtskliniken. Für die Geburtskliniken wurde ein Screening-Instrument entwickelt, um pflegerisches und ärztliches Personal für Risikokonstellationen zu sensibilisieren und jungen Eltern entsprechende Hilfen und Unterstützungen zu vermitteln. Es wird in 2008 auf seine Praktikabilität und Validität geprüft. In den Kliniken wurden Hebammen für die Nachsorge von Familien mit Belastungsfaktoren geschult. In den Schulungen des Projektes „Hebammen beraten Familien“ haben sie gelernt, Problemlagen sicherer zu erkennen und die notwendigen Unterstützungen außerhalb des medizinischen Systems zu vermitteln. Die Ergebnisse zeigen, dass Mütter und Väter gerade in den Tagen vor und nach der Geburt ihres Kindes für Unterstützungs- und Beratungsangebote offen und bereit sind.

In einer der beteiligten Geburtskliniken wurde eine Clearingstelle für anonyme Fallberatungen eingerichtet. Die Clearingstelle tagt ein oder zwei Mal im Monat und setzt sich im Kern aus Fachkräften der Jugendhilfe, Ärztinnen und Ärzten sowie

Hebammen zusammen. Dort werden Fallverläufe und Übergänge von der Gesundheitshilfe zur Jugendhilfe besprochen.

Die Erfahrungen aus dem Projekt „Guter Start ins Kinderleben“ sind bislang durchweg positiv. Jugend- und Gesundheitshilfe haben wechselseitig ein Mehr an Wissen über Handlungsmöglichkeiten, aber auch -grenzen. Der Aufbau tragfähiger und verlässlicher Strukturen der Zusammenarbeit hat begonnen. Hilfeangebote für Familien wurden bedarfsgerecht weiterentwickelt, Lücken zwischen den Systemen geschlossen. Das Projekt zeigt aber auch, dass interdisziplinäre Vernetzung ein fachlich anspruchsvolles und zeitintensives Unterfangen ist.

Die wissenschaftliche Begleitung, die durch das Universitätsklinikum und die Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie in Ulm erfolgt, wird 2009 ihren Bericht vorlegen.

4.3 Prävention in Kindertagesstätten

Bereits im Bereich der Kindertagesstätten finden Aspekte der Gewaltprävention Berücksichtigung. Sie werden durch die „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ im Kapitel des Bildungs- und Erziehungsbereichs „Körper - Gesundheit - Sexualität“ aufgegriffen. Das Kapitel entfaltet die Aufgabe der Kindertagesstätte zur Prävention insbesondere dadurch, dass sie die Kinder bei der Entwicklung eines starken Selbstwertgefühls unterstützt und bei der Wahrnehmung eigener Grenzen stärkt.

Zu den Elementen des Erziehungsalltags gehört es, dass Kinder die Gelegenheit erhalten,

- den eigenen Körper in vielfältigen Zusammenhängen zu erfahren und zu erproben,
- die wesentlichen Körperteile und Organe kennen zu lernen und zu erforschen,
- ihren Wunsch nach Nähe, Zuwendung und Körperkontakt zu erfüllen und
- ihre Intimsphäre zu schützen.

Das Land unterstützt flankierend zu diesem grundsätzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag z.B. innerhalb des Projektes der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz „Elternschule für eine gesunde Familie“ sowohl durch Angebote für Eltern als auch bei den Schulungen für Erziehungsfachkräfte die Prävention vor sexueller Gewalt. Das vom Land mit 1,2 Mio. Euro jährlich geförderte Fortbildungsprogramm für Erzieherinnen und Erzieher ermöglicht zudem die Landesförderung für Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsbereich „Körper - Gesundheit - Sexualität“.

Darüber hinaus gehört es auch zu den Aufgaben der vom Land geförderten Kinderschutzdienste, allgemeine Informationen sowie beratende Unterstützung im Einzelfall für Berufsgruppen anderer Institutionen, wie z.B. Kindertagesstätten und Schulen, anzubieten.

4.4 Prävention in der Jugendhilfe

Eine wesentliche Aufgabe der Jugendhilfe ist die präventive Arbeit mit gefährdeten Kindern und Jugendlichen. Bereits die Angebote der Familienbildung sollen Eltern und Familien in schwierigen sozialen Verhältnissen befähigen, die Auswirkung von Armut, Arbeitslosigkeit und anderen sozialen Risiken zu bewältigen. Mit dem Netzwerk Familienbildung fördert das Land die Verknüpfung unterschiedlicher Leistungen der Jugendhilfe mit dem Ziel, besonders Menschen in prekären Lebensverhältnissen zu erreichen. Die Hilfen zur Erziehung, die vom Land jährlich mit rund 43 Mio. Euro gefördert werden, zielen darauf ab, Kinder und Jugendliche so zu unterstützen und zu fördern, dass sie beispielsweise Bildungsangebote überhaupt erst nutzen können.

Die Jugendämter in Rheinland-Pfalz finanzieren mit Unterstützung des Landes ein breites Spektrum **ambulanter Maßnahmen** zur sozialen (Re-)Integration straffällig gewordener junger Menschen. Sie erfolgen häufig als Weisungen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz zur pädagogischen Beeinflussung und Regelung der Lebensführung betroffener junger Menschen. Besonders hervorzuheben sind:

- Anti-Gewalttrainingskurse, in denen die jungen Menschen lernen, ihre Aggressionen zu beherrschen und Konflikte gewaltlos zu bearbeiten,
- Soziale Gruppenarbeit zum Aufbau und zur Verbesserung grundlegender sozialer Kompetenzen,
- Arbeitseinsätze verbunden mit dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen und sozialem Kompetenztraining,
- Täter-Opfer-Ausgleich, in dem die intensive Auseinandersetzung mit dem Opfer und seiner Situation sowie die konkrete Wiedergutmachung der Tat im Mittelpunkt stehen,
- Betreuungshilfe in Form einer pädagogischen Einzelbegleitung.

Als wichtige ambulante Maßnahmen sind weiterhin die Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII bzw. die Betreuung in einer sonstigen Wohnform, in eigener Wohnung oder Wohngemeinschaft nach §§ 13 bzw. 34 SGB VIII für Jugendliche und junge Erwachsene zu nennen, in denen es jeweils um eine intensive erzieherische Einwirkung auch im Sinne einer Resozialisierung geht.

Hinsichtlich **stationärer Maßnahmen** gilt grundsätzlich, dass fast alle Heime auch straffällige junge Menschen aufnehmen und betreuen. Untersuchungen belegen, dass es bei annähernd 40% der jungen Menschen öffentlich registrierte Delikte (Eintrag im Bundeszentralregister) vor, während oder nach der Heimerziehung gab. Gerade die großen Heimträger haben in der Betreuung und Resozialisierung von straffälligen jungen Menschen viel Erfahrung. Zum Teil gibt es so genannte intensivpädagogische Gruppen, die - nicht nur aber auch - delinquente Jugendliche betreuen:

- Jugendwerk St. Josef in Landau: Schwerpunkt Jugendliche mit Drogenproblematik und kriminellen Delikten (Beschaffungskriminalität),
- Gesellschaft für Sozialprojekte und Jugendhilfe (GESO) in Trier: intensivpädagogische Gruppe (Kinder ab zehn Jahre) und individualpädagogische erlebnispädagogisch-orientierte Auslandsmaßnahmen,
- Jugendhilfezentrum Don Bosco Helenenberg bei Trier: Angebote für jugendliche sexuelle Misshandler,

- CJD Jugenddorf Wolfstein: Schwerpunkt liegt auf der Betreuung von Jugendlichen mit Suchtproblemen (und daraus folgenden Gewalttaten),
- Jugenddorf Sickingen der Evangelischen Heimstiftung in Waldfishbach-Burgalben,
- Jugendhof Hassloch mit Angebot für Jugendliche mit Vorstrafen bzw. Bewährungsaufgaben.

4.5 Maßnahmen im Bereich des Jugendschutzes

Das Innenministerium verfolgt das Ziel einer weiteren Stärkung des Jugendschutzes. Es gilt, jugendgefährdende Einflüsse möglichst frühzeitig zu erkennen, auf Jugendgefährdungen hinzuweisen, Aufklärungsarbeit zu leisten und Verstöße gegen jugendschutzrechtliche Vorschriften zu verfolgen.

Besonderes Augenmerk gilt hierbei dem Problem der Ausgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche. Aktuelle Studien zufolge steigt der Anteil der Jugendlichen, die regelmäßig alkoholische Getränke zu sich nehmen. Exzessiver Alkoholkonsum als Bestandteil jugendlicher „Freizeitkultur“ birgt nicht zu unterschätzende Gefahren. Nicht zuletzt wird eine Vielzahl von Straftaten unter Alkoholeinfluss begangen. Daher ist eine frühzeitige Intervention ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und damit zugleich zum Opferschutz. Über das Landesjugendamt und eine jährlich veranstaltete gemeinsame Fachtagung von Jugendschutzfachkräften, Polizei und allgemeinen Ordnungsbehörden im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur gibt es in der Praxis in Rheinland-Pfalz bereits eine gute Vernetzung und Kooperation der ausführenden Behörden.

Hinsichtlich der Vielfalt von präventiven Maßnahmen, die die Landesregierung zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs junger Menschen fördert und umsetzt, wird auf die Antwort der Landesregierung auf die große Anfrage der Fraktion der FDP verwiesen (LT-Drucks. 15/1065).

Besonderer Hervorhebung bedarf an dieser Stelle die Durchführung des **landesweiten Kontrolltages „Jugendschutz“** in Rheinland-Pfalz in der Zeit vom 21. bis 23.08.2008. Hierbei haben die Polizeipräsidien - in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Ordnungs- und Jugendämtern und mit Unterstützung der Bereitschaftspolizei und des Wasserschutzpolizeiamtes - landesweit etwa in Gaststätten und Spielhallen, in Internetcafes und Diskotheken sowie auf öffentlichen Plätzen und Volksfesten Jugendschutzkontrollen durchgeführt.

Insgesamt kontrollierten die fast 600 Kräfte des Polizeidienstes und der Ordnungs- bzw. Jugendschutzbehörden 382 Gewerbebetriebe und Festveranstaltungen. Hierbei konnten die Einsatzkräfte über 30 Kinder und Jugendliche feststellen, die so stark alkoholisiert waren, dass sie ihren Erziehungsberechtigten übergeben werden mussten. Schwerwiegende Verstöße gegen jugendschutzrechtliche Bestimmungen bildeten allerdings die absolute Ausnahme.

Im Bereich des **Jugendmedienschutzes** ist hervorzuheben, dass Rheinland-Pfalz unter den Bundesländern die Federführung im Jugendmedienschutz ausübt, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Länder koordiniert und für den Bund vorrangiger Ansprechpartner in zentralen Fragen der Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes ist (z.B. bei der Evaluation des Jugendschutzes). Diese Aufgabe obliegt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur bei der Alterskennzeichnung von Filmen im Rahmen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und bei der gemeinsamen Stelle der Länder für den Jugendschutz im Internet – jugendschutz.net.

5. Stärkung der Zivilcourage und der Sensibilisierung der Allgemeinheit

5.1 Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“

Zivilcourage in der Gesellschaft zu implementieren und zu verfestigen ist das Ziel der Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“. Ganz konkret geht es darum, der Kultur des Wegschauens entgegen zu wirken. Jede Bürgerin und jeder Bürger soll wissen, was sie oder er tun kann, wenn ein Mitmensch in eine Notlage gerät oder Opfer einer Straftat wird. Das Projekt, mit dem vor allem die Polizei ein neues Terrain betrat, ist von einer Werbeagentur mit Sitz in Hamburg entwickelt und zuerst von der dortigen Polizei realisiert worden. Die hamburgischen Erfahrungen haben Eingang in die Vorbereitungen für die Umsetzung in Rheinland-Pfalz gefunden. Nach einer intensiven Planungsphase konnte die Kampagne, die in Ludwigshafen, Koblenz, Trier, Kaiserslautern und Mainz durchgeführt wurde, am 10.03.2000 eröffnet werden. Sie wird von der rheinland-pfälzischen Polizei seither nahezu jährlich umgesetzt. Von Anfang an haben zahlreiche Kooperationspartner die Polizei unterstützt, z.B. die Bundespolizei oder der WEISSE RING.

Die Resonanz in der Öffentlichkeit übertraf die Erwartungen. Die Bevölkerung aller Altersgruppen stand den Inhalten der Aktion sehr offen, positiv und interessiert gegenüber. Begrüßt wurden die Präsenz der Polizei und die Möglichkeit für die einzelne Bürgerin und den einzelnen Bürger, mit der Polizei ins Gespräch zu kommen, um über Zivilcourage oder auch andere Themen der Inneren Sicherheit zu sprechen. Diese positiven Erfahrungen waren ausschlaggebend dafür, dass die Kampagne in den Jahren 2001, 2002, 2004, im Schuljahr 2005/2006 und im Jahr 2007 - mit unterschiedlichen Schwerpunkten - erneut durchgeführt wurde.

Großflächenplakate und Plakate in den Geschäften des Einzelhandels, in Buslinien und Regionalbahnen, auf den Fahrzeugen der Polizei und der Bundespolizei, Kinospots sowie eine Internetpräsentation auf der Homepage der Polizei Rheinland-Pfalz - zum Teil in recht provokanter Aufmachung - waren die Mittel, mit denen die Botschaft der Kampagne vermittelt wurden. Die Medien unterstützten und begleiteten sie durch Anzeigen und Werbespots in Hörfunk und Fernsehen. Darüber hinaus berichteten sie in zahlreichen Presseberichten, Reportagen und

Filmbeiträgen über die Kampagne. Im Mittelpunkt stand das Überreichen einer „Scheckkarte“, auf der die wichtigsten Verhaltensregeln abgedruckt sind, um Mitmenschen zu helfen, die in eine Notlage geraten oder Opfer einer Straftat geworden sind. Neben diesen Werbemitteln entwickelten die eingerichteten regionalen Projektgruppen eigene Werbeträger (etwa Einkaufstaschen).

Für die „Einsätze der besonderen Art“ erarbeitete die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei - eine Ausbildungskonzeption und schulte die Beamtinnen und Beamten der Polizei sowie der Bundespolizei. Es entstanden darüber hinaus Theaterstücke mehrerer Schulklassen, mehrere eigens komponierte Musikstücke und zahllose Bilder und Collagen, die in Malaktionen erstellt wurden.

Die Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“ richtet sich nicht an eine feststehende Zielgruppe. Ziel ist vielmehr, jede Bürgerin und jeden Bürger zu erreichen und für das Thema „Zivilcourage“ zu sensibilisieren. Daher fand die Kampagne bisher zweimal in den Oberzentren und zweimal in ausgewählten Mittelzentren statt. Für die Aktionstage haben die Organisatoren dabei Örtlichkeiten und Veranstaltungszeiten mit hoher Publikumsfrequenz ausgewählt.

Im Schuljahr 2005/2006 erfolgte die Umsetzung der Kampagne speziell an Schulen. Über 50 rheinland-pfälzische Schulen haben sich hieran mit den unterschiedlichsten Projekten und Initiativen beteiligt. Abschlussveranstaltung war der Landespräventionstag am 01.06.2006, an dem über 700 Personen, überwiegend Lehrerinnen und Lehrer, teilgenommen haben.

Im Jahr 2007 feierte die Leitstelle „Kriminalprävention“ ihr zehnjähriges Jubiläum. Im Rahmen der vielfältigen Aktivitäten und Veranstaltungen wurde immer wieder auf das Thema „Zivilcourage in der Bevölkerung“ und die Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“ hingewiesen, besonders intensiv auf der „Präventionsmeile“, die am 09.06.2007 auf den Plätzen der Mainzer Innenstadt stattfand. Die Finanzierung erfolgte aus dem Etat der Leitstelle „Kriminalprävention“ sowie mit Unterstützung verschiedener Sponsoren, u.a. dem WEISSEN RING.

Die vielfältigen, öffentlichkeitswirksamen Aktionen, die intensive Bewerbung mit teilweise provokanten Plakaten und Kinospots, die ausführliche

Medienberichterstattung sowie die Wiederholungen erreichten, dass die Kampagne in der rheinland-pfälzischen Bevölkerung und zum Teil auch über die Landesgrenzen hinaus bekannt ist. Bei Kontakten zu Bürgerinnen und Bürgern stellen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oftmals fest, dass die verteilten „Scheckkarten“ in den Geldbörsen stecken. Die Kampagne hat sichtlich den „Nerv“ der Öffentlichkeit getroffen. Die Bereitschaft der Bevölkerung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit „ihrer Polizei“ ist deutlich erkennbar gestiegen.

Begleitend zu der Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“ lobt der Minister des Innern und für Sport jährlich den Preis für Zivilcourage aus. Hiermit werden Personen ausgezeichnet, die sich im besonderen Maße im Sinne der Kampagne mit Zivilcourage für ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger eingesetzt haben.

5.2 Wettbewerb für Schülerinnen und Schüler zum Thema „Opferschutz“

Die mit vielen präventiven Projekten verbundenen Anstrengungen zur Stärkung des Normbewusstseins, der Sozialkompetenz und der Fähigkeit zur Konfliktbewältigung wird die Landesregierung weiter konsequent fortsetzen. Hierzu werden auch neue Wege beschritten: Nach dem Erfolg des 2007 in Kooperation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit dem Ministerium der Justiz veranstalteten Wettbewerbs zum Thema „Landesverfassung“ ist die Durchführung eines Wettbewerbs für Schülerinnen und Schüler zum Thema „Opferschutz“ in Vorbereitung. Hierdurch können viele junge Menschen erreicht und ein wichtiger Beitrag zur Sensibilisierung unserer jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger geleistet werden.

5.3 Journalistenwettbewerb zum Thema „Opferschutz“

Im Jahr 2008 hat das Justizministerium erstmals einen mit 2.500 Euro dotierten Journalisten-Preis ausgelobt. Der Wettbewerb unter dem Titel „Zwischen Vermarktung und Vernehmung - Hürden und Hilfen für Opfer im Strafverfahren“ wird in Kooperation mit dem Deutschen Journalisten-Verband, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., und dem ver.di Landesbezirk Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Medien, durchgeführt. Der Preis ist nicht auf Printmedien beschränkt. Es können

auch Arbeiten in den Kategorien Internet, TV und Hörfunk eingereicht werden. Das gesamte Spektrum journalistischer Arbeitsformen wie Feature, Reportage, Bericht und Portrait wird umfasst. Der Jury gehören neben Justizminister Dr. Heinz Georg Bamberger und Justizstaatssekretärin Beate Reich Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Journalisten-Verbandes, von ver.di, der Landespressekonferenz und des WEISSEN RINGS an.

Nähere Einzelheiten zu dem noch bis Anfang 2009 laufenden Wettbewerb finden sich auf der Internet-Seite des Justizministeriums www.justiz.rlp.de unter der Rubrik „Opferschutz“ - „Journalistenwettbewerb“.

5.4 Initiativen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

Wenn rechtsextremistische Gruppierungen in der Öffentlichkeit agieren, spielt dabei nicht selten Gewalt eine Rolle. Über die im Rahmen der Schilderung der Präventionsarbeit im schulischen Bereich (vgl. Abschnitt D. I. 3., S. 203) ergriffenen Maßnahmen hinaus, dienen namentlich die nachbenannten Projekte der Bewusstseinsbildung und Unterstützung im Umgang mit Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit.

Mitbürgerinnen und Mitbürger, die von Vorkommnissen mit einem rechtsextremistischen, antisemitischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund betroffen sind, können sich jederzeit an die **Landeskoordinierungsstelle des Beratungsnetzwerkes gegen Rechtsextremismus** im Landesjugendamt wenden. Im Beratungsnetzwerk arbeiten Expertinnen und Experten aus verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen zusammen. Betroffene werden vor Ort von den Fachkräften des Beratungsnetzwerks schnell, unbürokratisch und kostenlos beraten (Tel.: 06131/967185; E-Mail: beratungsnetzwerk@lsjv.rlp.de). Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.beratungsnetzwerk-rlp.de.

Wenn Jugendliche sich rechtsextrem orientieren oder sich einer rechtsextremistischen Gruppe anschließen, sind Eltern oft die ersten Leidtragenden. Sie sorgen sich um die Zukunft ihres Kindes, geben sich häufig selbst die Schuld und befürchten z.B. eine negative Beeinflussung der Geschwister. Als Bestandteil

der Maßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz gegen den Rechtsextremismus bietet die „**Elterninitiative gegen Rechts**“ Angehörigen von Jugendlichen, die in den Einflussbereich der rechten Szene geraten sind, Unterstützung und Hilfe. Sie ist Teil des übergeordneten Aktionsprogramms „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und wird gefördert vom bundesweiten Programm „entimon – gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bietet qualifizierte Beratung und Informationen für Angehörige und Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren und fördert die Vernetzung betroffener Eltern, Selbsthilfegruppen, örtlicher Fachkräfte und Hilfestrukturen. Betroffene Eltern werden auf Wunsch vor Ort von Fachkräften der „Elterninitiative gegen Rechts“ schnell, unbürokratisch und kostenlos beraten. Die telefonische Beratung erfolgt auf Wunsch auch anonym (Tel.: 06131/967520; E-Mail: elterninitiative@lsjv.rlp.de).

Eine Kontaktaufnahme bzw. eine Onlineberatung ist darüber hinaus innerhalb des **Online-Kommunikationsportals „komplex“** („Kommunikationsplattform gegen Extremismus“) möglich. Dort sind auch für Eltern aufbereitete Informationen zum Thema Rechtsextremismus zu finden (www.komplex-rlp.de). „Komplex“ ist als Modellprojekt des Landesjugendamtes entstanden. Mit „komplex“ wurde ein Gegenpol zu den Angeboten der extremen Rechten installiert, die das Internet intensiv als Werbemedium nutzen. Die Plattform wendet sich mit drei individuellen Zugängen an Jugendliche, Eltern und Fachkräfte, die sich mit dem Thema „Rechtsextremismus“ auseinandersetzen müssen. Neben Sachinformationen zum Themenbereich „Rechtsextremismus“ insgesamt, dessen Entwicklung und Erscheinungsformen, sowie Hinweisen und Anlaufstellen bietet die Plattform auch die Möglichkeit, informelle Netzwerke aufzubauen oder in moderierten Chats und Foren Tipps, Erfahrungen und Erlebnisse auszutauschen. Zusätzlich wird ein niedrigschwelliger Zugang zu Information, Beratung und Hilfen für betroffene Jugendliche und Eltern eröffnet. Die neue Internet-Plattform „komplex“ ist nach dem speziell für Jugendliche gestarteten „Aussteigerprogramm (R)AUSwege“, dem Konzept „Elterninitiativen gegen Rechts“ und dem „Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus“ das vierte Projekt auf Landesebene, das unter der Federführung des Landesjugendamts zu dem Problembereich Rechtsextremismus gestartet wurde.

6. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität

Effektive Strafverfolgung leistet einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz. Die rasche Aufklärung von Straftaten und die konsequente Verfolgung der Verdächtigen trägt dazu bei, künftige Täterinnen und Täter von der Tatbegehung abzuschrecken. Sie kann schwer betroffenen Opfern zudem eine gewisse Genugtuung verschaffen, weil sie erfahren, dass ihre Peiniger zur Verantwortung gezogen werden und der Staat auf ihrer Seite steht. Darüber hinaus werden Opfer nicht selten erst durch die Aufklärung einer Straftat bzw. die Ermittlung der Person der Täterin oder des Täters in die Lage versetzt, ihre Ansprüche gegen diese geltend machen zu können.

Wirkungsvolle Strafverfolgung und effektiver Opferschutz bedeuten aber auch, auf die Person der Täterin oder des Täters einzugehen, um dieser oder diesem dabei zu helfen, in Zukunft ein Leben ohne Straftaten führen zu können. Daher ist eine gute personelle Ausstattung von Polizei und Justiz (vgl. hierzu Abschnitt D. I. 1., S. 177) zwar eine unerlässliche Grundlage für eine effektive Strafverfolgung, hierfür allein aber nicht ausreichend. Deshalb ist es Ziel der Landesregierung, auf verschiedenen Handlungsfeldern die Grundlagen zu schaffen, mit möglichst individuell maßgeschneiderten Reaktionen auf begangenes Unrecht reagieren zu können.

Dies gilt etwa für

- die **Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen** (vgl. Abschnitt D. I. 7., S. 242),
- die **Förderung der Täterarbeit** im Rahmen des Strafverfahrens (vgl. Abschnitt D. I. 12., S. 256),
- die **(Re-)Sozialisierung** im Rahmen eines modernen und humanen Strafvollzugs (vgl. Abschnitt D. I. 8., S. 244) sowie
- die **Stärkung der Bewährungs- und der Gerichtshilfe** (vgl. Abschnitt D. I. 11., S. 255).

Die effektive und frühzeitige Unterbrechung bzw. die nachhaltige Beendigung einer kriminellen Karriere sind eine wesentliche Voraussetzungen für eine Zukunft ohne Straftaten und damit ein wichtiger Baustein des Opferschutzes.

Aus Sicht der Landesregierung lässt sich dieses Ziel insbesondere erreichen durch:

- die Einrichtung von „**Häusern des Jugendrechts**“ (vgl. Unterabschnitt 6.1, S. 235),
- die Unterstützung weiterer Projekte zur **Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität** (vgl. Unterabschnitt 6.2, S. 238),
- die **Bekämpfung jugend- und jugendgruppenspezifischer Aggressionsdelikte** (vgl. Unterabschnitt 6.3, S. 240).

6.1 Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“

Wegen ihrer noch gegebenen Prägnanz lassen sich gerade bei jungen Straftäterinnen und Straftätern durch eine frühzeitige Einwirkung mit möglichst passgenauen Maßnahmen die besten Ergebnisse erzielen. Der Ruf nach Rechtsverschärfungen ist nach Überzeugung der Landesregierung dagegen einseitig, setzt zu spät an und birgt das Risiko, dass der Blick für die eigentliche Aufgabe des Staates verstellt wird, nämlich die Ursachen von Kriminalität „bei den Wurzeln zu packen“. Wirksamer ist es aus Sicht der Landesregierung, die Entstehung krimineller Karrieren zu verhindern bzw. zu unterbrechen. Neben gezielten präventiven Maßnahmen muss daher die Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen individuell zugeschnitten sein, um nachhaltige Wirkung zu erzielen. Hierzu bietet das geltende Jugendstrafrecht ein vielseitiges und flexibles Instrumentarium. Ziel der Landesregierung ist es, die Rahmenbedingungen zu dessen Ausschöpfung weiter zu verbessern.

Einen erfolgversprechenden Ansatz sieht die Landesregierung in der flächendeckenden Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“ an den Standorten aller Polizeipräsidien in den fünf Großstädten des Landes.

Im September 2005 ist das landesweit erste „Haus des Jugendrechts“ in Ludwigshafen unter Beteiligung des Polizeipräsidioms Rheinpfalz, der Staatsanwaltschaft Frankenthal, des Jugendamtes der Stadt Ludwigshafen sowie des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe Frankenthal e.V. eröffnet worden. Nach Ablauf der zweijährigen Projektphase hat es inzwischen den Regelbetrieb aufgenommen.

Zentrales Anliegen des Konzepts ist die Optimierung der Verfahrensabläufe bei der Verfolgung und Verhütung von Jugendkriminalität durch die Zusammenführung von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe sowie freien Trägern „unter einem Dach“. Die geschaffenen kurzen Informationswege ermöglichen eine zeitnahe und individuell auf den jeweiligen Erziehungsbedarf junger Straftäterinnen und Straftäter zugeschnittene Reaktion auf delinquentes Verhalten. Wesentliches Element der Konzeption ist die Durchführung von Fallkonferenzen.

Das ganzheitlich orientierte Konzept bezweckt eine Verknüpfung des Jugendstrafverfahrens mit sinnvollen pädagogischen Angeboten für junge Straftäterinnen und Straftäter. Neben der Verfahrensbeschleunigung werden daher im „Haus des Jugendrechts“ in Ludwigshafen weitere Ziele verfolgt, wie der Ausbau ambulanter Maßnahmen, die Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, die Verbesserung der interdisziplinären Kommunikation sowie die Stärkung der Zusammenarbeit mit Schulen und der Prävention.

Ein besonderer Akzent liegt in einer stärkeren Berücksichtigung der Opferbelange und der Wahrung und Wiederherstellung des sozialen Friedens durch den Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA). Im „Haus des Jugendrechts“ in Ludwigshafen wird diese Aufgabe hinsichtlich der Jugendlichen vom Jugendamt und hinsichtlich der Heranwachsenden vom Pfälzischen Verein für Straffälligenhilfe wahrgenommen.

Die vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) zu der Arbeit im „Haus des Jugendrechts“ in Ludwigshafen durchgeführte Evaluationsstudie dokumentiert den Erfolg des Projekts.

Im April 2008 haben Staatsanwaltschaft, Polizei und Stadt ihre Arbeit im „Haus des Jugendrechts“ in Mainz aufgenommen. Als freie Träger werden der Verein Opfer-

und Täterhilfe Rheinhessen e.V., der Internationale Bund (IB) sowie der Verein „spielende, lachende und lernende Kinder“ voraussichtlich noch im Jahr 2008 ihre Tätigkeit dort aufnehmen.

Das nächste „Haus des Jugendrechts“ wird voraussichtlich in Kaiserslautern eröffnet werden können. Dort wird die Arbeit wegen der noch ausstehenden Entscheidung der kommunalen Gremien vorerst mit Vertreterinnen und Vertretern der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe e.V. beginnen. Eine Einbindung der Stadtverwaltung wird weiterhin angestrebt. Die Bemühungen zur Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“ in Koblenz und Trier sind aus Sicht der Landesregierung auf einem guten Weg.

6.2 Weitere Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität

6.2.1 Arbeitsgruppe „Neue Wege“

Zur Fortentwicklung des Projekts „Haus des Jugendrechts“ in Ludwigshafen befasst sich die Arbeitsgruppe „Neue Wege“, in der alle Kooperationspartner vertreten sind, mit der Verbesserung der Bekämpfung der Kriminalität jugendlicher „Problemtäter“.

Sie verfolgt ein Konzept, das bewusst auf eine Definition eines bestimmten Kreises von Mehrfach- oder Intensivtätern verzichtet, um dem bei jungen Täterinnen und Tätern zentralen Aspekt der Einzelfallbetrachtung besonderen Nachdruck zu verleihen. Jeder Kooperationspartner kann im Bedarfsfall eine Konferenz zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise bzgl. eines „Problemtäters“ anregen. Der polizeiliche Leiter des Sachgebietes Jugendkriminalität koordiniert als „Konferenzmanager“ den Termin, in welchem eine „Fallmanagerin“ oder ein „Fallmanager“ bestimmt wird. Diese Aufgabe wird regelmäßig von Vertreterinnen oder Vertretern der Jugendhilfe wahrgenommen, die für die Einbeziehung aller zu beteiligenden Stellen und die Rückmeldung an die Kooperationspartner verantwortlich sind.

Unter dem Arbeitstitel „Möglichkeiten von Polizei und Staatsanwaltschaft im Umgang mit jugendlichen/heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtätern“ wird das im

Gesamtkontext des Hauses des Jugendrechts Ludwigshafen zu sehende Konzept mit den tangierten Stellen abgestimmt. Im Zentrum steht ein täterorientierter Ermittlungsansatz und eine zentrale Bearbeitung aller von minderjährigen Tatverdächtigen verübten Straftaten. Dies gilt auch für die Straftaten heranwachsender Tatverdächtiger, soweit es sich dabei um „Mehrfach- und Intensivtäter“ handelt. Ausgenommen hiervon sind Delikte aus dem Bereich der Kapital- und Sexualdelikte.

Nach der Einrichtung weiterer „Häuser des Jugendrechts“ kann die verfolgte Vorgehensweise beispielgebend sein.

6.2.2 „Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren“ („Kids“)

Auch an Standorten, an denen die Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts *nicht* vorgesehen ist, ist eine enge Kooperation der Strafverfolgungsbehörden und der Jugendhilfe zur Beschleunigung und Optimierung von Jugendstrafverfahren Erfolg versprechend. Vor diesem Hintergrund ist in Bad Kreuznach ein Konzept zur Kooperation von Justiz, Polizei und Jugendhilfe außerhalb einer institutionalisierten Einrichtung unter der Bezeichnung „Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren“ („Kids“) entwickelt worden.

Der unlängst umgesetzte Ansatz der strukturierten Zusammenarbeit umfasst dabei sowohl diversionsgeeignete Taten als auch Rohheitsdelikte, Taten von Mehrfach- und Intensivtätern sowie das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit besonders beeinträchtigende Taten. Die Konzeption sieht vor, dass eine der beteiligten Stellen eine Fallkonferenz einberuft, sobald ein geeigneter Fall vorliegt. Diese Konferenz besteht aus einer Polizeibeamtin bzw. einem Polizeibeamten, einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Jugendamtes sowie einer Jugendstaatsanwältin oder einem Jugendstaatsanwalt. Sie findet bei Bedarf wöchentlich zu einem festen Termin unter dem Vorsitz der Dezernentin bzw. des Dezernenten der Staatsanwaltschaft statt. Eignet sich der Fall, wird die im Rahmen des Diversionsverfahrens zu ergreifende erzieherische Maßnahme oder das weitere Vorgehen festgelegt. Anschließend wird das Verfahren mit größtmöglicher Beschleunigung fortbetrieben.

Die Konzeption versteht sich weder als Ersatz noch als Konkurrenz für die an den Standorten der Polizeipräsidien eingerichteten oder geplanten „Häuser des Jugendrechts“. Sie stellt vielmehr eine sinnvolle Ergänzung zur Beschleunigung von Jugendstrafverfahren in Mittelzentren, namentlich an den Standorten der Polizeidirektionen, dar und entspricht damit der in der Sicherheitsstrategie der Landesregierung „P.R.O.: Sicherheit in Rheinland-Pfalz“ hinsichtlich der Strafverfolgung dokumentierten Schwerpunktsetzung bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität.

Derzeit werden die Möglichkeiten der Umsetzung des Konzepts an weiteren Standorten, an denen kein „Haus des Jugendrechts“ geplant ist, geprüft.

6.2.3 Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“

In bislang über 150 Sitzungen hat die seit mehr als 25 Jahren bestehende Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“ auf der Basis praktischer Erfahrungen zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der Reaktionen auf delinquentes Verhalten Jugendlicher auf den Weg gebracht.

Die interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe entwickelte unter anderem eine „Diversionsstrategie“ für die Praxis des Jugendstaatsanwalts nach § 45 Jugendgerichtsgesetz, die in Rheinland-Pfalz als erstem Bundesland eingeführt wurde. Auf die Arbeitsgruppe gehen auch die „Grundaussagen für einen Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht im Land Rheinland-Pfalz“ gemäß dem „Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 20.11.1992“ zurück.

In diesem Jahr hat die Arbeitsgruppe eine Broschüre zu dem Thema „Erziehungsmaßnahmen - Umsetzung und neue Wege“ fertig gestellt. Die Broschüre richtet sich u.a. an Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sie möchte Anregungen und Hilfe bei der Suche und der Auswahl von Erfolg versprechenden ambulanten Erziehungsmaßnahmen bieten. Sie weist daher beispielhaft auf aktuell zur Verfügung stehende, zum Teil auch weniger

bekannte Angebote hin, die von pädagogisch begleiteten Arbeitsleistungen über Anti-Gewalt-Trainings und sozialpädagogischen Projekten wie „Kunst statt Knast“ oder Kultur-Projekten, Angebote für Suchtkranke und den Täter-Opfer-Ausgleich oder Erziehungsgespräche bis hin zur sozialpädagogischen Entschuldungshilfe, der Arbeit mit jugendlichen sexuellen Misshandlern und dem Angebot der ambulanten Behandlung von Computerspiel- und Internetsucht reichen.

Die Broschüre gibt Ideen weiter und regt zur kreativen Entwicklung und Ausgestaltung ambulanter Projekte an.

Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe ihre „Informationen, Empfehlungen und Hinweise über die mit Jugendhilfe befassten Behörden und Institutionen zur Zusammenarbeit mit Schulen im Bereich der Jugenddelinquenz“ im Jahr 2008 aktualisiert. Derzeit befasst sie sich mit Fragen des Jugendarrestes.

6.2.4 Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses

Eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe beim Landesjugendhilfeausschuss hat Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Justiz und Polizei im Jugendstrafverfahren in Rheinland-Pfalz erarbeitet. Die vom Landesjugendhilfeausschuss am 21.04.2008 verabschiedeten Empfehlungen befassen sich mit der Frage der förderlichen Bedingungen für die Zusammenarbeit, den gemeinsamen Zielen der Beteiligten, aber auch mit deren unterschiedlichen Aufgaben und Handlungsrepertoires sowie mit Aspekten der fallbezogenen wie der fallübergreifenden Kooperation von Polizei, Justiz und Jugendhilfe.

6.3 Rahmenkonzeption zur Bekämpfung jugend- und jugendgruppenspezifischer Aggressionsdelikte

Die Landesregierung begegnet Aggressionsdelikten, die von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum begangen werden, mit einer Rahmenkonzeption, mit der Maßnahmen gegen jugendliche Gewalttäter, insbesondere auch Mehrfach- und Intensivtäter, enger vernetzt und weiter optimiert werden sollen.

Aggressionsdelikte im Sinne des Konzepts sind namentlich Raub- und vorsätzliche Körperverletzungsdelikte sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Sachbeschädigungen.

Das zum 01.05.2008 in Kraft getretene Konzept sieht u.a. folgende Neuerungen vor:

- Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Straftaten liegt grundsätzlich bei der für den Wohnsitz die oder des Tatverdächtigen zuständigen Polizeiinspektion (Wohnortprinzip).
- Die Bearbeitung der Jugendsachen erfolgt grundsätzlich durch die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizeiinspektionen, sofern nicht ein „Haus des Jugendrechts“ eingerichtet ist.
- Am Sitz des Polizeipräsidiums werden die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizeiinspektionen in einem gemeinsamen Sachgebiet „Jugend“ zusammengefasst.
- Am Sitz der Polizeidirektion erfolgt die Bearbeitung von Jugendsachen in einem gemeinsamen Sachgebiet „Jugendkriminalität“ der Polizei- und Kriminalinspektion.

Mit gezielter Schwerpunktsetzung an Brennpunkten erzeugt die Polizei einen hohen Kontrolldruck. Hierzu gehören auch Kontrollen auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättenrechts. Sichtbare Polizeipräsenz verhindert Kriminalität und stärkt das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

7. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen sowie der Gewalt im „öffentlichen Raum“

7.1 Pilotprojekt zur Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen

Eine relativ geringe Anzahl von Straftäterinnen und Straftätern ist für eine relativ große Anzahl von Straftaten verantwortlich. Die Landesregierung widmet diesem Personenkreis erhöhte Aufmerksamkeit. In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport hat das Polizeipräsidium Mainz ein Pilotprojekt zur Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen entwickelt.

In dem Projekt befasst sich die Polizei in besonderer Weise mit Personen, die gewohnheits- oder gewerbsmäßig Straftaten mit den Schwerpunkten Eigentums kriminalität, Gewaltkriminalität und Beschaffungskriminalität begehen und von denen angenommen werden kann, dass sie weitere Straftaten von erheblichem Ausmaß oder erheblicher Bedeutung verüben werden. Besonderes Augenmerk richtet das Konzept auf suchtmittelabhängige Straftäterinnen und Straftäter, die Diebstähle aus Kraftfahrzeugen begehen (indirekte Beschaffungskriminalität).

Für die Dauer von zunächst einem Jahr ist bei der Kriminalpolizei Mainz eine aus zwölf Beamtinnen und Beamten bestehende Arbeitsgruppe „M.I.T.T.E.“ (Mehrfach- und Intensivtäter, Täterorientierte Ermittlung) eingerichtet. Wesentlicher Bestandteil des Projekts ist die intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft, bei der einer bestimmten Dezernentin bzw. einem bestimmten Dezernenten oder einer bestimmten Abteilung Strafsachen von Intensivtätern und -täterinnen übertragen sind.

Die Evaluierung des Projekts erfolgt Ende 2008. Sofern es sich bewähren sollte, wird es die Landesregierung flächendeckend einführen.

7.2 Rahmenkonzeption zur Bekämpfung der Gewalt im „öffentlichen Raum“

Vor dem Hintergrund einer Zunahme der Gewalt- und Körperverletzungsdelikte hat das Innenministerium eine landesweite Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingerichtet, eine Lageerhebung hinsichtlich der Gewalt im „öffentlichen Raum“ vorzunehmen, die diesbezüglichen Maßnahmenkonzepte der Polizeidienststellen zu analysieren, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und die Ergebnisse in einem landesweiten Rahmenkonzept zusammenzufassen.

Das von der Arbeitsgruppe zwischenzeitlich erarbeitete und in der Abstimmung befindliche Konzept geht u.a. von den Leitlinien aus, dass

- die Bekämpfung von Gewaltdelikten im „öffentlichen Raum“ durch die verantwortlichen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen mit dem Ziel abgestimmter Maßnahmen frühzeitiger Koordination bedarf,
- dem Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in besonderem Maße Rechnung zu tragen,
- der Entstehung von Angsträumen vorzubeugen und
- ein konsequentes Einschreiten gegen Gewaltkriminalität geboten ist.

Das Konzept betont das Bedürfnis nach Ausschöpfung aller Vernetzungsmöglichkeiten der Polizei mit anderen verantwortlichen Stellen und das Erfordernis eines strukturierten Informationsmanagements. Es umfasst die Aspekte einer verstärkten polizeilichen Präsenz zu tatrelevanten Zeiten an bekannten Brennpunkten und die konsequente Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Handlungsinstrumentarien. Zudem unterstreicht das Konzept die Bedeutung, die den Belangen des Opferschutzes gerade bei Gewaltdelikten zukommt.

8. Opferschutz durch Strafvollzug und Jugendstrafvollzug

8.1 Allgemeines

Der Strafvollzug hat die Aufgabe, die Gefangenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Im Jugendstrafvollzug hat dieses Vollzugsziel besonderes Gewicht, weil das Jugendalter und die Adoleszenz aus kriminologischer Sicht mit einem hohen Kriminalitätsrisiko behaftet sind und es in Anbetracht der noch langen Lebensspanne wichtig ist, kriminelle Karrieren nachhaltig zu beenden. In den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzugs stehen spezielle Behandlungsprogramme zur Resozialisierung für Straftäter mit schwieriger Delikt- und/oder Persönlichkeitsstruktur zur Verfügung, in die Gefangene aus den Justizvollzugsanstalten bei entsprechender Indikation verlegt werden können.

Der Justizvollzug leistet mit seinen verschiedenen Einrichtungen so einen wichtigen Beitrag zu einem wirksamen Opferschutz. Er hält Straftäterinnen und Straftäter durch den Freiheitsentzug für einen gewissen Zeitraum davon ab, neue Straftaten zu begehen und verfolgt das erklärte Ziel, sie so zu resozialisieren oder überhaupt erst zu sozialisieren, dass sie andere Menschen nicht erneut zu Opfern von Straftaten machen. Vor allem die Resozialisierung verspricht einen nachhaltigen Effekt. Denn die meisten Straftäterinnen und Straftäter sind zu einer *zeitigen*, also zeitlich befristeten, Freiheitsstrafe verurteilt und werden in überschaubaren Zeiträumen wieder in die Freiheit entlassen. Freiheitsentzug alleine verringert aber offensichtlich nicht die Gefahr eines Rückfalls. Auch die Androhung hoher Strafen - und seien sie noch so drakonisch - hat, wie die Erfahrung in anderen Ländern zeigt, keinen nachhaltigen Erfolg. Für einen wirksamen Opferschutz ist vielmehr ausschlaggebend, wie die Zeit in Haft bis zur Entlassung genutzt wird.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass der Anteil der Frauen an der Kriminalität klein ist. Dies gilt insbesondere auch für die Zahl der Inhaftierten, bei denen die weiblichen Gefangenen nur etwa fünf Prozent ausmachen.

8.2 Resozialisierung und Opferschutz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus verschiedenen Berufsgruppen

Für die schwierige Aufgabe der Resozialisierung verfügt der Justizvollzug über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Berufsgruppen. Die zahlenmäßig größte Mitarbeitergruppe stellt der allgemeine Vollzugsdienst. Seine Aufgaben sind vielschichtig. Ihm obliegen neben der Gewährleistung von Sicherheit und Versorgung Tätigkeiten im Bereich von Betreuung und Resozialisierung. Ob im Abteilungsdienst, in den Werkbetrieben oder bei der Überwachung von Besuch oder Freizeit - überall sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Gefangenen einwirken und prosoziales Verhalten fördern, verstärken und modellhaft im Alltag vorleben. Auch geht es darum, Übergriffe zu verhindern, denn auch hinter den Mauern der Haftanstalten gibt es potenzielle Aufgaben des Opferschutzes.

In den Fachdiensten sind Psychologinnen und Psychologen, Lehrkräfte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen beschäftigt, deren beruflicher Fokus sich in erster Linie auf die Resozialisierung richtet. Sie arbeiten mit den anderen Berufsgruppen aus den Bereichen der juristischen und verwaltungsbezogenen Berufe, der Seelsorge, dem medizinischen Dienst und dem allgemeinen Vollzugsdienst zusammen. Ihre Erkenntnisse fließen in vielschichtige Fragestellungen ein und werden für Entscheidungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Vollzugsplanung, herangezogen. In den Konferenzen zur Vollzugsplanung werden die Weichen für die Gestaltung des Vollzuges gestellt und entschieden, ob eine Gefangene oder ein Gefangener Ausgang oder Urlaub aus der Haft erhält. Der direkte Bezug zum Opferschutz liegt auf der Hand.

Der psychologische Dienst ist zu einem großen Teil mit approbierten psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten besetzt. Er ist damit in der Lage, qualifizierte psychotherapeutische Maßnahmen nach entsprechender Indikation (zum Beispiel bei Sexual- und Gewaltstraftätern und -täterinnen) durchzuführen. Dem psychologischen Dienst obliegt es auch, prognostische Stellungnahmen und Gutachten zu fertigen. Der Behandlungserfolg und die Treffsicherheit dieser Prognosen sind ein wichtiger Aspekt des Opferschutzes.

Ein bedeutender Gesichtspunkt der Resozialisierung liegt in der Vorbereitung der Entlassung und der Verzahnung der Betreuung während und nach der Haft. Es ist gesichertes Wissen aus der Kriminologie, dass die Rückfallgefahr in der ersten Zeit nach der Entlassung am höchsten ist, weil schlagartig alle Probleme der Wiedereingliederung in die Gesellschaft auf die entlassene Person zukommen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst der Anstalten und den anderen sozialen Diensten der Justiz wird daher weiter intensiviert, um den Übergang in die Freiheit so zu begleiten, dass eine potenzielle Gefährdung möglichst früh erkannt und ihr im Sinne des Opferschutzes adäquat begegnet werden kann.

8.3 Resozialisierung und Opferschutz durch Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsanstalten den schwierigen Aufgaben gerecht werden können, bieten die einzelnen Anstalten und die Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich ein umfangreiches Fortbildungsangebot. Regelmäßige Arbeitstagungen sowie Dienstbesprechungen ergänzen das Angebot. Einen großen Stellenwert haben Inhalte, die das Personal für den Umgang mit Gefangenen und mit deren verschiedenen Problemlagen weiter qualifizieren. Zu nennen sind hierbei exemplarisch die für den Opferschutz besonders wichtige berufsbegleitende Ausbildung zur Anti-Gewalt-Trainerin bzw. zum Anti-Gewalt-Trainer mit zertifiziertem Abschluss, die berufsbegleitende Fortbildung zur Behandlung von Täterpersonen im Kontext von sexuellem Missbrauch und anderen Sexualdelikten (ebenfalls mit zertifiziertem Abschluss) sowie die Veranstaltungen zur Suchtberatung und Schuldnerberatung. In der Fortbildung des psychologischen Dienstes wird ein Schwerpunkt auf die Erstellung von Prognosen als wichtigem Aspekt des Opferschutzes gelegt. Im Rahmen von Arbeitstagungen werden kontinuierlich hochkarätige Referentinnen bzw. Referenten engagiert, so dass gewährleistet ist, dass sich der psychologische Dienst immer auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse befindet.

8.4 Resozialisierung und Opferschutz durch Behandlung von Sexual- und anderen gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern

Zur Behandlung von Sexualstraftätern und -täterinnen stehen in der Strafhaft in erster Linie die speziell weitergebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des psychologischen Dienstes als interne Therapeutinnen und Therapeuten zur Verfügung. In mehreren Anstalten sichern zusätzlich externe Therapeutinnen und Therapeuten mit vergleichbarer Qualifikation die Versorgung. Mit ihnen wurden entsprechende Honorarverträge abgeschlossen. Für die mit Sexualstraftätern speziell befassten Therapeutinnen bzw. Therapeuten wird zur Qualitätssicherung ein Supervisionsangebot vorgehalten.

Ein wichtiges Ziel jeder therapeutischen Arbeit der Anstalten ist es, dass Straftäterinnen und Straftäter ihre Straftat verarbeiten und die Ursachen für ihre Straffälligkeit begreifen. Sie müssen lernen, mit Konflikten, Bedürfnissen und Emotionen sozial angemessen umzugehen und destruktive Denkmuster abzulegen. Wichtig ist die Übernahme der Verantwortung für die Straftat ohne Bagatellisierung oder Verharmlosung der schwerwiegenden Folgen für das Opfer. Das fällt vielen Täterinnen und Tätern schwer. Das Erzeugen der häufig unterentwickelten Opferempathie, also der Fähigkeit, mit dem Opfer mitfühlen zu können, ist gleichwohl ein wichtiger Baustein der Rückfallprophylaxe. Sexual- und Gewaltstraftäter und -täterinnen müssen sich intensiv mit ihren Delikten auseinandersetzen, um zu begreifen, ob, wann und wo sie potentiell gefährdet sind, eine neue Straftat zu begehen, und sie müssen lernen, entsprechende Situationen zu vermeiden.

8.5 Resozialisierung und Opferschutz durch Sozialtherapie

Seit dem Jahr 2003 müssen Sexualstraftäter, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind und bei denen eine solche Behandlung angezeigt ist, in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden. Auch das Leitziel der sozialtherapeutischen Einrichtungen ist, die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Den sozialtherapeutischen Einrichtungen stehen hierzu

besondere Mittel zur Verfügung. Sie haben gegenüber dem Regelvollzug günstigere personelle und organisatorische Bedingungen, die sie befähigen sollen, diese Aufgabe auch bei schwierigen Fällen zu erfüllen. Es werden sowohl Sexual- als auch Gewalttäter sozialtherapeutisch behandelt. Die Sozialtherapie ist deswegen ein wichtiger Beitrag zum Opferschutz.

In Rheinland-Pfalz wurde bereits zu Beginn der siebziger Jahre die selbstständige sozialtherapeutische Anstalt in Ludwigshafen eingerichtet. Damit kann auf eine annähernd vierzigjährige Erfahrung in der Therapie von Strafgefangenen, die schwere Straftaten begangen haben, zurückgegriffen werden. Heute stehen dort 67 Behandlungsplätze zur Verfügung. Im Jahr 2003 wurde außerdem eine sozialtherapeutische Abteilung mit 13 Behandlungsplätzen in der JVA Diez eröffnet. In beide Standorte für Sozialtherapie können männliche Gefangene aus allen rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten bei entsprechender Indikation verlegt werden.

Im Jahr 2008 werden in den Jugendstrafanstalten Schifferstadt und Wittlich jeweils zwei sozialtherapeutische Abteilungen eingerichtet. Jede dieser Abteilungen umfasst zehn Plätze, so dass insgesamt 40 sozialtherapeutische Plätze für männliche Jugendstrafgefangene im rheinland-pfälzischen Jugendstrafvollzug zur Verfügung stehen.

Die wenigen Sexualstraftäterinnen erhalten ein individuelles Therapieangebot durch eine externe Fachkraft.

8.6 Resozialisierung in den Justiz- und Jugendstrafvollzugsanstalten (Regelvollzug) als Beitrag zum Opferschutz

Die spezielle Problematik der Rückfallprophylaxe bei Sexual- und Gewaltstraftätern und -täterinnen darf den Blick auf die anderen Straftäterinnen und Straftäter und deren Opfer nicht verstellen. Der Regelvollzug und der Jugendstrafvollzug halten deshalb für Gefangene aller Deliktgruppen eine breite Palette von Maßnahmen vor, die entsprechend der Problemlage und der Eignung zur Resozialisierung ergriffen werden können. Sie setzen regelmäßig an den so genannten kriminogenen Faktoren an, bei deren Veränderung eine Senkung der Rückfallquote erwartet werden kann.

Exemplarisch sind hier zu nennen:

- Einsatz zur Arbeit oder therapeutischen Arbeit,
- Bildungsberatung,
- Unterricht,
- Ausbildung,
- soziale Hilfen, sozialarbeiterische Beratung und Betreuung,
- soziales Training, themenzentrierte Behandlungsangebote,
- Schuldnerberatung,
- Suchtberatung,
- Antigewalt-Training,
- Psychotherapie im Einzel- oder Gruppensetting,
- Deliktorientierte Behandlungsgruppen,
- Einbeziehung des familiären Umfelds (z.B. Partnerinnen und Partner oder Eltern),
- Täter-Opfer-Ausgleich (in geeigneten Fällen),
- Heranführen an eine sinnvolle Freizeitgestaltung (zum Beispiel über Sport oder im kreativen Bereich),
- Einsatz von ehrenamtlichen Vollzugshelferinnen und Vollzugshelfern als Verbindung zur Gesellschaft und dem Leben in Freiheit,
- Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement,
- schrittweise Erprobung in Vollzugslockerungen unter den kontrollierenden Bedingungen des Strafvollzugs (nach sorgfältiger Prüfung der Eignung),
- offener Vollzug als letzte Station vor der Entlassung.

Diese Maßnahmen sind kein Unterhaltungsprogramm, sondern erfordern die intensive Mitarbeit und Anstrengungsbereitschaft der Gefangenen. Allen Maßnahmen ist eigen, dass sie nach der einhelligen Meinung der Wissenschaft und Forschung rückfallpräventiv wirken, weil sie Defizite, die zur Straffälligkeit führten, ausgleichen, Chancen der Integration erhöhen und die Aussicht auf ein Leben in sozialer Verantwortung insgesamt verbessern. Insofern ist die Resozialisierung von Täterinnen und Tätern ein unverzichtbarer Aspekt des Opferschutzes.

8.7 Kriminologischer Dienst und Opferschutz

Die Maßnahmen zur Resozialisierung müssen nicht nur auf ihre Wirksamkeit überprüft, sondern auch weiterentwickelt werden. Strömungen und Tendenzen in anderen Ländern müssen beobachtet und daraufhin geprüft werden, ob sie auch für Rheinland-Pfalz von Bedeutung sein können. Kriminologisch relevante Ergebnisse aus der Wissenschaft und Forschung müssen gesichtet und im Hinblick auf ihre Umsetzbarkeit in den Anstalten und auf ihr Potenzial zur Rückfallprävention beurteilt werden. Diese Aufgaben übernimmt der kriminologische Dienst, dem damit ebenfalls eine wichtige Funktion beim Opferschutz zukommt.

9. Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern (VISIER.rlp)

Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe hat unter der Bezeichnung „VISIER.rlp“ (*VORBEUGENDES INFORMATIONSAUSTAUSCHSYSTEM ZUM SCHUTZ VOR INHAFTIERTEN UND ENTLASSENEN RÜCKFALLTÄTERN*) ein Konzept zum Umgang mit gefährlichen Verurteilten in Rheinland-Pfalz entwickelt. Ziel des zur Umsetzung anstehenden Konzepts ist es, durch eine Strukturierung des Informationsflusses zwischen Polizei, Justiz und Maßregelvollzug das Risiko der Rückfälligkeit gefährlicher Täterinnen und Täter weiter zu reduzieren und den Opferschutz nachhaltig zu verbessern.

Kernpunkte des Konzepts sind:

- **die Verbesserung des Informationsflusses zwischen Polizei- und Justizbehörden** durch
 - die zeitgerechte Übermittlung der zu Präventionszwecken erforderlichen Informationen von den Maßregel- bzw. Justizbehörden an die Polizeidienststellen,
 - die rechtzeitige Mitteilung von Erkenntnissen, die zur Beantragung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung bzw. einer nach Vorbehalt endgültigen Sicherungsverwahrung oder zur Entscheidung über Maßnahmen im Rahmen der Führungsaufsicht erforderlich sind, von der Polizei an die Justiz;
- die Optimierung des Informationsflusses durch eine **polizeiliche Zentralstelle** beim Landeskriminalamt und **justizielle Kontaktstellen** bei den beiden Generalstaatsanwaltschaften des Landes;
- **die Errichtung einer spezifischen Datei** auf Seiten der polizeilichen Zentralstelle;
- die Einführung spezieller **VISIER.rlp-Ansprechpartnerinnen und -partner** bei den zuständigen Polizeidienststellen, die im Sinne eines Fallmanagements im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes und einer effektiven Vernetzung eng mit den für die Bewährungs- und Führungsaufsicht zuständigen Personen (etwa in Form „runder Tische“) zusammenarbeiten und auch den Betroffenen Informationen über in Betracht kommende Hilfs- oder Therapieangebote vermitteln.

Ins „Visier“ genommen werden Täterinnen und Täter von Sexualdelikten sowie von schwerwiegenden gemeingefährlichen Taten oder Gewalttaten. Da sich aufgabenbezogen die Informationsbedürfnisse von Polizei und Justiz unterscheiden, differenziert das Konzept zwischen den unterschiedlichen Zielgruppen.

Vereinfacht dargestellt werden folgende Personenkreise von der Konzeption umfasst:

- Der **Informationsfluss zur Polizei** zur Wahrnehmung ihrer präventiven Aufgaben betrifft in erster Linie gefährliche Verurteilte, deren Entlassung aus dem Vollzug ansteht, sowie sich in Freiheit befindende Verurteilte, deren Gefährlichkeit sich erst nachträglich im Rahmen der Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht ergibt.
- Der **Informationsfluss zur Justiz** betrifft in erster Linie gefährliche Inhaftierte oder Untergebrachte, bei denen die Beantragung einer nachträglichen oder nach Vorbehalt endgültigen Sicherungsverwahrung in Betracht kommt sowie in Freiheit befindliche gefährliche Personen, die kraft Gesetzes oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung der Führungsaufsicht und bestimmten risikomindernden Weisungen unterworfen sind.

Hinsichtlich der Fälle, in denen die Anordnung einer nachträglichen oder nach Vorbehalt endgültigen Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, ergibt sich die Zielgruppe aus den gesetzlichen Regelungen (§§ 66a StGB, 106 Abs. 3 S. 2 JGG für die vorbehaltene Sicherungsverwahrung bzw. §§ 66b StGB, 7 Abs. 2-4, 106 Abs. 5 und 6 JGG für die nachträgliche Sicherungsverwahrung; vgl. Abschnitt B. IV. 1., S. 111). Im Übrigen umfasst **VISIÉR.r/p** Personen, die eine schwerwiegende Tat des folgenden Deliktskataloges begangen haben, bei denen eine schwere seelische oder körperliche Schädigung des Opfers oder eine erhebliche Gemeingefahr verursacht oder zumindest billigend in Kauf genommen wurde:

- Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung,
- Verbrechen nach §§ 250, 251 auch in Verbindung mit §§ 252, 255 StGB,
- gemeingefährliche Verbrechen,

- Vergehen nach §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, 180, 182, 224, 238 Abs. 2 StGB,
- Vergehen nach § 323a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten Taten ist.

Der näher festgelegte Informationsfluss soll eine frühzeitige Übermittlung der relevanten Erkenntnisse an die jeweils zuständige Stelle gewährleisten. Die spezifische Datei *VISIER.rlp* basiert auf der in der Mehrzahl der Bundesländer vorhandenen ROLA-Anwendungsstruktur und bietet daher die Voraussetzungen für eine mögliche Bund-Länder-Verbunddatei.

10. Förderung der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -straftäter

10.1 Allgemeines

Mit der am 18. April 2007 in Kraft getretenen Reform der Führungsaufsicht sind Regelungen über forensische Ambulanzen in das StGB eingeführt worden. Hiernach kann das zuständige Gericht einer aus dem Maßregelvollzug oder der Strafhaft entlassenen Person im Wege einer Therapieweisung aufgeben, sich in eine nachsorgende psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Betreuung oder Behandlung zu begeben, die in einer forensischen Ambulanz erfolgen kann (§ 68b Abs. 2 StGB). Ferner kann das Gericht der verurteilten Person die Weisung erteilen, sich in bestimmten Abständen oder zu bestimmten Zeiten bei einer forensischen Ambulanz vorzustellen (§ 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB).

Eine Aufgabe der forensischen Ambulanz ist, die Führungsaufsichtsstelle bei der Überwachung des Verhaltens der verurteilten Person und der Erfüllung der Weisungen zu unterstützen (§ 68a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 7 StGB). Im Falle einer Therapieweisung steht die forensische Ambulanz der verurteilten Person im

Einvernehmen mit der Führungsaufsichtsstelle sowie der Bewährungshelferin bzw. dem Bewährungshelfer helfend zur Seite (§ 68a Abs. 7 StGB).

In bestimmten Fällen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer forensischen Ambulanz zu Mitteilungen an die Führungsaufsichtsstelle oder das Gericht verpflichtet (§ 68a Abs. 8 StGB).

Die Gesetzesbegründung weist hinsichtlich der Einrichtung forensischer Ambulanzen darauf hin, dass unterschiedliche Organisationsformen und Aufgabenprofile möglich seien. Es ist den Ländern überlassen, ihre Einrichtung, organisatorische Anbindung, personelle wie sachliche Ausstattung, den Kreis der umfassten Personen sowie den konkreten Behandlungsauftrag festzulegen.

Zwar besteht ausdrücklich keine Verpflichtung zum Auf- oder Ausbau forensischer Ambulanzen (BT-Drucks. 16/1993, S. 2, 20, 29). Allerdings besteht nach Auffassung der Landesregierung insbesondere im Interesse eines effektiven Opferschutzes ein Bedürfnis zur Verbesserung der Nachsorge durch die Schaffung von forensischen Ambulanzen. Dieses Ziel wird mit den nachfolgenden Ansätzen verfolgt.

10.2 Forensische Ambulanzen bei den Maßregelvollzugseinrichtungen

An allen drei Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes (Klingenmünster, Alzey, Weißenthurm) sind nach umfangreichen Vorarbeiten einer interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppe seit dem 01.07.2008 forensische Ambulanzen zur Nachbetreuung von beurlaubten und entlassenen Maßregelvollzugspatienten tätig. Darüber hinaus erarbeitet das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen mit dem Ministerium der Justiz und den Trägern der Einrichtungen eine Vereinbarung, die die Voraussetzungen definiert, unter denen auch ehemalige Strafgefangene in den forensischen psychiatrischen Ambulanzen bei den Maßregelvollzugseinrichtungen behandelt werden können. Ferner ist die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes beabsichtigt, der unter anderem ausdrückliche gesetzliche Regelungen für die Nachsorge im Maßregelvollzug vorsehen wird.

10.3 Psychotherapeutische Ambulanz der Justiz (PAJu)

Zur ambulanten Nachsorge für aus dem Strafvollzug entlassene Straftäterinnen und Straftäter wird durch das Justizministerium eine Psychotherapeutische Ambulanz der Justiz (PAJu) in Ludwigshafen eingerichtet.

Die Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen verfügt über eine jahrzehntelange Erfahrung in der psychotherapeutischen Behandlung von männlichen Straftätern, insbesondere von Gewalt- und Sexualstraftätern. Dieses Erfahrungswissen soll in die Arbeit der Ambulanz einfließen. Ferner sollen die Behandlungsmethoden zwischen Ambulanz und Sozialtherapeutischer Anstalt abgestimmt werden. Die räumliche, personelle und fachliche Nähe ermöglicht Synergieeffekte. Eine dafür eingerichtete Arbeitsgruppe prüft auch Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Maßregelvollzug.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist im Doppelhaushalt 2009/2010 eine Personalverstärkung (zwei Diplom-Psychologen, 1,5 Sozialarbeiter, 0,5 Schreibkraft) für die Einrichtung einer forensischen Ambulanz bei der JVA Ludwigshafen vorgesehen.

10.4 Therapieambulanz für Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter

Parallel zu diesen Ansätzen ist die Unterstützung einer ambulanten Behandlung und Betreuung von Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern im Rahmen einer von **Pro Familia** betriebenen Fachberatungsstelle geplant. *Pro Familia* beabsichtigt in Trier ein Modellprojekt zum Aufbau einer Therapieambulanz. Diese Ambulanz soll mit anderen Stellen der psychosozialen Versorgung, wie den Einrichtungen der Opferhilfe, den Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, der psychiatrischen Versorgung und den regionalen runden Tischen im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) zusammenarbeiten.

Zur Finanzierung der zu erbringenden Leistungen in der Einrichtung sind im Doppelhaushalt 2009/2010 Sachmittel in Höhe von 200.000 Euro je Haushaltsjahr eingestellt.

11. Vorbeugender Opferschutz durch die Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz

Die Resozialisierungsbemühungen der Sozialen Dienste der Justiz, mit dem Ziel der Vermeidung erneuter Straffälligkeit, stellen einen wirksamen Beitrag zum Opferschutz dar. Er kommt in besonderem Maße bei Probandinnen und Probanden, die unter Führungsaufsicht (vgl. Abschnitt B. I. 11.1.2, S. 74) stehen, zum Tragen, da hier der Gedanke der Kontrolle und Überwachung im Vordergrund steht. Bei den der Bewährungsaufsicht unterstellten Personen halten sich Hilfe und Kontrolle die Waage. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer stehen hier den Verurteilten zum einen helfend und betreuend zur Seite. Sie überwachen aber auch im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der von den Verurteilten anbotenen Leistungen und Zusagen. Gröbliche oder beharrliche Verstöße hiergegen teilen sie dem Gericht mit. Dies wird den Straffälligen zu Beginn der Betreuung deutlich vor Augen geführt. Damit unterscheidet sich die Stellung der Bewährungshilfe von der oftmals klientenorientierten Arbeit sonstiger Beratungsstellen und -organisationen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste haben in der Vergangenheit durch ihre Anstöße an die von ihnen mitgetragenen Vereine der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Projekte initiiert, die zunehmend auf Opferbelange zielen.

Auch die Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften ist als eigener Sozialer Dienst ein kriminalpolitisch wichtiges Instrument moderner Strafrechtspflege. In jedem Stadium des Verfahrens bietet sie Entscheidungshilfen für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gnadenbehörden. Mit sozialarbeiterischer Kompetenz ermittelt sie zur Persönlichkeit und zum Umfeld erwachsener Straftäterinnen und Straftäter. Die Gerichtshilfe kümmert sich sowohl um die Täterinnen und Täter als auch um die Opfer.

Hinsichtlich des Beitrages der Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz zum *nachsorgenden* Opferschutz wird auf die Ausführungen unter Abschnitt D. II. 16. (S. 307) Bezug genommen. Um ihre Arbeit weiter zu intensivieren, wurden im Doppelhaushalt 2007/2008 jeweils drei zusätzliche Stellen ausgebracht. Im Doppelhaushalt 2009/2010 soll diese Ausstattung weiter verbessert werden. Hierzu sollen in jedem Haushaltsjahr zehn zusätzliche Stellen geschaffen werden.

12. Gewaltprävention durch Täterarbeit

12.1 Allgemeines

Die Arbeit mit Täterinnen und Tätern ist ein wichtiges Element zur Verbesserung der Gewaltprävention und des Opferschutzes. Im Bereich der Bekämpfung häuslicher Gewalt wird die so genannte Täterarbeit als Bestandteil einer Interventionskette aufgefasst und richtet sich im Wesentlichen an Männer, die gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen gewalttätig geworden sind. Im Rahmen strukturierter sogenannter Täterprogramme sollen auf Täterseite Verhaltens- und Wahrnehmungsänderungen bewirkt werden. Zur Vermeidung neuerlicher Gewalttaten soll den Tätern die Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme und zur Selbstkontrolle vermittelt werden.

Der Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (BT-Drucks. 16/6584 vom 28.09.2007) führt hierzu unter Nummer 2.6 aus, dass die Forschungsergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) „bestätigen, dass Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten eine sinnvolle Maßnahme für gewalttätige Männer ist“. Die Bundesregierung hat das Bedürfnis qualifizierter Täterprogramme sowie deren Nutzung „in allen geeigneten Fällen“ betont.

12.2 Täterarbeitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz sind Täterarbeitseinrichtungen im Zuge des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG; vgl. hierzu Abschnitt D. II. 4., S. 222) mittlerweile in allen Landgerichtsbezirken eingerichtet worden. Im Rahmen dieses Projekts, das das Ziel eines umfassenden Präventions- und Interventionskonzepts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen verfolgt, ist u.a. eine Rahmenkonzeption zur Einrichtung eines Täterarbeitsprogramms entwickelt worden.

Nach den positiven Erfahrungen mit einem in Mainz durchgeführten Modellprojekt wurden nach einer Ausschreibung durch das Ministerium des Innern und für Sport im Jahr 2007 bundesweit einmalig Täterarbeitseinrichtungen in allen Landgerichtsbezirken eingerichtet, die mittlerweile unter der Bezeichnung „CONTRA HÄUSLICHE GEWALT!“ ihre Arbeit aufgenommen haben. Bis dahin existierte in Rheinland-Pfalz bereits in Landau eine Täterarbeit durchführende Stelle.

Die Träger der Täterarbeitseinrichtungen „CONTRA HÄUSLICHE GEWALT!“ ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Landgerichtsbezirk	Trägereinrichtung
Trier	pro familia OV Trier e.V.
Koblenz	Verein Bewährungshilfe e.V. Koblenz
Bad Kreuznach	Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V.
Frankenthal	Pfälzischer Verein Straffälligenhilfe Frankenthal e.V.
Landau	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz
Kaiserslautern	Pfälzischer Verein für Straffälligenhilfe Kaiserslautern e.V.
Zweibrücken	Pfälzischer Verein für Straffälligenhilfe Zweibrücken e.V.
Mainz	Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V.

Der Täterarbeitseinrichtung in Mainz kommen als zentraler Servicestelle zudem die Aufgaben einer Koordinierungsstelle zu.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Einrichtungen liegt in der Ausgestaltung und Durchführung von geschlossenen Gruppensitzungen, wobei jedes Programm in der Regel 24 solcher Sitzungen umfasst, aber auch Folgesitzungen möglich sind. Zudem gehören Erst- und Einzelgespräche zu den Aufgaben der Einrichtungen. Das Ministerium des Innern und für Sport bezuschusst die Täterarbeitseinrichtungen in den Landgerichtsbezirken mit jeweils bis zu 35.000 Euro jährlich.

Nach dem im April 2008 vorgelegten Jahresbericht der Servicestelle für Täterarbeit RLP für das Jahr 2007 waren landesweit 181 Falleingänge bei den Täterarbeitseinrichtungen zu verzeichnen. 29% der Zuweisungen erfolgten von den Staatsanwaltschaften und 7% im Wege gerichtlicher Weisungen. In 11% bzw. 8% der Fälle erfolgte der Zugang über die Bewährungs- bzw. die Gerichtshilfe, in 10% der Fälle wurden die betreffenden Personen von der Polizei zur Teilnahme motiviert. Der Selbstmelder-Anteil beträgt 22%. Weitere Personen fanden über das Jugendamt oder Frauenhäuser den Weg zu den Einrichtungen.

Mit der im nachfolgenden Abschnitt vorgestellten Gesetzesinitiative verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Voraussetzungen dafür zu verbessern, im Wege justizieller Weisung geeignete Personen zu einem Täterprogramm anzuhalten.

12.3 Bundesratsinitiative: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung

Im Interesse eines wirkungsvollen Opferschutzes sieht der von Rheinland-Pfalz im Mai 2008 in den Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung (BR-Drs. 314/08) eine Verbesserung des rechtlichen Rahmens zur Durchführung von Täterprogrammen vor.

Ausgangspunkt der Gesetzesinitiative ist der Umstand, dass die Zuweisung geeigneter Personen nicht selten an rechtlichen Gegebenheiten scheitert, obwohl die Absolvierung eines Täterprogramms im konkreten Fall eine erfolgversprechende und angemessene Maßnahme zur effektiven Reaktion auf straffälliges Verhalten wäre.

Besondere praktische Bedeutung kommt insoweit der Erteilung von Weisungen im Rahmen einer vorläufigen Einstellung gemäß § 153a der StPO zu. Die für den Fall der Nichterfüllung drohende Anklage oder Verurteilung motiviert namentlich bislang nicht vorbelastete Beschuldigte zu einer Teilnahme an entsprechenden Programmen. Allerdings steht der Zuweisung regelmäßig die § 153a Absatz 1 Satz 3 StPO zur Erfüllung von Weisungen zugrunde liegende Sechsmonatsfrist entgegen. Denn dieser für die Durchführung eines Täterprogramms zur Verfügung stehende Zeitrahmen lässt sich nicht mit den bundesweiten Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt („Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt“ vom 11.05.2007) in Einklang bringen. Diese sehen ein mindestens sechsmonatiges Programm zuzüglich Aufnahmeverfahren und Follow-Up vor.

Darüber hinaus ist die Anweisung der Teilnahme an einem Täterprogramm nicht im abschließenden Katalog möglicher Auflagen und Weisungen bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59a Absatz 2 StGB enthalten. Sie lässt sich in aller Regel auch nicht unter die Möglichkeit der Anweisung, sich einer ambulanten Heilbehandlung zu unterziehen, fassen. Insofern besteht eine Regelungslücke, weil das Instrument der Verwarnung mit Strafvorbehalt für die in Rede stehende Klientel besonders geeignet sein kann. Gegenüber der Einstellung gemäß § 153a StPO hat sie den Vorteil, dass mit ihr eine gerichtliche Schuldfeststellung einhergeht, die ihrerseits dem Opfer Genugtuung verschaffen kann.

Zur Verbesserung der Gewaltprävention durch Täterarbeit sieht der rheinland-pfälzische Entwurf daher die Ausweitung der Möglichkeiten justizieller Zuweisungen von geeigneten Personen zu Täterprogrammen vor. Es werden in zweierlei Hinsicht Optionen für eine angemessene, nachhaltige und effiziente staatliche Reaktion auf straffälliges Verhalten geschaffen:

- Die in § 153a StPO vorgesehene Frist zur Erfüllung von Auflagen und Weisungen soll für den Fall der Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen, auf bis zu ein Jahr verlängert werden.
- Der Katalog der im Falle einer Verwarnung mit Strafvorbehalt möglichen Anweisungen in § 59a StGB wird um die Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen, ergänzt.

Am 28.05.2008 haben sowohl der federführende Rechtsausschuss als auch der mitberatende Ausschuss für Familie und Jugend des Bundesrates jeweils mit großer Mehrheit die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag empfohlen. Dem hat sich der Bundesrat in seiner Sitzung am 13.06.2008 ebenfalls mit großer Mehrheit angeschlossen und die Einbringung in den Bundestag beschlossen (BR-Drs. 314/08 (B)). Auch die Bundesregierung begrüßt das Anliegen (vgl. BT-Drs. 16/10068, S. 8).

13. Maßnahmen für suchtgefährdete und suchtkranke Personen

Auf Grund der Feststellung, dass ein großer Teil der Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss begangen wird und die Polizei in zunehmendem Maße mit den Auswirkungen unkontrollierten Alkoholkonsums konfrontiert wird, hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes (IMK) in ihrer 185. Sitzung am 06./07. Dezember 2007 in Berlin die Eindämmung des Alkoholmissbrauchs zur Gewaltprävention und die konsequente Durchsetzung des Jugendschutz- und Gaststättengesetzes zu einem Schwerpunktthema erklärt. Das Konzept sieht unter anderem die primärpräventive Sensibilisierung und Aufklärung an Schulen unter Nutzung der Präventionsmaterialien des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK)“ vor (vgl. Abschnitt D. II. 2.8, S. 200). ProPK erhielt weiterhin den Auftrag, eine Kampagne gegen Alkoholmissbrauch zu konzipieren. Die ProPK-Kampagne „Don't drink too much - stay gold“ wird voraussichtlich im Dezember 2008 gestartet. Die Leitstelle „Kriminalprävention“ ergänzt diese mit der landesweiten Kampagne „Vorbild sein. Gegen Alkoholmissbrauch. Für die Jugend.“, um Erwachsene für ihre Vorbildfunktion in Bezug auf übermäßigen Alkoholkonsum zu sensibilisieren. Die Kampagne wird im Rahmen eines Aktionstages am 23.10.2008 in Polch der Öffentlichkeit präsentiert.

Die Kampagne „Mach dir nix vor!“, die durch die Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen umgesetzt wird, greift das Thema „Alkohol“ mit dem Schwerpunkt „Gesundheit“ auf und nutzt die Strukturen der landesweiten Suchtprävention.

Bei der Suchtprävention zum Schutz junger Suchtgefährdeter werden im Rahmen des Schülermultiplikatorenseminars „Auf der Suche nach...“ jugendliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren eingebunden. Ausgewählte Jugendliche der siebten bis neunten Klasse, so gen. „peers“, erleben ein dreitägiges Seminar, bei dem eigenes Konsumverhalten, Suchtursachen, eigene Ressourcen und Lebenskompetenzen thematisiert werden. Die Inhalte des Seminars sollen in den schulischen Alltag integriert werden. Zudem finden regelmäßig dreiteilige Lehrerfortbildungen über die Landeszentrale für Gesundheitsförderung statt. Die dort ausgebildeten Lehrkräfte übernehmen die Schulung für die Schülermultiplikatorinnen und -multiplikatoren an ihrer Schule.

14. Schutz von Homosexuellen vor Gewalt

Aus Presseberichten und durch Mitteilungen des Berliner MANEO-Projekts ist der Landesregierung bekannt, dass Homosexuelle aufgrund ihrer gleichgeschlechtlichen Neigungen oft Opfer von Gewalt werden. Es wird jedoch häufiger über Gewalt gegen Schwule und weniger häufig über Gewalt gegen Lesben berichtet. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen erstellt zurzeit in Kooperation mit QueerNet, dem landesweiten Netzwerk für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, ein Informationsfaltblatt, das im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auch einen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und dadurch einen Präventionsbeitrag zur Verhinderung von Gewalt gegen Schwule und Lesben leisten soll.

15. Schutz überschuldeter Menschen vor unseriöser Schuldnerberatung

Überschuldete Menschen können Beratung und Unterstützung bei den vom Land Rheinland-Pfalz als geeignet anerkannten Beratungsstellen erhalten. Eine Anerkennung erhält eine Stelle nur dann, wenn sie die entsprechenden Vorgaben und Anforderungen des Landesgesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) erfüllt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz seriöse und qualifizierte Hilfestellung bei Überschuldung finden können. Dies bietet auch besseren Schutz davor, Opfer von Betrug- oder Untreuestraftaten zu werden. Aufgabe einer geeigneten Stelle ist die Beratung und Vertretung von Schuldnerinnen und Schuldnern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit Gläubigerinnen und Gläubigern. Die Beratung erfolgt kostenlos.

Insgesamt sind 59 Stellen als geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als zuständiger Behörde anerkannt. Vom Land werden 51 Beratungsstellen gefördert, die fachspezifische Unterstützung durch das ebenfalls geförderte Schuldnerfachberatungszentrum an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erhalten. Die für das Jahr 2008 vorgesehene Höhe der Landesförderung zur Durchführung von Schuldnerberatungen beträgt 1.901.400 Euro.

Mit der geplanten Novellierung der AGInsO, das derzeit weder die Anerkennung gewerblicher Schuldenregulierer ausschließt noch die Unentgeltlichkeit der Beratungsleistung bestimmt, wird der Schutz überschuldeter Menschen vor unseriösen gewerblichen Schuldenregulierern eine entscheidende Verbesserung erfahren (vgl. hierzu Abschnitt B. II. 6., S. 107).

II. Nachsorgender Opferschutz

Opfer einer Straftat zu werden bedeutet in aller Regel einen erheblichen Einschnitt im Leben eines Menschen. Oftmals sind Opfer von Kriminalität traumatisiert und haben lange unter den Folgen der Tat zu leiden. Nicht selten stehen hierbei weniger körperliche oder wirtschaftliche als psychische Belastungen im Vordergrund.

Daher bedürfen die Opfer von Straftaten in vielfältiger Hinsicht Aufmerksamkeit und Beistand. Sie dürfen nicht im Stich gelassen werden und sich auch nicht im Stich gelassen fühlen. Dies gewährleisten verschiedenste Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer in Rheinland-Pfalz durch Betreuung, Begleitung, Beratung und Information oder wirtschaftliche Unterstützung. Essentiell und unverzichtbar ist hierbei der Beitrag der vielen mit Opferschutz und Opferhilfe befassten freien Träger, privaten Zusammenschlüssen und Vereinen. Die umfassende Darstellung der von diesen Institutionen erbrachten Leistungen und durchgeführten Projekte kann nicht die Aufgabe dieses ersten Opferschutzberichts der Landesregierung sein und würde auch seinen Rahmen sprengen. Auch wenn daher in dem vorliegenden Bericht nur einige Projekte im Zusammenhang mit den Bemühungen der Landesregierung um die Gewährleistung und Verbesserung des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz Erwähnung finden, darf allen Organisationen und Menschen, die sich in verdienstvoller Weise um die Belange der Opfer von Straftaten bemüht haben, an dieser Stelle Dank und Anerkennung für ihr wertvolles Engagement ausgesprochen werden.

1. Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsoffern

1.1 Allgemeines

Zahlreiche Vorschriften regeln Informations- oder Schutzansprüche für Kriminalitätsoffer (vgl. hierzu Abschnitt B. I. 5., S. 38). Dies ist zwar ein unerlässlicher Beitrag zum Opferschutz. Ebenso wichtig ist es jedoch, den gegebenen rechtlichen Rahmen derart mit Leben zu füllen, dass der Opferschutz da

ankommt, wo er benötigt wird: nicht in Gesetzbüchern, sondern bei den betroffenen Menschen.

Der sachgerechte Umgang mit Opfern kann maßgeblich dazu beitragen, Tatfolgen zu mildern, individuelle Krisensituationen des Opfers zu bewältigen und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Es ist wichtig, dass sich Opfer sowohl von den nichtstaatlichen als auch den staatlichen Einrichtungen und insbesondere von den Strafverfolgungsbehörden angenommen, verstanden und ernst genommen fühlen. Dies trägt insgesamt zu einer Stabilisierung des Opfers bei und stärkt das Vertrauen in die Arbeit der Strafverfolgungsorgane. Damit kann die Anzeigebereitschaft sowie die Mitwirkung des Opferzeugen im Strafverfahren gefördert und zum Abbau der Kriminalitätsfurcht beigetragen werden.

Der Umgang der Polizei mit den Opfern von Straftaten hat in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung, weil sie häufig erste Anlaufstelle der Betroffenen ist. Opferschutz ist daher von allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu gewährleisten und selbstverständlicher Bestandteil polizeilichen Alltagshandelns.

Ein sensibler Umgang ist insbesondere bei Geschädigten von Sexualdelikten unerlässlich. Hierzu gehört etwa auch, dass die Opfer sexueller Gewalttaten auf Wunsch nahezu ausschließlich von Polizeibeamtinnen vernommen werden. Die Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung obliegt in Rheinland-Pfalz dem Kommissariat 2 der örtlich zuständigen Polizeidienststelle. Die Landespolizeischule bietet für dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spezielle Aus- und Fortbildungsseminare an. Besonders geschulte Beamtinnen und Beamte stehen somit auch außerhalb der Regeldienstzeiten zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang darf auch darauf verwiesen werden, dass bereits in jeder Polizeiinspektion Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für Fälle von Gewalt in engen sozialen Beziehungen eingeführt worden sind.

Den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten liegen für Rheinland-Pfalz zu einzelnen Deliktsbereichen **spezielle Handlungsanleitungen** vor:

- Der **Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zum Umgang mit Fällen der Gewalt in engen sozialen Beziehungen** umfasst u.a. Fragen des Umgangs mit Opfern, der Gesprächsführung und der Vernehmung sowie der Zusammenarbeit mit Interventions- und anderen Beratungsstellen. Der Leitfaden wird derzeit überarbeitet.
- Das **Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes von gefährdeten Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel** (Abschnitt D. II. 7., S. 292).
- Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei - hat eine **Handlungsanleitung „Sexualdelikte - Spurensicherung am Tatort, beim Opfer und beim Täter“** erarbeitet. Ferner steht die **Vorgangsbearbeitungshilfe „Sexualdelikte“** zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit „Stalking“ erarbeitet die Polizei derzeit Handlungsempfehlungen für angemessene repressive und präventive Reaktionen. In den Handlungsleitfaden der Polizei für Gewalt in engen sozialen Beziehungen wird ein entsprechendes Kapitel eingearbeitet. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass ein sehr großer Teil der „Stalking“ - Fälle im Zusammenhang mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen steht bzw. im Anschluss daran auftritt. Der Leitfaden beschreibt das Phänomen, geht ausführlich auf den zum 31.03.2007 eingeführten Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) ein und gibt im Abschnitt „Ablauf des polizeilichen Interventionsprozesses“ zweckdienliche Hinweise für den Umgang mit Opfern sowie Täterinnen und Tätern.

1.2 Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei

1.2.1 Opferbelange in der bisherigen Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV)

Auch abseits von wichtigen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Handlungsleitfäden umfasst effektiver Opferschutz Verständnis und Sensibilität für die Betroffenheit und Belange der Opfer von Straftaten, sachgerechten Umgang, unvoreingenommene Anerkennung des Opferstatus, sowie kompetente Opferberatung. Die FHöV, Fachbereich Polizei, sowie die Landespolizeischule beziehen die Belange der Opfer in den letzten Jahren deshalb immer mehr in die Lehrinhalte ein. Das Thema wird vor allem in den Fächern Kriminologie, Kriminalistik und verschiedenen Fortbildungsseminaren behandelt.

In dem Studienfach Kriminologie wird im Hauptstudium zur Thematik der „Viktimologie“ der Prozess der Viktimisation näher erörtert und die Rolle des Opfers vor, während und nach der Tat erläutert. Die rechtliche Stellung des Opfers im Strafverfahren wird in Anlehnung an die Belehrung gem. § 406h StPO (vgl. hierzu Abschnitt B. I. 5.3, S. 40) besprochen, Rolle und Einflüsse von Polizei und Verletzten bei der Anzeigenerstattung werden näher beleuchtet.

Bei all den Erläuterungen wird immer wieder darauf verwiesen, dass die Opferhilfe, nicht zuletzt wegen des Erstkontaktes der Polizei mit dem Verletzten, eine wesentliche Aufgabe für die Polizei ist. Ergänzend wird dargestellt, dass sich die Polizei mittlerweile auch dieser Herausforderung angenommen und als Folge in einigen Polizeipräsidien Opferschutzbeauftragte bei den Polizeilichen Beratungszentren/K 15 (vgl. hierzu die Abschnitte D. I. 2.8 [S. 200] und D. II. 3.1 [S. 277]) eingerichtet hat. Anhand von Einzelbeispielen (u.a. dem Tageswohnungseinbruch) werden die Ängste und Erwartungen von Opfern besprochen.

Auch in dem im Hauptstudium anstehenden Themenkomplex „Kriminalprävention“ wird in wesentlichen Teilen auf die opferbezogene Prävention, die vielfältigen Vorbeugungsmöglichkeiten und die Chancen, die nunmehr auch die Präventionsarbeit in den Kommunen eröffnet, eingegangen. Ein mehrstündiger

Beitrag des WEISSEN RINGS e.V. ergänzt die Behandlung des Themas in den Studiengruppen.

In dem Studienfach Kriminalistik wird in verschiedenen Stadien des Studiums Opferschutz und Opferhilfe thematisiert. Bereits im Grundstudium werden im Zusammenhang mit dem Thema „Bürger und Polizei“ die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Polizei angesprochen. In diesem Zusammenhang nimmt die Opferfürsorge eine wesentliche Rolle ein. Die Studierenden erfahren somit bereits zu Beginn ihres Fachhochschulstudiums eine kriminalistische Bewertung zum Stellenwert der oder des Verletzten im Strafverfahren und werden für Beratungs- und Unterstützungsangebote der Polizei sensibilisiert. Die Rollen von Opfer und Polizei werden klar skizziert. Im weiteren Studium wird in den Themenkomplexen „Vermisstensachbearbeitung“, „Todesermittlungen“, „Jugendsachbearbeitung“ und insbesondere „Vernehmungen“ der Bereich Opferhilfe mit einbezogen.

1.2.2 Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Fortbildung

Der **Film „Nah dran“**, der für die polizeiliche Aus- und Fortbildung entwickelt wurde, zeigt in fünf Episoden (Verkehrsunfall, Wohnungseinbruch, Raub unter Jugendlichen, häusliche Gewalt, „Stalking“) alltägliche Einsatzsituationen der Polizei. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sollen für Opfersituationen sensibilisiert und ihre Kompetenz im Umgang mit Opfern gefördert werden. Die realitätsnahen Handlungen wecken Neugier und regen zur inhaltlichen Auseinandersetzung an. Dabei sollen das eigene Verhalten gegenüber Opfern überdacht, Einfühlungsvermögen und Verständnis für deren Situation entwickelt und Verhaltensalternativen erarbeitet werden.

Ebenfalls im Extrapol zugänglich ist das **Lernprogramm „Opferschutz Interaktiv“**. Es dient dem Empathietraining und der Wissensvertiefung auf der Basis von Opfersituationen, wie sie im Film „Nah dran“ geschildert werden. Als modulare Lernanwendung bietet dieses Modul Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Möglichkeit, sich selbstständig mit dem Thema „Opferschutz“ zu beschäftigen.

Darüber hinaus finden Opferbelange im Rahmen der polizeilichen Fortbildung etwa in folgenden Seminaren vertieft ihren Niederschlag:

- „Stalking - ein Fall für die Polizei“
(Polizeilicher Umgang mit dem Opfer des „Stalkings“, Betreuung, Hilfsangebote),
- „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“
(Opferbetreuung, Rolle des Opfers aus kriminologischer Sicht),
- „Todesermittlungen“
(Polizeilicher Umgang mit Angehörigen, Hinterbliebenen),
- „Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB)“
(Rolle des Opfers während und nach der Gewalttat),
- „Bekämpfung des Menschenhandels“
(Maßnahmen des Zeugen- und Opferschutzes).

Vielfach sind in Seminare Opferhilfsorganisationen mit eingebunden, die aus ihrem Blickwinkel die Interessen der Opfer beleuchten, so z.B. im Rahmen des Seminars „Bekämpfung des Menschenhandels“ durch einen eigenständigen Beitrag von Solwodi e.V. oder im Rahmen des Seminars „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ durch Vorträge der Interventionsstellen und der Frauenhäuser.

1.2.3 Opferbelange in dem zukünftigen Bachelor-Studiengang

In dem zukünftigen Bachelor-Studiengang wird Opferhilfe weiterhin angesprochen und intensiviert. Im zukünftigen Modul 7, das als „Handlungsfeld Prävention“ bezeichnet wird, ist das Thema als eigenständiger Bereich mit der Bezeichnung „Opferschutz, Opferhilfe sowie Opferrechte“ vorgesehen. Die Rolle des Opfers als Beteiligter im Entstehungsprozess der kriminellen Tat, aber insbesondere in der Phase nach der Tat, wird hierbei detailliert besprochen. Im Bereich der sozialen Kompetenz wird die besondere Sensibilität im Umgang mit Opfern vermittelt. Die intensive Erörterung der Merkblätter zum Opferschutz ist obligatorisch. In gleicher Weise wird immer wieder auf die vielfältigen Informationsangebote zu Opferschutz und Opferhilfe aufmerksam gemacht, die mittlerweile als Serviceangebot im Intranet und Extrapol der Polizei eingestellt sind. Auch in den Bachelor-Studiengang wird der WEISSE RING e.V. regelmäßig einbezogen werden.

Das Modul 9 „Handlungsfeld Strafverfahren“ vermittelt in der Lehrveranstaltungseinheit „Anzeigenaufnahme und weitere Ermittlungsführung im Strafverfahren“ Kenntnisse zu Aspekten des Opferschutzes und befähigt die Studierenden in praktischen Trainingseinheiten zur Berücksichtigung der Opferbelange im unmittelbaren Kontakt.

1.3 Fortbildung und Erfahrungsaustausch im Bereich der Justiz

Das Ministerium der Justiz legt auf den Opferschutz großen Wert. Dies kommt durch eine Vielzahl von Fortbildungsangeboten in diesem Bereich zum Ausdruck. So sind namentlich für die Jahre 2007 und 2008 folgende Veranstaltungen, Maßnahmen und Angebote zu nennen:

- Die so genannte **Assessorentagung**, eine Veranstaltung für neu eingestellte Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, wird in jedem Jahr durchgeführt. Im Jahr 2008 wurde die Tagung sogar zweifach durchgeführt. Tagungsthemen sind stets das „**Gewaltschutzgesetz**“ und der „**Täter-Opfer-Ausgleich**“.
- Die **Tagung zu dem Thema „Staatliche Intervention gegen Gewalt in Paarbeziehungen - eine interdisziplinäre Herausforderung“** wird ebenfalls in jedem Jahr gemeinsam mit dem Innenministerium und dem Deutschen Anwaltsinstitut durchgeführt. Neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus unterschiedlichen Disziplinen werden auch Vertreterinnen und Vertreter der Interventionsstellen, der Polizei und der Beratungsstellen gehört. In jedem Jahr erfolgt eine aktuelle Themenschwerpunktbildung. Die Tagung wird von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Amtsanwältinnen und Amtsanwälten sowie von Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern besucht. Im Jahr 2007 stand der Gesichtspunkt des „**Stalkings**“ im Mittelpunkt. Im Jahr 2008 wird das Thema „**Der Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung** - Bieten neue Gesetze mehr Schutz für Kinder?“ Tagungsgegenstand sein und im Jahr 2009 wird das Thema „**Gewalt in der Familie und Datenschutz**“ angeboten werden.

- Ferner hat das Ministerium der Justiz für bei Rechtsantragstellen und in Familiensachen tätige Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an verschiedenen Standorten **Workshops zum „Gewaltschutzgesetz“** angeboten. Der nächste Workshop wird am 11.11.2008 in Zweibrücken durchgeführt werden. Darüber hinaus bietet das Ministerium der Justiz Anfang 2009 für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz zwei weitere dezentrale Workshops zum Gewaltschutzgesetz für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an.
- Zu dem Themenkomplex **„Schwere Gewalt durch (ehemalige) Lebenspartner“** wurde im Jahr 2007 eine **Tagung** für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer angeboten.
- Zum **Adhäsionsverfahren**, das Opfern in einem vereinfachten Verfahren die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche im strafrechtlichen Prozess ermöglichen soll, ist nach einer Veranstaltung am 22.11.2006 eine Wiederholungsfortbildungsveranstaltung am 24.09.2008 durchgeführt worden.
- An der **Landespolizeischule Rheinland-Pfalz** wurde im Jahr 2007 die **Tagung „Menschenhandel, Zwangsprostitution, Schleusung“** durchgeführt, an der auch Angehörige der Justiz teilnehmen konnten.
- Für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurde im Jahr 2007 die Fachtagung des Deutschen Caritasverbandes - Landesverband Bayern e.V. - zum Thema **„Kinderhandel in Deutschland: Opfer erkennen und handeln“** angeboten.
- Zu dem Thema **„Stalking - ein Fall für die Polizei?“** wurde im Jahr 2007 für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Teilnahme an einer **Fachtagung der Landespolizeischule Rheinland-Pfalz** angeboten.

- Für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bietet das **Landgericht Zweibrücken** im November 2008 eine **Tagung** zu dem Thema: „**Häusliche Gewalt und Stalking: Psychosoziale Grundlagen zum Verständnis des Sachverhalts sowie zum Umgang mit den AntragstellerInnen**“ an.
- Das **Fortbildungsprogramm der Deutschen Richterakademie**, zu der Rheinland-Pfalz Richterinnen und Richter entsendet, enthielt bzw. enthält etwa für die Jahre 2007 und 2008 zum einschlägigen Themenkreis folgende Tagungsangebote:
 - Internationaler Menschenhandel
 - Gewalt in der Familie - familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch
 - Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen
 - Fragen des Opferschutzes
 - Der Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung
 - Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen - Internationaler Menschenhandel
 - Kindeswohlgefährdung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die kindschaftsrechtliche Aspekte der FGG-Novelle

Darüber hinaus findet in jedem Jahr im Ministerium der Justiz eine **Besprechung der Sexualdezernentinnen und Sexualdezernenten** der Staatsanwaltschaften statt, bei der u.a. die nachfolgenden Themen mit Bezug zum Opferschutz erörtert worden sind:

- Psychologische Situation missbrauchter Kinder,
- Mitteilungspflichten der Jugendämter in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern,
- Schwierigkeiten bei der prozessualen Behandlung von Kindesmissbrauchssachen unter besonderer Berücksichtigung des Opferschutzes,
- Glaubwürdigkeit kindlicher Opferzeugen,
- Fehler bei der Befragung kindlicher Tatopfer durch forensische Laien,

- Zeugenschutzprogramme,
- Einführung der Videotechnik bei Zeugenvernehmungen in Strafverfahren im Hinblick auf die Neuerungen des Zeugenschutzgesetzes,
- Zulassung von Videovernehmungen sexuell missbrauchter Kinder als Beweismittel,
- Einsatz von Zwangsmitteln bei Opfern von Sexualstraftaten,
- Das Mainzer Zeugenbegleitprogramm,
- Erfahrungsaustausch bezüglich des neuen Gewaltschutzgesetzes,
- Erfahrungen mit der Erstvernehmung von kindlichen Zeugen durch Psychologen oder im Beisein von Psychologen und deren spätere Verwertbarkeit in der Hauptverhandlung,
- Vernehmungsmethoden und Ausgestaltung der Vernehmung von Opfern sexueller Gewalt,
- Einsatz von Videotechnik bei polizeilicher Vernehmung von Opferzeugen,
- Problematische Fallgestaltungen im Zusammenhang mit § 4 des Gewaltschutzgesetzes,
- Verfahren wegen „Häuslicher Gewalt“, Einbindung der Gerichtshilfe,
- Erfahrungsaustausch zum Thema „Stalking“,
- Befunddokumentation und -interpretation bei Opfern sexueller Gewalt,
- Erfahrungsaustausch zum Thema „Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Anzeigepflicht bei Straftaten an Kindern?“.

Bei der diesjährigen Veranstaltung am 25.11.2008 steht das Thema „Zusammenarbeit von Justiz, Jugendhilfe, Polizei und Medizinern in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ im Mittelpunkt. Im Zuge der Bemühungen um eine weitere Verbesserung der Kooperation der beteiligten Stellen sind hierzu auch Vertreterinnen und Vertreter des Landesjugendamtes sowie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen eingeladen. Darüber hinaus werden die Themen „Rückfall und Prognose bei jungen Sexualstraftätern“ und Maßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes erörtert.

2. Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel und Internetangebote

Für Opfer von Straftaten gibt es verschiedene Informationsangebote, die sich bei unterschiedlicher Schwerpunktbildung mit diversen Fragen des Opferschutzes und der Rechte und Möglichkeiten von Opfern befassen. Hierzu gehören namentlich die im folgenden beschriebenen Informationsschriften.

2.1 Das Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren

Das zuletzt im Jahr 2007 aktualisierte Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren wurde von den Justizbehörden der Länder entwickelt. Es soll Opfern von Straftaten im Rahmen der Anzeigenaufnahme von der Polizei ausgehändigt werden. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sollen zugleich die im Zusammenhang stehenden Fragen erläutern. Es enthält neben Informationen über die Rechte von Geschädigten und Verletzten im Strafverfahren auch Informationen über Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie die Adressen des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung und der regionalen Ämter für soziale Angelegenheiten in Koblenz, Landau, Mainz und Trier. Darüber hinaus wird auf die Erreichbarkeiten des WEISSEN RINGS e.V., der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz, der Verkehrsofferhilfe e.V., der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich sowie des Bundesamtes für Justiz hingewiesen.

2.2 Der „Leitfaden für Opfer von Straftaten“ und die Broschüre „Als Zeuge vor Gericht“

In diesem Jahr hat das Ministerium der Justiz eine neue Broschüre speziell für die Opfer von Straftaten fertig gestellt. Dieser „Leitfaden für Opfer von Straftaten“ informiert anschaulich und verständlich darüber, was Kriminalitätsoffer im Strafverfahren erwartet und welche Rechte und Pflichten sie haben. Über die Rechte und Pflichten von Zeuginnen und Zeugen informierte bislang schon die Broschüre „Als Zeuge vor Gericht“ des Ministeriums der Justiz.

2.3 Die Broschüre „Kinderschutz und Strafverfolgung“

Speziell auf Kinder und Jugendliche als Opfer von körperlicher oder sexueller Misshandlung ist die Broschüre „Kinderschutz und Strafverfolgung“ des Ministeriums der Justiz zugeschnitten. Sie informiert unter diesem Blickwinkel über mögliche Ansprechpartner, über die Einschaltung des Jugendamtes und über das Verfahren, das nach einer Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abläuft.

2.4 Informationen für Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Als eine Erstinformation für Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen wird das **Faltblatt „Rat und Hilfe – eine Erstinformation der Polizei“** ausgehändigt. Es wurde seitens des Ministeriums des Innern und für Sport im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) entwickelt.

Die ebenfalls vom Ministerium des Innern und für Sport entwickelte **Broschüre „Rat und Hilfe“**, liefert Opfern von Gewalt in engen sozialen Beziehungen einen Überblick über ihre Rechte und die zur Verfügung stehenden Hilfeangebote.

Seit dem Jahr 2004 wird in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen den Opfern die **Informationsschrift „Wer schlägt, muss gehen - eine Erstinformation der Polizei“** übergeben. Hierin werden die Änderungen im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) sowie sich daraus ergebende neue Verfahrensweisen erläutert. Die Broschüre enthält auch Informationen über Hilfe- und Beratungsangebote.

Ferner hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen die Broschüren **„Hilfe für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen“** und **„Gewalt in engen sozialen Beziehungen beenden“** aufgelegt.

2.5 Informationen für Opfer von „Stalking“

Über das Programm „Polizeiliche Kriminalprävention“ (vgl. Unterabschnitt 2.8, S. 278) ist unter www.polizei-beratung.de/mediathek/Merkblätter das **Merkblatt „Stalking“** abrufbar. Es liefert Opfern von „Stalkern“ konkrete Tipps, wie sie sich erfolgreich zur Wehr setzen können.

Speziell auf Fragen der Opfer von „Stalking-Taten“ zugeschnitten ist auch die **Broschüre „Was tun gegen Stalking?“** des Justizministeriums. Sie bietet Rat und Hilfe für Opfer von Nachstellungen, Verfolgungen und Belästigungen. Die über die Internetseite des Justizministeriums abrufbare Broschüre wird wie das vorbenannte Merkblatt in der Praxis auch für „Stalking“-Fälle herangezogen, in denen kein Zusammenhang mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen besteht.

2.6 Informationen für Opfer von Sexualdelikten

Ein weiteres Feld der „Erste Hilfe“-Maßnahmen für Geschädigte stellen die Hinweise und Broschüren für Opfer von Sexualdelikten (auch außerhalb des Kontextes von Gewalt in engen sozialen Beziehungen) dar. Neben den Hinweisen auf regionale Hilfeeinrichtungen (z.B. Frauennotrufe, Frauenhäuser, Beratungsstellen) informiert insbesondere die Broschüre des Ministeriums des Innern und für Sport und des Notrufs Mainz e.V. „VERGEWALTIGT - Informationen und Hilfsangebote für Frauen in Rheinland-Pfalz“.

2.7 Informationen zur Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Über die Aufgaben der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz und Einzelheiten zur Erreichbarkeit und Antragstellung informiert ein Faltblatt, das auch auf der Internetseite des Justizministeriums abgerufen werden kann. Die Homepage enthält darüber hinaus weitere Informationen zur Satzung und den Zuwendungsrichtlinien. Schließlich enthält sie ein Formular für einen Zuwendungsantrag, das auch heruntergeladen werden kann.

2.8 Das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“

Das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“ hat verschiedene Angebote zum Thema Opferschutz für die Polizei entwickelt, die im Extrapol (speziell zur Opferschutzanwendung „VIKTIM“ vgl. Unterabschnitt 2.9, S. 276) oder im Internet unter www.polizei-beratung.de eingesehen werden können.

Das ProPK bietet Opfern von Straftaten Hilfe durch Information. Das Programm gibt zahlreiche Informationsmedien zu den Themen Drogen, Sexualdelikte, Gefahren im Internet, Diebstahl und Einbruch, Gewalt, Raub, Betrug, Jugendkriminalität und Medienkompetenz heraus. Unter www.polizei-beratung.de/rathilfe/opferinfo sind wichtige Aspekte, wie beispielsweise zur Sicherung von Beweismitteln oder Schadensersatzansprüchen, zum Verlauf eines Strafverfahrens sowie Tipps und Hinweise zum Schutz vor weiteren Straftaten im Internet eingestellt. Mit dem Internetauftritt soll der unmittelbare Kontakt mit der Polizei nicht ersetzt werden. Vielmehr erhalten die Opfer mit diesem Angebot eine zusätzliche Möglichkeit, sich über ihre Rechte sowie bestehende Hilfs- und Beratungsangebote zu informieren.

2.9 Die Opferschutzanwendung „VIKTIM“

Zur Bewältigung der Folgen einer Straftat oder eines anderen schädigenden Ereignisses ist es für das Opfer wichtig, geeignete Unterstützung zu bekommen. Allerdings ist die Tätigkeit der Polizei im Bereich Opferhilfe auf die Vermittlung begrenzt. Sozialarbeit oder therapeutische Arbeit sind nicht Aufgaben der Polizei. Die Polizei hat indes aktiv mit Einrichtungen der Opferhilfe zusammenzuarbeiten und Kriminalitäts- und Unfallopfer schnell und gezielt an entsprechende Institutionen weiterzuvermitteln, wenn die Geschädigten das wünschen. Bei offensichtlich traumatisierten Opfern sollte grundsätzlich die Vermittlung an professionelle oder ehrenamtliche Einrichtungen der Opferhilfe erfolgen. Die im Extrapol eingestellte und über ProPK (vgl. Unterabschnitt 2.8, S. 276) betriebene Opferschutzanwendung „VIKTIM“ bietet umfangreiche Informationen für die polizeiliche Sachbearbeitung zum Thema Opferschutz. Alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte können unter

der Rubrik Hilfseinrichtungen und Fachpublikationen nach hilfreichen Adressen und Materialien suchen. Neben den bundesweit relevanten Informationen können länder- und regionalspezifische Inhalte abgerufen werden.

3. Weitere Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern im Allgemeinen

3.1 Beratungszentren und Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“

Durch die Einrichtung der Polizeilichen Beratungszentren in Rheinland-Pfalz (vgl. bereits mit Blick auf den vorbeugenden Opferschutz Abschnitt D. I. 2.8, S. 200) soll den Bürgerinnen und Bürgern eine Anlaufstelle angeboten werden, in der sie sich nicht nur über Möglichkeiten der Verkehrs- und Kriminalprävention informieren, sondern auch eine Opferberatung in Anspruch nehmen können.

In den Polizeilichen Beratungszentren werden u.a. nachfolgende Aufgaben mit Bezug zum *nachsorgenden* Opferschutz wahrgenommen:

- Intensivierung der Opferhilfe und Opferberatung durch Erstellung und Pflege einer Opferhilfedatei sowie der Weitervermittlung Betroffener an Fachstellen,
- Information der Opfer über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens, Transparenz polizeilichen Handelns, Aufklärung über die Rechte im Strafverfahren sowie Hinweise auf weitere Rechte und bestehende Hilfsangebote,
- Kontinuierliche Netzwerkarbeit mit externen Opferhilfeeinrichtungen,
- Verhaltensorientierte Beratung zu allen Themenbereichen sowie die Beratung potenziell gefährdeter Personen oder Zielgruppen,
- Durchführung von Vorträgen und Informationsveranstaltungen.

Die bislang durchgeführte Opferberatung der Polizei verfolgt vorrangig den verhaltensorientierten Ansatz. Demnach richtet sie sich an potentielle Opfer aber auch an Bürgerinnen und Bürger, die bereits Opfer einer Straftat geworden sind. Für das Jahr 2007 erfolgten Opferberatungen überwiegend in den Deliktsfeldern

Raub/Diebstahl, Einbruch, Bedrohung, Belästigung, „Stalking“, Sexualdelikte und Gewalt in engen sozialen Beziehungen. In gravierenden Einzelfällen erfolgte aber auch eine Betreuung von Opfern nach Tötungsdelikten, tödlichen Verkehrsunfällen und anderen schädigenden Ereignissen.

Der zeitliche Ansatz einer einzelnen Opferberatung ist abhängig vom Delikt und der Person des Opfers. In der Regel ist für eine Beratung ein Zeitansatz von 30 bis 60 Minuten zu veranschlagen. Im Einzelfall können mehrere Beratungen sowie eine Nachbetreuung in einem zeitlichen Umfang von bis zu mehreren Stunden je betreuter Person erforderlich sein.

Eine vom Landeskriminalamt erstellte **Rahmenkonzeption** „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“ ist im Grundsatz gebilligt, wird in Detailfragen aber noch überarbeitet. Sie geht von der Prämisse aus, dass Opferschutz Aufgabe einer jeden Polizeibeamtin und eines jeden Polizeibeamten ist. In den Beratungszentren der Polizei werden **„Ansprechstellen Opferschutz“** eingerichtet, die vor allem die Aufgabe behördenintern verankern und für die nötige Fortbildung sorgen soll. In gravierenden Einzelfällen betreuen sie Opfer von Straftaten. Vorrangig ist aber die schnelle Vermittlung an externe Fachleute, z.B. wenn es um die Bewältigung von Traumata geht. Die Rahmenkonzeption bietet den Polizeibeamtinnen und -beamten Orientierung beim Umgang mit Opfern von Straftaten und sonstigen schädigenden Ereignissen. Sie soll kompetente Handhabe gewährleisten und ein gleichmäßiges Angebot sicherstellen.

3.2 Zeugenkontaktstellen

Als wesentlicher Beitrag zu einer bürgernahen und opferfreundlichen Justiz ist die Einrichtung eines flächendeckenden und über den Bereich der Strafgerichte hinausreichenden Netzes bürgernaher Zeugenkontaktstellen bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten des Landes in Vorbereitung. Mit den Kontaktstellen soll neben der Unterstützung von Programmen zur intensiven Zeugenbetreuung und Prozessbegleitung eine zweite Säule der Zeugenbetreuung entstehen.

Aufgabe der Zeugenkontaktstellen wird es sein, (Opfer-)Zeuginnen und (Opfer-)Zeugen auf der Grundlage möglichst einheitlicher Mindeststandards im Sinne einer „ersten Hilfe“ durch Rat und Tat vor Ort sowie durch die Vermittlung erforderlicher weitergehender Hilfsangebote zu unterstützen. Durch die Unterstützung bei der Erfüllung von Zeugenpflichten dienen sie insbesondere den Interessen ratsuchender Zeuginnen oder Zeugen und der Vermeidung einer sekundären Viktimisierung von Opfern. Die Aufgaben der Zeugenkontaktstellen umfassen im Wesentlichen Hilfeleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Verhandlungs- oder Vernehmungsterminen. Im Einzelnen werden sie insbesondere folgende Hilfeleistungen anbieten:

- „RAT“ - Information:

- Hinweise zu den örtlichen Gegebenheiten, Zeugenräumen usw.,
- allgemeine Erläuterungen
 - der Ladung,
 - des Ablaufs einer Gerichtsverhandlung oder Vernehmung sowie der Aufgaben der hierbei handelnden Personen,
 - der Rechte, Handlungsmöglichkeiten und Pflichten von (Opfer-)Zeuginnen und (Opfer-)Zeugen, einschließlich der Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs und des Gewaltschutzgesetzes,
- Aufklärung über Hilfs-, Therapie- oder Betreuungsangebote, etwa von freien Trägern oder der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz;

- „TAT“ - Praktische und fürsorgliche Hilfen:

- Hilfestellungen für kindliche, gebrechliche oder körperbehinderte Personen im Rahmen der persönlichen und technischen örtlichen Gegebenheiten,
- Vermittlung des Kontaktes zu dem zuständigen Gericht und/oder der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft oder ggf. eigene Kontaktaufnahme, wenn dies erforderlich ist, um Gefährdungslagen oder praktischen Problemen zu begegnen,
- Vermeidung ungewollter Begegnungen mit Angeklagten oder anderen Verfahrensbeteiligten, soweit dies vor Ort praktikabel ist,

- Erläuterung des Verfahrensausgangs für Zeuginnen und Zeugen mit Verständnisschwierigkeiten,
- Hilfestellung bei der Organisation des Heimwegs für Unterstützungsbedürftige,
- Vermittlung von Hilfsmaßnahmen oder an Hilfsorganisationen.

Die Gewährung von weitergehendem persönlichem Beistand für besonders belastete Zeuginnen und Zeugen durch Begleitung zur Hauptverhandlung oder während einer Sitzungspause soll regelmäßig besonders geschulten Personen vorbehalten bleiben. Die Zeugenkontaktstelle soll grundsätzlich zwar entsprechende Hilfsangebote vermitteln, aber nur in Ausnahmefällen selbst die Durchführung einer solchen Prozessbegleitung übernehmen.

Auch hierzu ist eine Kooperation mit Institutionen außerhalb der Justiz, namentlich mit der Polizei und Opferhilfeorganisationen beabsichtigt.

Im Rahmen der Umsetzung des Konzepts wird ein Merkblatt erstellt, das über die Zeugenkontaktstellen, ihre Aufgaben und Erreichbarkeit informieren wird. Dieses Merkblatt soll in den Justizbehörden ausgelegt, Zeugenladungen beigelegt und den Opferhilfeeinrichtungen sowie den örtlichen Polizeidienststellen übermittelt werden. Die Konzeption sieht ferner einen behördenübergreifenden Erfahrungsaustausch der Ansprechpersonen vor, bei dem Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Opferzeuginnen und Opferzeugen durchgeführt sowie Angebote freier Träger vorgestellt oder erörtert werden können.

3.3 Weitere Zeugenbetreuung und Zeugenbegleitprogramme

Nachdem im Jahr 1997 im Rahmen des Erfahrungsaustauschs auf der Ebene der Staatsanwaltschaften die Erprobung eines Zeugenbegleitprogramms für kindliche und jugendliche Opferzeuginnen und -zeugen erwogen worden war, startete Ende 1999 an zwei Standorten ein Modellversuch, der sich zunächst auf die Begleitung kindlicher und jugendlicher Opferzeuginnen und -zeugen beschränkte.

Während die Zeugenbegleitung in Frankenthal durch die Gerichtshilfe angeboten wird, ist in Mainz der Internationale Bund als ein freier Träger mit der Durchführung betraut. Im Laufe des ersten Jahres wurde das Projekt im Bedarfsfall auch für erwachsene Opferzeuginnen und -zeugen geöffnet.

Derzeit werden konzeptionelle Überlegungen zur Erweiterung entsprechender Leistungen angestellt.

Die Betreuung ist umfassender als die Unterstützung durch die Zeugenkontaktstellen. Sie erstreckt sich auf den Zeitraum vor, während und nach der Hauptverhandlung und wird von sozialpädagogisch geschulten Kräften wahrgenommen. Sie bietet nicht nur Informationen über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung oder die Rechte und Pflichten von Zeuginnen und Zeugen. Die Zeugenbegleitungspersonen stehen ihnen im Bedarfsfall auch in der Hauptverhandlung vor Gericht bei.

Bei dem Landgericht und dem Amtsgericht in Zweibrücken ist eine Zeugenbetreuung eingerichtet, die über allgemeine Informationen hinaus auch bei der Überbrückung von Wartezeiten, ggf. in einem gesonderten Warteraum, hilft. Den Zeuginnen und Zeugen wird zur Vorbereitung auf die „eigene“ Gerichtsverhandlung angeboten, zuvor an einer anderen Verhandlung als Zuschauerin bzw. Zuschauer teilzunehmen. Es kann auch ein Gerichtssaal besichtigt werden. Kindern bietet die Stelle eine altersgerechte Information zur Zeugenstellung, den formalen Abläufen und eine angemessene Unterbringung während Wartezeiten.

Unabhängig von diesen Maßnahmen bieten freie Träger weitreichende Beratungs- und Betreuungsangebote namentlich zum Schutz von Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution, von Gewalt in engen sozialen Beziehungen oder von sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch an (vgl. etwa die Abschnitte D. II. 4. [S. 284] bis 7. [S. 292], 12. [S. 300] und 13. [S. 303]).

3.4 Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts

Eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ist nur möglich, wenn es den Strafverfolgungsbehörden gelingt, die für eine Verurteilung erforderlichen Beweise zu sammeln. Zeugenaussagen kommt hierbei oftmals entscheidende Bedeutung zu. Zur Erhaltung der Aussagefähigkeit und -willigkeit gefährdeter Zeuginnen und Zeugen und damit zur Sicherung des Strafverfahrens sind in Einzelfällen Maßnahmen des Zeugenschutzes erforderlich. Mit dem Inkrafttreten des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes im Jahre 2001 wurden erstmals bundeseinheitliche Regelungen geschaffen, die die Grundlagen für die Durchführung spezifischer Maßnahmen des Zeugenschutzes bilden (vgl. zum rechtlichen Rahmen insbesondere Abschnitt B. II. 2., S. 88).

In Rheinland-Pfalz sind die Zeugenschutzdienststellen dem Landeskriminalamt und den Polizeipräsidien angegliedert. Die Entscheidung, ob eine Zeugin oder ein Zeuge in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen wird, trifft die Polizei auf der Grundlage festgelegter Kriterien im Einvernehmen mit der sachbearbeitenden Staatsanwaltschaft.

Nach den bisherigen Erfahrungen des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz sind sowohl bei der Durchführung des Zeugenschutzprogramms durch das Landeskriminalamt als auch bei der Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen durch die Polizeipräsidien nicht nur Personen geschützt worden, die ausschließlich Opfer von Kriminalität waren, sondern auch Zeuginnen und Zeugen, die ihrerseits Beschuldigte einer Straftat waren. Ihre Gefährdung resultierte zumeist aus der Aussagebereitschaft gegen Mittäterinnen und Mittäter. Ihren Schutz und ihre Mitwirkung bei der Überführung von besonders gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern ist ebenfalls ein Beitrag zum Opferschutz.

3.5 Videokonferenz-Anlagen

Zur Ermöglichung von dem Opferschutz dienenden Video-Vernehmungen (vgl. Abschnitt B. I. 3.2.1, S. 25) stehen Videokonferenz-Anlagen bei den Landgerichten

Bad Kreuznach, Frankenthal, Kaiserslautern, Koblenz, Mainz und Trier zur Verfügung. Bei den Landgerichten in Landau und Zweibrücken sind ISDN-Anschlüsse für den Einsatz mobiler Videokonferenz-Anlagen vorhanden.

Darüber hinaus sind auch die Justizvollzugsanstalten in Frankenthal, Koblenz und Rohrbach mit Videokonferenz-Anlagen ausgestattet.

3.6 Zeugenzimmer

Bei den Landgerichten Bad Kreuznach, Frankenthal, Koblenz, Mainz, Trier und Zweibrücken sind Zimmer eingerichtet, in denen Zeuginnen und Zeugen bei Bedarf getrennt von den Angeklagten auf ihre Vernehmung warten können. Beim Landgericht Landau gibt es zwar kein spezielles Zeugenzimmer, doch kann im Bedarfsfall ein Besprechungszimmer genutzt werden. Bei den Landgerichten in Koblenz und Zweibrücken sind die Zeugenzimmer jeweils kindgerecht ausgestattet. Das „Eltern-Kind-Zimmer“ in Zweibrücken steht Kindern in Begleitung einer Aufsichtsperson zur Verfügung, die selbst von familien- oder strafrechtlichen Verfahren betroffen sind oder Beteiligte in Gerichtsverfahren begleiten. Wartezeiten können in geschützter Atmosphäre mit Spiel, Bastel- und Lesematerial überbrückt werden. Darüber hinaus bietet das „Eltern-Kind-Zimmer“ Wickel- und Stillmöglichkeiten. Im Landgericht in Frankenthal steht neben zwei Zeugenzimmern ein weiterer Raum, der speziell für wartende Kinder ausgestattet ist, zur Verfügung. Zeugen(warte)räume, die zum Teil ebenfalls kinderfreundlich ausgestattet sind, gibt es außerdem bei rund der Hälfte der Amtsgerichte des Landes Rheinland-Pfalz, die nicht am Sitz eines Landgerichts eingerichtet sind.

4. Das Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)

4.1 Ansatz und Struktur von RIGG

In einem fraktionsübergreifenden Beschluss stellte der Landtag im August 1999 fest, dass die Bekämpfung von Gewalt von Männern gegen Frauen im Rahmen einer Partnerschaft als öffentliche Aufgabe anzusehen und ein konsequentes Zusammenwirken aller gesellschaftlich verantwortlichen staatlichen und nicht staatlichen Einrichtungen auf der Grundlage eines umfassenden Präventions- und Interventionskonzeptes erfordere.

Hierauf wurde im Jahr 2000 das ressortübergreifende Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (kurz: RIGG) mit der Zielsetzung ins Leben gerufen, ein umfassendes Präventions- und Interventionskonzept zu entwickeln. Es wurden die Grundlagen neuer Gesetze, Materialien, Fortbildungen und auf die Betroffenen zugehende Hilfsangebote geschaffen. Die Federführung liegt bei dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen.

Besondere Bedeutung kommt der Einrichtung des **landesweiten Runden Tisches** zu. Er ist ein interdisziplinäres und interinstitutionelles Beratungsgremium, das die Umsetzung des Landtagsbeschlusses begleitet und fördert, und zugleich das oberste Steuerungsgremium des RIGG.

Am landesweiten Runden Tisch sind folgende Ressorts und Nichtregierungsorganisationen vertreten:

- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen,
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur,
- Ministerium des Innern und für Sport,

- Ministerium der Justiz,
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
- Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten,
- Landesarbeitsgemeinschaft und die Konferenz der rheinland-pfälzischen Frauenhäuser,
- Fachkreis der Interventionsstellen,
- Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Notrufe,
- Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz,
- Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V.,
- kommunale Spitzenverbände.

Im Rahmen des landesweiten Runden Tisches finden wichtige Abstimmungen und Vereinbarungen auch mit den Frauenhäusern, Notrufen, Interventionsstellen, Täterarbeitseinrichtungen usw. statt. Darüber hinaus erfolgt die landesweite Umsetzung des RIGG und die Begleitung der neuen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den regionalen Runden Tischen.

Zurzeit existieren 22 ebenfalls interdisziplinär besetzte **regionale Runde Tische**, von denen 16 zeitlich und inhaltlich im Zusammenhang mit RIGG entstanden sind: Sechs der regionalen Runden Tische hatten sich bereits zuvor als Arbeitskreise „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ konstituiert. Im Mittelpunkt der Arbeit der Runden Tische stehen die Koordinierung und Vernetzung der staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen, die gegen Beziehungsgewalt arbeiten.

Einen Überblick über die Projektstruktur bietet die nachfolgende Darstellung:

4.2 Einzelne Bausteine und Projekte im Rahmen von RIGG

Das Interventionsprojekt bietet ein vielschichtiges und weitgefächertes Leistungsspektrum. Ein Überblick über die vielfältige Arbeit im Rahmen des Projekts lässt sich über die Internet-Seite www.rigg-rlp.de gewinnen. Hier finden sich Informationen über Hilfsangebote, regionale Verzeichnisse des Hilfesystems bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen sowie Telefonnummern von Frauenhäusern, Frauenhaus-Beratungsstellen, Notrufen, Interventionsstellen und weiterer Hilfseinrichtungen. Darüber hinaus können Broschüren, Flyer und Dokumentationen mit Bezug zum Opferschutz abgerufen werden.

Die nachfolgende Darstellung greift einige Kernpunkte auf. Wegen der gesondert dargestellten Angebote der **Täterarbeitseinrichtungen** und der **Forensischen Ambulanz für Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen** am Institut für Rechtsmedizin in Mainz wird auf die Ausführungen in den Abschnitten D. I. 12. (S. 256) und D. II. 14. (S. 304) Bezug genommen.

4.2.1 Interventionsstellen und Erstberatungsstellen

Einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz leisten die **Interventionsstellen**. Sie bieten neben einer psychosozialen Erstberatung Informationen über die rechtlichen Möglichkeiten und erstellen in Zusammenarbeit mit der Polizei und bei Mitbetroffenheit von Kindern gemeinsam mit den Jugendämtern einen Schutz- und Sicherheitsplan. Dabei arbeiten die Interventionsstellen pro-aktiv, das heißt, sie nehmen nach einem Polizeieinsatz Kontakt mit von Beziehungsgewalt betroffenen Frauen auf, wenn diese damit einverstanden sind.

Die Interventionsstellen werden durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen mit bis zu 50.000 Euro jährlich pro Interventionsstelle gefördert.

Bislang wurden elf Interventionsstellen in Mainz, Westerburg, Kaiserslautern, Trier, Ludwigshafen, Bad Kreuznach, Daun, Koblenz, Bad Breisig, Mayen/Cochem, und Neuwied eingerichtet.

Unabhängig hiervon bietet auch die *Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz* in Landau (vgl. Abschnitt D. II. 5., S. 229), die durch die enge Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe ein abweichendes Konzept verfolgt, pro-aktive Erstberatung an.

In Ergänzung zu den Interventionsstellen haben in Alzey und Neustadt ein Familien- und Jugendhilfezentrum bzw. ein Frauenhaus eine über Fallpauschalen finanzierte **pro-aktive Erstberatung** in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen übernommen.

Die Landesregierung beabsichtigt den **Ausbau des Netzes von Interventionsstellen**. Im Doppelhaushalt 2009/2010 sind vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers 550.000 Euro für das Jahr 2009 und 600.000 Euro für das Jahr 2010 vorgesehen. Hiermit sollen die bestehenden Interventionsstellen einschließlich der Stelle in Landau unterstützt und weitere Interventionsstellen in den Bereichen der Polizeidirektionen Neustadt, Pirmasens und Worms eingerichtet werden.

4.2.2 Vernetzung und Präventionsarbeit mit Berufsgruppen aus dem Kindergarten-, Schul- und Gesundheitsbereich

Ein weiterer Baustein des RIGG ist die Vernetzung und Präventionsarbeit mit Berufsgruppen aus dem Kindergarten-, Schul- und Gesundheitsbereich. Seit 2008 werden pro Jahr bis zu drei halbtägige Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte zum Thema „Gewalt macht Frauen krank: Erkennen – ansprechen – helfen“ in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. und den Bezirksärztekammern durchgeführt. Die Ärztinnen und Ärzte werden in den Veranstaltungen geschult, die gesundheitlichen Folgen von Gewalt zu erkennen, durch Gewalt verursachte Verletzungen gegenüber der Patientin anzusprechen und sie darin zu bestärken, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

4.2.3 Arbeit von Fachgruppen zum Kinderschutz

Eine neu eingerichtete Fachgruppe des RIGG befasst sich mit der Frage, wie von Partnerschaftsgewalt mitbetroffenen Kindern am effizientesten geholfen werden kann. Hierzu wird ein Handlungsleitfaden zur standardisierten **Zusammenarbeit von Polizei, Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen, Jugendämtern und Familiengerichten** erstellt.

Eine weitere Fachgruppe des RIGG erarbeitet in der Trägerschaft der Landesarbeitsgemeinschaft „Anderes lernen“ in Kooperation mit sechs Notrufen zurzeit ein Fortbildungsmodul für Erziehungskräfte, das Informationen und Handlungskompetenzen für die **Arbeit mit Kindern im Vorschulalter, die von Beziehungsgewalt direkt oder indirekt betroffen sind** und Traumata-Symptome aufweisen, vermittelt. Das Projekt wird gemeinsam vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen mit 6.680 Euro gefördert.

4.3 Polizeiarbeit im Zuge von RIGG

Die Polizei entwickelte in den vergangenen Jahren in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen ein neues polizeiliches Ermittlungsverständnis, das unter anderem durch Handlungsleitfäden, die Einführung von Platzverweisen sowie Kontakt- und Näherungsverboten im Rahmen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) flankiert wurde. Danach wird Beziehungsgewalt nicht als Familienstreitigkeit, sondern als Straftat behandelt. Mit der Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes hat die Polizei seit dem Jahr 2004 die Möglichkeit, einen Platzverweis auszusprechen. Im Jahr 2007 wurden auf dieser Grundlage in fast 1.850 Fällen die Täter für mehrere Tage der Wohnung verwiesen. Insgesamt wurden 8.529 Fälle von Gewalt in engen sozialen Beziehungen polizeilich erfasst.

5. Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz

Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz ist 1997 von der Staatsanwaltschaft Landau i.d. Pfalz und dem Pfälzischen Verein für Straffälligenhilfe Landau e.V. eingerichtet worden. Sie ist eine feste Institution im Landgerichtsbezirk Landau. Ihr Einsatzgebiet erstreckt sich auf die Stadt Landau, den Kreis Germersheim und den Kreis Südliche Weinstraße. Zu ihren Arbeitsfeldern gehören sowohl die Betreuung von Opfern als - hiervon räumlich und sachlich getrennt - auch die Täterarbeit (vgl. hierzu Abschnitt D. I. 12., S. 256). Hierin unterscheidet sie sich konzeptionell von den Interventionsstellen, die im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG; vgl. Abschnitt 4.2.1, S. 287) eingerichtet wurden. Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz bietet u.a.

- ein „Sorgentelefon“ zur ggf. auch anonymen Information über Hilfsangebote sowie
- eine Opferbetreuung für von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffene und gefährdete Frauen, einschließlich längerfristiger Begleitung und dem Angebot der Nachsorge, der psychologischen Beratung sowie einer geleiteten Selbsthilfegruppe.

Soweit sich Täter oder Opfer nicht unmittelbar selbst bei der Interventionsstelle melden, wird in der Regel die Gerichtshilfe im Rahmen der Erstintervention tätig. Sie vermittelt den Betroffenen Hilfsangebote und der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse für die Entscheidungen in Fällen „Häuslicher Gewalt“. Einzelheiten zu den vielfältigen Tätigkeiten der Interventionsstelle ergeben sich aus dem auch im Internet unter der Homepage www.haeusliche-gewalt.de abrufbaren Jahresbericht der Interventionsstelle.

Nachdem die Interventionsstelle in den letzten Jahren vom Ministerium des Innern und für Sport finanziell unterstützt worden ist, wird die Förderung ab dem Jahr 2009 vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen übernommen. Zur weiteren Optimierung der Tätigkeit der Interventionsstelle ist eine von Seiten des Ministeriums der Justiz finanzierte Evaluation beabsichtigt. Die Untersuchung, die namentlich auch die Bereiche des Opferschutzes und der Täterarbeit umfasst, wird voraussichtlich im November 2008 aufgenommen werden und sich über einen Zeitraum von 18 Monaten erstrecken.

6. Das Netzwerk „STOPP“

Das seit 1999 bestehende Netzwerk „STOPP“ ist ein Interventionsprojekt gegen Gewalt an Frauen und deren Kindern in der Südpfalz, das sich für ein effizientes Vorgehen gegen häusliche Gewalt und eine Sensibilisierung von Gesellschaft und Institutionen in diesem Bereich engagiert. Dem Netzwerk gehören folgende Institutionen bzw. Personen an:

- Frauenhaus Südpfalz in Landau,
- Frauenschutzhilfe Südliche Weinstraße,
- Kinderschutzdienste Landau (Deutscher Kinderschutzbund Landau und Südliche Weinstraße) und Germersheim (Caritasverband Speyer e.V.),
- Förderverein für Frauen und Kinder in Not e.V. Südliche Weinstraße,
- Notruf- und Beratungsstelle im Frauenzentrum Aradia e.V. Landau,
- Caritas-Zentrum Landau,
- Pro Familia Landau,
- Haus Santisuk Hochstadt,
- Diakonisches Werk, Beratungsstelle Bad Bergzabern,
- Psychologische Beratungs- und Behandlungsstelle,
- Suchtkrankenhilfe Germersheim (Caritasverband),
- Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz, Landau,
- Staatsanwaltschaft Landau,
- Kriminalinspektion Landau,
- Polizeiinspektionen Landau, Germersheim, Wörth, Bad Bergzabern und Edenkoben,
- Amtsgerichte Landau, Germersheim und Kandel,
- WEISSER RING, Außenstellen Landau, Kreis Südliche Weinstraße und Kreis Germersheim,
- Stadtjugendamt Landau, Kreisjugendamt Südliche Weinstraße,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- Ausländerbeirat Landau,
- Ausländerbeauftragte Germersheim,
- Gleichstellungsstellen der Stadt Landau und der Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim,
- Jugendwerk St. Josef, Landau-Queichheim,
- DRK Germersheim,
- Hebammen,
- Therapeutinnen und Therapeuten,
- Kriseninterventionsdienst - Kid,
- ARGE Landau-Südliche Weinstraße.

7. Kooperationskonzept zum Schutz der Opfer von Menschenhandel/Zusammenarbeit mit SOLWODI e.V.

Die Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution sind häufig stark traumatisiert und aufgrund persönlicher Zwangslagen oder sprachlicher Barrieren in hohem Maße hilfebedürftig. Gleichzeitig halten sie sich regelmäßig illegal in der Bundesrepublik auf und sind daher mitunter vollziehbar ausreisepflichtig. Im Falle der Abschiebung in ihr Heimatland laufen sie jedoch nicht selten Gefahr, erneut zu Opfern zu werden. Andererseits sind die Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Menschenhandelsdelikten und anderen einschlägigen Straftaten regelmäßig auf die Angaben der Opferzeuginnen und -zeugen angewiesen, um einen Tatnachweis gegen Hinterleute und Drahtzieher führen zu können. Sind die Opfer allerdings abgeschoben, so ist die Einführung ihrer Erkenntnisse in das Ermittlungs- und Strafverfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, sei es, weil der Aufenthalt der Betroffenen im Ausland unbekannt ist oder weil die Frauen aus Angst vor Repressalien eine Aussage vor Gericht scheuen. Bei einem Verbleib im Bundesgebiet stellt sich das Problem, dass sie im Falle einer Aussage zwar nicht selten mit Repressalien für sich oder die in der Heimat zurückgebliebenen Angehörigen rechnen müssen, die Anforderungen für eine Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm aber nicht erreicht werden.

Auf diese Problematik hat Rheinland-Pfalz mit der Erstellung des *„Kooperationskonzepts zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes gefährdeter Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen des Menschenhandels“* reagiert. An dem Zustandekommen der Kooperationsvereinbarung haben die fachlich tangierten Ministerien, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und SOLWODI e.V. mit einem maßgeblichen Anteil mitgewirkt.

SOLWODI e.V. (der Name steht für „SOLidarity with WOMen in DIstress“) ist eine Hilfeeinrichtung für ausländische Frauen und Mädchen, die in der Bundesrepublik als Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution, Beziehungsgewalt oder Zwangsverheiratung in Not geraten sind. Der Verein hält für die in Not geratenen Frauen ein breitgefächertes Angebot zur Betreuung, Beratung und Begleitung bereit.

In Rheinland-Pfalz bestehen Beratungsstellen in Boppard, Mainz und Ludwigshafen sowie ein so gen. Internationales Frauenhaus in Koblenz. Die Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz werden 2008 mit insgesamt 77.600 Euro durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen bezuschusst.

Kernpunkt des am 01.01.2004 in Kraft getretenen Kooperationskonzepts ist die Möglichkeit, Opferzeuginnen unter bestimmten Voraussetzungen bei Sicherung ihres Lebensunterhalts anonym und geschützt unterzubringen und psychosozial zu betreuen. Finanziert werden die im Rahmen des Konzepts durchgeführten Maßnahmen aus einem beim Ministerium des Innern und für Sport eingerichteten Fonds der den Kommunen die Ausgaben zur Gewährung von Sozialleistungen erstattet.

Das Konzept wurde im Jahr 2008 aktualisiert. Im Interesse eines umfassenderen Opferschutzes wurde die Zugangsschwelle für die Betroffenen abgesenkt.

Nachdem bereits im Jahr 2005 - von SOLWODI e.V. in Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz durchgeführte - Informationsveranstaltungen zur Effektivierung der Strafverfolgung in Menschenhandelsverfahren durch die Kooperation mit Fachberatungsstellen auf positive Resonanz stießen, ist beabsichtigt, auf der Grundlage des überarbeiteten Konzepts vom 01.09.2008 weitere Veranstaltungen durchzuführen.

8. Schutz der Opfer von Zwangsheirat

Gesicherte Fallzahlen zum Thema Zwangsverheiratung liegen weder für die Bundesrepublik Deutschland noch für Rheinland-Pfalz vor. Es dürfte von einem nicht unerheblichen Dunkelfeld auszugehen sein. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen hat im Jahr 2007 eine Befragung der Flüchtlingsberatungsstellen, Jugendämter und Migrationsfachdienste, Frauenhäuser, von FEMMA e.V. sowie SOLWODI e.V. mit dem Ergebnis durchgeführt, dass das Problem der Zwangsehen auch in Rheinland-Pfalz besteht. Im Vergleich zu Ländern wie Nordrhein-Westfalen oder Berlin sind die Zahlen in Rheinland-Pfalz jedoch

gering. Das könnte auf die Struktur des Landes zurückzuführen sein, spricht aber auch dafür, dass die ergriffenen Maßnahmen der Integration, der Aufklärung und Beratung Erfolge zeigen. Die Befragung ergab im Übrigen eine tragfähige Vernetzung der verschiedenen Ämter und Beratungsstellen.

Im Jahr 2001 wurde der interkulturelle Ratgeber „Was tun? Mädchen in Konfliktsituationen“ herausgegeben. Dieser behandelt umfassend das Thema „Konflikte in Familien“. Ergänzt wurde die Broschüre um die Darstellung der aktuellen Rechtslage und einen Adressenteil, damit im Konfliktfall Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aufgesucht werden können. Der Ratgeber konzentriert sich bewusst nicht auf die Thematik der Zwangsverheiratung. Er behandelt das Thema „Konflikte in Familien“ insgesamt, um den Helfenden Informationen für eine möglichst präventiv ansetzende Arbeit an die Hand zu geben. Der Ratgeber wurde stark nachgefragt und musste in kürzester Zeit nachgedruckt werden (Auflage insgesamt: 6.000), weil die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände die Broschüre direkt an Rat suchende Mädchen weitergaben. Auch der Nachdruck ist mittlerweile vergriffen. Eine aktualisierte Neuauflage ist geplant.

Terre des Femmes organisierte im April 2007 die Ausstellung „Tatmotiv Ehre“ in Mutterstadt. Auf Initiative der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten und in Anlehnung an die Ausstellung wurde ein Fachtreffen zur Thematik vorbereitet. Die Initiative wird von der Landesbeauftragten für Migration und Integration unterstützt.

Zu dem Engagement und der Unterstützung von SOLWODI e.V. wird auf den vorangegangenen Abschnitt (S. 292) Bezug genommen.

Im Juli 2007 hat die Landesregierung das Integrationskonzept für das Land Rheinland-Pfalz verabschiedet. Es ist Richtschnur für die Integrationspolitik bis zum Ende der Legislaturperiode. Das Konzept betont die Achtung des Grundgesetzes einschließlich der Gleichberechtigung der Geschlechter als unabdingbare Voraussetzung für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Die zur Umsetzung des Integrationskonzeptes unter Federführung der Landesbeauftragten für Migration und Integration gebildete Arbeitsgruppe „Partizipation“ wird sich in Umsetzung des Landtagsbeschlusses zur Zwangsheirat (Beschluss zu Landtags-Drucksache 15/1333) mit der Thematik Zwangsverheiratung befassen.

9. Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge

Aus Mitteln der **Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration** (BLMI) werden bereits seit mehreren Jahren die im folgenden benannten Projekte zur Betreuung von traumatisierten Flüchtlingen im Wege der Kofinanzierung im Rahmen einer EFF-Förderung (Europäischer Flüchtlingsfonds-Förderung) unterstützt. Die Hilfestellung kann auch Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution zugute kommen.

So bietet das **Diakonische Werk der Pfalz** Beratung und Begleitung besonders schutzwürdiger Flüchtlingsfrauen an. Die Höhe der Förderung durch die BLMI beträgt im Jahr 2008 6.000 Euro.

Das **Diakonische Werk des Kirchenkreises Altenkirchen** zielt mit dem **Projekt „PHÖNIX“** auf eine Verbesserung der psychosozialen Versorgung von psychisch belasteten Flüchtlingen im nördlichen Rheinland-Pfalz. Die Förderhöhe durch die BLMI beträgt für das Jahr 2008 2.000 Euro.

Der **Caritasverband für Region Rhein-Mosel-Ahr e.V.** bietet in dem **Projekt „IN TERRA“** eine psychosoziale Fachstelle für Flüchtlinge, die von der BLMI mit 5.000 Euro für das Jahr 2008 gefördert wird.

10. Unterstützung der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution bei ihrer Heimkehr

10.1 Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution

Opfer von Menschenhandel oder der Zwangsprostitution stellen eine ganz besondere Gruppe von Rückkehrerinnen und Rückkehrern dar. Ihre Rückkehr wird im Rahmen des allgemeinen REAG-/GARP-Programms (**R**eintegration and **E**migration Programme for **A**sylum-Seekers in **G**ermany (REAG)/**G**overnment

Assisted Repatriation Programme (GARP)) gefördert. Das bedeutet, dass die Beförderungskosten übernommen werden und eine Reisebeihilfe gewährt wird. Bei Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsstaaten wird zudem eine „Starthilfe“ ausgezahlt.

Opfer von Menschenhandel sind zumeist Frauen und junge Mädchen, die oftmals zur Prostitution gezwungen wurden. Sie laufen jedoch immer wieder Gefahr, auf Grund von Bedürftigkeit und Ausweglosigkeit nach Ankunft im Heimatland erneut in die Fänge krimineller Menschenhändler zu geraten. Sie benötigen daher nach ihrer Rückkehr besondere Unterstützung und Zuwendung, die ihnen eine nachhaltige Reintegration ermöglicht.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt daher Opfern von Menschenhandel oder Zwangsprostitution eine *zusätzliche* Rückkehrhilfe in Form von unterstützenden Reintegrationsmaßnahmen (Sachleistungen). Im Rahmen dieser Rückkehrhilfe leitet ein Träger der Reintegrationsmaßnahmen (z.B. IOM [International Organization for Migration] oder SOLWODI e.V., vgl. Abschnitt D. II. 7., S. 292) oder eine von diesem beauftragte Nichtregierungsorganisation im Zielland die Betreuung der betroffenen Frauen und die erforderlichen Reintegrationsmaßnahmen ein. Diese über die Hilfsorganisation an die Betroffenen gewährte Sachleistung wird zu 100% durch Landesmittel finanziert.

Reintegrationsmaßnahmen können z.B. sein:

Hilfe bei Einreise-Formalitäten am Ankunftsflughafen, Abholung nach der Ankunft und erste Unterbringung an einem sicheren Ort bis zur Weiterreise an den Heimat- bzw. Zielort, Hilfe bei der Vorbereitung der Weiterreise, Gewährung bzw. Vermittlung von medizinischer und/oder psychologischer Betreuung, sozialer und rechtlicher Beratung, Verweisung an Beratungs- und Arbeitsvermittlungsstellen zwecks beruflicher Aus- und Fortbildung zur Integration in den lokalen Arbeitsmarkt. Die Auswahl der jeweiligen Reintegrationsmaßnahme erfolgt in Abstimmung mit der antragstellenden Behörde bzw. Organisation und dem Träger der Reintegrationsmaßnahme (z.B. IOM oder SOLWODI e.V.) möglichst unmittelbar bei Antragstellung.

10.2 Landesinitiative „Rückkehr“

Im Rahmen der „Landesinitiative Rückkehr 2005“ wurden den Kommunen im Juli 2005 insgesamt fünf Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt, die ihnen die Möglichkeit eröffnen, eigene Rückkehrmaßnahmen zu entwickeln und zu finanzieren. Um hier jeweils konkrete Einzelfalllösungen erarbeiten zu können, ist es den Kommunen freigestellt, ob sie die Mittel als Geld- oder Sachleistungen an die Betroffenen, für Aufbauhilfen oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Heimatland, für Transportkosten oder zur Beseitigung von Abschiebungshindernissen nutzen. Förderfähig sind Ausreisewillige und -pflichtige, dabei in erster Linie abgelehnte Asylbegehrende.

Um eine gerechte Mittelverteilung auf die Kommunen sicherzustellen, wurden die vom Land zur Verfügung gestellten fünf Millionen Euro entsprechend dem jeweiligen Asylaufnahmeschlüssel ausgezahlt. Verbleibende Restmittel konnten durch die Kommunen jeweils in die folgenden Haushaltsjahre übertragen und so für den Förderungszweck verwendet werden. Im zur Zeit in der Haushaltsaufstellungsphase befindlichen Haushalt 2009/2010 sind weitere Haushaltsmittel eingestellt, um auch künftig die Förderung der freiwilligen Rückkehr im Rahmen der Landesinitiative Rückkehr durch die Kommunen unterstützen zu können.

Parallel hierzu fördert das Land eine Beratungshilfestelle des Diakonischen Werkes des Ev. Kirchenkreises Trier, das die Kommunen bei der Planung und Durchführung der Rückkehrmaßnahmen begleitet und unterstützt. Es ist beabsichtigt, diese Stelle auch weiterhin zu fördern.

11. Bundesratsinitiative: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem „Stalking“

Rheinland-Pfalz hat im Dezember 2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem „Stalking“ (BR-Drucks. 872/07) in den Bundesrat eingebracht. Das Gesetz zielt auf eine deutliche Verbesserung der Stellung der betroffenen Opfer im Strafverfahren gegen die Täter ab. Die regelmäßig in besonders schwerwiegender und nachhaltiger Weise in ihrer Lebensführung sowie ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich beeinträchtigten Opfer sollen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte insbesondere in der Hauptverhandlung effektiv wahrnehmen zu können.

Mit der Einordnung der Zwangsheirat als Regelbeispiel eines besonders schweren Falles der Nötigung durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 11.02.2005 hat der Gesetzgeber einen ersten Schritt getan. Die mit der erhöhten Strafandrohung verbundene generalpräventive Wirkung kann verhindern, überhaupt Opfer einer solchen Tat zu werden. Allerdings begründen die mit der zwangsweisen Verheiratung einhergehenden erheblichen Auswirkungen auf die freie Willensbildung und Lebensgestaltung der Opfer sowie die Zwangs- und Abhängigkeitsgefüge, die oftmals soziokulturellen Hintergründen entspringen, Handlungsbedarf auch im *Strafverfahren*.

Ein vergleichbares Schutzbedürfnis haben die ebenfalls regelmäßig in ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich beeinträchtigten und besonders traumatisierten Opfer des schweren „Stalkings“. In diesen Fällen tritt zu der von dem Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 Abs. 1 StGB) vorausgesetzten schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsgefährdung für das Opfer oder für eine ihm nahe stehende Person oder sogar der Tod einer ihm nahe stehenden Person hinzu (§ 238 Abs. 2 und Abs. 3 StGB).

Die Opfer von Zwangsheirat und schwerem „Stalking“ erleiden damit vergleichbare Beeinträchtigungen ihres höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Tat und Täter bzw. Täterin. Im Strafverfahren müssen sie sich gleichermaßen Fragen zu diesem höchstpersönlichen Lebensbereich und den damit verbundenen Belastungen stellen. Dies begründet das Erfordernis, ihnen beizustehen. Der von Rheinland-Pfalz vorgelegte Gesetzentwurf sieht daher einen niedrighschwelligem Zugang zu *anwaltlichem* Beistand und weiteren wichtigen Rechten vor.

Dazu soll die Nebenklagebefugnis (vgl. Abschnitt B. I. 9.2, S. 62) auf die Opfer von Zwangsheirat erstreckt und die Regelungen über den so genannten „Opferanwalt“ (vgl. Abschnitt B. I. 4.3, S. 35) auf Fälle von Zwangsheirat und schwerem „Stalking“ ausgedehnt werden. Der Gesetzentwurf ermöglicht es, den Opfern von Zwangsverheiratungen auf ihren Antrag für das Strafverfahren kostenfrei eine Opferanwältin oder einen Opferanwalt beizuordnen, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte selbst hinreichend wahrzunehmen. Dieses Recht soll ihnen im Interesse des effektiven Opferschutzes zustehen, ohne dass die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe vorliegen müssen.

Für die Opfer schwerer „Stalking“-Taten sieht der Gesetzentwurf eine am Grad der Betroffenheit und dem Schutzbedarf der Opfer orientierte differenzierte Lösung für die Inanspruchnahme einer Opferanwältin oder eines Opferanwalts vor.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen erleichtern es den Opfern von Zwangsheirat, aus menschenverachtenden Zwangsgefügen auszubrechen. Damit kann auch die in diesem Bereich bestehende hohe Dunkelziffer verringert werden.

Nachdem alle beratenden Ausschüsse des Bundesrates die Einbringung des rheinland-pfälzischen Gesetzentwurfs in den Bundestag empfohlen haben, hat der Bundesrat am 25.04.2008 seine Einbringung beschlossen (BR-Drucks. 245/08 (B)). Die Bundesregierung hat grundsätzlich positiv zu dem Entwurf Stellung genommen (vgl. BT-Drucks. 16/9448, 8).

12. Unterstützung von Frauen- und Mädchenschutzeinrichtungen

12.1 Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser - Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Nach der Prävalenzstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (2004) haben rund 25 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt. In den Familien mit Gewalterfahrungen sind die Kinder direkt oder indirekt von dieser Gewalt mitbetroffen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen fördert 2008 die 17 Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz mit insgesamt 1.320.400 Euro. Sie sind nach wie vor unersetzliche, gesellschaftlich notwendige Einrichtungen, die einen anonymen und betreuten Schutzraum bieten. Aufgrund des oftmals hohen Bedrohungspotenzials der Täter bieten die gerichtlichen Schutzanordnungen und Wohnungsüberlassungen nach dem Gewaltschutzgesetz nicht immer eine Alternative zum Frauenhaus. Im Jahr 2007 wurden 811 Frauen und 802 Kinder in den Frauenhäusern in Rheinland-Pfalz aufgenommen. Insgesamt stehen 286 Plätze zur Verfügung.

Die Frauenhäuser bieten anonyme Unterkunft, Aufnahme Betroffener bei Tag und Nacht, psychosoziale Beratung und Unterstützung auch bei „Stalking“ und Zwangsverheiratung. Sie unterstützen die Frauen bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven, beraten zu rechtlichen und finanziellen Fragen und bieten auf Kinder bezogen sozialpädagogische Einzel- und Gruppenarbeit an. Daneben werden auch ehemalige Frauenhausbewohnerinnen nachbetreut. Im Jahr 2007 fanden 1.980 persönliche und 2.513 telefonische nachgehende Beratungen statt. Fast alle Frauenhäuser offerieren zudem ein präventives Beratungsangebot in ihren Beratungsstellen. Die Beratung wendet sich an Frauen, die von Krisen in der Partnerschaft, Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Zwangsheirat oder „Stalking“ betroffen sind. Im Jahr 2007 wurden mehr als 3.700 persönliche und telefonische Beratungen durchgeführt.

12.2 Autonome Notrufe für vergewaltigte Frauen und Mädchen - Fachstellen für sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist nach wie vor ein hoch tabuisiertes Problem. Die Betroffenen wagen kaum, sich über das Erlebte mitzuteilen und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nach verschiedenen repräsentativen Untersuchungen muss davon ausgegangen werden, dass jede siebte Frau schon einmal Opfer sexualisierter Gewalt wurde.

Allein in Rheinland-Pfalz zeigten 853 Frauen im Jahr 2007 eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung bei der Polizei an. Im selben Jahr wurden 937 Fälle sexuellen Missbrauchs an Kindern angezeigt. 75 Prozent der Betroffenen waren Mädchen. Die Dunkelziffern werden sehr viel höher geschätzt.

Oftmals handelt es sich bei den Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung um Beziehungstaten, weil der Täter eine dem Opfer nahe stehende Person oder eine Vertrauensperson war. Auch vor diesem Hintergrund bedarf es im Umgang mit den stark belasteten und nicht selten unter Schock stehenden Opfern eines besonderen Fingerspitzengefühls. Hier leisten die autonomen Frauennotrufe unerlässliche Arbeit.

Autonome Frauennotrufe finden sich in Rheinland-Pfalz in Alzey, Idar-Oberstein, Koblenz, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Simmern, Speyer, Trier, Westerburg, Worms und Zweibrücken. Seit 1991 engagiert sich die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) autonomer Frauennotrufe als Vernetzungsgremium der Fachstellen zu sexualisierter Gewalt für die Verbesserung der Situation betroffener Opfer.

Die autonomen Notrufe bieten Frauen und Mädchen in Fällen sexualisierter Gewalt, sexueller Belästigung, sexueller Nötigung und Vergewaltigung auch in engen sozialen Beziehungen und bei „Stalking“ Hilfe an. Nach einem anonymen telefonischen Erstkontakt können psychosoziale Beratung und Krisenintervention, rechtliche Informationen zur Anzeigenerstattung und zum Gewaltschutzgesetz, Begleitung zur Polizei, zu Gerichten, zu Ärztinnen und Ärzten usw. angeboten werden. Darüber hinaus werden Selbsthilfeangebote, wie etwa Selbsthilfegruppen, offeriert. Auch Frauen, die in ihrer Kindheit sexuell missbraucht wurden, erhalten Hilfe. 2007 nahmen insgesamt 1.808 Personen die beraterische Unterstützung der

Notrufe in Anspruch, davon 1.018 betroffene Frauen und Mädchen und 790 Bezugspersonen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen fördert 2008 die zwölf Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz mit insgesamt 596.500 Euro.

Derzeit wird mit den rheinland-pfälzischen Frauennotrufen verhandelt, die den Schulen Informationsveranstaltungen anbieten. Gemeinsam wird an einer Strategie gearbeitet, damit dies möglichst breitgefächert erfolgen kann. Die Frauennotrufe sollen in Zukunft Schulen direkt beraten und wegen ihrer hohen Kompetenz im Bereich der Prävention sexueller Gewalt eine wichtige Rolle in der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung erhalten.

12.3 Weitere Hilfen für von Gewalt betroffene Mädchen und junge Frauen

Im Rahmen seines Gesamtkonzeptes „Mädchenhaus“ bietet **FEMMA e.V.** in Mainz sowohl eine Mädchenzuflucht, ein Mädchentreff, eine sozialtherapeutische Beratungsstelle, eine Mädchen-Wohngruppe und betreutes Wohnen an. Die Mädchenzuflucht wird jährlich mit 20.000 Euro und die sozialtherapeutische Beratungsstelle für Mädchen jährlich mit 21.200 Euro durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen bezuschusst.

Das **Präventionsbüro „Ronja“** in Westerburg leistet Prävention vor sexueller Gewalt gegen Mädchen. Betroffene können über ein Mädchentelefon Kontakt aufnehmen und beraten werden. Außerdem werden Fortbildungen und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte an Schulen angeboten. Die Einrichtung wird jährlich mit 25.400 Euro durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen gefördert.

Die **Psychotherapeutische Fachstelle im Warbede Frauenzentrum Worms** bietet psychologische Einzeltherapie für Frauen und Mädchen an, die sexuelle Gewalt erlebt haben. Das Angebot richtet sich insbesondere an traumatisierte Betroffene, die wegen der oft langjährig notwendigen Behandlung durch die Krankenkasse nicht oder nicht mehr ausreichend finanziell unterstützt werden. Die Einrichtung erhält

vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen im Jahr 2008 23.800 Euro Fördermittel.

13. Förderung der Kinderschutzdienste und des Deutschen Kinderschutzbundes

Im Mittelpunkt der Arbeit der 14 **Kinderschutzdienste** in Rheinland-Pfalz steht die Begleitung und Beratung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch wurden oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht. Kinderschutzdienste geben bzw. vermitteln Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Hilfen zur Abwehr weiterer Gefährdung, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen seelischen und körperlichen Verletzungen. Neben der Aufgabe der Einzelhilfe bieten Kinderschutzdienste im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten auch Fachberatung und Aktivitäten im präventiven Bereich (z.B. Informationsveranstaltungen in Kindertagesstätten und Schulen) an.

Die Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz sind von freien Trägern der Jugendhilfe eingerichtet worden. Hierzu gehören der Deutsche Kinderschutzbund, der Caritas-Verband, das Diakonische Werk, der Arbeiter-Samariter-Bund, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, das Deutsche Rote Kreuz und Trägervereine wie „Kinder in Not e.V.“.

Über die Tätigkeit der Kinderschutzdienste informiert eine vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur herausgegebene Broschüre, die auch online abrufbar ist (www.mbwjk.rlp.de/fileadmin/Dateien/Downloads/Jugend/KSD-Broschuere.pdf).

Neben der Förderung durch die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden die Kinderschutzdienste auch vom Jugendministerium unterstützt. Das Land fördert jeweils zwei Fachkraftstellen eines Kinderschutzdienstes mit jeweils 25.000 Euro pro Jahr. Im Haushalt 2008 stehen hierfür 685.000 Euro zur Verfügung.

In Rheinland-Pfalz setzen sich zudem die Orts- und Kreisverbände des **Deutschen Kinderschutzbundes** gemeinsam mit dem Landesverband für die Umsetzung der Kinderrechte ein, wozu auch das Recht der Kinder auf Schutz vor Gewalt und auf Förderung ihrer Entwicklung zählt. Neben der Beratungsarbeit fördert der Kinderschutzbund gewaltfreie Erziehung u.a. durch seine Kurse „Starke Eltern – Starke Kinder“. Einen besonders niedrigschwelligen Zugang zu Gespräch und Beratung bietet z.B. auch für Kinder, die Gewalt erfahren haben, das Kinder- und Jugendtelefon, an dem sich der Kinderschutzbund an elf Standorten in Rheinland-Pfalz beteiligt.

Für die institutionelle Förderung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Deutschen Kinderschutzbundes stellt das Land pro Jahr 50.700 Euro zur Verfügung, für die Förderung der Arbeit der Orts- und Kreisverbände im Bereich der Elternkurse „Starke Eltern - Starke Kinder“ und der „Elterntelefone“ insgesamt 30.000 Euro und für das Kinder- und Jugendtelefon 35.800 Euro.

Der Kinderschutzbund wirkt wie auch die Kinderschutzdienste im Rahmen der lokalen Netzwerke in Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes mit (vgl. Abschnitt D. I. 4.1, S. 222).

14. Förderung der Rechtsmedizinischen Ambulanz

Am Institut für Rechtsmedizin der Universität Mainz ist eine Forensische Ambulanz für Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen eingerichtet. Dort werden nicht nur im Auftrag von Polizei und Justiz Befunde über Verletzungen von Opfern dokumentiert, sondern auch solche, bei denen *keine* Anzeige erstattet wurde. Die Untersuchungsergebnisse werden im Institut bis zu einer möglichen Anzeigenerstattung des Opfers archiviert. Durch die Förderung seitens des Ministeriums des Innern und für Sport seit 2007 im Umfang von 26.000 Euro ist es nun möglich, diese freiwillige Leistung des Instituts aufrecht zu erhalten und die Untersuchungen auch an Standorten außerhalb von Mainz vorzunehmen. Mit diesem Angebot konnte dem Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG; vgl. Abschnitt D. II. 4., S. 284) ein weiterer Baustein hinzugefügt werden.

15. Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.

Die Präventionskommissariate K 15 der Polizeipräsidien und die Polizeilichen Beratungszentren sehen in der Opferberatung eine zentrale Aufgabe. Die Bandbreite der Maßnahmen reicht bis zur kurzfristigen „Opferbetreuung“ durch spezialisierte Fachkräfte. Ein Schwerpunkt ist dabei die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Opferhilfe, insbesondere mit dem WEISSEN RING.

Der WEISSE RING ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten. Seit mehr als 30 Jahren stellt er die Opfer von Straftaten durch menschlichen Beistand und persönliche Betreuung in den Mittelpunkt seiner Arbeit. Der WEISSE RING hilft mit auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Maßnahmen, unterstützt in materiellen Notlagen, bietet Hilfestellung im Umgang mit Behörden und vermittelt die Hilfe anderer Organisationen. Allein in Rheinland-Pfalz arbeiten in 23 Außenstellen 200 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den WEISSEN RING.

Die Landesregierung unterstützt die verdienstvolle Arbeit, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WEISSEN RINGS leisten.

Polizei und Justiz arbeiten mit dem WEISSEN RING in vielfältiger Hinsicht zusammen:

So wirkt der WEISSE RING beim Landespräventionsrat mit (vgl. Abschnitt D. I. 2.4.1, S. 192). Seine Arbeit wurde im Rahmen des 7. Landespräventionstages vorgestellt (vgl. Abschnitt D. I. 2.3.2, S. 183) und ist Gegenstand sowohl der Ausbildung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (vgl. Abschnitt D. II. 1.2.1 [S. 266] und 1.2.3 [S. 268]) als auch der Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberater für Seniorinnen und Senioren (vgl. Abschnitt D. I. 2.9, S. 202). Er arbeitet mit der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz zusammen (vgl. Abschnitt D. II. 18.2, S. 317) und ist an der Durchführung des vom Justizministerium zum Thema „Opferschutz“ veranstalteten Journalistenwettbewerbs beteiligt (vgl. Abschnitt D. I. 5.3, S. 231).

Die Polizei wird auf Basis einer am 31.05.2008 geschlossenen Kooperationsvereinbarung sowohl die praktische als auch die institutionalisierte Zusammenarbeit künftig noch intensivieren.

Zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Landesverband Rheinland-Pfalz des WEISSEN RINGS wurde folgende Zusammenarbeit vereinbart:

- Opfer von Straftaten werden von der Polizei auf die Hilfeleistungen des WEISSEN RINGS hingewiesen. Dazu stellt der WEISSE RING ein Faltblatt zur Verfügung, aus dem sich die Hilfsmöglichkeiten und die Erreichbarkeiten der zuständigen Außenstelle ergeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Daten des Opfers an die jeweilige Außenstelle weiterzuleiten, soweit das Opfer dem zustimmt.
- Der WEISSE RING bietet seine Hilfe ohne Einschränkung auf bestimmte Straftaten und ohne die Voraussetzung einer Mitgliedschaft jedem Opfer an. Er gewährleistet die ständige Erreichbarkeit seiner Außenstellen für die Opfer und die Polizei.
- Die Außenstellen des WEISSEN RINGS berichten der Polizei in geeigneter Weise über die eingeleiteten Hilfsmaßnahmen in den von der Polizei übermittelten Fällen.
- Das Ministerium des Innern und für Sport begrüßt und unterstützt das ehrenamtliche Engagement von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im WEISSEN RING.
- Der Landesverband des WEISSEN RINGS unterstützt die Polizei bei der Aus- und Fortbildung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Hinblick auf die Opferhilfe.
- Die Kooperationspartner tauschen Informationen über einschlägige Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen, Tagungen und Präventionsprojekte aus und koordinieren die gegenseitige Beteiligung oder die gemeinsame Durchführung solcher Veranstaltungen.

16. Nachsorgender Opferschutz durch die Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz

Neben den wichtigen Beiträgen zur Resozialisierung von Straffälligen (vgl. hierzu Abschnitt D. I. 11., S. 255) hat die Arbeit der Sozialen Dienste auch für den *nachsorgenden* Opferschutz eine nicht unerhebliche Bedeutung.

Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer unterstützen und überwachen Verurteilte bei der Erfüllung von Auflagen und Weisungen. Dem kommt insbesondere im Fall einer Auflage zur Schadenswiedergutmachung maßgebliche Bedeutung zugunsten der Opfer zu.

Auch die Gerichtshilfe erfüllt nach der Verwaltungsvorschrift über Organisation und Dienstbetrieb des Sozialdienstes der Justiz (zur Durchführung des Landesgesetzes über den Sozialdienst der Justiz) Aufgaben der Opferhilfe. Wird in einem Ermittlungsverfahren erkennbar, dass das Opfer einer Straftat weitergehende Hilfe benötigt, kann diese vom Fachpersonal der Gerichtshilfe selbst geleistet oder an externe Beratungsdienste vermittelt werden. Die Gerichtshilfe kann auch im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs eingeschaltet werden. Sie wird im Rahmen von Ermittlungsverfahren zudem verstärkt mit der Erstellung von Opferberichten beauftragt.

Einen neuen Arbeitsschwerpunkt der Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften bilden seit einigen Jahren Verfahren wegen Häuslicher Gewalt. In diesem Kontext wurde die Gerichtshilfe im Jahr 2007 landesweit in 1.146 Verfahren eingeschaltet. Dieser Bereich stellt nach den Ermittlungsverfahren das zweitgrößte Arbeitsfeld dar.

Die Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft in Landau war Hauptinitiator des Projekts „Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt“. Hier gehört die Opfer- und Täterarbeit zum festen Bestandteil der Intervention unter einem Dach. Dies gewährleistet einen raschen Austausch sowie eine enge Zusammenarbeit der eigenständigen Opferbetreuung mit der Täterarbeit.

Zu erwähnen ist schließlich das Projekt „Betreuung von Opferzeugen“ durch die Gerichtshilfe am Standort Frankenthal (vgl. Abschnitt D. II. 3.3, S. 280). Die Begleitung von Personen, die Opfer einer Straftat geworden sind, wird von den Betroffenen als besonders hilfreiches Angebot der Justiz bewertet. Derzeit laufen konzeptionelle Überlegungen für eine Erweiterung dahingehender Leistungen.

In den letzten Jahren hat die Landesjustizverwaltung auf die Neuorientierung der Sozialen Dienste und des Fachpersonals der Gerichtshilfe reagiert und bietet Fortbildungsmöglichkeiten zu den Themen „Häusliche Gewalt“ und „Stalking“ schwerpunktmäßig an.

17. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

17.1 Durchführende Stellen

Die Ziele des TOA sind die Förderung des Rechtsfriedens, die spezifische, tatbezogene Einwirkung auf die Täterin oder den Täter und die Wahrung berechtigter Opferinteressen (vgl. zum rechtlichen Rahmen Abschnitt B. I. 7., S. 47).

Seit dem Jahr 1997 ist in Rheinland-Pfalz ein flächendeckendes Netz von Schlichtungsstellen zum Täter-Opfer-Ausgleich vorhanden. In allen acht Landgerichtsbezirken in Rheinland-Pfalz wurden so genannte Koordinierungsstellen eingerichtet, die bei den örtlichen Trägern der Opfer- und Straffälligenhilfe angesiedelt sind. Sie befinden sich in Bad Kreuznach, Koblenz, Mainz, Trier, Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Zweibrücken und Pirmasens.

Die Träger der jeweiligen Einrichtungen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Bad Kreuznach	Projekt „Brückenschlag“ des Vereins für Straffälligenhilfe e.V.
Koblenz	Projekt „Täter-Opfer-Ausgleich“ des Vereins Bewährungshilfe e.V.
Mainz	Projekt „Dialog“ des Vereins Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V.
Trier	Projekt „Handschlag“ der Arbeitsgemeinschaft Starthilfe Trier e.V.
Frankenthal	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe e.V.
Kaiserslautern	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe e.V.
Landau	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe e.V.
Zweibrücken und Pirmasens	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe e.V.

Die Teilnahme an einem TOA steht jedem Opfer einer Straftat offen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder der Straftat, durch die die Schädigung erfolgte.

Die Schlichtungsstellen sind grundsätzlich sowohl mit erwachsenen, als auch mit heranwachsenden und jugendlichen Täterinnen und Tätern befasst.

Im Jugendbereich ist der TOA von besonderer Bedeutung, weil es darum geht, mit straffällig gewordenen jungen Menschen Perspektiven für eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Tat und eine Bewältigung ihrer Folgen sowie eine Sensibilisierung für die Rechtsgüter und Belange Anderer zu entwickeln. Teilweise existieren Konfliktschlichtungsstellen auch bei den kommunalen Jugendämtern, die sich die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs vorbehalten haben. Zunehmend werden die Aufgaben ausschließlich von den Schlichtungsstellen der freien Träger wahrgenommen.

TOA-Maßnahmen sind wesentlicher Bestandteil der Häuser des Jugendrechts. Die stärkere Berücksichtigung der Opferbelange und die Wahrung und Wiederherstellung des sozialen Friedens durch Ausbau des TOA gehört zu den Zielen des „Hauses des Jugendrechts“. Im „Haus des Jugendrechts“ in

Ludwigshafen führt der Pfälzische Verein für Straffälligenhilfe Frankenthal e.V. den TOA für heranwachsende Täterinnen und Täter durch. Der Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt übernimmt diese Aufgabe bei jugendlichen Delinquentinnen und Delinquenten.

Für das „Haus des Jugendrechts“ in Mainz wird der TOA vom Verein Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V. durchgeführt werden. Er wird seine Tätigkeit dort voraussichtlich noch im Oktober 2008 aufnehmen.

17.2 Finanzierung der freien Träger

Zur Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs wurde den freien Trägern zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Anschubfinanzierung gewährt. Die Landesjustizverwaltung leistet jährlich Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zur Förderung der Opfer- und Straffälligenhilfe. Im Jahr 2008 werden dies erneut mindestens 80.000 Euro sein, die auch der Absicherung der Schlichtungsstellen zugute kommen. Diese Summe deckt jedoch nur einen Teil der tatsächlichen Ausgaben. Im Wesentlichen erfolgt die finanzielle Absicherung der Projekte durch Zuweisung von Geldbußen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Im Jahr 2007 wurden den freien Trägern der Straffälligen- und Opferhilfe 1.883.284 Euro an Geldbußen zur Durchführung des TOA und weiterer Projekte zugewiesen.

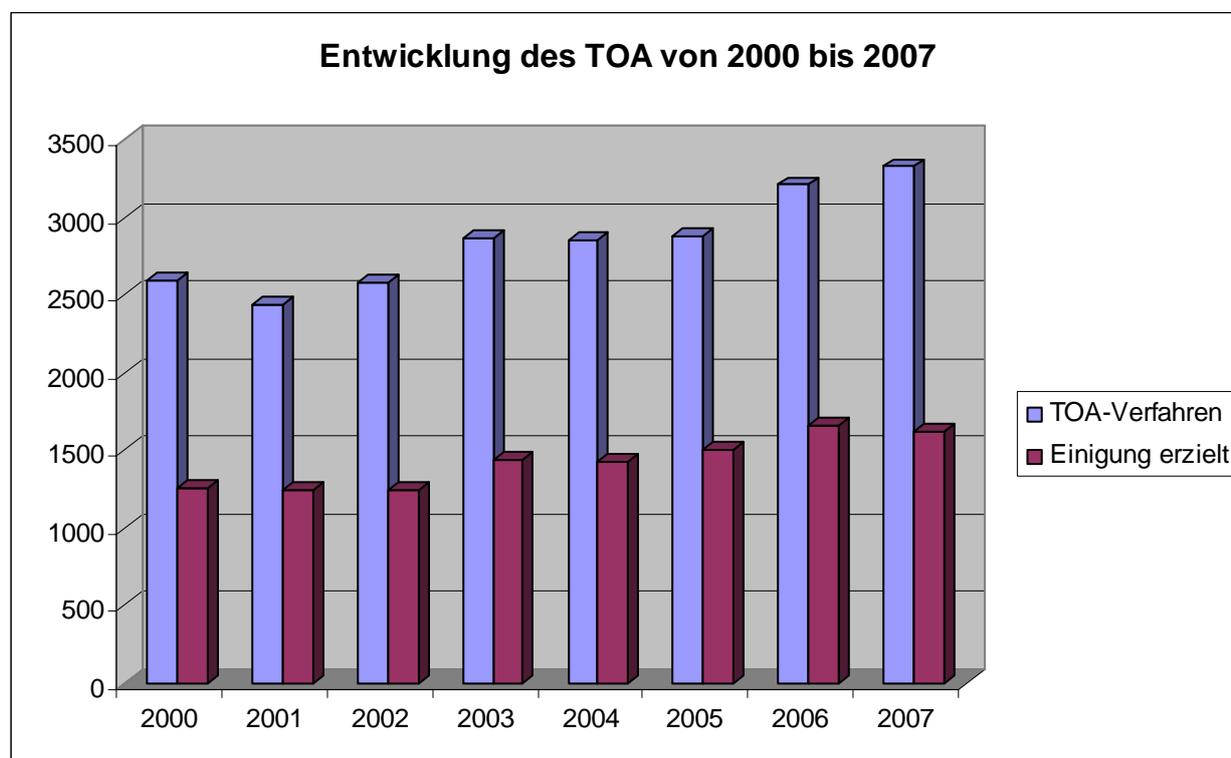
Diese Handhabung entspricht Nr. 93 Abs. 4 der Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren, die vorschreiben, dass die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt bei einer Einstellung nach § 153a StPO (vgl. hierzu Abschnitt B. I. 8.4, S. 56), bei der die Auflage erteilt wird, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen (oder bei der Erklärung der Zustimmung dazu), Einrichtungen der Opferhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Straffälligen- und Bewährungshilfe, der Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Umfang berücksichtigt.

17.3 Verfahrenszahlen

Die Zahl der abgeschlossenen Verfahren hat sich seit dem Start des Projekts von jährlich zunächst 500 Verfahren kontinuierlich erhöht und sich in den Jahren 2006 und 2007 auf einem erfreulichen Niveau von deutlich über 3.000 Verfahren stabilisiert.

Seit 2000 stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
TOA-Verfahren	2.594	2.441	2.586	2.869	2.856	2.883	3.211	3.328
Einigung erzielt	1.253	1.247	1.245	1.441	1.421	1.501	1.662	1.620



Nach Mitteilung des Service-Büros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Köln belegt Rheinland-Pfalz hiermit einen Spitzenplatz.

Seit Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs konnte in einer großen Anzahl der Verfahren eine Einigung zwischen den Konfliktparteien erzielt werden. Sofern eine Einigung scheiterte, war dies überwiegend auf die ablehnende Haltung auf Täterseite zurückzuführen. Dagegen lag die Verweigerung bei den Opfern unter 20 Prozent. Dies spricht für die hohe Akzeptanz des Instruments bei den Opfern.

Neben der mit dem TOA verbundenen Aussöhnung der Konfliktparteien haben die Täter materielle Leistungen als Schadenswiedergutmachungen erbracht. Im Jahr 2007 lag die Summe bei 315.000 Euro, 2006 bei 403.500 Euro.

17.4 Bemühungen zur Ausweitung des TOA

Aus Sicht der Landesregierung ist das Potenzial an geeigneten Verfahren noch nicht ausgeschöpft. Sie strebt daher eine Steigerung der Fallzahlen in den nächsten Jahren an. Erreicht werden kann dieses Ziel durch eine Einbeziehung von Straftaten der mittleren Kriminalität in einen Täter-Opfer-Ausgleich. Das Justizministerium wirbt deshalb aus den in Abschnitt B. I. 7.1 (S. 47) dargelegten Gründen für eine verstärkte Anwendung des TOA im Zwischenverfahren. Gerade mit Blick auf diese Bemühungen steht die Landesregierung in regelmäßigem Kontakt mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Konfliktschlichtungsstellen. Diese berichten von einer grundsätzlich positiven Entwicklung. Bei mehreren Staatsanwaltschaften sei eine Steigerung der Verfahren festzustellen, in denen mit Anklageerhebung ein TOA angeregt wurde.

Die Justizverwaltung beabsichtigt in einem neuen Projekt auch bei bereits verurteilten und in Haft befindlichen Täterinnen und Tätern eine nachträgliche Aussöhnung zwischen den Konfliktparteien zu erproben. Deshalb findet in Zusammenarbeit mit dem Projekt „Dialog“ in Frankenthal, der Justizvollzugsanstalt Frankenthal, der Jugendstrafanstalt Schifferstadt, der Jugendhilfe Neustadt und dem Jugendamt Ludwigshafen ein entsprechendes Modellprojekt statt. Zur Vermeidung einer erneuten Traumatisierung der Opfer ist hier jedoch hohe Sensibilität geboten. Andererseits besteht gerade hier eine Möglichkeit, Ängste auf Opferseite angesichts einer bevorstehenden Entlassung der Täterin oder des Täters abzubauen. Erfahrungen in diesem Bereich liegen bisher nicht vor.

18. Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern

18.1 Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz

18.1.1 Zuständigkeit und Verfahren

In Rheinland-Pfalz sorgen das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sowie die Ämter für soziale Angelegenheiten Koblenz, Landau, Mainz und Trier in ihren Bezirken dafür, dass Opfer von Gewalttaten die ihnen zustehenden Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz erhalten (zu dem rechtlichen Rahmen, den Anspruchsvoraussetzungen und den Leistungen vgl. Abschnitt B. V., S. 116).

Auf Antrag prüft das zuständige Amt für soziale Angelegenheiten, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz vorliegen. Diese Prüfung ist bei den Ämtern so genannten Sonderreferentinnen bzw. Sonderreferenten anvertraut, bei denen es sich um Juristinnen bzw. Juristen mit der Befähigung zum Richteramt handelt. Zunächst muss der Sachverhalt soweit wie möglich aufgeklärt werden. Dabei sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere müssen sie alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Erteilung erforderlicher Auskünfte durch Dritte zustimmen.

Sofern die Ermittlungsbehörden mit dem Geschehen befasst sind oder waren, was bei Gewalttaten im familiären Nahraum nicht immer der Fall ist, sind die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten eine der wichtigsten Erkenntnisquellen für das Amt für soziale Angelegenheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen. An die abschließende Beurteilung durch die Ermittlungsbehörden oder die Gerichte der Strafgerichtsbarkeit ist das Amt für soziale Angelegenheiten allerdings nicht gebunden (vgl. Abschnitt B. V. 1., S. 116).

Liegen die Grundvoraussetzungen für einen Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz vor, veranlasst das Amt für soziale Angelegenheiten erforderlichenfalls eine medizinische Begutachtung zur Feststellung, welche

Gesundheitsstörungen als Folge der Gewalttat vorliegen und wie hoch der Grad der Schädigungsfolgen zu bewerten ist.

Im Rahmen des Verfahrens wird auch der Gefahr der so gen. Re-Traumatisierung, Rechnung getragen. Die Problematik liegt in diesen Fällen in der Belastung des Opfers durch die Sachverhaltsermittlung und die Feststellung der Gesundheitsschädigung, die die Gefahr einer weiteren Schädigung insbesondere psychischer Natur in sich bergen. Es gilt eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden (vgl. Einleitung des Abschnitts B., S. 15). In solchen Fällen ist deshalb nach einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 28.11.1996 bei der Sachverhaltsaufklärung besonders einfühlsam vorzugehen. Bereits mit Erlass vom 17.09.1993 bittet das zuständige rheinland-pfälzische Ministerium, „bei der Entscheidung derartiger Fälle die Aufklärung des Sachverhaltes mit der notwendigen Sensibilität zu betreiben“ und „auf eigene Ermittlungen, wie die Vernehmung der Betroffenen“ zu verzichten, „weil dies erfahrungsgemäß als besonders belastend empfunden wird und das Erlebnis erst dadurch Schäden beim Opfer hervorrufen kann [...]“.

Leider ist eine Sachverhaltsaufklärung ohne die Beteiligung der Opfer kaum möglich. Wenn keinerlei Unterlagen über das in Rede stehende schädigende Ereignis (z.B. den jahrzehntelang zurückliegenden sexueller Missbrauch) zu beschaffen sind, bleibt als einzige Möglichkeit nur die persönliche Beteiligung der Opfer selbst. Bei erforderlichen Vernehmungen der Opfer wird besonders behutsam vorgegangen. So wird z.B. die Wahl der Vernehmung (schriftlich oder mündlich) dem Opfer überlassen. Bei mündlicher Vernehmung kann auch eine Ärztin oder ein Arzt hinzugezogen werden.

Bei erforderlichen Untersuchungen wird darauf geachtet, dass diese nur von besonders qualifiziertem und erfahrenem medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden (z.B. Kinder- und/oder Jugendpsychiaterinnen bzw. -psychiater), um die Gefahr einer Re-Traumatisierung zu minimieren oder nach Möglichkeit auszuschließen.

Es soll an dieser Stelle aber auch nicht unerwähnt bleiben, dass inzwischen im Lichte der therapeutischen Bedeutung der Aufarbeitung des Geschehenen oder Erlebten in der Wissenschaft die Gefahr einer Re-Traumatisierung durchaus differenzierter gesehen wird. Wichtig bleibt in diesem Zusammenhang allerdings ausnahmslos der geschulte Umgang mit der besonderen Situation des Opfers durch besonders geschulte Personen, insbesondere Therapeutinnen und Therapeuten, die die Exploration ohne zusätzliche Gefahr für das Opfer beherrschen.

Schließlich arbeiten die Ämter für soziale Angelegenheiten mit dem WEISSEN RING zusammen und tauschen sich anlassbezogen in Einzelfällen mit Frauenschutzorganisationen aus.

18.1.2 Information der Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern in Rheinland-Pfalz stehen umfassende Informationen über das Opferentschädigungsrecht zur Verfügung. Opfer von Gewalttaten werden schon von der Polizei über die gesetzlichen Möglichkeiten der Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz informiert. Das vom Landesamt herausgegebene Informationsfaltblatt zum Opferentschädigungsgesetz und Antragsvordrucke stehen den Polizeibehörden zur Verfügung.

Die Polizei unterweist seit Jahren in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen und der Versorgungsverwaltung die Polizeibeamtinnen und -beamten regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen über das Opferentschädigungsgesetz, seinen Inhalt, seine Bedeutung und Anwendung. Die Polizei verwendet zudem das „Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ (vgl. Abschnitt D. II. 2.1, S. 273). Dieses den Opfern in der Regel bereits bei der Anzeigenaufnahme ausgehändigte Merkblatt enthält Informationen über Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz, die Adressen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung sowie der regionalen Ämter für soziale Angelegenheiten in Koblenz, Landau, Mainz und Trier.

Darüber hinaus hat das Landesamt seine Informationsschriften und Antragsvordrucke den Kommunen in Rheinland-Pfalz bis zur Ebene der Verbandsgemeindeverwaltungen zur Information für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort übersandt und die Rechtsanwaltskammern in Rheinland-Pfalz mit diesem Material zur Veröffentlichung in ihrer Fachzeitschrift ausgestattet.

Das Faltblatt „Entschädigung für Opfer von Gewalttaten“ des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (www.lsjv.de/home/download/v_flyer_oeg.pdf) sowie die Antragsformulare (www.lsjv.de/home/download/index.html#Gewaltopfer) sind im Internet abrufbar.

18.1.3 Arbeitsstatistische Daten zur Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in den letzten zehn Jahren

Jahr	Unerledigte Erstanträge 01.01.	Eingang	Erledigungen				Unerledigte Erstanträge 31.12.
			①	②	③	④	
1998	679	783	84	255	258	325	540
1999	540	612	70	263	263	82	474
2000	474	496	81	193	82	131	483
2001	483	542	58	137	78	288	464
2002	464	584	41	137	98	286	486
2003	486	639	60	154	91	337	483
2004	483	710	56	153	96	350	538
2005	538	768	38	183	102	473	510
2006	759 *	751	56	200	125	540	589
2007	589	790	62	137	139	410	631

* = Korrektur nach Bestandsüberprüfung

① = Rentenbewilligungen

② = Anerkennungen unter 25 v.H.

③ = Heilbehandlung, keine Schädigungsfolgen

④ = Ablehnungen, sonstige Erledigungen

18.2 Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz ist im Jahre 2002 vom Land Rheinland-Pfalz zur individuellen ergänzenden Unterstützung von Opfern von Straftaten errichtet worden, die in Rheinland-Pfalz wohnen oder hier zum Opfer einer Straftat wurden. Das Stiftungskapital beträgt 500.000 Euro. Zuwendungen aus den Kapitalerträgen können bis zum Höchstbetrag von 5.000 Euro Opfern gewährt werden, wenn sie durch die Straftat in eine finanzielle Notlage geraten sind, die auf andere Weise nicht behoben oder gelindert werden kann. Deshalb tritt die Stiftung nur subsidiär ein, wenn das Opfer von der Täterin bzw. vom Täter oder von Dritten keinen Schadensersatz oder sonstige Leistungen (insbesondere nach dem Opferentschädigungsgesetz) erlangen kann. Die weiteren formellen Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind in der Satzung der Stiftung und den Zuwendungsrichtlinien näher geregelt. Nach Letzteren (Nr. 3 der Richtlinien) kann die Stiftung auch gemeinnützige Organisationen unterstützen, die Opferbetreuungsprogramme aufgelegt haben.

Der Vorstand der Stiftung hatte im Jahr 2007 über 49 Anträge zu entscheiden. Das stellt gegenüber dem Jahr 2006 nahezu eine Verdoppelung der Antragszahl (2006: 28 Zuwendungsanträge; 2005: 20 Zuwendungsanträge; 2004: 24 Zuwendungsanträge; 2003: 18 Zuwendungsanträge) dar. Dieser Trend setzt sich jedoch nach den bisherigen Eingangszahlen im Jahr 2008 nicht fort.

Die Ursache der Steigerung der Anträge im Jahre 2007 im Vergleich zu den Vorjahren und der umgekehrten Tendenz in diesem Jahr, entzieht sich der Kenntnis des Vorstandes. Am Bekanntheitsgrad der Stiftung, auf die in den ersten Jahren gegenüber den Polizei- und Justizbehörden, den Kommunen, den Anwaltskammern, dem „Runden Tisch“ der Frauenhäuser und ähnlichen Institutionen massiv aufmerksam gemacht worden ist, dürfte es nicht liegen.

26 Anträge - und damit etwas mehr als 50% - wurden im Jahr 2007 von Frauen gestellt, davon (mutmaßlich) neun von Frauen mit Migrationshintergrund. 15 der Anträge betrafen Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Neun Anträge, die alle positiv mit Beträgen zwischen 390 Euro und 1.664 Euro beschieden wurden, wurden

von gemeinnützigen Organisationen gestellt, die Präventionsprogramme für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen anbieten.

Endgültig abgelehnt wurden 13 Anträge (= 26,5%), weil

- keine strafbare Handlung gegenüber dem Antragsteller vorlag,
- die Straftat keine finanzielle Notlage des Opfers zur Folge hatte,
- der Schuldenstand nicht Folge der Straftat war, sondern schon zuvor bestand.

Mit Zuwendungen zwischen 150 Euro und 3.000 Euro belief sich die im Jahr 2007 ausgezahlte Summe auf den Rekordbetrag von rund 47.000 Euro (nach 16.800 Euro im Jahre 2006 und 9.300 Euro im Jahr 2005). Damit lag der ausgezahlte Gesamtbetrag um rund 15.700 Euro über den Zinseinnahmen des Jahres 2007 (rund 25.600 Euro), den Einnahmen aus Geldbußen und gerichtlichen Auflagen (4.920 Euro) sowie aus sonstigen Einnahmen von 765 Euro (insgesamt rund 31.280 Euro). Nach den deutlichen Einnahmeüberschüssen in den vorausgegangenen Jahren war dieser Mittelabfluss dem Vorstand der Stiftung durchaus willkommen, zumal die Stiftung am 31.12.2007 immer noch über Rücklagen verfügte.

Den von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffenen Frauen wurden Zuwendungen gewährt, damit diese

- nach einem notwendigen Wohnungswechsel eine neue Wohnung beziehen und/oder einrichten konnten (häufigste Fälle),
- Reparaturen an Einrichtungsgegenständen, Pkw und sonstigen Sachen nach Gewaltexzessen ihrer (früheren) Partner vornehmen konnten,
- sonstige Schulden tilgen konnten, die mit der Gewaltanwendung ihrer ehemaligen Partner in engem Zusammenhang standen (z.B. Behandlungs-, Fahrtkosten, Ferienfreizeit für Kinder des Opfers).

In den übrigen Fällen wurden Zuwendungen beispielhaft gewährt

- an Opfer von Trickdiebstählen,
- 3.000 Euro einem Opfer, dessen Anwalt eine Entschädigungszahlung unterschlug (und dann eine Selbsttötung beging),

- an Opfer tätlicher Gewalt für Aufwendungen, die nicht unter das Opferentschädigungsgesetz fielen (z.B. Heilbehandlungskosten, Mietkautionen),
- einem Ehepaar, das durch die Übernahme der Fahrtkosten die Flucht einer polnischen Frau vor den Gewaltexzessen ihres Ehemannes nach Polen ermöglichte.

Wo der Vorstand Zweifel hatte, ob die Opfer auf Grund ihrer psychischen Verfassung die zugewendeten Beträge ohne Hilfe Dritter bestimmungsgemäß einsetzen können, und um sicher zu gehen, dass die Zuwendungen nicht in falsche Hände gelangen (nämlich die der Peiniger), hat er die Gelder in einer Reihe von Fällen treuhänderisch an namentlich benannte Bedienstete der Polizei oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von Frauenhäusern bzw. des WEISSEN RINGS überwiesen, die sich zur Übernahme von Kontrollaufgaben im Interesse der Stiftung bereiterklärt hatten und die in der Regel diejenigen waren, die schon die Anträge der Opfer überprüft und befürwortet hatten. Bei Zweifeln helfen die Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter des WEISSEN RINGS, mit dem die Stiftung in hervorragender Weise vertrauensvoll zusammenarbeitet. Diese Zusammenarbeit verdient auch aus Sicht der Landesregierung besondere Anerkennung.

Die Stiftung sieht sich nicht als Konkurrent der bestehenden Opferhilfeeinrichtungen. Sie will in deren Tätigkeitsbereichen keine konkurrierende Alternative aufbauen oder den Einrichtungen Spenden und sonstige Zuwendungen streitig machen. Sie hat deshalb von Anfang an insbesondere mit dem WEISSEN RING eine enge Kooperation angestrebt und realisieren können. Äußerlicher Ausdruck des guten Einvernehmens ist die Überlassung eines von zwei fakultativen Sitzen im Kuratorium der Stiftung an den Vorsitzenden des Landesverbandes Rheinland-Pfalz des WEISSEN RINGS. Der WEISSE RING unterstützt die Stiftung nicht nur bei Bedarf durch seine Außenstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, sondern führt der Stiftung geeignete Fälle zu, falls ihm eine Hilfe nicht (mehr) möglich ist.

Ähnlich verhält es sich im Verhältnis zu den Frauenhäusern und „Notrufen“. Auch sie leisten wertvolle Hilfe bei der Antragstellung von Frauen und gehen Rückfragen des

Vorstandes nach. Ihre Kooperation ist für die Stiftung unverzichtbar. Nach Errichtung der Stiftung war ein Vorstandsmitglied mit der Aufgabe betraut, den Kontakt zu den Frauenhäusern herzustellen und das Hilfsangebot der Stiftung vorzustellen. Der zweite fakultative Kuratoriumssitz wurde an eine von der Konferenz der rheinland-pfälzischen Frauenhäuser gewählte Vertreterin vergeben.

Neben den Beziehungen zu den Frauenhäusern und „Notrufen“ unterhält die Stiftung Kontakte zu Interventionsstellen, pro familia, Caritas-Einrichtungen oder Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt. In den wenigen Fällen, in denen die Opfer auch Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz bei den Ämtern für soziale Angelegenheiten geltend gemacht haben, war der Meinungs austausch mit diesen Behörden entgegenkommend und unproblematisch.

Vergleichbare Landesstiftungen zur Opferhilfe bestehen nur in Baden-Württemberg und Niedersachsen. Planungen über die Errichtung von entsprechenden Stiftungen sind aus Sachsen-Anhalt und aus Schleswig-Holstein bekannt geworden.

Über Einzelheiten zur Erreichbarkeit oder zur Antragstellung informiert die Homepage des Justizministeriums www.justiz.rlp.de unter der Rubrik „Opferschutz“. Dort sind u.a. ein Faltblatt wie ein Antragsformular abrufbar.

18.3 Leonore-Rösch-Stiftung

Auch die Polizei kooperiert mit anderen Stellen, um Opfer, die durch Straftaten mittelbar oder unmittelbar in finanzielle Notlagen geraten sind, dabei zu unterstützen, wieder in das „normale“ Leben zurückzufinden. Die im Jahr 2004 ins Leben gerufene Leonore-Rösch-Stiftung, die vom Vorstand der Dresdner Bank verwaltet wird, unterstützt in Ludwigshafen jährlich zwischen 15 und 20 Kriminalitätsoffer finanziell mit insgesamt 15.000,00 Euro. Die Ludwigshafenerin Leonore Rösch war mit der Dresdner Bank übereingekommen, ihr beträchtliches Vermögen nach ihrem Tod in eine Stiftung für soziale Zwecke zu überführen. Zweck der so errichteten Stiftung ist u.a. die konkrete Opferhilfe. Die Aufgabe der Polizei besteht darin, die Stiftung zu beraten, welche Opfer am dringendsten finanzieller Unterstützung bedürfen.

18.4 Projekt „Saubere - sichere Stadt“

Bei dem Projekt „Saubere - sichere Stadt“ handelt es sich um eine Maßnahme der Initiative „Sicherheit in unserer Stadt“ (kriminalpräventiver Rat) der Stadt Koblenz. Sie wurde im Jahre 2000 ins Leben gerufen. Der Auftrag an die Projektgruppe lautete, geeignete Maßnahmen zu erarbeiten, um gegen illegale Farbschmierereien in Koblenz konsequent vorzugehen. Graffiti als Kunstform und Ausdruck einer Jugendkultur ist hingegen nicht in Frage gestellt worden.

In der Projektgruppe sind die nachfolgenden Institutionen vertreten:

- Polizei Koblenz,
- Universität Koblenz-Landau,
- Deutsche Bahn AG,
- Jugendamt,
- Kultur- und Schulverwaltungsamt,
- Koblenzer Entsorgungsbetrieb,
- Tiefbauamt.

Die Projektgruppe stellte im November 2000 den Katalog „illegal...legal... egal?“ vor, der zahlreiche Vorschläge beinhaltet, um gegen Farbschmierereien vorzugehen. Die interdisziplinäre Zusammensetzung der Projektgruppe gewährleistete, dass die Problematik aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden konnte. Daher enthält der entwickelte Maßnahmenkatalog sowohl repressive als auch präventive Ansätze.

Insgesamt wurden von der Projektgruppe sechs konkrete Themenbereiche erarbeitet:

- Einbindung der Schulen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Anzeigeverhalten,
- Vorbilder: öffentliche Gebäude,
- Wiedergutmachung,
- Wände für legale Graffiti.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der Vorschläge war die Bereitstellung von Finanzmitteln durch den Stadtrat zur Schaffung der Stelle eines „Graffiti-Koordinators“ und zum Aufbau eines Graffiti-Beseitigungs-Teams im Jahre 2001. Diese sind seitdem beim Koblenzer Entsorgungsbetrieb angesiedelt und für die schnelle und effektive Beseitigung von illegalen Graffiti an öffentlichen Flächen zuständig. Der Koordinator erstattet zudem Strafanzeigen und führte ein „Graffiti-Kataster“ für die Stadt Koblenz ein. Im Rahmen des Bürgerservices nimmt der

Koordinator geschädigten Privatpersonen den Weg zur Polizei ab und erstattet in deren Namen die Anzeige. In enger Zusammenarbeit mit der Polizei werden somit alle illegalen Graffiti dokumentiert.

Sofern Verunreinigungen an privatem Eigentum vorgenommen werden, unterbreitet der Graffiti-Koordinator den Geschädigten den Vorschlag, dass eine zeitnahe und kostengünstige Entfernung der Schäden durch den Reinigungsstrupp erfolgen kann. In der Vergangenheit wurde diese Leistung sehr häufig in Anspruch genommen. Seit dem Beginn der Reinigungsaktionen am 08.06.2001 sind über 7.000 Farbschmierereien dokumentiert, zur Anzeige gebracht und auch entfernt worden. Zwischenzeitlich interessieren sich auch andere Städte für das Vorgehen in Koblenz und ziehen es als Vorbild heran. Gerade das konsequente Vorgehen gegen alle illegalen Farbschmierereien mit den hervorragenden Ergebnissen wird als beispielhaft bezeichnet.

19. Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Opferschutz - AG „FOKUS: Opferschutz“

Die weitere Vernetzung der mit Fragen des Opferschutzes befassten Institutionen ist der Landesregierung ein besonderes Anliegen. Vor diesem Hintergrund plant die Landesregierung, im Laufe des Jahres 2009 unter der Federführung des Ministeriums der Justiz eine spezielle Arbeitsgruppe einzurichten, die sich im Sinne eines interdisziplinär besetzten „runden Tisches“ mit der Erörterung spezifischer Fragen des Opferschutzes befassen soll. Der geplanten **AG „FOKUS: Opferschutz“** (Arbeitsgemeinschaft *„FACHÜBERGREIFEND OPTIMIERTE KOOPERATION UND SENSIBILISIERUNG im Bereich **Opferschutz**“*) sollen Vertreterinnen und Vertreter verschiedenster staatlicher wie nichtstaatlicher Institutionen angehören, etwa aus den Bereichen Justiz und Polizei, der Anwaltschaft und der Medizin, der Jugendhilfe sowie der Opferhilfeeinrichtungen.

Der auf Dauer angelegte Arbeitskreis soll die Kooperation im Bereich des Opferschutzes weiter optimieren und die Sensibilisierung für die Belange von Kriminalitätsoptionen ohne Beschränkung auf die Opfer bestimmter Deliktgruppen nachhaltig fördern, Anregungen aufnehmen und (weiter-)geben. Neben den

Aspekten des Erfahrungsaustauschs sowie der Zusammenführung und Konzentration von Kompetenzen und Erkenntnissen soll das Vorhaben zu einer weiteren Stärkung der Vernetzung aller beteiligten Stellen beitragen. Hierbei sollen Kontakte von staatlichen Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen vertieft und die Möglichkeiten einer weitergehenden Kooperation der mit Opferschutzfragen befassten Institutionen auf örtlicher und überregionaler Ebene ausgelotet werden. Angestrebt wird ferner eine Vernetzung und ein Austausch mit weiteren Gremien in Rheinland-Pfalz, namentlich dem Landesweiten Runden Tisch im Rahmen von RIGG (vgl. Abschnitt D. II. 4., S. 284), sowie mit vergleichbar ausgerichteten Zirkeln außerhalb von Rheinland-Pfalz.

Zu den Aufgabenfeldern der Arbeitsgruppe wird es gehören, Probleme und Anregungen aus der Praxis der verschiedenen mit Opferschutz befasster Institutionen aufzunehmen, Fragen des Bedarfs und der Koordination, aber auch der Kreation neuer Hilfsangebote und -konzepte zu erörtern. Schließlich soll sie auch in die Fortschreibung des Opferschutzberichts eingebunden werden.

20. Einführung eines länderübergreifenden Austauschs über wichtige Entscheidungen zum Opferschutz

Kriminalität macht nicht vor Landesgrenzen halt. Die Bemühungen um eine Verbesserung des Opferschutzes dürfen es nach Überzeugung der Landesregierung daher ebenso wenig. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium der Justiz als Beitrag zu einem länderübergreifenden Opferschutz vorbereitende Arbeiten zur Begründung eines bundesweiten Austauschs wichtiger gerichtlicher Entscheidungen zum Opferschutz in den verschiedenen Rechtsbereichen aufgenommen. Im Zusammenwirken mit den anderen Bundesländern und dem Bund sollen diese nach den Planungen der Landesregierung in eine die unterschiedlichen Bereiche des Opferschutzes umfassende und fortwährend aktualisierte Darstellung einfließen, die nicht nur allen Justizverwaltungen zur Verfügung stehen, sondern in Ergänzung der bereits bestehenden Internet-Angebote im Bereich des Opferschutzes alle Bürgerinnen und Bürger möglichst aktuell über die Stellung von Opfern in den verschiedenen Rechtsbereichen „online“ informieren soll.

E. Schlussbetrachtung und Ausblick

Die Landesregierung misst dem Opferschutz einen herausragenden Stellenwert bei. Dies hat sie auch dadurch verdeutlicht, dass die Opferhilfe eine der drei namensgebenden Säulen (**Prävention, Reaktion, Opferhilfe**) des Sicherheitskonzepts der Landesregierung „P.R.O.: Sicherheit in Rheinland-Pfalz“ ist, das überdies in jedem seiner Pfeiler opferschützende Elemente aufweist. Die Säulen werden durch eine Vielzahl von Projekten, Maßnahmen und Programmen mit Leben gefüllt, oftmals Hand in Hand mit freien Trägern und Vereinen, immer in dem Bestreben, die Situation für die Betroffenen weiter zu verbessern, aber stets auch in dem Bewusstsein, dass kaum genug für den Schutz der Opfer von Straftaten getan werden kann.

Opfer werden in Rheinland-Pfalz nicht im Stich gelassen. Der vorliegende Opferschutzbericht belegt den bereits erreichten hohen Standard. Allerdings sieht die Landesregierung keinen Grund, stehen zu bleiben. Sie wird vielmehr den eingeschlagenen Weg der konsequenten Verbesserung des Opferschutzes weitergehen. Dabei sieht sie die gewonnenen Erfahrungen und erzielten Erfolge als Ermutigung und Auftrag zugleich, sich auch in Zukunft für die Belange des Opferschutzes einzusetzen. Deshalb arbeitet die Landesregierung ständig daran, der auf einem soliden Fundament gegründeten „Architektur“ des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz auf unterschiedlichen Ebenen neue Bausteine hinzuzufügen:

Dies dokumentieren zahlreiche von der Konzeption der Landesregierung umfasste aktuelle Maßnahmen und Projekte. Hierzu gehören die Einrichtung von **Polizeiläden** als Beratungszentren auch für Opfer an den Standorten aller Polizeipräsidien im Land, die für das Frühjahr 2009 geplante flächendeckende Einrichtung von **Zeugenkontaktstellen** bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die **Verbesserung des Schutzes vor gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern** durch das demnächst greifende Konzept *VISIER.rlp* und die **Förderung der ambulanten Nachsorge** für diese Klientel, die **Förderung weiterer Interventionsstellen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen** sowie die Erstellung eines neuen „**Leitfadens für Opfer von Straftaten**“. Dies sind nur einige Belege dafür, dass sich

die Landesregierung in vielfältiger Hinsicht weiter für eine Verbesserung des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz engagiert.

Hinzu kommt als weiterer wichtiger Baustein der Strategie der Landesregierung der Einsatz für den Opferschutz auf Bundesebene: Dieser wird durch die in diesem Jahr im Bundesrat erfolgreichen **Initiativen zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem „Stalking“ sowie zu einem Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung** nachdrücklich belegt. Die Landesregierung beabsichtigt auch weiterhin, Lücken im System des Opferschutzes erforderlichenfalls durch gesetzgeberische Vorstöße zu schließen. So wird aktuell eine weitere dem Opferschutz zugute kommende **Bundesratsinitiative zur Verbesserung der Aufklärungsmöglichkeiten bei Sexual- und Missbrauchstaten** geprüft.

Darüber hinaus plant die Landesregierung, einen **bundesweiten Austausch wichtiger gerichtlicher Entscheidungen im Bereich des Opferschutzes** unter den Ländern zu initiieren und das **Informationsangebot für die Opfer** von Straftaten unter Berücksichtigung neuer gerichtlicher Entscheidungen in den betroffenen Rechtsbereichen durch eine „online“ zugängliche Darstellung weiter zu bereichern.

Ein besonderes Anliegen der Landesregierung ist es schließlich, die Vernetzung der in vielfältiger Hinsicht im Bereich des Opferschutzes engagierten Institutionen weiter voranzutreiben. Hierzu ist die Einrichtung einer speziellen und auf Dauer angelegten **Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“** geplant, durch die der fachübergreifende Ideen- und Erfahrungsaustausch der mit Opferschutzfragen befassten Organisationen, Vereine und Behörden des Landes weiter verbessert werden soll.

An dieser Stelle spricht die Landesregierung nochmals allen Institutionen, Stellen und Vereinen sowie den Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die Belange der Opfer von Straftaten einsetzen, Dank für ihren unerlässlichen Einsatz aus.

Opferschutz ist und bleibt eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe, der sich die Landesregierung auch in Zukunft selbst und im verantwortungsvollen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen stellen muss und stellen wird.